



Verband kirchlicher Archive
www.evangelische-archiv.de

**Verband
kirchlicher
Archive**

**Nr. 58
2018**

Rundbrief

**Kleine
Schriften**

Im Auftrag des
Verbandes kirchlicher Archive
herausgegeben von
Holger Bogs und Udo Wennemuth

Monographien

Aus evangelischen Archiven
Nr. 58/2018

Verband kirchlicher Archive in der
Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche

Aus evangelischen Archiven

(Neue Folge der „Allgemeinen Mitteilungen“)

Nr. 58

2018

Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive in der
Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche

herausgegeben von
Holger Bogs und Udo Wennemuth

Bezugsadresse	Zentralarchiv der EKHN Ahastraße 5a 64285 Darmstadt
Redaktion	Holger Bogs, Darmstadt Dr. Udo Wennemuth, Karlsruhe
Adressen für Einsendungen	Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Landeskirche in Baden Postfach 22 69 76010 Karlsruhe Email: Udo.Wennemuth@ekiba.de
	Zentralarchiv der EKHN Ahastraße 5a 64285 Darmstadt Email: Zentralarchiv@ekhn-kv.de
Gesamtherstellung	Ph. Reinheimer, Darmstadt www.phr.de
© 2019	ISSN 1617-8238

Inhalt

Editorial	7
<i>Jan Brademann</i>	
Warum und unter welchen Bedingungen kann Dokumentation das richtige Konzept für die Überlieferungsbildung sein?	10
<i>Henning Pabl</i>	
Archivrecht, Datenschutz und archivische Praxis.....	31
<i>Wolfgang Krogel</i>	
Archivieren statt Vernichten nach dem EKV-Archivgesetz 2000. Eckart Giebeler, alias IM „Roland“ und die Unterlagen des Überprüfungsausschusses zur Stasi-Problematik als Präzedenzfall für Archive und Forschung.....	47
<i>Heinrich Löber</i>	
Zwischen gestiegenen Ansprüchen und dem Leistbaren. Umfrage zur Perspektive der Benutzung im kirchlichen Archivwesen im Zeitalter der Digitalisierung.....	59
<i>Johanna Schauer-Henrich</i>	
Bewertung, Übernahme und Archivierung einer elektronischen Liegenschaftsverwaltung im Landeskirchlichen Archiv Karlsruhe	99
<i>Bettina Wischböfer</i>	
Von 736 Einbandfragmenten kirchlicher Provenienz aus Kurhessen-Waldeck	124
<i>Gabriele Stüber</i>	
Bildungsarbeit von Archiven im Rahmen kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit. Überlegungen und Realisierungen im Anschluss an das Strategiepapier der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche	138
<i>Andrea Schwarz</i>	
Reformation feiern im Jahr 2017. Die <i>Lange Luthernacht</i> in Nürnberg	148

<i>Marco Krabmer / David Sommer</i>	
Kindergeburtstag im Landeskirchenarchiv Dresden	155
<i>Bettina Wischböfer</i>	
Das Archivportal-D und die evangelischen Archive	159
<i>Maria Wego</i>	
„katholisch – politisch – aktiv“. Das Engagement des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in und für Kirche und Gesellschaft	164
<i>Hagen Jaeger</i>	
Salzburger Exulanten in Eisenach, Großenlupnitz und Mihla. Der Bericht des Pfarrers Rudolph Christian Heßelbarth	177
Rezensionen:	
Ute Dieckhoff: Zwischen Almosen und Versicherung. Untersuchungen zur Geschichte der Witwenversorgung	182
Thomas M. Schneider, Joachim Conrad und Stefan Flesch (Hg.): Zwischen Bekenntnis und Ideologie. 100 Lebensbilder des rheinischen Protestantismus im 20. Jahrhundert	184
Nachrufe:	
Hermann Rückleben (1939-2018)	186
Ekkehard Kätsch (1936-2018)	188
Autorinnen und Autoren	190

Editorial

Die diesjährige Ausgabe von „Aus evangelischen Archiven“ bietet zwei umfangreichere thematische Schwerpunkte, die sich überschreiben ließen „Neue archivfachliche Anforderungen“ und „Archive und Öffentlichkeit“.

Jan Brademann (Dessau) setzt sich mit dem Verhältnis von Überlieferungsbildung und Bewertungsdiskussion auseinander und plädiert für eine stärkere Berücksichtigung von Strategien zu einer aktiven Überlieferungsbildung, wie sie etwa in Dokumentationsprofilen zum Ausdruck kommt. Henning Pahl (Berlin) analysiert die Auswirkungen des EKD-Datenschutzgesetzes auf die Arbeit der Archive. Auch wenn das EKD-Archivgesetz und viele landeskirchliche Archivgesetze eine gute Grundlage bilden, sieht er doch Nachbesserungsbedarf in der archivrechtlichen Gesetzgebung. Einen Spezialfall der Archivgesetzgebung behandelt Wolfgang Krogel (Berlin), der an einem konkreten Fall darlegt, dass die Übernahme von Unterlagen durch das Archiv die anderweitig bestimmte Vernichtung dieser Unterlagen ersetzt („Löschungsurrogat“). Heinrich Löber (Karlsruhe) untersucht Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Archivgut im Spagat zwischen der Nutzung analoger und digitaler Unterlagen vor Ort und den Erwartungen an einen virtuellen Lesesaal; durch eine Umfrage unter den landeskirchlichen Archiven hat er das Nutzungsverhalten analysiert und Perspektiven der Archive dargestellt. Dass auch die kirchlichen Archive in Fragen der Archivierung elektronisch erzeugter Unterlagen Pionierarbeit zu leisten vermögen, zeigt die Arbeit von Johanna Schauer-Henrich (Karlsruhe), die sich mit der Archivierung von Fachverfahren befasst und hier zu sehr differenzierten Aussagen über Bewertungsstrategien und die Umsetzung von Archivierungskonzepten kommt. Die Ressourcenfrage wird auch hier die Archive vor immense Herausforderungen stellen. Schließlich berichtet Bettina Wischlhöfer (Kassel) über die Ergebnisse eines über fast eineinhalb Jahrzehnte laufenden Projektes zur Digitalisierung und Erschließung von mittelalterlichen Einbandfragmenten in der Evangelischen Landeskirche in Kurhessen-Waldeck.

Ein Plädoyer für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit hält Gabriele Stüber (Speyer) in ihrem Beitrag, in dem sie am Beispiel der Aktivitäten des Zentralarchivs der Pfalz vornehmlich aus Anlass des Unionsjubiläums Möglichkeiten und Chancen einer sowohl auf besondere Überlieferungsstränge konzentrierten als auch die spartenübergreifende Zusammenarbeit nutzende Archivarbeit vorstellt. Andrea Schwarz (Nürnberg) berichtet, wie über eine lange Luther-Nacht im

Landeskirchlichen Archiv Nürnberg eine neue, nicht gerade archiv-affine Klientel erreicht werden konnte und wie für möglichst viele Beteiligte eine Win-win-Situation entstehen kann. Marco Kraemer und David Sommer berichten über die guten und nachhaltigen Erfahrungen mit den Aktivitäten zum Tag der Archive mit interessanten Vorträgen, Führungen und Aktionen. Und schließlich macht Bettina Wischhöfer auf die Vorzüge einer aktiven Beteiligung am Archivportal-D aufmerksam, wodurch sich die Präsenz einer Einrichtung in der Wahrnehmung potentieller Nutzer wesentlich erhöhen lässt.

Vorstellung und Auswertung einschlägiger Bestände in den kirchlichen Archiven gehören zum Profil unserer Verbandszeitschrift. Das macht beispielhaft Maria Wego (Düsseldorf) in ihrem auf dem Deutschen Archivtag in Rostock vorgetragenen Beitrag über den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDJK) deutlich, für den sie auf Unterlagen aus dem Archiv des verbandseigenen Jugendhauses in Düsseldorf zurückgreifen konnte und zugleich die Bedeutung kirchlicher Strukturen für die demokratische Kultur der Bundesrepublik vorstellen konnte; dankbar sind wir für diesen Beitrag auch deshalb, weil wir unsere Zeitschrift mit ihm wieder ökumenisch öffnen können. Dass Dorfchroniken und Kirchenbücher eine wichtige Quelle auch für kirchengeschichtliche Fragen überregionaler Bedeutung sein können, zeigen die Berichte thüringischer Pfarrer über den Durchzug salzburgischer Emigranten, die Hagen Jaeger (Eisenach) vorstellt.

Es ist erfreulich, dass auch die Sparte der Rezensionen wieder bedient werden und so auf neue und über landeskirchliche Grenzen hinaus bedeutsame Arbeiten aufmerksam gemacht werden kann, wie in diesem Falle auf die Witwenversorgung in den Vorgängerkirchen der EKHN oder auf Persönlichkeiten der rheinischen Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert.

Zuletzt ist es erneut traurige Pflicht, zwei Kollegen zu würdigen, die über zwei Jahrzehnte im Kreise der evangelischen Archive mitgearbeitet haben.

Udo Wennemuth, Karlsruhe

Holger Bogs, Darmstadt

PS: Noch ein Wort in eigener Sache:

Für alle Arbeiten sind nach Form und Inhalt die Autorinnen und Autoren selbst verantwortlich. Falls es möglicherweise im Einzelfall nicht gelungen sein sollte, sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte an den zum Abdruck gebrachten Abbildungen zu klären, werden die Inhaber solcher Rechte an den Werken hiermit gebeten, sich zur Abklärung der Nutzungen gegebenenfalls an die betreffende Autorin bzw. den betreffenden Autor zu wenden. Die rechtliche Verantwortung für die mit den Bildrechten verbundenen Fragen liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Texte erbitten wir in gängigem Dateiformat auf elektronischem Wege, möglichst unformatiert, ggf. mit Fußnoten versehen (keine Endnoten), größere Abbildungen ggf. als gesonderte Datei mit Platzhalter im Text.

Wir setzen mit der Einlieferung das Einverständnis zur späteren freien Präsentation des Beitrages im Internet durch den Verband auf seiner Homepage voraus.

Warum und unter welchen Bedingungen kann Dokumentation das richtige Konzept für die Überlieferungsbildung sein?

Jan Brademann

Zu den wichtigsten Aufgaben von Archiven gehört es, Überlieferung zu bilden, sprich archivwürdige Unterlagen zu identifizieren und den Handlungsrouninen des Archivierens zuzuführen. Die damit verbundenen Praktiken der Planung, Ermittlung und Selektion sind von fundamentaler Bedeutung für das kulturelle Gedächtnis, denn sie entscheiden über die künftige Erinnerungsmöglichkeit von Wissen, indem seine Trägermedien zur Übernahme bestimmt werden oder eben nicht. Unter pluralistischen, nicht einseitig durch Herrschaft strukturierten Handlungsbedingungen unterliegt die Überlieferungsbildung einer Vielfalt der Unterlagenproduzenten auf der einen, der Methoden, Interessen und Leitbilder seitens der Archive auf der anderen Seite. Die Theoriebildung steht daher vor besonderen Herausforderungen.¹

Trotz seiner letztlich irreversiblen Auswirkungen befindet sich die Überlieferungsbildung – mit Clemens Rehm sicherlich zu Recht als die „Königsdziplin der Archivare“² zu kennzeichnen – aber in einem merkwürdigen, angesichts der kurzen Epoche des Pluralismus in den Gesellschaften Europas vielleicht verständlichen³ Schwebezustand: So gibt es in Bezug auf die archivische Bewertung eine vergleichsweise junge, zum Teil sehr lebhaft Diskussion; man findet gleichzeitig aber auffallend wenig verfahrens- und praxisorientierte Literatur.⁴ De facto herrscht in vielen Archiven bis heute eine an dem sprichwörtlichen „Fingerspitzengefühl“, das die älteren Bewertungstheorien propagierten, orientierte, sprich unreflektierte Praxis der Identifizierung und

1 Helen Willa Samuels, Who controls the Past, in: American Archivist 49 (1986), Heft 2, S. 109–124.

2 Clemens Rehm, Überlieferungsbildung als Kommunikationsprozess. Modell – Verbund – Bürgerbeteiligung, in: Brandenburgische Archive 31 (2014), S. 3–8, hier: S. 3.

3 Robert Kretschmar, Auf dem Weg in das 21. Jahrhundert: Archivische Bewertung, Records Management, Aktenkunde und Archivwissenschaft, in: Der Archivar 63 (2010), Heft 2, S. 144–150, hier: S. 150: „Die Archive sind immer stärker in die Mitte der Gesellschaft gerückt, die Archivwissenschaft muss dem folgen“.

4 Wichtigste Ausnahme: Hans-Jürgen Höötman/Katharina Tiemann, Archivische Bewertung – Versuch eines praktischen Leitfadens zur Vorgehensweise bei Aussonderungen im Sachaktenbereich, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 52 (2000), S. 1–11.

Übernahme von Archivgut vor. Theoretische Fragen der Bewertung als eines der am wenigsten öffentlichkeitswirksamen Arbeitsfelder von Archiven werden im Arbeitsalltag oft zurückgestellt; im Moment dringlicher Leerung von Registraturen haben sie dann keine Chance, zur Entfaltung zu kommen.⁵ Und welche Unterlagen ein Archiv außer denjenigen, die ihm von seinen rechtlich zugewiesenen Bestandsbildnern angeboten werden, aktiv in den Blick nehmen und bewerten sollte – hinsichtlich dieser Frage herrscht ebenfalls häufig eine intuitive Grundhaltung vor; eine stärkere Reflexion wird darüber durch die bisherige Theoriebildung nicht gerade begünstigt.

Robert Kretschmar hat darauf aufmerksam gemacht, dass sich zwar in den letzten drei Jahrzehnten die Modernisierungsfähigkeit der deutschen Archivwissenschaft erwiesen hat, aber doch auch ein Nachholbedarf auf dem Gebiet der Archivtheorie zu konstatieren ist.⁶ Gerade auf dem Feld der Bewertung sei die Fortentwicklung einer allgemeinen Theorie nötig und dadurch eine „integrative Zusammenführung“ des Fachs möglich.⁷ In diesem Kontext ist die vorliegende Studie zu sehen. Sie formuliert Vorüberlegungen, um die Dokumentation der Gesellschaft als das Ziel der Überlieferungsbildung in Archiven theoretisch zu begründen.

Dazu gehe ich in drei Schritten vor: Zuerst skizziere ich die beiden Modelle von Überlieferungsbildung in der jüngeren Diskussion (1.). Dann versuche ich, einen grundlegenden Einwand gegen den Ansatz der Dokumentation zu entkräften (2.). Schließlich suche ich nach Hürden, die einer konsequenten Theoriebildung derzeit (noch) im Wege stehen und konzentriere mich auf die unzureichende Emanzipation von geschichtswissenschaftlichen Termini (3.1) und die fehlende Auseinandersetzung mit dem Begriff der Gesellschaft, obschon

5 Ebd., S. 2; Matthias Buchholz, Archivische Bewertung – eine Kernaufgabe als Krisenmanagement? Bestandsaufnahme zur Bewertungspraxis in rheinischen Kommunalarchiven, in: Der Archivar 51 (1998), Heft 3, Sp. 399–409.

6 Kretschmar, Archivische Bewertung (wie Anm. 2). Vgl. auch Ders., Quellensicherung im institutionellen Rahmen. Zur Macht und Ohnmacht der Archive bei der Überlieferungsbildung, in: Rainer Hering/Dietmar Schenk (Hg.), Wie mächtig sind Archive? Perspektiven der Archivwissenschaft (Veröffentlichungen des Landesarchiv Schleswig-Holstein 104), Hamburg 2013, S. 45–63.

7 Ebd. Der kanadische Archivwissenschaftler Terry Cook könnte mit seinem sehr erfolgreichen Konzept des *macroappraisal* eine zentrale Autorität für dieses Anliegen sein, betont er doch völlig zurecht, dass der Einfluss und die Macht der Archivare auf die künftige Erinnerung und Geschichte nirgends so groß seien wie auf dem Feld der Bewertung und Überlieferungsbildung. Daher gelte: „Appraisal is the theory and methodology for determining the value of archives“; Terry Cook, Macroappraisal in Theory and Practice: Origins, Characteristics, and Implementation in Canada 1950–2000, in: Archival Science 2005, Heft 5, S. 101–161, hier: S. 102.

dieser die Selbstbeschreibung der Archive seit langem dominiert (3.2). Im Ausblick stelle ich die Frage nach der Möglichkeit einer stärkeren Rezeption der Soziologie im Bereich der Archivtheorie.

1. Zur jüngeren Diskussion der Überlieferungsbildung

Auf der Basis der klassischen Archivkunde und in Konfrontation mit den politischen, wissenssoziologischen und kommunikationstechnischen Herausforderungen der Gegenwart ist die Entwicklung der Archivologie durch die Rezeption verschiedener Kultur- und Ingenieurwissenschaften geprägt. Die innerhalb dieses Rezeptions- und Findungsprozesses zuweilen festzustellende Polemik gegenüber differenter Positionen darf als Ausdruck eines Ringens um leitwissenschaftliche Geltungsansprüche ebenso wie um Berufsbilder⁸ und um knappe Ressourcen bewertet werden. Auf dem Feld der Überlieferungsbildung resp. der Bewertung (was nicht das gleiche ist, aber hier zunächst synonym verwendet wird) treffen diese Interessen indes auf tiefer liegende Probleme.

Aufbauend auf früheren Impulsen, von denen namentlich zwei wichtige Aufsätze von Theodore Schellenberg von 1956 und Hans Booms von 1972 hervorzuheben sind,⁹ prägte auf dem Gebiet der Archivwerttheorie seit dem Archivtag in Bad Biberach 1990 ein Widerstreit zweier Lager für anderthalb Jahrzehnte die archivwissenschaftliche Diskussion.¹⁰ Die Beiträge der involvierten Autoren wiesen dabei durchaus unterschiedliche theoretische Tiefe auf, und die

8 Vgl. exemplarisch Herbert Obenaus, *Archivische Überlieferung und gesellschaftliche Wirklichkeit*, in: *Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtags 25–29. September 1995 in Hamburg*, hrsg. vom Verein deutscher Archivare (*Der Archivar*; Beiband 1), Siegburg 1996, S. 9–33, hier: S. 22–24.

9 Theodore R. Schellenberg, *The Appraisal of Modern Records*, in: *Bulletins of the National Archives* 8 (1956), S. 233–278; Hans Booms, *Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung*, in: *Archivalische Zeitschrift* 68 (1972), S. 3–40.

10 Vgl. Robert Kretzschmar, *Die ‚neue archivische Bewertungsdiskussion‘ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse*, in: *Archivalische Zeitschrift* 82 (1999), S. 7–40; Volker Schockenhoff, *Nur keine falsche Bescheidenheit*, in: Friedrich Beck/Wolfgang Hempel/Eckart Henning (Hgg.), *Archivistica docet. Beiträge zur Archivwissenschaft und ihrem interdisziplinären Umfeld – Tendenzen und Perspektiven der gegenwärtigen archivischen Bewertungsdiskussion in der Bundesrepublik*, Potsdam 1999, S. 91–111; Matthias Buchholz, *Archivische Überlieferungsbildung im Spiegel von Bewertungsdiskussion und Repräsentativität*, 2. Aufl., Köln 2011, S. 51–70.

Fluchtpunkte ihrer Argumentationen waren vielfältig,¹¹ als entscheidende Differenz erwies sich aber – auch in der wechselseitigen Wahrnehmung – das jeweilige archivwerttheoretische Grundprinzip: *Provenienz* auf der einen, *Dokumentation* auf der anderen Seite.

Die eine Seite postuliert, die Entscheidung darüber, was im Archiv überliefert werden soll, müsse ihren Ausgangspunkt bei den Phänomenen nehmen, über die in den Unterlagen Wissen gespeichert ist. Es ist also – in Abstimmung möglichst vieler Archive untereinander – zunächst in mehr oder weniger abstrakter Weise zu benennen, welche Phänomene über die Welt in einer bestimmten Zeit überliefert werden sollen; heute sind Dokumentationsziele und -profile die gängigen Begriffe für die entsprechenden Kriterienbestimmungen und -raster.¹² Das Grundprinzip Dokumentation (erstmalig in die Diskussion eingeführt durch Heinrich Otto Meisner 1939) folgt daher dem *Informationswert* und setzt auf eine *inhaltliche Bewertung* der Schriftstücke. Der Informationswert von Schriftgut bestimmt sich aus dem in ihm enthaltenen Wissen über Akteure und Sachverhalte vor dem Hintergrund von deren zuvor definierter Relevanz.¹³ Dokumentation heißt also eine Strategie zur Identifikation von Archivgut auf der Grundlage von Kategorien, die als repräsentativ im Hinblick auf die Fülle der Erfahrungsbestände der abgeschlossenen und zu überliefernden Gegenwart erachtet werden.

Die andere Seite, die Provenienz,¹⁴ setzt an den Unterlagen und ihren Produzenten – d.h. vornehmlich den Behörden als zugeordnetem Bestandsbildnern – selbst an: Überlieferung soll gebildet werden

11 Angelika Menne-Haritz, die als wichtigste Vertreterin des Provenienzprinzips gilt, war in ihrem wichtigen Aufsatz von 1994 vor allem darum bemüht, Bewertung als genuin archivistisches Handlungsfeld zu akzentuieren, das – ganz anders als die Begriffe „Dokumentation“, „Dokumentationsgut“ und „Dokumentationswert“ – zur Unterscheidbarkeit der Archive gegenüber benachbarten Institutionen des Sammelns, Dokumentierens und Informierens beitragen sollte. Vgl. Angelika Menne-Haritz, *Archivierung oder Dokumentation – Terminologische Fallen in der archivistischen Bewertung*, in: Andrea Wettmann (Hg.), *Bilanz und Perspektiven archivistischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums*, Marburg 1994, S. 223–235.

12 In der Herleitung und Differenzierung dieser Phänomene durch Dokumentationsziele und Dokumentationsprofile liegt der theoretisch und methodisch anspruchsvollste und daher umstrittenste Punkt der Dokumentation.

13 Schellenberg formulierte folgende Frage dazu: „Welche Informationen über Personen, Organisationen, Objekte, Probleme, Bedingungen und andere Angelegenheiten, mit denen die Behörde befaßt war, sind in Akten enthalten“; Theodore R. Schellenberg, *Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts*, übers. u. hrsg. v. Angelika Menne-Haritz (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg; 17), Marburg 1999, S. 28.

14 Provenienz als Begriff der Archivwerttheorie ist nicht gleichzusetzen mit Provenienz als ein Prinzip der Bestandsbildung.

nach Kriterien einer auf ihre organisatorische Genese beschränkten Wirklichkeit, derjenigen der „Ursache der Entstehung der Aufzeichnungen“¹⁵. Dieses Provenienzprinzip präferiert den so genannten Evidenzwert zur Bestimmung des Archivwerts. Die Archivwürdigkeit von Unterlagen bestimmt sich demnach aus ihrer Repräsentativität für das Verwaltungshandeln.¹⁶ Die zugehörige formale Bewertung fokussiert anstelle des Inhalts des Archivals auf seine Form, sprich die äußere Gestaltung seines Zustandekommens. Provenienz heißt hier also eine Strategie zur Identifikation von Archivgut auf der Grundlage der quantitativen und qualitativen Parameter der Aufgabenerfüllung der dem Archiv rechtlich zugeordneten Organisationseinheit.

Nun sollte nicht übersehen werden, dass auch die formale Bewertung bestimmter Kriterien bedarf, die erst durch die Archivare festgelegt werden,¹⁷ und dass es daher ein Irrtum wäre, zu glauben, dass die Orientierung an der Aufbau- und Ablauforganisation des Bestandsbildners quasi die Objektivität der Bewertung verbürge.¹⁸ Evident ist aber, dass demgegenüber die Dokumentation mit einer größeren Fülle von Problemen behaftet ist, die daraus resultieren, dass sie mit viel größerem Aufwand zu begründen ist. Schon die Quantität und Qualität der zu definierenden, die potenziellen Wirklichkeitsphänomene abstrakt fassenden Kategorien der Dokumentation ist offen. Unklar ist bereits, dieselben herzuleiten: Klassisch und nach wie vor weit verbreitet ist die in den 1950er Jahren entwickelte Vorstellung, der Archivar müsse das heuristische Interesse späterer Historiker im Moment der Überlieferungsbildung antizipieren, um den Archivwert von Unterlagen festzustellen. Hans Booms, der diese 1958 von Fritz Zimmermann elaborierte „Futurologie“ 1972 als spekulativ kritisierte, schlug demgegenüber vor, den Archivwert von Unterlagen an der Widerspiegelung der „wesentlichen Strebungen und Gegenstrebun-

15 Angelika Menne-Haritz, *Schlüsselbegriffe der Archivterminologie* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg; 20), 3. Aufl., Marburg 2011, S. 91.

16 Vgl. ebd., S. 27. Mit Angelika Menne-Haritz gesprochen, legt die archivistische Bearbeitung in diesem Fall „Strukturen von Handlungen und Aufgabenwahrnehmungen offen, indem sie sie evident macht“; Menne-Haritz, *Archivierung* (wie Anm. 10), S. 230. Und weiter: „Damit werden die zum Zweck der Veränderung der Realität zusammengestellten Informationen aus der Banalität des allein Faktischen befreit und für das interpretierende Verständnis geöffnet“.

17 Vgl. etwa Höötmann/Tiemann, *Leitfaden* (wie Anm. 4), S. 6f.

18 Schon die Einschätzung, eine „rein formale“ sei „gerade deshalb auch sehr objektive Bewertung“ hypostasiert m.E. den Rückzug der Bewertungstheorie aus der einer positiven Werttheorie; Bodo Uhl, *Der Wandel in der archivistischen Bewertungsdiskussion*, in: *Der Archivar* 43 (1990), Sp. 529–538, hier: Sp. 534. Zur Subjektivität der Evidenzbewertung.

gen der jeweiligen Gesellschaft im jeweiligen Zeitabschnitt“ zu messen. Statt sich in zukünftige Zeiten hinein zu imaginieren, müsse der Archivar über eine intensive „zeitgeschichtliche“ Beschäftigung die in der Phase der Entstehung der Dokumente gültigen „gesamtgesellschaftlichen Leitwerte“ feststellen und entsprechend ein „Geschichtsbildraster als Überlieferungsmuster“ formen.¹⁹

Der Aufsatz von Booms setzte sich deutlich von der Geschichts- und Archivwissenschaft des 19. und frühen 20. Jahrhunderts mit ihrem Fokus auf Politikgeschichte und Verwaltungsakten ab. Der bis dato vorherrschende Blickwinkel auf die Überlieferungsbildung ging von dem in (häufig aufgrund fehlender Bewertung) überfüllten Magazinen entstandenen Problem der Kassanda aus; Booms verschob den Akzent der Diskussion hin zu dem, was bleibt, den Archivalia nämlich, und wollte Überlieferungsbildung als genuin „positive Wertauslese“ verstanden wissen.²⁰ In seiner Klarheit und seiner Radikalität ist er bis heute einer der einflussreichsten Ideengeber für das Konzept Dokumentation geblieben. Zurecht kritisiert worden ist aber immer wieder der Booms'sche Idealismus, der darin besteht, dass der Archivar sich ausgerechnet im Hinblick auf eine potenzielle Überlieferung „zeitgeschichtlich“ betätigen solle, die in der Regel noch gar nicht in eine solche Zeitgeschichte eingeflossen ist: Wie soll man sich über eine Zeit ein fundiertes historisches Urteil bilden, deren Quellen noch gar nicht erschlossen, geschweige denn ausgewertet worden sind? In der Tat liegt in der reflektierten Herleitung des Überlieferungsmusters bis heute die größte und zugleich am meisten für prinzipielle Einwände anfällige Herausforderung dieses Ansatzes.

Im Fokus der Kritik an Dokumentationsparadigma stand freilich in den frühen 1990er Jahren jene Konzeption, wie sie die DDR-Archivwissenschaft verfolgt hatte. Sie hatte, dem historischen Materialismus folgend, die Kategorienbildung der Dokumentation ideologisch begründet und in Gestalt von Dokumentationsplänen bereits am weitesten (und natürlich zentralistisch) in die Praxis überführt.²¹ Überlieferungsbildung, die von inhaltlichen Vorgaben ausging, war daher mit dem Odium der Manipulierbarkeit belastet.²² Bis heute werden

19 Booms, Überlieferungsbildung (wie Anm. 8), S. 37 f. u. 27.

20 Ebd., S. 37.

21 Angelika Menne-Haritz, Anforderungen der Bewertungspraxis an die archivische Theorie, in: Archivmitteilungen. Zeitschrift für Archivwesen, archivalische Quellenkunde und historische Hilfswissenschaften 41 (1991), Heft 3, S. 101–109.

22 Hinzu kam vielfach die Sorge, inhaltliche Bewertung könne die Probleme, die einstmals durch das bibliothekarische Pertinenzprinzip die Bestandsbildung geprägt hatten, wiederholen. Booms operierte z.B. 1972 mit diesem Begriff: „Positive Wertaus-

auch immer wieder Stimmen laut, die dem Zufall als vermeintlichem Gegenteil menschlicher Subjektivität das Wort reden.²³ Wirklich ernst nehmen sollte man solche Vorschläge wohl nicht. Anders jene Vorschläge, die den Einfluss menschlicher Entscheidung für eine annähernde „Objektivierung des Bewertungssystems“ auf eine bestimmte Weise zu verringern glaubten: So plädierte Bodo Uhl für den gänzlichen Verzicht auf eine „schlüssige Archivwerttheorie“. Die Bewertung führe aus seiner Sicht stets in eine unabwendbare Aporie; möglich und erstrebenswert sei nur die „Verfeinerung und Perfektionierung der ‚formalen‘ Kriterien“.²⁴ Angelika Menne-Haritz als prominenteste Gegnerin des Dokumentationskonzepts formulierte, dass aufgrund des Pluralismus geschichtswissenschaftlicher Methoden und Heuristiken in der BRD jede Bewertungsentscheidung des Archivars nach inhaltlichen Kriterien einseitig sein müsse. Aufgrund der Sorge um die die Überlieferung verfremdenden Folgen individuell-willkürlich oder ideologisch bedingter Definitionen von Kriterien der Informationsvermittlung bildete für sie der Rückzug in die „archivische Praxis“ an der Schnittstelle der Routinen der Schriftgutverwaltung und der Übernahme den einzigen Ausweg. Hierfür sollte die Reichweite des Provenienzprinzips von der Bestandsbildung hin zur Bewertungstheorie ausgedehnt werden.²⁵ Das rettende Ufer der „Evidenz“, einer nicht unumstrittenen, aber verheißungsvollen Übersetzung von Schellenbergs „evidential value“,²⁶ kann zugleich als ein denkbar theorie-

lese [...] erfordert als Bewertungsbasis die Pertinenz, die inhaltliche Bewertung von einzelnen sachumgrenzten Informationskomplexen unangesehen ihrer Provenienz“; Booms, Überlieferungsbildung (wie Anm. 9), S. 34. Hier liegt ein zentrales Problem der Diskussion: Mit Provenienz und Pertinenz wurden Begriffe für die Bewertung resp. Überlieferungsbildung rezipiert, die sich ursprünglich auf die Bestandsbildung und damit die Ordnungsprinzipien von bereits identifiziertem Archivgut bezogen.

23 Kretzschmar, Quellensicherung (wie Anm. 6), S. 52f.

24 Uhl, Bewertungsdiskussion (wie Anm. 19), Sp. 534–536.

25 Menne-Haritz, Anforderungen (wie Anm. 20), S. 105: „In der BRD hingegen sind gegenwärtig neue Strömungen in der Geschichte sowie Geschichtswerkstätten etc. zu beobachten. Der einzelne Archivar kann nicht alle diese Richtungen kennen und deren Quellenbedarf berücksichtigen; er kann nicht die Wissenschaftskontroversen in sich versöhnen; der Versuch muß zur Bevorzugung der einen oder anderen Richtung führen. Benötigt wird daher eine archivarisches Bewertungstheorie, die aus der archivistischen Praxis kommt. Archive sind Schnittstellen von Verwaltung und Öffentlichkeit; sie machen Informationen zugänglich – jeder Bürger, jede Gruppe ist Gegenstand von Verwaltungshandeln und hat Anspruch, sich über die Arbeit der Verwaltung zu informieren. Das Provenienzprinzip – bisher als physische Abgrenzung verstanden – muß in Zukunft funktional interpretiert werden, als Analyse von Informationen aus Strukturen und Kontexten.“

26 Kretzschmar, Standortbestimmung (wie Anm. 9), S. 22f. Schockenhoff, Bescheiden-

ferner Ort des Arbeitsfeldes Bewertung charakterisiert werden: Aus der „archivischen Praxis“ der institutionalisierten Routinen von Anbietung und Übernahme heraus konnte es der Archivwerttheorie ausschließlich um die Reduktion der Redundanz von angebotenen und umzuwidmendem Registraturgut gehen;²⁷ Überlieferungsbildung war damit faktisch auf die Bewertung von Verwaltungsunterlagen reduziert.

Die (historisch bedingte) unzureichende Definition und der synonymische Gebrauch beider, eigentlich sich hierarchisch zueinander verhaltender Begriffe²⁸ bildet indes ein grundlegendes wissenschaftliches Problem: Bewertung, so fundamental ihre Auswirkungen auch sind, kann immer nur einen Teil der Überlieferungsbildung eines Archivs bilden, denn sie geht bereits von etwas aus, das – aus welcher Legitimation heraus auch immer – zuvor entschieden worden sein muss: dem Vorliegen eines zu bewertenden Schriftgutkörpers. Folglich müssen die Kriterien der Überlieferungsbildung abstrakter gefasst sein und der Bewertung und damit der Entscheidung ‚Kassation oder nicht‘ vorangehen. Entscheidend ist aus dieser Sicht, dass

heit (wie Anm. 9), S. 107, spricht von einer „Hypostasierung von ‚Evidenz‘ zu einem fast kantisch-philosophischen Begriff der reinen Anschauung“ durch Angelika Menne-Haritz.

27 Menne-Haritz, Anforderungen (wie Anm. 20), S. 105: „Bewertung ist primär Analyse in Form von Erarbeitung nichtverbaler Informationen; sie eliminiert Redundanz. Die den Akten zugrunde liegenden Tätigkeiten der Verwaltung werden nach ihrem Stellenwert als repräsentativ oder nicht für die Aufgabenerledigung der Verwaltung bewertet.“

28 Das Gros der den Begriff Überlieferungsbildung im Titel führenden Aufsätze unterlässt eine Definition und unterscheidet ihn nicht von der Bewertung; so auch Kretzschmar, Quellensicherung (wie Anm. 6) und Rehm, Überlieferungsbildung (wie Anm. 2). Anders der Aufsatz einer österreichischen Archivarin (Stadtarchiv Graz): Tamara Kefer, Überlieferungsbildung – Grundlagen, Ziele und Methoden, in: Mitteilungen des Referats für die Kulturgüter der Orden 1 (2016), S. 12–27, hier: S. 14. Kefer definiert nach einem Online-Glossar der Universitätsbibliothek (!) Frankfurt a.M. Überlieferungsbildung als „Oberbegriff für den fachlich prospektiv gesteuerten Gesamtprozess der Übernahme und des Erwerbs von Archiven“ und ordnet ihm, inhaltlich der Definition von Angelika Menne-Haritz folgend, Bewertung als „Unterbegriff“ zu. Michael Hollmann, Präsident des Bundesarchivs, handelt im Kapitel „Archivpraktiken“ im „Handbuch Archiv“ die Fragen der „Bewertung“ (theoretisch) und der „Bewertung in der archivischen Praxis“ im fünften und sechsten Abschnitt seines Artikels „Bestandspolitik“ ab. Dadurch wird deutlich, dass Bewertung ein Aspekt eines größeren „Dokumentations- und Bestandsprofil[s] eines Archivs“ ist. Allerdings wird für dessen Zustandekommen auf die Verfasstheit des Trägers abgehoben, obwohl Hollmann sieht, dass Archive zunehmend versuchen, „ihr Vorgehen im Bereich der Überlieferungsbildung zu koordinieren“, weil sie „ihre Aufgabe in Anlehnung an Booms zunehmend ganzheitlich“ verstehen. Auch bei Hollmann bleibt das Verhältnis der Begriffe „Überlieferungsbildung“ und „Bewertung“ letztlich unklar. Michael Hollmann, Bestandspolitik, in: Marcel Lepper/Ulrich Raulff (Hgg.), Handbuch Archiv, Stuttgart 2016, S. 199–206.

das ganze Feld der nichtamtlichen Überlieferung, derjenigen Unterlagen, für die keine institutionalisierte Anbietetung besteht, durch das Provenienzprinzip überhaupt nicht erfasst werden kann, weil dieses ja die Anbietetung implizit voraussetzt.

Mit diesem Argument kann den Anhängern der Provenienzwerttheorie zunächst auf ihrem eigenen Feld, dem der archivischen Praxis, wirkungsvoll begegnet werden: Ohne hinreichende Reflexion, was von wem warum gesammelt werden *soll*, lässt sich dasselbe schlichtweg gar nicht hinreichend organisieren (es sei denn, man lehnte Überlieferungsbildung jenseits der organisierten Öffentlichkeit generell ab). Doch lässt den Bedenken gegenüber der Dokumentation auch und vor allem theoretisch beikommen.

2. Nur keine Angst vor subjektiven Entscheidungen!

Sicherlich nicht ganz zu Unrecht ist in der Analyse dieser Kontroverse der Gegensatz zwischen Archivaren, die sich auch als Historiker („Historiker-Archivar“), und solchen, die sich als Verwaltungsdienstleister verstanden und verstehen, betont worden. Auch die Differenz zwischen einer ost- und westdeutschen Tradition der Archivistik bzw. zwischen Potsdam (Fachhochschule) und Marburg (Archivschule) als deren beiden wichtigsten Ausbildungs- und Forschungsstätten spielt hier eine Rolle. Die entscheidende Konfliktlinie verlief bzw. verläuft jedoch woanders, und sie liegt m.E. letztlich auch quer zu den (potenziellen) Leitwissenschaften der Archivwissenschaft, auch wenn diesen in der Diskussion zuweilen eine Rolle zugewiesen wird.

Dietmar Schenk, erklärter Gegner von Dokumentationsprofilen, polemisiert in seinem 2008 und dann 2014 in zweiter Auflage erschienenen Buch „Kleine Theorie des Archivs“ gegen die aus seiner Sicht „banale“ Informationswissenschaft als methodischen und heuristischen Impulsgeber der Archivistik wie konkret auch gegen den Fachbereich Informationswissenschaft an der FH Potsdam.²⁹ Dass sein Alternativangebot für die archivistische Leitdisziplin aber nicht einfach *die* Geschichtswissenschaft, sondern eine Geschichtswissenschaft mit ganz bestimmten theoretischen Vorannahmen ist, wird im Kapitel „Bewertung und Überlieferungsbildung“ überdeutlich: So hält Schenk an der Vorstellung einer außerhalb menschlicher Wahrnehmung liegenden Objektivität der Geschichte fest. Ihr als Historiker und Archivar nahezukommen zu versuchen, entspreche auf exklusive

²⁹ Dietmar Schenk, *Kleine Theorie des Archivs*, 2. Aufl., Stuttgart 2014, S. 15–19, bes. S. 16 mit Anm. 15.

Weise dem Streben nach geschichtlicher „Wahrheit“. Dem gegenüber stehe eine als „Konsens der Lebenden“ konzipierte Form von Objektivität, die, mit Schenk gesprochen, nur „Relativisten“ vertreten können. Damit sind Wissenschaftler gemeint, denen nichts heilig, sprich dem Zweifel enthoben ist und die daher auch nicht vor der aktiven Geschichtsfälschung durch Manipulation der Unterlagen durch Archive zurückschrecken.³⁰ Jedwede Form aktiven Gestaltens „beim Bestandsaufbau“ – und hier wendet sich Schenk explizit gegen die Volker Schockenhoffs (ein Potsdamer!) Vorstellung von Dokumentationsplänen von 1998 – ist für Schenk ein Ausdruck von wissenschaftlicher Selbstüberschätzung.³¹

Es sind demnach auch und vor allem epistemische Vorannahmen als Grund für unterschiedliche archivwissenschaftlichen Grundhaltungen ins Feld zu führen: Eine eher an der Unausweichlichkeit der Subjektivität menschlicher Wahrnehmung ausgerichtete Erkenntnistheorie begreift Geschichte als Produkt einer Interpretationsarbeit an der Vergangenheit durch Subjekte, die durch die Strukturen und Interessen ihrer eigenen Gegenwart geprägt sind. Im Lichte einer objektivistischen, die Erkenntnisobjekte als gegenständlich und unabhängig von menschlicher Wahrnehmung vorhanden konzipierenden Grundhaltung – wie Schenk sie präferiert – wird Geschichte hingegen „als Gegebenheit in den Konstellationen angesehen, in denen die menschlichen Handlungen jeweils erfolgen und erfolgt sind.“³² Der Historiker muss daher, wenn er auf die Vergangenheit schaut, nichts anderes tun, als sich diesen Konstellationen anzunähern, indem er in aller Bescheidenheit und ehrlicher Neutralität seine eigene Subjektivität im Erkenntnisprozess zu eliminieren versucht.

30 Ebd., S. 86 (Hervorhebung durch mich): „An der Maxime, mit Blick auf die Zukunft neutral zu sein, muss festgehalten werden, obschon sie eine Utopie, ein unerfüllbarer Wunsch ist. Relativisten berufen sich gern darauf, dass Objektivität unerreichbar sei, und stellen diejenigen, die sozusagen *redlich nach der Wahrheit* streben, als blauäugig hin. Mit diesem Argument können sie sich leicht von der Anstrengung, dem Ideal wenigstens näher zu kommen, verabschieden. Historiker sind aber [...] keine Rigoristen, sondern Pragmatiker; ihnen genügt ein Mehr oder Weniger, auch im Streben nach Objektivität. Diese kann übrigens mit Blick auf Fragen archivistischer Bewertung natürlich nicht auf Intersubjektivität im Rahmen der jeweiligen Gegenwart, auf einen Konsens der Lebenden, reduziert werden: Sie könnten sich einig sein, etwas verschweigen zu wollen“.

31 Schockenhoff „[...] empfahl, Dokumentationspläne aufzustellen, so dass im Archiv ein ‚gesellschaftliches Abbild‘ gewonnen wird. Aber wer – vom lieben Gott abgesehen – weiß über die Gesellschaft in ihrer Totalität so gut Bescheid, dass er ihr „Abbild“ ohne größere Mühe konstruieren könnte? Niemand!“; ebd., S. 86.

32 Jörn Rüsen, *Historische Vernunft. Grundzüge einer Historik I: Die Grundlagen der Geschichtswissenschaft*, Göttingen 1983, S. 61.

Hiermit ist eines der Grundprobleme benannt, deren Bewältigung für die theoretische Elaboration des Dokumentationsprinzips und seine disziplinintegrative Anerkennung nötig sind: die konsequente Bejahung einer Theorie, die Objektivität nicht als Ausschaltung von Subjektivität, sondern als Zustand einer auf argumentative Vernunft und Kommunikation basierten Zustimmungsfähigkeit von (historischer) Erkenntnis begreift.³³ Objektiv ist demnach Geschichte, deren stets und unbedingt in der Gegenwart gründenden Geltungsansprüche, Konstruktionsprinzipien und -materialien nachvollziehbar sind und kritisiert werden können.³⁴ Der Wahrheit näher kommt man folglich nur im intersubjektiven Austausch von Erkenntnissen.

Wenn damit also historische Wahrheit nicht anders als relational verstanden werden kann – und alles andere wäre im Kern eine religiöse oder zumindest ideologische³⁵ Wahrheitsauffassung –, dann darf und sollte auch die Theorie der Überlieferungsbildung ein klares Bekenntnis zu dem Postulat der relationalen Wahrheit abgeben: Der Historiker selektiert seinen Anliegen und Methoden gemäß, und er selektiert auch immer seine Quellen. Diese sind aber immer schon vorselektiert – durch den ereignishaften Zufall, durch zum Teil bewusst klitternde Zerstörung und Manipulation (aufgrund von Macht- oder Herrschaftsverhältnissen) sowie – und das ist eben der Fall, auf den sich die Archivtheorie zu beziehen hat – durch die aktive Überlieferungsbildung von Archiven. ArchivarInnen sind also auch und besonders im Vorgang der Überlieferungsbildung produktiv, schaffend, und sie sollten sich offen und klar dazu bekennen.³⁶ Und auch ihre Ob-

33 Volker Schockenhoff diagnostizierte bereits 1999: „Zum anderen fehlt eine fundierte archivwissenschaftliche Theorie. Gegenstand einer solchen Theorie in einer sich historisch-politisch verstehenden Archivwissenschaft wäre in Bezug auf das dokumentarische Erbe das Problem der Objektivität der Überlieferungsbildung im gesamtgesellschaftlichen Rahmen.“ – Schockenhoff, Bescheidenheit (wie Anm. 9), S. 110.

34 Rösen, Historische Vernunft (wie Anm. 28), S. 116–136.

35 Eine solche, vom Objektivismus überzeugte Auffassung vertritt – interessanterweise als Befürworter der Dokumentation – Ingo Rösler, Zur Erkenntnistheorie archivistischer Überlieferungsbildung in Deutschland. Ansichten eines Archivars der ehemaligen DDR, online unter: URL: < <http://www.forum-bewertung.de/beitraege/1025.pdf>> (12.3.2018).

36 Dass die angloamerikanische, insbesondere die kanadische Archivwissenschaft schon länger und klarer die Gesellschaft als Überlieferungsziel im Blick hatte und entsprechende wissenschaftliche Betätigung der überlieferungsbildenden Archivare forderte, hängt möglicherweise damit zusammen, dass ihre epistemologischen Vorannahmen früher und klarer als in Deutschland von der unvermeidlichen und daher möglichst reflektierten Produktivität der Archivarinnen und Archivare im Hinblick auf die Geschichte ausgingen. Cook, Macroappraisal (wie Anm. 7), S. 103: ‚We archivists,‘ I have asserted before, when we undertake appraisal, ‚are literally co-creating archives.

jektivität fließt nicht einfach schon aus den Bedingungen ihrer beruflichen Existenz in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, schon gar nicht aus einer minimierten Subjektivität (weil es so etwas nicht gibt). Sie fußt allein auf der Reflexion und der Offenlegung ihrer Prinzipien. Die Frage darf also nicht lauten, *ob* ArchivarInnen ihre Wertvorstellungen in die Überlieferungsbildung einfließen lassen (dürfen), sondern *welche* diese sind und inwieweit diese Akzeptanz finden.³⁷ Überlieferungsbildung darf und muss von vornherein ihre Ziele reflexiv ergründen, begründen und transparent machen. Und die offengelegten Konstruktions- resp. Selektionsprinzipien müssen dem Urteil der Gemeinschaft der ArchivarInnen ausgesetzt werden. Denn auch für sie und die Archivwissenschaft gilt letztlich, was Georg Simmel in einem ganz allgemeinen erkenntnistheoretischen Sinn formuliert hat: „Wir haben schließlich kein anderes Kriterium für die Wahrheit als die Möglichkeit, jeden hinreichend ausgebildeten Geist von ihr zu überzeugen.“³⁸

Um nun Dokumentation als grundlegenden Ansatz der Überlieferungsbildung durch Kommunikation und Interaktion von seiner Richtigkeit zu überzeugen und weiter zu elaborieren und zu konkretisieren, dafür stehen die Zeichen augenblicklich prinzipiell gut: De facto hat längst eine „Enttabuisierung inhaltlicher Wertkategorien und Ziele“ in der Überlieferungsbildungspolitik und Bewertung eingesetzt.³⁹ Die für das Konzept grundhaft nötige Verbundorientierung – Dokumentation kann letztlich nur funktionieren, wenn sich die Archive und Archivsparten über Dokumentationsziele und -profile abstimmen – wird derzeit viel diskutiert.⁴⁰ Kommunal- und Universitätsarchive

We are making history. We are exercising power over memory.’ With the stakes so high, the resource commitment to doing the job well is more than justified. Macro-appraisal evidently also demands, and indeed celebrates, an active, interventionist, research-based role (and professional definition) for the archivist, who perforce in this function must exercise interpretation and judgement in the very choice of what becomes the archive.“

37 Vgl. hierzu exzellent Hans Booms, Überlieferungsbildung: Keeping Archives as a Social and Political Activity, in: *Archivaria* 33 (1992), S. 25–33; ferner vgl. Buchholz, Überlieferungsbildung (wie Anm. 10), S. 70–84.

38 Georg Simmel, Über soziale Differenzierung, in: Ders., Gesamtausgabe in 24 Bänden, Bd. 2: Aufsätze 1887–1890, Über soziale Differenzierung, Die Probleme der Geschichtsphilosophie (1892), hrsg. von Heinz-Jürgen Dahme, Frankfurt a.M. 1989, S. 109–295, hier: S. 222.

39 Kretzschmar, Auf dem Weg (wie Anm. 2), S. 145.

40 Vgl. Kretzschmar, Quellensicherung (wie Anm. 5), S. 61 f.; Ders., Historische Gesamtdokumentation? Überlieferungsbildung im Verbund?, in: Christoph Drüppel/Volker Rödel (Hgg.), Überlieferungssicherung in der pluralen Gesellschaft, Stuttgart 1998, S. 53–69.

sind bereits vorangegangen, indem sie spartenbezogene Dokumentationsprofile veröffentlicht haben.

3. Theoretische Hürden

Schaut man auch hier auf theoretische Vorannahmen, so wird deutlich, dass zwar einerseits ein tiefgreifender Wandel im Hinblick auf die Begriffsbildung und argumentativen Bezugspunkte der Überlieferungsbildung, ja die Archivtheorie insgesamt, seit etwa vier Jahrzehnten im Gange ist, aber die Konsequenzen daraus für die fachlichen und fachwissenschaftlichen Methoden, Lösungen und Modelle noch zu wenig gezogen werden.⁴¹ Zum einen haben die Archive Teil an einem tiefgreifenden soziokulturellen Wandel; zum anderen aber sind die Beharrungskräfte, die entsprechend fachliche resp. methodische Veränderungen verhindern, nach wie vor sehr stark.

3.1 Bewertung von „Quellen“?

Eine dieser Kräfte liegt in der Wissenschaftstradition der Archivistik und dem Selbstverständnis eines Großteils ihrer VertreterInnen. Für die weitere Elaborierung der Überlieferungstheorie ist es m.E. wichtig, dass sich die Archivarinnen und Archivare konsequent von der Vorstellung trennen, sie müssten hier, indem sie für Historikerinnen und Historiker auswählen, selbst auch wie diese denken und handeln. Dieses Problem zeigt sich etwa bei Dietmar Schenk, der zwar einerseits heftig gegen Dokumentationspläne polemisiert, andererseits dann aber das Provenienzprinzip als ungenügend empfindet und die Archivare auffordert, weiter zu suchen sowie im Hinblick auf die Überlieferungsbildung „sich ein Stückweit als Historiker der Zukunft zu gerieren.“⁴²

41 Die Diskussionen um archivische Objektivität führen zum Teil in die Aporie und den Rückzug auf den Rahmen des positiven Rechts. Dies gilt etwa für den (dennoch sehr anregenden) Aufsatz von Frank M. Bischoff, Maßstäblichkeit historischen Erinnerns. Anmerkungen zur Verbindlichkeit archivarischer Auslesetätigkeit, gestuften Archivwürdigkeit und Bewertungsdokumentation, in: Friedrich Beck u.a. (Hg.), *Archive und Gedächtnis. Festschrift für Botho Brachmann*, Potsdam 2005, S. 253–275.

42 Schenk, *Theorie des Archivs* (wie Anm. 29), S. 86. Mit dem Hinweis auf „die Notwendigkeit einer Balance“ und die (typisch objektivistische) „Zurückhaltung bei archivischen Interventionen“ im Hinblick auf die Überlieferungsbildung bleiben alle diejenigen Leser von Schenks Buch ratlos zurück, die bei ihren Entscheidungen entweder – tendenziell anders als Schenk im Archiv der Universität der Künste – vor das

Das Problem offenbart sich aber auch an der in den genannten Konzepten zu konstatierenden Vermischung der Begriffe „Unterlagen“ resp. „Archivalien“ auf der einen und „Quellen“ auf der anderen Seite. So sinnvoll und nötig es in bestimmten Situationen scheinen mag, dass eine Archivarin ihre Archivalien mit den Augen einer Historikerin ansieht: Der „Quellenwert“ kann – und darf – nicht Gegenstand der Bewertung sein. „Quelle“ ist, das wird oft unterschlagen, kein absoluter, sondern ein auf die Forschungsarbeit bezogener, relationaler Begriff. Ob ein Ding, eine Akte, ein Buch oder eine Tatsache zur Quelle wird, entscheidet sich erst im Moment der quellenkritischen und interpretativen Konstruktionsarbeit der HistorikerIn – und dies bemisst sich eben vor dem Hintergrund ihrer Heuristik und Methodik.⁴³

Der bewertende und sammelnde Archivar hat mit diesem Vorgang nichts zu tun, er kann ihn schlechterdings erahnen. Er sollte sich stattdessen allein an den Hervorbringungen der vollendeten Gegenwart orientieren, und nicht daran, was ihm davon „geschichtlich wertvoll“ erscheint.⁴⁴ Schon gar nicht sollte bei Bewertung und Sammlung von einer „inhaltliche[n] Einschätzung des Quellenwerts“⁴⁵ oder der auf

Problem einer Bewertung von Massenakten gestellt sind oder ihnen ein konsistentes, transparentes und überindividuell abgesichertes Kriterienraster zugrunde gelegt wissen wollen.

43 Vgl. hierzu Jörn Rüsen, *Rekonstruktion der Vergangenheit. Grundzüge einer Historik II: Die Prinzipien der historischen Forschung*, Göttingen 1986, S. 89f., der – gegen die Suggestionskraft der Quellenmetapher – die „leitenden Gesichtspunkte der Bedeutungsverleihung [...] mit denen der Forscher fragend an die Quellen herantritt“, stark macht (S. 90). Es verwundert daher nicht, dass es keine absolute (phänomenologische) Definition von Quellen gibt: Zum einen werden Quellen von Literatur (Darstellungen) abgegrenzt, zum anderen werden sie lediglich über ihren „Erkenntniswert für die historische Forschung“ definiert (so in der vielzitierten Definition des Mediävisten Paul Kirn von 1947, nach der Quellen „alle Texte, Gegenstände oder Tatsachen [seien], aus denen Kenntnis der Vergangenheit gewonnen werden kann“). Zitate: Klaus Arnold, *Der wissenschaftliche Umgang mit den Quellen*, in: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), *Geschichte. Ein Grundkurs*, Hamburg 1998, S. 42–58, hier: S. 44, 43.

44 Eckhart G. Franz, *Einführung in die Archivkunde (Die Geschichtswissenschaft. Einführungen in Gegenstand, Methoden und Ergebnisse ihrer Teildisziplinen und Grundwissenschaften)*, 7. Aufl., Darmstadt 2007, S. 85.

45 Schenk, *Theorie des Archivs* (wie Anm. 29), S. 84. Der Versuch von Robert Kretschmar, Archivgut mit den auf Droysen zurückgehenden quellenkundlichen Begriffen von Tradition und Überrest zu differenzieren – Kretschmar, *Quellensicherung* (wie Anm. 5), S. 53f.) – ist allein archivgeschichtlich zu verstehen: Indem er den Staatsarchivar als Teil des Staates und damit der institutionalisierten Macht einschätzt, kommt Kretschmar zu dem Ergebnis, dass Archivalien, indem sie zur Überlieferung ausgewählt worden sind, immer ein stückweit ‚vertraditionalisiert‘ werden. Das bewertende, überlieferungsbildende Handeln des Archivars ist aber doch an einem von der Entstehungsabsicht

den formulierten Dokumentationszielen fußenden prospektiven Bestimmung eines „Quellenfundus“⁴⁶ gesprochen werden. Archivwürdigkeit resp. Archivwert und Quellenwert sind nicht dasselbe:⁴⁷ Das eine bemisst sich danach, inwieweit ein Dokument repräsentativ für den politischen, sozialen, religiösen, kulturellen etc. Kontext ist, in dem es entstanden ist, das andere danach, inwieweit ein Historiker seine Kenntnis über die für ihn über eine konkrete Fragestellung als solche relevant identifizierte Vergangenheit darauf überzeugend aufzubauen vermag.

Überlieferungsbildung und Bewertung bilden (wenn wir Nachkassationen außen vor lassen) aufgrund der kurzen zeitlichen Distanz zur Entstehung der Unterlagen die am stärksten gegenwartsbezogene Tätigkeit des Archivars, und sie sollte daher am allerwenigsten auf die Geschichtswissenschaft referenzieren. Die heute *bewerteten* Unterlagen werden erst morgen von Historikern *ausgewertet*; ihre Auswahl resp. Vernichtung findet aber nun mal in der Gegenwart statt, und so wenig man die Zukunft voraussehen kann, so wenig darf man sich von der Gegenwart als Kontext der Bewertung trennen. Die Archivwissenschaft sollte sich gerade hier ganz klar von der Geschichtswissenschaft emanzipieren: Bewertung selektiert, aber nicht nach Maßstäben einer künftigen Vergangenheits-,⁴⁸ sondern einer aktuellen Gegenwartswissenschaft.

3.2 „Gesellschaft“ als archivwissenschaftliches Paradigma?

Wurde die Funktion von Archiven, Archivkunde und Archivaren seit dem 19. Jahrhundert im Dienst und in der Sprache von Staat und Nation verortet, so ist – unter den seit 1945 relativ stabilen Bedingungen von Freiheit, Demokratie und Pluralismus – mehr und mehr

des Produzenten und dem Primärwert verschiedenen Sekundärwert orientiert. Sowohl quellenkritisch (geschichtstheoretisch), als auch archivtheoretisch bringt diese These damit überhaupt keinen Nutzen.

46 BKK, Arbeitshilfe, § 2.2.

47 Daher ist es bedauerlich, dass der Arbeitskreis Archivische Bewertung diese Logik in seine 2004 veröffentlichten Positionen zur Bewertung prominent eingefügt hat: „Durch den Bewertungsvorgang verwandeln Archivarinnen und Archivare Unterlagen des politischen Prozesses und gesellschaftlichen Lebens in historische Quellen.“ Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung in VdA, S. 91.

48 Richtige Geschichtswissenschaft ist natürlich immer Gegenwartswissenschaft; hinsichtlich der in der Gegenwart als relevant erachteten Probleme befragt sie aber eben mit spezifischen Methoden die Vergangenheit. Diese Zuspitzung sei mir hier dennoch erlaubt.

die „Gesellschaft“ zu dem zentralen Begriff bei der Beschreibung von Leitbildern und Zielvorstellungen von Archiven, Archivwissenschaft, Archivarinnen und Archivaren geworden.⁴⁹ Dies gilt weit über einzelne Schulen und Strömungen der Archivistik hinweg. Helmut Dahm, Vorsitzender der Vereins deutscher Archivare, betonte bereits auf dem Mainzer Archivtag von 1975, der Archivar begreife seine „politische Aufgabe“ nicht mehr „als Dienst am Werden der Nation“, sondern „im 20. Jahrhundert als Dienst an der Gesellschaft“. Zwanzig Jahre später stellte Norbert Reimann, Leitender Landesarchivdirektor im LWL-Archivamt in Münster, beim Archivtag in Hamburg fest, es habe mit Blick auf Dahms Vision

„manchmal den Anschein, als sei das Bewußtsein dafür innerhalb unseres Berufsstandes nicht immer in genügender Weise präsent, wenn z.B. entweder die zweifellos wichtigen historisch-wissenschaftlichen Aufgaben der Archivare überbetont werden oder auf der anderen Seite die Rekonstruktion von Behördenhandeln als ausschließliches Ziel der Bewertungsentscheidung postuliert wird.“⁵⁰

Auf Reimanns Plädoyer für die stärkere Fokussierung der Archive auf die Gesellschaft folgte der Eröffnungsvortrag des Hannoverischen Historikers Herbert Obenaus. Er betonte, dass archivische Überlieferungsbildung auf der „Ermittlung von gesellschaftlicher Wirklichkeit“ fußen müsse. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, mahnte Obenaus eine entsprechende Sensibilisierung und Öffnung der Archive gegenüber gesellschaftlichen Akteuren und Veränderungstendenzen an.⁵¹ Doch auch noch einmal zehn Jahre später musste Volker Schockenhoff sowohl die gesellschaftliche Funktionalität noch ein-

49 Es wäre demnach archivgeschichtlich von einigem Interesse, die Theoriediskussionen seit den 1950er Jahren im Kontext wissenschaftsgeschichtlicher und gesellschaftsgeschichtlicher Wandlungsprozesse zu verorten und nach spezifischen Beharrungs- und Wandelungskräften zu fragen. Die Gegenüberstellung von *Bewertung*, *Provenienz* und *Verwaltung/Staat* auf der einen und *Überlieferungsbildung*, *Dokumentation* und *Gesellschaft* auf der anderen Seite wäre dabei nur ein grobes Raster, das der Realität eines graduellen Wandels der Archivologie kaum wirklich gerecht werden, aber doch als ein heuristisches Hilfsmittel dienen könnte.

50 Norbert Reimann, *Archive und Gesellschaft*. Zur Wahl des Rahmenthemas für den 66. Deutschen Archivtag 1995 in Hamburg, in: *Archive und Gesellschaft*. Referate des 66. Deutschen Archivtags 25–29. September 1995 in Hamburg, hrsg. vom Verein deutscher Archivare (Der Archivar; Beiheft 1), Siegburg 1996, S. 1–4, hier: S. 3.

51 „Archivische Arbeit heißt Öffnung zu den aktuellen Strömungen und Entwicklungen der Gesellschaft, Sensibilität für die Tendenzen der politischen, sozialen und kulturellen Alltags, Kooperation mit den wissenschaftlichen Einrichtungen, die der gesellschaftlichen Wirklichkeit verpflichtet sind.“ – Obenaus, *Archivische Überlieferung* (wie Anm. 7), S. 33.

mal in aller Deutlichkeit in Erinnerung rufen als auch die fortgesetzte Fokussierung der staatlichen und kommunalen Archive auf ihre Bestandsbildner kritisieren.⁵²

Tatsächlich ist „Gesellschaft“ längst der wichtigste argumentative Bezugspunkt der Archivtheorie geworden, und tatsächlich dürfte kaum jemand heute noch die Notwendigkeit einer „gesamtgesellschaftlichen“ oder „multiperspektivischen“ Überlieferungsbildung der Archive⁵³ bezweifeln, die der Pluralität und damit Komplexität dessen, was mit „Gesellschaft“ beschrieben wird, annähernd gerecht werden möchte und eben nicht mehr Ausdruck und Mittel von Macht und Herrschaft ist. An die Stelle einer passiven, sich isoliert auf die Bewertung staatlichen, kommunalen etc. Verwaltungsschriftguts fokussierenden, muss eine aktive Überlieferungsbildung treten, die in Kooperation mit allen anderen Archiven die Gesamtgesellschaft in den Blick nimmt, gesamtgesellschaftliche Dokumentationsziele und Kategorien formuliert und für deren Erreichung selbstverständlich auch einen Sammlungsauftrag ausführt (der als solcher eigentlich gar nicht hervorgehoben zu werden bräuchte).⁵⁴

Werfen wir an dieser Stelle einen Blick in das Positionspapier zur Bewertung, das der Arbeitskreis archivische Bewertung im VdA bereits 2004/05 vorgelegt hat.⁵⁵ Darin wird ein Plädoyer für das Dokumentationsprinzip abgegeben. Im eigentlichen Prozess der Bewertung sei eine Kombination von Evidenz- und Informationswertanalysen nötig

52 Volker Schockenhoff, *Archivwissenschaft in der Wende. Rückblicke und Perspektiven*, in: Friedrich Beck/Eckhart Henning/Joachim-Felix Leonhard/Susanne Paulukat/Olaf B. Rader (Hgg.), *Archive und Gedächtnis – Festschrift für Botho Brachmann*, Potsdam 2005, S. 331–341.

53 Schockenhoff, *Bescheidenheit* (wie Anm. 10).

54 Hierzu Stefan Sudmann, *Vom Sammler zum Jäger. Überlegungen zur archivischen Überlieferungsbildung im nichtstaatlichen Bereich*, in: Anja Horstmann/Vanina Kopp (Hgg.), *Archiv – Macht – Wissen. Organisation und Konstruktion von Wissen und Wirklichkeiten in Archiven*, Frankfurt a.M./New York 2010, S. 235–248; Andreas Butz, *Überlieferungsbildung in Pfarrarchiven*, in: *Aus evangelischen Archiven* 47 (2007), S. 187–197; Markus Friedrich, *Sammlungen*, in: Raulff/Lepper, *Handbuch* (wie Anm. 27), S. 152–161, hier: S. 157: „Alles in allem ist also deutlich, dass die Diskussion über Sammlungen aus archivwissenschaftlicher Perspektive entscheidende Grundsatzfragen nach der Stellung und der Funktion von Archiven in [der] und für die Gesellschaft aufwirft“.

55 Robert Kretzschmar, *Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferungsbildung. Einführung und Textabdruck*, in: *Der Archivar* 58 (2005), Heft 2, S. 88–94; Ders., *Transparente Ziele und Verfahren. Ein Positionspapier des VdA zur archivischen Überlieferungsbildung*, in: Ders./Frank M. Bischoff (Hgg.), *Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg*, 15. November 2004 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 42), Marburg 2005, S. 13–36.

und sinnvoll (die Versöhnung von ‚Booms‘ und ‚Schellenberg‘ ist ein erklärtes Anliegen des Papiers⁵⁶). Doch Überlieferungsbildung benötige klare, diesem Prozess vorangehende Dokumentationsziele, die die Aufmerksamkeit der Archive auch auf „Überlieferungen jenseits ihrer anbietungspflichtigen Stellen“ leite.⁵⁷ Diese Ziele seien, so der erste Punkt im Kapitel „Grundsätzliches“, „auf der Grundlage einer eingehenden inhaltlichen Analyse zu definieren, bei der potentielle Auswertungsmöglichkeiten erfasst und bewertet werden. Dabei empfiehlt es sich, die berührten Lebensbereiche in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu gewichten.“⁵⁸

Dieses Papier darf zweifelsohne als ein Meilenstein in der deutschen Bewertungsdiskussion angesehen werden, die mit dem aktiven Sammlungsauftrag auch an Staatsarchive sogar weiter geht als etwa die in vielerlei Hinsicht wegweisende kanadische Archivistik.⁵⁹ Und doch bleibt es hinsichtlich der Grundaussagen für eine integrative Theorie der Überlieferungsbildung hinter dem zurück, was eigentlich nötig wäre. Zu kritisieren ist etwa, dass immer noch nicht deutlich genug zwischen Überlieferungsbildung und Bewertung unterschieden wird. Entscheidender ist aber eine andere Beobachtung: Der Terminus „Gesellschaft“, obschon der Dreh- und Angelpunkt der dokumentarischen Neuausrichtung, bleibt völlig unterkomplex. Weder kommt dieser Begriff in dem Positionspapier öfter als in dem oben genannten adjektivischen Attribut vor, noch wird annähernd auf die Voraussetzungen verwiesen, die eine „inhaltliche Analyse“ nun mal mit sich bringt: genaue Kenntnisse der Gesellschaft!

Wirft man einen Blick auf die Diskussion um kommunalarchivische Dokumentationspläne, so bestätigt sich dieser Eindruck. Die Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag (BKK) ordnet ihre 2009 veröffentlichte Arbeitshilfe selbstbewusst einem „Paradigmenwechsel der archivischen Bewertungstheorie“ zu, „der sich in den letzten Jahren vollzogen“ habe.⁶⁰ Das hier präsentierte Konzept eines Dokumentationsprofils läuft in der Tat auf eine hochgradig differenzierte Selbstvorgabe der Archive zur prospektiven

56 Kretzschmar, Positionen (wie Anm.54), S. 90.

57 Ebd., S. 92.

58 Ebd., S. 91.

59 Für Cook, Macroappraisal (wie Anm. 7), steht die Gesellschaft in ihrem Wandel und ihrer Beeinflussung durch die staatlichen Verwaltungen im Mittelpunkt der Überlieferungsbildung; nichtstaatliche Überlieferung ist hier nicht vorgesehen.

60 Irmgard Christa Becker, Arbeitshilfe zur Erstellung eines Dokumentationsprofils für Kommunalarchive: Einführung in das Konzept der BKK zur Überlieferungsbildung und Textabdruck, 2009, in: Der Archivar 62 (2009) Heft 2, S. 122–131.

Steuerung ihrer Überlieferungsbildung hinaus. Die (letztlich grenzenlose) Vielfalt der horizontalen Kategorienbildung und die Elaboriertheit der Verfahrensschritte setzen nicht nur eine höchst konsequente Schriftgutverwaltung voraus, sondern erfordern auch ein hohes Maß an Personalressourcen seitens der Archive. Vor allen Dingen aber werden die theoretischen Vorannahmen überhaupt nicht reflektiert. Es fehlt an terminologischer Schärfe und Definitionen; von wissenschaftlichen Referenzen ganz zu schweigen. Schillernde Begriffe wie „lokale Lebenswelt“⁶¹ oder „lokale Lebenswirklichkeit“⁶² mögen eine Abgrenzung zur „Provenienz“ bieten,⁶³ zu einer eindeutigen Verständigung und zur Akzeptanz von Problemlösungskonstellationen unter Archivarinnen und Archivaren tragen sie nichts bei, weil ihnen die Substanz fehlt. Der folgende einleitende Satz von Irmgard Christa Becker macht deutlich, wie weit man in (Lebens-)Wirklichkeit von einem Paradigmenwechsel entfernt ist:

„Wenn man ein Dokumentationsprofil erarbeitet, muss man zuerst die Kategorien der lokalen Lebenswelt festlegen, das heißt man erarbeitet einen Katalog von Themen, die für die Entwicklung der lokalen Lebenswelt relevant sind und gliedert diese nach Ober- und Unterpunkten.“⁶⁴

„Lebenswelt“, „Themen“,⁶⁵ „Ober- und Unterpunkte“ – diese Begrifflichkeiten lassen sich, undefiniert, beileibe keiner besonderen wissenschaftlichen Denkweise, keinem Paradigma also, zuordnen. Sie sind im Grunde beliebig. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die angestrebte Verbundlösung von Überlieferungsbildung bedauerlich: Wie soll im Verbund überliefert werden, wenn jeder etwas anderes unter den Ordnungsbegriffen versteht? Wird hier nicht der zweite vor dem ersten Schritt gemacht? Müsste man nicht zuvor die Kriterien klären,

61 Dokumentationsprofil für das Historische Archiv der Stadt Köln. Stand: März 2013, online verfügbar unter URL: < http://www.archive.nrw.de/kommunalarchive/kommunalarchive_i-l/k/Koeln/BilderKartenLogosDateien/Dokuprofil.pdf > (12.3.2018). Ferner siehe unten Anm. 52.

62 Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferungsbildung vom 15. Oktober 2004, abgedruckt bei: Kretzschmar, Positionen (wie Anm. 54), S. 91–94.

63 Explizit so im Dokumentationsprofil für das Stadtarchiv Köln, S. 18.

64 Irmgard Christa Becker, Dokumentationsprofile als Grundlage kommunalarchivarischer Bewertung. Vortrag beim Workshop ‚Aktuelle Ziele und Methoden archivischer Bewertung‘ des Landesarchivs Baden-Württemberg am 01.12.2010, online verfügbar auf den Seiten des LA BW, URL: < https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/52523/Workshop_Becker_Dokumentationsprofile.pdf > (12.3.2018).

65 Es ist nicht verwunderlich, dass diese den Bezeichnungen von Tektonik- und Klassifikationsgruppen stark ähneln.

nach denen Kategorien zu bilden sind? Handelt es sich bei Dokumentationsplänen nicht im Kern um (Teil-)Klassifikationen, die vorhandenes und zukünftiges Wissen – hier: über die Gesellschaft resp.: einen archivspartenspezifischen Teil davon – mit dem Ziel des Klassierens, sprich: der Zuteilung von Objekten (hier Archivgut) zu den Notationen (hier: „Unterpunkte“?) strukturieren? Und müsste die Klassifikationserarbeitung nicht nach „einheitlichen methodischen Prinzipien“ erfolgen, die die Universalität der Gesamtklassifikation, ihre Kontinuität (Benutzung über einen längeren Zeitraum) und Aktualität resp. Expansivität (Möglichkeit einer Erweiterung) gewährleisten?⁶⁶

4. Ausblick

Woher aber nehmen wir die einheitlichen methodischen Prinzipien für die Klassifizierung der gesellschaftlichen Wirklichkeit als Voraussetzung für die Identifizierung und Bewertung von Archivgut? Eine Antwort auf diese kann hier einstweilen nur als eine weitere Frage formuliert werden: Wenn das Paradigma „Gesellschaft“ von den Archivarinnen und Archivaren also wirklich ernst genommen wird und daher möglichst umfängliche Kenntnisse der Gesellschaft Voraussetzung für die Überlieferungsbildung als eine komplexe Teildisziplin der Archivwissenschaft sind,⁶⁷ sollte dann nicht die Archivwissenschaft diejenige Gegenwartswissenschaft rezipieren, deren Gegenstand die Gesellschaft ist? Der ebenso häufig bemühte wie offene Begriff der „inhaltlichen Analyse“ als Methode einer dokumentierenden Überlieferungsbildung könnte dann mit Substanz gefüllt werden, indem „inhaltlich“ soziologisch verstanden, auf den „Inhalt“ der Gesellschaft, auf soziale Systeme, Organisationen und Praktiken bezogen würde.⁶⁸

66 Hans-Jürgen Manecke, B 1 Klassifikation, Klassieren, in: Rainer Kuhlen/Thomas Seeger/Dietmar Strauch (Hg.), Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation, Bd. 1: Handbuch zur Einführung in die Informationswissenschaft und -praxis, 5. Aufl., München 2004, S. 127–140.

67 „Appraisal requires“, so könnte man mit Terry Cook einwenden, „extensive research by archivists into institutional functionality, organizational structures and work-place cultures, recordkeeping systems, information workflows, recording media and recording technologies, and into changes in all these across space and time. Appraisal is not a mere process or procedure, the standardized application of models or templates, but a work of complex scholarship.“ – Cook, Macroappraisal (wie Anm. 7), S. 103.

68 Schockenhoff, Bescheidenheit (wie Anm. 9), S. 107, schwebte bereits 1999 eine „mehr an der modernen Sozialwissenschaft und der darauf aufbauenden Sozial- und Gesellschaftsgeschichte als an einer ‚autonomen Archivwissenschaft‘ orientierte Überlieferungsbildung“ vor.

Damit soll keineswegs behauptet werden, dass die Rezeption soziologischer Ansätze leicht zu machen sei. Das Selbstbild vieler Archivarinnen und Archivare steht dem aktuell eher entgegen. Doch die Archivwissenschaft als institutionalisiertes System von Erkenntnissen und Erkenntnisgewinnungsprozessen sollte sich nicht mit einer positivistisch fundierten Diskussion der Gegenstände der Archivkunde begnügen – und eben auch nicht einfach ihre theoretischen Grundlagen aus der Praxis herleiten. Sie sollte vielmehr um Erkenntnisfortschritt durch Techniken der Abstraktion und Systematisierung auf der einen und der Suche nach neuen Problemstellungen auf der anderen Seite bemüht sein. Die Erkenntnis, dass es gut und richtig ist, Überlieferung aktiv und in ganz bewusster und offener Subjektivität sowie in spartenübergreifender Aufgabenteilung an der Gesellschaft auszurichten, kann nichts anderes heißen, als eben diese große Unbekannte namens Gesellschaft künftig in systematischer und abstrakter, wissenschaftliche Verständigung bietender Weise genauer in den Blick zu nehmen.

Dokumentation ist richtig, so darf vielleicht resümiert werden, weil sie über das passive Bewerten von Verwaltungsunterlagen hinausgeht und aktiv und prospektiv das große Ganze der Gesellschaft in den Blick nimmt. Dokumentation ist gut, sobald sie sich in aller Klarheit zu ihrer erkenntnistheoretischen Voraussetzung bekennt, dass es auch im Hinblick auf die Selektions- und Konstruktionsarbeit von Archivaren keine andere als eine intersubjektiv konzipierte Form von Objektivität gibt. Und schließlich: Dokumentation kann noch besser werden, wenn sie den ihr zugrunde gelegten Begriff der „Gesellschaft“ wirklich als Paradigma – sprich in systematischer und allgemeiner Weise – für die Herleitung von Dokumentationszielen nutzt.

Archivrecht, Datenschutz und archivische Praxis

Henning Pahl

Die EU-Datenschutzgrundverordnung, die am 25. Mai 2018 in Geltung trat, macht nicht alles neu. Im Gegenteil: Die meisten Bestimmungen gelten schon seit vielen Jahren. Neu ist die öffentliche Aufmerksamkeit, welche die neue Gesetzgebung gefunden hat, die auch mit den deutlich erhöhten Strafen bei Verstößen gegen den Datenschutz zusammenhängt. Der Bewusstseinswandel wird auch Auswirkungen auf die archivische Praxis haben. Diesen Auswirkungen geht der folgende Aufsatz nach. Der engere Untersuchungsgegenstand sind das EKD-Datenschutzgesetz vom 15. November 2017 (in Kraft getreten am 24. Mai 2018) und das EKD-Archivgesetz von 1995.

1. Ausgangslage

Nachdem 1970 in Hessen das erste Datenschutzgesetz der Welt erlassen worden war und 1977 das erste Datenschutzgesetz auf Bundesebene, stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem sogenannten Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 klar, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten¹ durch eine Behörde einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstelle und nur erfolgen dürfe, wenn dieser auf einer gesetzlichen Grundlage erfolge, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang des Eingriffs klar und für den Bürger erkennbar ergäben.²

Zum 25. Mai 2018 trat die neue EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft, die die Grenzen der Datenerhebung noch konkreter fasst und die Rechte der Betroffenen stärkt.³ Jede verantwortliche Stelle

1 Personenbezogene Daten sind „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person“ (§ 2 Abs. 1 EKD-Datenschutzgesetz).

2 Anna-Bettina Kaiser, Archiv und Recht, in: Marcel Lepper/Ulrich Raulff (Hgg.): Handbuch Archiv: Geschichte, Aufgaben, Perspektiven. Nördlingen 2016, S. 107-117, hier S. 111-112.

3 Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Quelle: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj> (abgerufen

darf zukünftig nur zu einem genau definierten Zweck Daten erheben, und zwar nur *so viele* Daten wie unbedingt notwendig, und diese dürfen nur *so lange* gespeichert werden, wie unbedingt nötig.⁴ Wo möglich, sollen personenbezogene Daten anonymisiert werden. Die Daten sind zu löschen, sobald der Zweck der Erhebung erledigt ist. Daten dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben oder für andere Zwecke gebraucht werden. Die Betroffenen erhalten das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschen der sie betreffenden Daten, sie können der Datenerhebung und Verarbeitung widersprechen. Allerdings definiert die EU-Datenschutzgrundverordnung Ausnahmen für statistische und wissenschaftliche Zwecke, für Archivzwecke sowie für den freien Informationszugang für die Medien.

Mit dem im November 2017 beschlossenen „Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz)“⁴ hat die evangelische Kirche die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung in eigenes Recht umgesetzt.⁵ Das EKD-Datenschutzgesetz trat am 24. Mai 2018 in Kraft und wurde zu diesem Tag unmittelbar anwendbares Recht in allen Einrichtungen der EKD, „allen weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.“⁶ Für alle Einrichtungen, in denen das EKD-Datenschutzgesetz nicht angewandt wurde, galt ab dem Folgetag die EU-Datenschutzgrundverordnung.

2. Datenschutz und Archivrecht

„Die Bestimmungen der Archivgesetze über die Behandlung personenbezogener Daten sind sogenannte bereichsspezifische Bestimmungen. Sie gehen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes

fen am 5.4.2018).

4 § 6 und 7 des EKD-Datenschutzgesetzes definieren die Bedingungen, unter denen die Verarbeitung rechtmäßig ist, nämlich insbesondere wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wenn die Zustimmung des Betroffenen vorliegt, aber auch zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle.

5 § 91 Abs. 1 der EU-Datenschutzgrundverordnung räumt den Kirchen und religiösen Gemeinschaften das Recht ein, eigene Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung anzuwenden, „sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.“

6 § 2 Abs. 1 EKD-Datenschutzgesetz.

vor.⁴⁷ Die Datenschutzgesetze sind sogenannte allgemeine Gesetz oder „Auffanggesetze“, die hinter (bereichsspezifischen) Spezialgesetzen zurückstehen. Spezialgesetze können allgemeine Gesetze ausweiten oder einschränken. Immer wenn eine spezielle Regelung vorliegt, gilt die speziellere Rechtsnorm (*lex specialis*) vorrangig vor der allgemeinen Ordnung. Nur wenn das Spezialgesetz keine einschlägige Regelung enthält, ist auf das allgemeine Gesetz (*lex generalis*) zurückzugreifen.⁸

Für viele Bereiche der Gesellschaft oder spezielle Einrichtungen liegen in Deutschland spezielle Gesetze vor, z.B. für die Presse, den Rundfunk und die Telemedien und ebenso für die Archive. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder sowie der Kirchen können als „bereichsspezifisches Datenschutzrecht“ qualifiziert werden.

Es ist ebenso vorbildlich wie exzeptionell, dass die (katholische) Kirchliche Archiv-Anordnung von 2014 diese Beziehung deutlich benennt und damit einer missverständlichen Auslegung vorbeugt:

„Diese Anordnung ist zugleich eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Abs. 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung, die den Vorschriften der KDO vorgeht.“⁹

Es wäre wünschenswert, dass eine solche Normenkollisionsklausel bei einer Novellierung des EKD-Archivgesetzes mit aufgenommen würde.

3. Auswirkungen der neuesten Datenschutzgesetzgebung auf die archivische Arbeit

Zuerst einmal ist festzustellen, dass auch nach Inkrafttreten der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung bzw. des neuen EKD-Datenschutzgesetzes die Archive weiterhin vollumfänglich ihre Aufgaben erledigen können. Dieser triviale Umstand war zu Beginn des Gesetzge-

7 Gerhard Aßmann, *Datenschutz und Archiv*, in: *Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe*, hrsg. v. Dietrich Meyer und Bernd Hey. Neustadt an der Aisch 1997, S. 51-53, hier S. 51.

8 Vgl. Michael Scholz, „... wäre es nicht gerechtfertigt, der Überlieferung von Unterlagen absoluten Vorrang... einzuräumen.“ *Ausnahmen von der Anbietungspflicht als Problem der Überlieferungsbildung*, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 83 (2015), S. 37-43, hier S. 40.

9 § 2 Abs. 1 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche. Vgl. Peter Pfister, *Novellierung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche. Einführung, Text und Kommentar*, in: *Archivar* 67 (2014), S. 172-180, hier S. 174.

bungsprozesses innerhalb der europäischen Union keineswegs gesichert, denn Ausnahmen vom Verbot der Weitergabe und Verwendung von Daten außerhalb des ursprünglichen Erhebungszwecks sahen die ersten Gesetzesentwürfe nur für die wissenschaftliche Forschung und für statistische Zwecke vor. Die archivischen Erfordernisse waren in den ersten Gesetzesentwürfen schlichtweg vergessen worden.¹⁰ Schließlich aber wurden die sogenannten „Archivzwecke“ zusammen mit der wissenschaftlichen Forschung, den statistischen Zwecken und dem freien Informationszugang für die Medien in jenen Katalog von Ausnahmen aufgenommen, für den eine Weiterverwendung personenbezogener Daten grundsätzlich erlaubt ist.

Im EKD-Datenschutzgesetz heißt es: „Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken.“¹¹

Dieselbe Ausnahme macht das Gesetz auch für die „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“¹², wenn „die Interessen der betroffenen Personen durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind.“¹³

Die strenge Zweckbindung, die Begrenzung des Speicherungszeitraumes, die Bestimmungen für besondere Kategorien personenbezogener Daten, die Benachrichtigungspflicht, das Recht auf Löschung, Sperrung oder Einschränkung der Verarbeitung werden also für die Weiterverwendung der Daten durch Archive gelockert. Sie gelten nicht oder nur teilweise, wenn die Datenverarbeitung „für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke“¹⁴ erfolgt oder die Berichtigung

10 Zur Genese der EU-Datenschutzgrundverordnung vgl. Isabel Taylor, *Archive und die Entwicklung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung*, in: *Der Archivar* 67 (2014), S. 32-43, bes. S. 37-38 sowie Andrea Hänger, *Das Recht auf Vergessenwerden und die Identität einer Gesellschaft – die geplante EU-Datenschutz-Grundverordnung*, in: *Forum. Das Fachmagazin des Bundesarchivs*, Ausgabe 2013: *Zugang zu Kulturgut, Archivrecht im Wandel*, Koblenz 2013, S. 34-38.

11 § 5 Abs. 1 Nr. 2 EKD-Datenschutzgesetz. Ausnahmen für „Archivzwecke“ sind auch in der EU-Datenschutzgrundverordnung formuliert, insbesondere in Art. 89, der die „Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken“ festlegt (auch in §§ 5, 17 und 28).

12 Nach § 4 Nr. 2 EKD-Datenschutzgesetz sind „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ Informationen zu religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. Vgl. auch Art. 9 EU-Datenschutzgrundverordnung.

13 § 13 Abs. 2 Nr. 10 EKD-Datenschutzgesetz.

14 § 21 Abs. 3 Nr. 4 EKD-Datenschutzgesetz.

oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung „mit einem unverhältnismäßigen Aufwand“¹⁵ verbunden ist. Dagegen gelten auch für die Archive die Grundsätze der Datenminimierung und Datensparsamkeit.

Im Folgenden wird anhand von sechs Beispielen untersucht, ob sich durch die neueste Datenschutzgesetzgebung eine Änderung der archivischen Arbeit ergibt.

3.1 Datentreuhandschaft

Wenn das EKD-Datenschutzgesetz fordert, dass die datenhaltende Einrichtung „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen habe, „um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können“¹⁶, so ist diese Auflage in den Archivgesetzen bereits seit Jahren enthalten:

„Das Archiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung und Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.“¹⁷

Das EKD-Datenschutzgesetz stellt jedoch konkrete neue Anforderungen an die verantwortliche Stelle: Jede datenverarbeitende Einrichtung soll die Kategorien der erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten und deren Verwendung analysieren und eine Risikoabwägung (nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken) vornehmen, die wiederum als Grundlage für die zu ergreifenden organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten dienen soll.¹⁸ Die Schutzmaßnahmen und die angewandten Verfahren sind zu dokumentieren und in ihrer Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen. Für die Sicherheit der Daten ist naturgemäß auch die jeweilige IT-Abteilung zuständig, die die „Ver-

15 § 23 EKD-Datenschutzgesetz.

16 § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 EKD-Datenschutzgesetz.

17 § 5 Abs. 2 EKD-Archivgesetz.

18 Geeignete Maßnahmen zur Sicherung sind z.B. Pseudonymisierung und Anonymisierung personenbezogener Daten, die Sicherung durch Passwörter, die Vergabe differenzierter Zugriffsrechte, die Verschlüsselung bei der Datenkommunikation.

traulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung“ sicherstellen muss.¹⁹

Zusätzlich wird jede datenhaltende Institution verpflichtet, einen örtlichen oder Betriebsbeauftragten für den Datenschutz zu benennen, wenn ständig mindestens zehn Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind oder „die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht.“²⁰ Der Datenschutzbeauftragte soll die Institution bei der Datenschutz-Folgeabschätzung und der Gestaltung der Sicherheitsmaßnahmen unterstützen, Mitarbeitende im Datenschutz schulen, die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme überwachen und dadurch auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hinwirken. Er arbeitet weisungsfrei, soll Einsicht in Unterlagen und Verarbeitungsvorgänge nehmen können und als Ansprechpartner für betroffene Personen und Mitarbeitende fungieren.²¹

3.2 Benutzung

Im Bereich der Benutzung und der Zugänglichkeit zu Archivgut wird sich durch die neue Datenschutzgesetzgebung nichts Wesentliches ändern,²² da die Benutzung nicht Regelungsgegenstand der Datenschutzgesetze ist. Die Archivgesetze bieten mit ihren differenzierten Regelungen von Benutzungsvoraussetzungen, allgemeinen und besonderen Schutzfristen, Versagensgründen und Benutzungsaufgaben ausreichend Schutz personenbezogener Daten, wie auch Datenschützer bestätigen.²³

19 § 27 Abs. 1 Nr. 2 EKD-Datenschutzgesetz. § 27 Abs. 1 Nr. 3 EKD-Datenschutzgesetz formuliert auch die Anforderung, bei einem physischen oder technischen Ausfall die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten unverzüglich wiederherstellen zu können.

20 § 36 Abs. 1 EKD-Datenschutzgesetz.

21 §§ 37 und 38 EKD-Datenschutzgesetz.

22 Das Auskunftsrecht nach § 19 EKD-Datenschutzgesetz ist in § 8 EKD-Archivgesetz enthalten.

23 Zum Beispiel der Datenschutzbeauftragte von Sachsen-Anhalt Harald von Bose: Herausforderungen für das Archivwesen durch Datenschutz und Informationsfreiheit, S. 9. Quelle: https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landsaemter/LfD/PDF/binary/Informationen/Veroeffentlichungen/Reden_und_Vortr%C3%A4ge/Landesarchivtag_2015/Vortrag-LArch-Verband_2015.pdf (abgerufen am 11.4.2018), S. 6f. sowie für den rheinland-pfälzischen Datenschutzbeauftragten Michael Smolle: Archivrecht Rheinland-Pfalz aus datenschutzrechtlicher Perspektive, in: Archiv und

Lediglich eine erhöhte Sorgfaltspflicht des Archivs bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge des Benutzungsvorgangs und die Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht gegenüber dem Benutzer sind neu und werden in den Archiven Berücksichtigung finden müssen.

3.3 Veröffentlichung von Erschließungsinformationen

Die Bereitstellung von Erschließungsinformationen im Internet gehört seit vielen Jahren zum Archivalltag. Hier ist es ebenfalls nichts Neues, dass personenbezogene Daten in Erschließungsdaten nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person veröffentlicht werden dürfen. Diese Hürde entfällt bei Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes, wobei aber deren Privatsphäre zu schützen ist, und für absolute Personen der Zeitgeschichte, wobei aber deren Intimsphäre zu schützen ist. Auf diesen Umstand hat die Archivreferentenkonferenz bereits 2007 hingewiesen.²⁴ Dass Bürger in dieser Hinsicht tatsächlich sensibilisiert und kritisch sind, geht aus Beschwerden von Bürgern gegen Online-Findbücher oder Online-Datensätze hervor, die in letzten Jahren bei staatlichen und kirchlichen Archiven oder den zuständigen Datenschutzbeauftragten eingegangen sind.

3.4 Auftragsverarbeitung

Neue Anforderungen stellt der Gesetzgeber an die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dritte, also Dienstleister, die im Auftrag tätig werden. Im Archivbereich ist diesbezüglich z.B. an die Erschließung, die Digitalisierung oder die Kassation von Akten durch Dritte zu denken, aber auch an den Betrieb von IT-Systemen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt werden.

Laut EKD-Datenschutzgesetz sollen folgende Anforderungen bei Auftragsverarbeitung erfüllt sein²⁵:

Datenschutz. Der Schutz personenbezogener Daten im Spannungsfeld von Recht und Archivarbeit, hrsg. v. Archives nationales de Luxembourg, Luxembourg 2015, S. 41-46, hier S. 45.

²⁴ Vgl. den Beschluss der Archivreferentenkonferenz vom 20.3.2007 zur „Bereitstellung elektronischer Findmittel in öffentlich zugänglichen Netzen“, bes. S. 7. Quelle: https://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/bundesarchiv_de/fachinformation/ark/20070320_veroeffentlichungsgrundsaeetze_ark.pdf (abgerufen am 11.4.2018).

²⁵ § 30 EKD-Datenschutzgesetz.

- Die Art und der Umfang der Datenverarbeitung müssen schriftlich fixiert werden.
- Der Auftraggeber bleibt verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen nach EKD-Datenschutzgesetz und überzeugt sich davon, dass der Auftragnehmer geeignete organisatorische, technische und personelle Maßnahmen zum Schutz der Daten ergriffen hat. Maßgeblich sind die Bestimmungen des EKD-Datenschutzgesetzes.
- Auftragnehmer, die nicht der EKD-Datenschutzaufsicht unterliegen, müssen sich für die Auftragsdatenverarbeitung der EKD-Datenschutzaufsicht unterstellen.²⁶
- Die Beschäftigten des Auftragnehmers müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.
- Die Auftragsdatenverarbeitung darf nur in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft erfolgen oder einem als „sicheres Drittland“ anerkannten Staat, z.B. der Schweiz.²⁷

Um die Rechtskonformität der Auftragsdatenverarbeitung sicherzustellen, hat der EKD-Datenschutzbeauftragte Vertragsmuster bzw. -formulare für die Auftragsdatenverarbeitung im Internet bereitgestellt.²⁸

3.5 Anbietetung und Übernahme

Durch die neue Sensibilität gegenüber dem Datenschutz sind gravierende Folgen für die Anbietetung und Übernahme von Archivgut zu erwarten. Der Begriff der Löschung bzw. der Löschpflicht wird eine Eigendynamik in den Verwaltungen entfalten. Viele Behörden werden sich zukünftig verpflichtet fühlen, die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Datenerhebung erledigt ist. Dabei wird, so ist zu vermuten, in einer Vielzahl der Fälle übersehen werden, dass die zur Löschung vorgesehenen Unterlagen vorab dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten sind. Mehr noch: Es könnte sich in den Behörden sogar die Meinung durchsetzen, dass die Löschpflicht eine Anbietetung der Daten an das Archiv ausschließt, denn die Archivierung der Daten perpetuiert vorderhand den Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

26 § 30 Abs. 5 EKD-Datenschutzgesetz.

27 Quelle: <https://datenschutz.ekd.de/2017/02/01/schweiz-ist-sicherer-drittstaat/> (abgerufen am 15.5.2018).

28 Quelle: <https://datenschutz.ekd.de/infoteh-items/av-vertrag/> (abgerufen am 15.5.2018).

Es wird eine schwierige Aufgabe werden, den abgabepflichtigen Stellen zu erklären, dass zu löschende Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten werden müssen.²⁹ Denn die Anbieterspflicht gilt nach EKD-Archivgesetz ausdrücklich für *alle* Unterlagen, auch für Daten „die gesperrt sind, die nach einer Rechtsvorschrift hätten gelöscht werden müssen oder können oder die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.“³⁰ Diese spezialgesetzliche Anbieterspflicht für *alle* Unterlagen nach EKD-Archivgesetz reicht aus, um das einfache datenschutzrechtliche Sperr- oder Löschungsgebot zu überwinden.³¹ Und dies gilt auch für alle sensiblen Daten, z.B. für Steuer- und Sozialdaten³², für Patientenakten³³, für Unterlagen der Mitarbeitervertretung³⁴. Mit der Übergabe an das zuständige Archiv erfüllt die verantwortliche Stelle das ihr auferlegte Löschungsgebot vollumfänglich: „Der mit dem datenschutzrechtlichen Löschungsgebot bezweckte (Daten-)Schutz wird durch die Archivierung gewährleistet.“³⁵ Die Abgabe an das Archiv ist mit der Löschung gleichzusetzen, die Archivierung stellt ein „Löschungsur-

29 Dass gerade die Datenschutzbeauftragten wichtige Verbündete bei der Durchsetzung der Anbieterspflicht sein können, beschreibt anschaulich Cornelia Regin, „Widerständige Dienststellen – Durchsetzung der Anbieterspflicht am Beispiel der städtischen Krankenhäuser in Hannover, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 83 (2015), S. 43-46, bes. S. 46.

30 § 4 Abs. 6 EKD-Archivgesetz. Vgl. „Anbieter von Unterlagen, die gesetzlichen Löschungsregeln unterliegen, an öffentliche Archive“. Online-Publikation der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Archive. Quelle: https://www.fh-potsdam.de/fileadmin/user_dateien/2_studieren-FB_Infowiss/landesfachstelle/archivberatung/archivrecht/Unterlagen-Loeschungsvorschriften.pdf (abgerufen am 4.4.2018).

31 Batholomäus Manegold, Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG, Berlin 2002, S. 220-221.

32 Bodo Uhl, Rechtsfragen der Aussonderung und Übernahme von Archivgut, in: Archivgesetzgebung in Deutschland, hrsg. v. Rainer Polley, Marburg 1991, S. 61-119, hier S. 68-73.

33 Dazu vgl. ausführlich Udo Schäfer, Das Patientengeheimnis – ein Hindernis für die Archivierung von Patientenunterlagen?, in: Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe (wie Anm. 7), S. 11-26. Vgl. auch Herrmann Bannasch, Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen, Stuttgart 1980, S. 166-169.

34 Bzgl. Unterlagen der Mitarbeitervertretung vgl. „Anbieter von Personalratsunterlagen an Archive“. Online-Publikation der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Archive. Quelle: https://www.fh-potsdam.de/fileadmin/user_dateien/2_studieren-FB_Infowiss/landesfachstelle/archivberatung/archivrecht/Personalratsunterlagen.pdf (abgerufen am 4.4.2018).

35 Smolle: Archivrecht (wie Anm. 23), S. 42.

rogat“ dar.³⁶ Das Archiv wird zum „Datentreuhänder“ und unabhängigen „Sachwalter“.³⁷

Der Vorrang der Archivierung vor der Löschung gilt auch in kirchlichen Einrichtungen, in denen das EKD-Datenschutzgesetz keine Anwendung findet, denn das (allgemeine) EKD-Datenschutzgesetz betont wiederholt die Ausnahmen für „Archivzwecke“³⁸ und die Exklusivität der „Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen.“³⁹ Es ist demnach ausreichend, wenn in den dort geltenden Archivsatzungen oder Archivordnungen eine Bestimmung zur Abgabepflicht für *alle* Unterlagen enthalten ist oder wenn sich aus den anderweitig festgelegten Aufgaben des Archivs eine Verpflichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt. Wo jedoch keine formalrechtliche Grundlage der Archivarbeit existiert und auch nicht anderweitig die Aufgaben des Archivs fixiert sind, sollte dies umgehend nachgeholt werden, damit Klarheit bezüglich des Verhältnisses von datenschutzrechtlichem Lösungsgebot und archivrechtlicher Anbieterspflicht besteht.

Der Vorrang der Anbieterspflicht vor der Löschung ist inzwischen auch gerichtlich bestätigt worden, und zwar im sogenannten Mappus-Urteil

36 Vgl. Jürgen Treffeisen, Anbieterspflicht staatlicher Unterlagen zwischen Theorie und Praxis, in: Anbieterspflicht von Unterlagen öffentlicher Stellen an die Archive: Rechtslagen, Probleme, Lösungswege, hrsg. v. Rainer Polley, Marburg 2011, S. 45-77, hier S. 62.

37 So bei Manegold, Archivrecht (wie Anm. 31), S. 61, S. 64 und S. 218, auf den sich auch das Verwaltungsgericht Karlsruhe beruft in seinem Urteil vom 27.5.2013 mit Az. 2 K 3249/12 („Mappus-Urteil“). Quelle: <http://www.zvr-online.com/index.php?id=231> (abgerufen am 9.8.2018), ZVR-Online Dok. Nr. 44/2013, Rn. 82. Eine gleichlautende Sichtweise in der „Stellungnahme des Bundesrates“ vom 17.6.2016 zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Bundesarchivrechts, in: Bundestags-Drucksache 18/9633, S. 90. Die so genannte Surrogat-Lösung findet sich explizit z.B. im Sächsischen Archivgesetz von 2014, im Archivgesetz von Nordrhein-Westfalen von 2010, im Hessischen Archivgesetz von 2012. Das Bundesarchivgesetz 2017 verneint dagegen den generellen Vorrang der Anbieterspflicht gegenüber der Löschung. § 6 Abs. 2 Satz 2 BArchG eröffnet zwar grundsätzlich die Möglichkeit der ersatzweisen Anbieterspflicht löschungspflichtiger Unterlagen an das Bundesarchiv, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die spezialgesetzliche Vorschrift dies ausdrücklich zulässt. Es muss also im Einzelfall die Möglichkeit der ersatzweisen Anbieterspflicht geprüft werden: „Ob der Schutzzweck der jeweiligen Löschungsvorschriften eine ersatzweise Anbieterspflicht an das Bundesarchiv zulässt, bedarf einer Prüfung im bereichsspezifischen Zusammenhang unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Erwägungen (Verhältnismäßigkeitsprüfung), da jede Weitergabe von personenbezogenen Daten einen selbstständigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 iVm Artikel 1 Absatz 1 GG darstellt.“ Bundestags-Drucksache 18/9633 „Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bundesarchivrechts“ vom 15.9.2016, S. 92.

38 In §§ 5, 13, 20, 21 EKD-Datenschutzgesetz.

39 § 22 Abs. 5 EKD-Datenschutzgesetz.

des Verwaltungsgerichts in Karlsruhe. Der ehemalige Ministerpräsident Mappus hatte im Oktober 2012 gegen das Land Baden-Württemberg auf Löschung der Inhalte seiner beiden dienstlich geführten E-Mail-Accounts geklagt und sich dafür auf den Schutz personenbezogener Daten berufen.

Das Verwaltungsgericht stellte zunächst grundsätzlich fest: „Im Verhältnis zwischen Archivrecht und allgemeinem Datenschutzrecht ist in Baden-Württemberg von einem ‚Vorrang des Archivrechts‘ auszugehen. Das Archivrecht enthält eigene, ausreichende Vorkehrungen zum Datenschutz.“⁴⁰

Bezüglich des Begehrens auf Löschung urteilte das Gericht:

„Die Ablehnung der begehrten Datenlöschung seitens des beklagten Landes ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat einen Anspruch auf die Löschung, nachdem die Daten nach Maßgabe des § 3 LArchG dem Landesarchiv zur Übernahme als Archivgut angeboten worden sind.“⁴¹

Das Gericht hat also das Recht des Betroffenen auf Löschung bestätigt und es zugleich als vereinbar erklärt, eine Kopie der E-Mail-Korrespondenz dem Landesarchiv zur Archivierung zu übergeben. Für das Gericht widersprach die Archivierung keineswegs der Löschpflicht. Entscheidend für die Löschung sei es, so das Gericht in seiner Urteilsbegründung, dass die Verfügungsmöglichkeit der speichernden Stelle über die Daten irreversibel wegfällt:

„Nach Maßgabe von § 23 Abs. 1 Nr. 2 LDSG hat derjenige, um dessen personenbezogene Daten es geht, einen Anspruch auf Löschung [...]. Unter Löschen ist dabei nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 LDSG das Unkenntlichmachen der gespeicherten personenbezogenen Daten zu verstehen. Kennzeichnend dafür ist, dass die Verfügungsmöglichkeit der speichernden Stelle irreversibel wegfällt.“⁴²

Das Verwaltungsgericht folgte bei seiner Entscheidung den Festlegungen von Datenschutz und Archivrecht in Baden-Württemberg. Im Landesdatenschutzgesetz heißt es:

„Vor einer Löschung sind die Daten dem zuständigen Archiv nach Maßgabe der §§ 3, 7 und 8 des Landesarchivgesetzes zur Übernahme anzubieten.“⁴³

40 Mappus-Urteil (wie Anm.37), Rn. 77.

41 Ebd., Rn. 34.

42 Ebd., Rn. 35. Vgl. Christian Keitel, Aussonderung und Übergabe, in: Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, hrsg. v. Irmgard Christa Becker und Clemens Rehm, München 2017, S. 72-85, hier S. 74.

43 § 23 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung vom 18.9.2000.

Und im Landesarchivgesetz wird festgestellt:

„Löschungsansprüche gemäß § 23 Abs. 1 und 2 des Landesdatenschutzgesetzes sind nach Übergabe der Unterlagen an das Landesarchiv ausgeschlossen.“⁴⁴

Auch die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“ von 2013 benennt den Vorrang der Anbietungspflicht gegenüber der Löschung eindeutig:

„Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen ersetzt die nach der KDO oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung [...]“⁴⁵

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn das novellierte EKD-Datenschutzgesetz diese Verschränkung ebenfalls vorgenommen und das Datenschutzgesetz und das Archivgesetz auf eindeutige Weise miteinander verzahnt hätte. Da das EKD-Datenschutzgesetz aber auf eine solche Verschränkung verzichtet, wird es eine vordringliche Aufgabe der Zukunft für die evangelischen Kirchenarchivare werden, Aufklärungsarbeit zu leisten und in den Verwaltungen dem irrtümlichen Verständnis der Löschpflicht entgegenzuarbeiten und auf die Abgabeverpflichtung für alle Unterlagen hinzuweisen. Das kann z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen in den abgebenden Stellen erfolgen, durch das Erstellen von Merkblättern und Internet-Informationen. Ein wichtiger Anknüpfungspunkt könnten dabei die gegenwärtig in vielen Behörden erstellten Löschkonzepte sein. Diese Konzepte entsprechen strukturell den archivischen Bewertungskatalogen, indem sie für einzelne Aufgaben oder Aktenplanpositionen bestimmte Löscho- und Anonymisierungsvorgaben machen bzw. ein Löschodatum festlegen. Wenn im Löschokonzept bereits die Aussonderungsart vermerkt ist, wird durch den Datenschutz eine Tür zu prospektiver Bewertung in der Behörde aufgestoßen und zudem die Gefahr des Datenverlusts minimiert, weil die Löschung dann immer gemeinsam mit der Archivierung gedacht werden würde.

Es gibt jedoch Ausnahmen von der Anbietungspflicht. Diese sind teilweise in den Archivgesetzen festgeschrieben, so benennt das EKD-Archivgesetz als Ausnahmen (1.) „Daten deren Speicherung nicht zulässig war“ und (2.) „Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrfrauen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.“⁴⁶ Ausnahmen von der An-

44 Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) vom 17.5.2015.

45 Pfister, Novellierung (wie Anm. 9), S. 178 (das Zitat nach § 2 Abs. 3 der Anordnung).

46 § 4 Abs. 6 EKD-Archivgesetz. Vgl. auch § 3 EKD-DSG und Bose, Herausforderun-

bietungspflicht bestehen auch immer dann, wenn das bereichsspezifische Recht die Anbietetung an das Archiv ausdrücklich ausschließt oder das Spezialgesetz den Vorrang der Löschung vor der Anbietetung festschreibt⁴⁷. Auch diesbezüglich enthält die (katholische) Kirchliche Archiv-Anordnung eine vorbildliche Kollisionsvorschrift, die einer irrtümlichen Rechtsauslegung vorbeugt:

„Enthalten besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Abs. 3 KDO im Verhältnis zu dieser Anordnung anders lautende Regelungen, so gehen diese den Regelungen dieser Anordnung vor, wenn sie einen ausdrücklichen Hinweis auf ihren Vorrang enthalten. Fehlt ein solcher Hinweis, gelten die Regelungen dieser Anordnung [...]“⁴⁸

Eine ähnliche Formulierung wäre bei der nächsten Novelle des EKD-Archivgesetzes zu integrieren.

3.6 Folgen einer durch die Löschpflicht angestoßenen Aussonderung

Die Aussonderung von Unterlagen, die aufgrund einer Löschpflicht ausgelöst wurde, unterscheidet sich in einem Punkt wesentlich von einer „normalen“ Aussonderung: Die Unterlagen müssen ab dem Zeitpunkt der Aussonderung der Verfügungsgewalt der abgebenden Stelle entzogen sein. Während nämlich die abgebende Stelle grundsätzlich einen privilegierten Zugang zu „ihrem“ Archivgut hat,⁴⁹ erhält sie zu „personenbezogenen[en] Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen“ nur unter den Bedingungen Zugang, wie sie für jeden außenstehenden Dritten ebenfalls gelten, d.h. nach Maßgabe des Archivgesetzes und unter Beachtung der Schutzfristen.

In der Praxis wurde diese bereits seit Jahren geltende Vorschrift wohl größtenteils nicht beachtet. Dies lag wahrscheinlich an mangelnder Sensibilität gegenüber den datenschutzrechtlichen Erfordernissen oder schlichtweg daran, dass bei der Aussonderung von Unterlagen nicht

gen (wie Anm. 23), S. 10-11.

47 Zu Lösungs- und Vernichtungsgeboten außerhalb der Datenschutzgesetze vgl. Uhl, Rechtsfragen (wie Anm. 32) S. 92-100. Vgl. Scholz, Ausnahmen von der Anbietetungspflicht (wie Anm. 8), S. 39-41.

48 Pfister, Novellierung (wie Anm. 9), S. 174 (Zitat nach § 2 Abs. 2 der Anordnung).

49 § 6 Abs. 1 EKD-Archivgesetz: „Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, jederzeit zu benutzen.“

mitgeteilt wurde, welche Unterlagen der Löschpflicht unterliegen. In Zukunft müssten die Abgabelisten nachweisen, welche Akte aufgrund einer durch die Löschpflicht induzierten Aussonderung an das Archiv übergeben wurde, damit das Archiv den Wegfall des privilegierten Zugangs der abgebenden Stelle zu der betreffenden Akte in der Archivdatenbank abbilden und in der Benutzungspraxis umsetzen kann.

Um den Vorgang der Aussonderung möglichst effektiv zu gestalten, sollte schon in den verwaltungsintern geführten elektronischen Vorgangsbearbeitungssystemen für jedes Aktenzeichen bei der Aussonderungsart eingetragen werden, ob die einem Aktenzeichen zugeordneten Akten nach dem Fortgang der Behörde abzugeben sind oder ob die Aussonderung aufgrund der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes so bald wie möglich erfolgen muss, um der Löschverpflichtung gerecht zu werden.

3.7 Löschung nach Archivierung?

Während das Archivgesetz von Baden-Württemberg „Löschungsansprüche [...] nach Übergabe der Unterlagen an das Landesarchiv“ explizit ausschließt, enthält das EKD-Archivgesetz keinerlei Regelung diesbezüglich. Deshalb stellt sich die Frage, ob das Recht auf Löschung, das nach EKD-Datenschutzgesetz dem Betroffenen gegenüber zusteht, auch gegenüber dem Archiv geltend gemacht werden kann, wenn die betreffende Akte bereits an das Archiv übergeben wurde. Da das EKD-Archivgesetz dazu keine Regelung enthält, gilt die Vorschrift des EKD-Datenschutzgesetzes. Dieses bestimmt jedoch, dass die Löschpflicht nicht besteht, „soweit die Verarbeitung erforderlich ist [...] für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke [...] sowie das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.“⁵⁰ Darüber hinaus kann nach dem Gesetz auf eine Löschung verzichtet werden, wenn diese „nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich“⁵¹ ist. Dies deutet darauf hin, dass ein Löschantrag gegenüber dem Archiv wenig Aussicht auf Erfolg haben wird und wenn doch, so kann das Löschesuchen ersatzweise auch durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten befriedigt werden.⁵²

50 § 21 Abs. 3 Nr. 4 EKD-Datenschutzgesetz.

51 § 21 Abs. 4 EKD-Datenschutzgesetz.

52 Kaiser, Archiv und Recht (wie Anm. 2), S. 112.

Wenn aber nach der Archivierung erkannt wird, dass die Daten unrechtmäßig erhoben wurden, dann ist zweifellos das Archiv für die Löschung zuständig.⁵³ Doch gegen eine Löschung sprechen grundsätzliche Bedenken: Nicht selten nämlich liegt gerade in dem Umstand, dass die Daten von der Behörde zu Unrecht erhoben wurden, ihr besonderer Wert. Eine Löschung würde das unrechtmäßige Datensammeln der Behörde vertuschen und dem Betroffenen die Strafverfolgung und den effektiven Rechtsschutz unmöglich machen. Manegold neigt deshalb zu der Auffassung, dass die Entscheidung zur Archivierung dieser Unterlagen Bestand habe, auch wenn die Daten widerrechtlich erhoben wurden.⁵⁴ Auch der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare hat sich wiederholt nachdrücklich dafür ausgesprochen, dass auch unzulässig erhobene und gespeicherte Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten werden sollen, da nur der Erhalt dieser Unterlagen die Grundrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzung nachvollziehbar macht. Eine Löschung dieser Daten mache die retrospektive Verwaltungskontrolle durch Bürger, Gerichte und das Parlament unmöglich.⁵⁵ Bei einer zukünftigen Novellierung des EKD-Archivgesetzes sollte die Anbieterspflicht deshalb ausdrücklich auch auf Unterlagen ausgeweitet werden, die unrechtmäßig erhoben oder verarbeitet wurden.

4. Ausblick

Wenngleich das Archivgesetz weiterhin die wichtigste Richtschnur archivischen Handelns bleibt, reicht es künftig immer weniger aus, nur das Archivgesetz im Blick zu haben. Längst ragen Restriktionen aus anderen Gesetzen in den archivischen Alltag hinein, genannt sei-

53 § 4 Abs. 6 EKD-Archivgesetz: „Die Bestimmungen über das Anbieten, Bewerten und Übernehmen gelten nicht für Daten, deren Speicherung unzulässig war.“

54 Manegold, Archivrecht (wie Anm. 31), S. 220-221.

55 So Clemens Rehm, Novellierung des Bundesarchivgesetzes, in: Der Archivar 65 (2012), S. 328-331, hier S. 330, sowie Schriftliche Stellungnahme des VdA gegenüber dem Landtag Nordrhein-Westfalen vom 14. August 2014. Quelle: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-1965.pdf?von=1&bis=0> (abgerufen am 16.4.2018). Ebenso auch in der „Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen“ des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen vom 22.8.2014. Quelle: <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-2004.pdf;jsessionid=AA2C55E5734B-23C451574F10241A428B.xworker> (abgerufen am 16.4.2018). Ebenso bewerten es Manegold, Archivrecht (wie Anm. 31), S. 219f. sowie Friedrich Schoch/Michael Kloepfer/Hansjürgen Garstka: Archivgesetz – Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes, Berlin 2007, S. 116 und Scholz, Ausnahmen von der Anbieterspflicht (wie Anm. 8), S. 38.

en z.B. das Urheberrecht, das Sozialgesetzbuch und das Datenschutzgesetz. Dadurch kann auf der einen Seite der Eindruck entstehen, dass sich der Freiraum für die Benutzung verkleinert, weil immer mehr Rechtsvorschriften einer Vorlage von Archivgut entgegenstehen. Auf der anderen Seite aber zeigt die Informationsfreiheitsgesetzgebung des Bundes und der Länder in die entgegengesetzte Richtung: der Grundsatz der Aktenöffentlichkeit verdrängt zunehmend das Prinzip des Amtsgeheimnisses. Es ist m.E. nur noch eine Frage der Zeit, bis die evangelischen Kirchen das Prinzip der transparenten Verwaltung für ihren Bereich nachbilden werden.⁵⁶

Vom Archivar wird zukünftig noch stärker verlangt, dass er im Geflecht der Rechtsvorschriften für den Schutz der personenbezogenen Daten sorgt und zugleich für die wissenschaftliche Forschung, die Presse und Betroffene den Zugang zu Informationen ermöglicht. Der Archivar wird zum Datenmanager, der von Fall zu Fall den Zugang zu Archivgut gewährt, einschränkt oder verwehrt. Er wird sich dabei immer weniger auf die Schutzfristen aus den Archivgesetzen verlassen können. Es erscheint deshalb ratsam, die rechtlichen Voraussetzungen für die Benutzung schon bei der Erschließung mit zu bedenken und in den Erschließungsinformationen für jede einzelne Akte mit abzubilden. Je besser die Archivverwaltungssoftware die Zugangs- und Beschränkungsmodalitäten, die sich aus den verschiedenen Rechtsvorschriften ergeben, nachweist, desto leichter wird es dem Archivar später fallen, das pflichtgemäße Ermessen zwischen Forschungs- und Informationsfreiheit auf der einen und Persönlichkeitsschutz und sonstigen Schutzrechten auf der anderen Seite auszuüben.

In dieser Entwicklung liegt die große Chance, dass der Archivar seine Bedeutung für die Verwaltung erheblich aufwerten wird: Durch die intensive Auseinandersetzung mit datenschutzrechtlichen Erfordernissen wird er für den Datenschutzbeauftragten zu einem wichtigen Partner und für die Verwaltung zu einem gefragten Spezialisten für alle Aspekte des records management unter den Bedingungen der modernen Informationsgesellschaft. Bei der Einführung der elektronischen Bürokommunikation in den Kirchenverwaltungen dürfte seine Expertise unverzichtbar sein.

56 Vgl. Kirchliches Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (EVerwG) vom 25. April 2015. In der Begründung zum Gesetz wird ausgeführt, dass die Kirche durch das staatliche Programm „Vernetzte und transparente Verwaltung“ und die eGovernment-Strategie unter Zugzwang stehe.

Archivieren statt Vernichten
nach dem EKV-Archivgesetz 2000
Eckart Giebeler, alias IM „Roland“ und
die Unterlagen des Überprüfungsausschusses
zur Stasi-Problematik als Präzedenzfall für
Archive und Forschung

Wolfgang Krogel

Für die Juristen aus den Verwaltungen, aber auch das allgemeine Rechtsempfinden ist der Gedanke unmittelbar nicht nachvollziehbar, dass Unterlagen, die eigentlich nach allgemeinen oder speziellen Gesetzesvorschriften hätten vernichtet werden müssen, den zuständigen Archiven angeboten werden müssen, dort bewertet und möglicherweise dauerhaft aufbewahrt und zukünftigen Nutzern zur Forschungs- und Veröffentlichungszwecken zur Verfügung gestellt werden. In den Augen der Verantwortlichen in der abgabepflichtigen Trägereinrichtung erscheint bei diesem Gedanken das Archiv noch mehr als ohnehin schon als eine schwer zu fassende und geheimnisvolle Institution, ein Fremdkörper im eigenen Verantwortungsbereich, eine Art rechtsfreier Raum, in dem die Entscheidungen des Gesetzgebers ihre Geltung verlieren. Verschärft wurde dieser Konflikt durch die Ängste, die mit der Einführung der Datenschutzgrundverordnung im Juni 2018 ausgelöst wurden.

In dem vorliegenden Fall aus Berlin, der im Folgenden dargestellt werden soll, bildete dieses Misstrauen den Ausgangspunkt für eine angeregte kircheninterne Debatte und einen gemeinsamen Lernprozess. Am Ende leuchtete der Behördenleitung und dem Kollegium ein, dass mit der Abgabe an das Archiv ein Funktionswandel in der Nutzung verbunden ist, so dass die Unterlagen zwar unverändert sind, aber der Zweck ihrer Existenz ein anderer wird. Damit verbunden ist die Einsicht in die Tatsache, dass Archive gegenüber ihren Trägereinrichtungen immer die Rolle einer gewissen Eigenständigkeit bewahren müssen.

Der Fall

Am 26. April 1992 verabschiedete die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ihr Gesetz zur Einrichtung eines „Überprüfungsausschusses zur Stasi-Problematik“. Aufgabe des Aus-

schusses war es, Befragungen der Bediensteten im Pfarramt, der Kirchenbeamten und -beamtinnen, auch derer im Ruhestand, und ehrenamtlicher Mitglieder der kirchenleitenden Gremien durchzuführen. Gemäß dem im Gesetz bestimmten, gestaffelten Verfahren entstanden Unterlagen von großem dokumentarischem Wert. Die historischen Quellen zeigen die Verstrickung kirchlicher Mitarbeitender in die Ermittlungstätigkeit der DDR-Staatssicherheit, lassen aber auch einen intimen Blick in die interne kirchliche Aufarbeitungsproblematik der unmittelbaren Nachwendezeit zu. Die Struktur und Leitlinien der Ausschussarbeit gehen aus dem Gesetzestext hervor, aber die Gesetzespraxis und das Handeln wichtiger Akteure sind nur aus den Aufzeichnungen zu erkennen. Es handelt sich um einen besonderen Bestand fast ausschließlich personenbezogener Unterlagen.

Der Überprüfungsausschuss sollte unabhängig handeln und an keine Weisungen gebunden sein. Seine Mitglieder waren zur Verschwiegenheit verpflichtet.¹ Die Fragebögen und Unterlagen mit den Ergebnissen der Ermittlungen sollten zehn Jahre nach Abschluss des letzten Vorgangs vernichtet werden.² Der Überprüfungsausschuss hatte außerdem „insbesondere durch geeignete räumliche, personelle, technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihm bekanntgewordenen personenbezogenen Daten sicher aufbewahrt werden und vor dem Zugriff und der Kenntnisnahme Unbefugter geschützt sind.“³

Tatsächlich wurden die Unterlagen 2005, also etwa 10 Jahre nach Schließung des letzten Vorgangs an das Landeskirchliche Archiv zur sicheren Aufbewahrung übergeben und nicht vernichtet. Ausschlaggebend mag hier die Bewertung der Behördenleitung gewesen sein, dass diese Unterlagen wegen ihres historischen Wertes nicht vernichtet, wegen der enthaltenen brisanten Informationen aber auch weder intern noch öffentlich nutzbar gemacht werden sollten. Rechtsgrundlage für diese Abgabe war und ist die Rechtsauffassung, dass die Abgabe an das zuständige Archiv als Lösungsersatz anzusehen ist. Die Abgabe geschah somit im Einklang mit dem geltenden kirchlichen Archivrecht, das aber in seiner EKV Version von 2000 leider nur einen indirekten Hinweis auf diese in den meisten anderen Archivgesetzen

1 §1 (3) Kirchengesetz über die Arbeit des Überprüfungsausschusses zur Aufarbeitung der Stasi-Problematik (Überprüfungsausschussgesetz) vom 26.4.1992, veröffentlicht in Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, Jahrgang 1992, S. 114-115.

2 Überprüfungsausschussgesetz § 11.

3 Überprüfungsausschussgesetz § 12.

explizit enthaltende Auffassung enthält. Es war also nur eine Frage der Zeit, wann mit der Benutzung der Unterlagen die Diskussion um ihre Bestimmung aufflammen würde.

Erste Nutzung: Forschung

Dieser Zeitpunkt war 2015 gekommen. Die wissenschaftliche Anfrage richtete sich im Rahmen eines Forschungsprojektes im Auftrag der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, Ulrike Poppe, auf die Person Eckart Giebeler, der als Zivilangestellter des Ministeriums des Inneren und Gefängnisseelsorger als IM „Roland“ arbeitete und zielte zunächst nur auf die Einsicht in dessen Personalakte.⁴ Zwar stand Giebeler bis zu seiner Pensionierung in einem staatlichen Beschäftigungsverhältnis, gleichzeitig bestanden aber Pensionsansprüche gegenüber der Berlin-Brandenburgischen Kirche durch frühere Tätigkeiten und Predigt-aufträge weiter. Giebeler hatte regelmäßig detailliert sowohl über die ihm sich anvertrauenden Gefangenen berichtet als auch über die kirchlichen Gremien, zu denen er Zugang hatte. Und am 23.11. 1989 versicherte IM „Roland“ seinem Führungsoffizier Thoß, dass er „gemäß seiner Instruierung den Informationsbedarf des neu gegründeten Amtes für Nationale Sicherheit“ weiterhin bedienen möchte und auch unter den veränderten politischen Bedingungen „vorbehaltslos“ zu seiner Verpflichtung stünde. Knapp drei Jahre später veröffentlichte Giebeler seine Erinnerungen aus vierzig Jahre Gefängnisseelsorge in der DDR im Brockhaus Verlag unter dem Titel „Hinter verschlossenen Türen“. Er beschrieb in seinem Buch, wie er das Angebot des MfS zur Mitarbeit, was ihm von einem Herrn Fischer unterbreitet wurde, ent-rüstet mit den Worten „Was Sie von mir erwarten, ist eine Zumutung für einen Pfarrer“ ablehnte.

Wer war Eckart Giebeler, der sich am 25. Mai 1959 per Handschlag zur Mitarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit verpflichtet und sich den Decknamen „Roland“ gegeben hatte und dessen Füh-rungsoffizier sehr lange Fischer hieß? Als IM „Roland“ berichtete er minutiös dem MfS über die Gefangenen, deren Nöte und Sorgen, über Pfarrkonvente und Kollegen, über seine Schwester und seinen

4 Literaturhinweise: Eckart Giebeler: Hinter verschlossenen Türen: Vierzig Jahre als Gefängnisseelsorger in der DDR, Broschiert – 1992; Andreas Beckmann, Regina Kusch: Gott in Bautzen: die Gefangenenseelsorge in der DDR, Links Verlag 1994; Cle-mens Vollnhals: Die Kirchenpolitik von SED und Staatssicherheit: Eine Zwischenbilanz, Links-Verlag 2006, S. 191-193.

Sohn. Giebeler wurde bei einem letzten Treffen Ende November 1989 vom MfS versichert, alles Material, was das MfS in den Jahrzehnten der Zusammenarbeit gesammelt habe, sei vernichtet worden. Davon ausgehend, konnte Giebeler seine Memoiren schreiben, Interviews geben, in Talk-Shows auftreten und sich dort als lauterer Theologe, dem die Sorgen der Gefangenen am Herzen lagen und der als Pfarrer das Seelsorge-Geheimnis unter allen Umständen wahrte, darstellen. „Kompromisse gegenüber dem Staat bin ich nur soweit eingegangen, als sie im Interesse meines Dienstes unbedingt notwendig waren. Dabei bewegte ich mich oft am äußersten Rand des Legalen.“

Die Vernichtung der Akten Gibelers ist dem MfS fast gelungen, denn von den mindestens 15 Aktenordnern mit rund 300 Seiten konnten 14 Ordner bis heute nicht gefunden werden.⁵ Eine Berichtsakte und die Personalakte von Giebeler allerdings befinden sich in den Beständen des BStU und sind bedrückende Zeugnisse von dem Doppelleben des Seelsorgers. Giebeler arbeitete als Seelsorger u.a. in den Gefängnissen Brandenburg-Görden, Luckau, Untermaßfeld, Cottbus, Bautzen I, Bautzen II, Halle, Waldheim, Torgau und Hoheneck.

Die kirchliche Position insbesondere des Propstes im Konsistorium der Landeskirche, Hans-Otto Furian (1931-2012), ging dahin, die besondere Situation Gibelers in der Seelsorge zu berücksichtigen und eine vorschnelle Verurteilung in der Öffentlichkeit abzuwehren. Nachdem durch die Journalisten Andreas Beckmann und Regina Kusch die Verbindungen von Giebeler zum MfS veröffentlicht wurden,⁶ forderte der Propst Giebeler schriftlich und mündlich auf, sich an den an den synodalen Überprüfungsausschuss zu wenden, dem er sich auch als Ruheständler zu stellen hatte. Die Unterlagen des Überprüfungsausschusses lagen zu diesem Zeitpunkt noch unter Verschluss und waren weder erschlossen noch für die Öffentlichkeit benutzbar. Eine kurze Prüfung hat ergeben, dass Giebeler darin als belastet galt und daher die BStU-Unterlagen angefordert worden waren. Die Protokolle waren von der Forschung durchzusehen, um den Fortgang und Abschluss des Verfahrens zu dokumentieren.

Die Frage war nun, ob die Unterlagen der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur zu Forschungszwecken (Brandenburgisches Aufarbeitungsbeauftragtengesetz – BbgAufarbBG vom 7. Juli 2009) im Frühjahr

5 Die Zahlen entsprechen nach Angaben der Antragstellerin dem gegenwärtigen Forschungsstand.

6 Beckmann, Andreas; Kusch, Regina: Gott in Bautzen: die Gefangenenseelsorge in der DDR, Links Verlag, Berlin 1994.

2015 vorgelegt werden konnten. Giebeler war 2006 verstorben. Die Unterlagen würden daher nach Ablauf der Frist 2016 ohnehin der Forschung zur Verfügung stehen. Gemäß § 2 des Einführungsgesetzes zum Archivgesetz ist das Konsistorium für die Ausnahmegenehmigungen zuständig, wenn es sich um die Benutzung von personenbezogenen Unterlagen zu Forschungszwecken handelt, die noch den Schutzfristen unterliegen. Die Nutzung wurde unter Auflagen gewährt und wichtige Erkenntnisse über die internen Klärungsprozesse und Positionierungen innerhalb der Kirche konnten aus den Akten gewonnen werden. Auch die Arbeitsweise und die daraus entstandenen Dokumentengruppen innerhalb des Bestands wurden ermittelt. Schon damals stellte sich die Frage, ob 25 Jahre nach der Wiedervereinigung und 20 Jahre nach Abschluss des Überprüfungsausschusses die brisanten Unterlagen vom Archiv im Rahmen eines Verzeichnungsprojekts aufgearbeitet werden sollten. Wegen der archivgesetzlichen Schutzfristen würde allerdings nur ein kleiner Teil des vorwiegend personenbezogenen Bestands Forschungszwecken zur Verfügung stehen. Auch intern galt die Sache als erledigt. Ein Rückgriff auf die Unterlagen durch die kirchlichen Behörden wäre ohnehin nur nach Archivrecht möglich gewesen. Die Angelegenheit blieb liegen.

Zweite Nutzung: Veröffentlichung⁷

Zu Beginn des Jahres 2018 wurde deutlich, dass weiterhin ein großes Forschungsinteresse an den Unterlagen des Überprüfungsausschusses bestand, die für die zeithistorische und kirchengeschichtliche Forschung als unverzichtbar eingestuft werden. Bei der aktualisierten Fragestellung ging es nicht nur um die Person Giebeler, sondern auch um kirchenleitendes Handeln in der komplizierten Situation in der DDR in Bezug auf den hauptamtlichen Gefängnisseelsorger und die Aufarbeitung dieser Geschichte. Bereits 1994 hatte nach Aussage der Antragstellerin der Ulrich Schröter (1939-2018)⁸ gefordert, dass die Kirche ein Wort zu dem Fall Pfarrer Eckart Giebeler alias IM „Roland“ sagen müsse. Der Vorwurf war, dass ein klares Wort in der Angele-

7 Geplant ist 2019 eine Buchveröffentlichung in der Schriftenreihe der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, in deren Auftrag die Forschung durchgeführt wurde. Die Schriftenreihe wird vom Metropolverlag publiziert.

8 OKR Dr. Ulrich Schröter war bis 1991 Ausbildungsdezernent im Konsistorium, nebenamtlicher Koordinator der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und Beauftragter der evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg.

genheit fehle.⁹ Allerdings fehlen bis heute (2018) auch noch wissenschaftliche Erkenntnisse zu dem Komplex, die eine Wertung möglich machen. Der Nutzerin waren die Akten für eine Recherche im Auftrag der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur 2015 vorgelegt worden. Nun lautete die Frage, ob die Unterlagen auch für eine Publikation bereitgestellt werden können. In dem Antrag auf Benutzung der Unterlagen ging es nun nicht mehr um die bloße Akteneinsicht, sondern um die Veröffentlichung aus den vorhandenen Akten in einer grundlegenden wissenschaftlichen Arbeit. Die Benutzerin stellte daher den Antrag auf Aktenfreigabe der Akte Giebeler aus dem Bestand der Unterlagen des Überprüfungsausschusses zur Aufarbeitung der Stasi-Problematik.

Die Frage musste nunmehr geklärt werden, ob die Vorlage und Veröffentlichung aus dem auch archivrechtlich noch gesperrten Bestand mit der geltenden Rechtslage vereinbar ist. Die Klärung musste mit dem Konsistorium als Aufsichtsinstanz des Landeskirchlichen Archivs herbeigeführt werden. Dabei stellte sich schnell heraus, dass es um eine grundsätzliche Klärung der Rechtsauffassungen über die Anbietungspflicht und Unterstellung von Verwaltungsunterlagen unter das Archivrecht gehen würde.

In der ersten Befassung des Kollegiums mit der Materie wurden ernsthafte Bedenken gegen eine Öffnung der Akten geäußert mit dem Hinweis auf die Vernichtungsklausel im Gesetz von 1992. Der Wille des Gesetzgebers, der Synode, müsse respektiert und die Akten demnach vernichtet werden. Mindestens müsse ein Synodenbeschluss die Klausel des Gesetzes revidieren und die Erhaltung der Akten vorschreiben. Durch den Hinweis auf das Archivgesetz des Bundes wurde diese Position gestärkt. Grundlage war die im Gremium vertretene Auffassung, das Gesetz zur Einrichtung eines Überprüfungsausschusses sei gegenüber dem Archivgesetz das Spezialgesetz, dem zu folgen sei. Demgegenüber vertrat die Archivseite, dass die Anbietungspflicht auch für Akten gelte, die eigentlich zur Vernichtung vorgesehen seien und genau für diesen Fall in dem Archivgesetz der EKV in § 5 die Aktenbenutzung durch die anbietungspflichtige Behörde geregelt sei.

Zur Klärung dieser Frage gab das Landeskirchliche Archiv ein Gut-

9 Mail Marianne Subklew-Jeutner an OKR Martin Richter, 1.6.2018: „Nach wie vor bin ich der Meinung, dass diese Archivalien für die zeithistorische und kirchengeschichtliche Forschung unverzichtbar sind. Dabei geht es nur zum Teil um die Person E. Giebeler. Es geht um kirchenleitendes Handeln in der komplizierten Situation DDR in Bezug auf den hauptamtlichen Gefängnisseelsorger und es geht um die Aufarbeitung dieser Geschichte. Bereits 1994 hat der der – leider kürzlich verstorbene – Theologe, Dr. Ulrich Schröter, gefordert, dass die Kirche ein Wort zu dem Fall Pfarrer Eckart Giebeler alias IM „Roland“ sagen müsste. Dieses fehlt bis heute.“

achten bei Prof. Michael Scholz (FH-Potsdam) in Auftrag, dessen grundsätzliche Überlegungen im Folgenden dargestellt werden.¹⁰ Das Gutachten wurde ohne Einsicht in die speziellen Unterlagen gefertigt und stellt somit eine rechtliche Beurteilung der Rechtslage nach allgemeinen Grundsätzen dar.

Zur Ausgangslage: Im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin (ELAB) befindet sich ein Bestand mit Unterlagen des Überprüfungsausschusses zur Aufarbeitung der Stasi-Problematik, der in den Jahren 1992 bis 1995 existierte. Dessen Unterlagen waren nach dem Überprüfungsausschussgesetz vom 26. April 1992 (KABl. S. 114) zehn Jahre nach Abschluss der Überprüfung aufzubewahren und anschließend zu vernichten (Überprüfungsausschussgesetz § 11). An Stelle der Vernichtung wurden die Unterlagen als Archivgut durch das ELAB übernommen.

1. Durften die Unterlagen des Überprüfungsausschusses nach kirchlichem Recht als Archivgut in das ELAB übernommen werden?
2. Wenn dies der Fall ist: Ist eine Einsichtnahme nach geltendem Recht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) möglich?

Zunächst zu der ersten Frage: Das für den Bereich der EKBO geltende Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 192) bestimmt in § 11 Abs. 1 Satz 1:

„Die landeskirchlichen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben.“

Nach Abs. 2 gilt dies auch für Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen hiervon sind lediglich Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerrinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben. Beide Einschränkungen treffen auf die hier betroffenen Unterlagen – soweit ersichtlich – nicht zu. Weitere Ausnahmen von der allgemeinen Anbieterspflicht existieren im Archivgesetz EKU nicht.

10 Stellungnahme zu den rechtlichen Möglichkeiten der Benutzung der Unterlagen des „Überprüfungsausschusses zur Aufarbeitung der Stasi-Problematik“ im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin. Vgl. auch generell zur Problematik die Publikation der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken, 23. Fortbildungsseminar der Bundeskonferenz der Kommunalarchive, 12. – 14. November 2014, Potsdam: http://www.lwl.org/waa-download/tagungen/BKK_2014/Scholz.pdf.

Zu fragen ist nun, ob Unterlagen, die spezialgesetzlichen Löschungs- oder Vernichtungsvorschriften – wie im vorliegenden Fall – unterliegen, unter die beschriebene allgemeine Anbietungspflicht fallen. Für diese Auslegung spricht nicht nur der Wortlaut von § 11 Abs. 1 und 2, sondern auch § 5 Abs. 2 ArchG, wonach die Benutzung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen, durch die abgebende Stelle stark eingeschränkt ist. Der kirchliche Gesetzgeber geht damit von einer möglichen Übernahme von zu löschenden Daten ins Archiv aus. Da die Löschung von personenbezogenen Daten in papierbezogenen Unterlagen nur durch deren Vernichtung erfolgen kann, sind Löschung und Vernichtung in diesen Fällen gleichzusetzen.

Die Rechtslage ist Ausdruck des in allen Landes- und kirchlichen Archivgesetzen enthaltenen Grundsatzes der Archivierung als „Löschungssurrogat“.¹¹ Im Falle von Papierunterlagen tritt dies in Kraft, sobald die Unterlagen durch die Übernahme ins Archiv dem Zugriff der abgebenden Stelle entzogen sind.¹² Einige Archivgesetze formulieren ausdrücklich, dass Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die nach Rechtsvorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen, der Anbietungspflicht unterliegen.¹³ Dass dies aber auch ohne eine solche Klarstellung gilt, hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Blick auf das Archivgesetz Baden-Württemberg (das in dieser Hinsicht eine dem § 11 Abs. 1 Satz 1 ArchG EKV ähnliche Formulierung enthält) in einem Urteil vom 27. Mai 2013 (Az. 2 K 3249/12) entschieden.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 des Bundesarchivgesetzes, wonach Unterlagen, die nach gesetzlichen Vorschriften vernichtet oder gelöscht werden müssen und die nach diesen gesetzlichen Vorschriften nicht ersatzweise den zuständigen öffentlichen Archiven angeboten werden dürfen, von der Anbietungspflicht ausgenommen sind, ist in dieser Hinsicht eine Ausnahme unter den Archivgesetzen und kann aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage nicht zur Auslegung des Archivgesetzes der EKV herangezogen werden.

Eine spezialgesetzliche Vorschrift, die die Archivierung ausdrücklich ausschließt und als „lex specialis“ den archivgesetzlichen Bestimmungen vorgehen würde, ist im Überprüfungsausschussgesetz nicht enthalten. Von daher ergibt sich, dass die Übernahme der betreffen-

11 Bartholomäus Manegold, *Archivrecht*, Berlin 2002, S. 218; Irmgard Christa Becker/Clemens Rehm (Hgg.), *Archivrecht für die Praxis*, München 2017, S. 24.

12 Becker/Rehm, S. 218.

13 Z.B. § 4 Abs. 2 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen; § 4 Abs. 6 Archivgesetz EKV.

den Unterlagen durch das ELAB nach geltendem Recht rechtmäßig war. Für seine Benutzung sind somit die Bestimmungen des Archivgesetzes EKU anzuwenden.

Zur zweiten Frage: Nach § 7 Abs. 1 ArchG EKU darf Archivgut frühestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden (Abs. 2). Angesichts der Aufgaben des Ausschusses ist davon auszugehen, dass es sich bei den betreffenden Unterlagen um personenbezogenes Archivgut handelt. Ob die Schutzfrist nach Abs. 2 hierbei schon abgelaufen ist, ist im Einzelfall zu prüfen. In jedem Falle ist schon aufgrund des Tätigkeitszeitraums des Überprüfungsausschusses die Schutzfrist nach Abs. 1 noch nicht abgelaufen.

Vor Ablauf der Schutzfrist nach Abs. 1 kann gemäß § 7 Abs. 4 ArchG EKU im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden, soweit Einschränkungs- und Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 ArchG EKU nicht entgegenstehen. Ob dies der Fall ist, kann ohne Kenntnis der Unterlagen nicht entschieden werden. Eine entsprechende Prüfung hätte das ELAB auf Antrag vorzunehmen.

Sollten die Fristen nach Abs. 2 für personenbezogenes Schriftgut noch nicht abgelaufen sein, kann nach § 7 Abs. 7 ArchG EKU ebenfalls im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden, „wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.“¹⁴

Auch hier hätte das ELAB auf Antrag eine entsprechende Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Benutzungszwecks vorzunehmen. Im Fall der Nr. 3 ist hierbei eine Abwägung zwischen dem

14 § 7 Abs. 7 ArchG.

Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person und dem Forschungsinteresse des Antragstellers, der sich auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit berufen kann, durchzuführen.

Zu prüfen ist weiterhin, ob es sich bei den in Frage stehenden Unterlagen um personenbezogenes Archivgut handeln könnte, das aufgrund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt. In diesem Falle fänden die im Bundesarchivgesetz festgelegten Fristen Anwendung.¹⁵

Hierbei handelt es sich insbesondere um die längere allgemeine Schutzfrist nach § 11 Abs. 3 BArchG, die 60 Jahre beträgt und frühestens nach 30 Jahren verkürzt werden kann. Voraussetzung für die Anwendung dieser Frist ist, dass die Unterlagen einer Geheimhaltungsfrist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BArchG unterliegen haben. Die zitierten Vorschriften betreffen Geheimhaltungsvorschriften des Bundes einschließlich besonderer Berufsgeheimnisse sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Schon von daher ist zweifelhaft, ob durch eine kirchliche Rechtsvorschrift die längere allgemeine Schutzfrist überhaupt ausgelöst werden kann. Ohnehin ist schwer zu bestimmen, wann eine Rechtsvorschrift über Geheimhaltung im Sinne der Archivgesetze vorliegt. Nach Udo Schäfer¹⁶ ist hierfür eine einfache Löschungsvorschrift nicht ausreichend. Es muss sich um eine „Rechtsvorschrift über Geheimhaltung höherer Ordnung“ handeln. Unbestritten gehören hierzu besondere Amtsgeheimnisse, wie das Sozial- und Steuergeheimnis, das Statistikgeheimnis oder Verschlussachen, aber auch besondere Berufsgeheimnisse wie das Patienten-, Mandanten- oder Klientengeheimnis.¹⁷

Selbst wenn die längere allgemeine Schutzfrist auch durch eine kirchliche Rechtsvorschrift ausgelöst werden könnte, ist eine solche Rechtsvorschrift über Geheimhaltung höherer Ordnung, also eine „besondere Geheimhaltungsvorschrift“ im Sinne von § 7 Abs. 3 ArchG EKV, im Überprüfungsausschussgesetz nicht zu erkennen. Die Vernehmungsvorschrift steht im Zusammenhang mit den Aufbewahrungsfristen. Weiterhin ist lediglich auf das kirchliche Datenschutzrecht verwiesen (§ 12 Überprüfungsausschussgesetz).

Als Zwischenfazit lässt sich feststellen, dass die Unterlagen des Stasi-Überprüfungsausschusses im Einklang mit dem kirchlichen Recht

15 § 7 Abs. 3 ArchG.

16 Udo Schäfer, Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik, in: Rainer Polley (Hg.), Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen, Marburg 2003, S. 39-69, hier S. 63.

17 Schäfer, Rechtsvorschriften, S. 49-61.

vom ELAB übernommen wurden. Für ihre Benutzung gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes der EKU, insbesondere die §§ 6 bis 8 ArchG EKU. Für die Notwendigkeit der Anwendung der längeren allgemeinen Schutzfrist gibt es keinen Anhaltspunkt. Über eine Ausnahmegenehmigung während noch laufender Schutzfristen nach § 7 Abs. 4 und 7 ArchG ist im Falle eines Antrags nach pflichtgemäßer Abwägung zu entscheiden.

In seinem Beschluss folgte das Kollegium der EKBO am 19.6.2018 dem Antrag des Landeskirchlichen Archivs und der rechtlichen Bewertung des Experten:

„Das Kollegium nimmt die Absicht des Landeskirchlichen Archivs zustimmend zur Kenntnis, Unterlagen des Überprüfungsausschusses zur Aufarbeitung der Stasi-Problematik nach Maßgabe des kirchlichen Archivrechts Dritten zur Benutzung zur Verfügung zu stellen.“¹⁸

Im Kern stellte das Kollegium fest, dass die Unterlagen des Stasi-Überprüfungsausschusses dem Archivgesetz unterliegen. Für das Landeskirchliche Archiv ergaben sich somit drei Prüfungsfragen:

1. Sind im Einzelfall die Schutzfristen abgelaufen? Die 10-jährige Schutzfrist nach dem Tod war abgelaufen, die generelle 30 Jahre Schutzfrist dagegen noch nicht.
2. Welche Gründe müssen für oder gegen eine Schutzfristverkürzung abgewogen werden? Das wissenschaftliche Interesse an der Erforschung der Stasitätigkeit von Mitarbeitenden der Kirche wiegt höher als der mangelhafte Erschließungsgrad der Unterlagen und die Schutzbelange der Kirche, der durch Forschung und Veröffentlichung keine wesentlichen Nachteile entstehen. Im Gegenteil wurde auch von Repräsentanten innerhalb der Kirche, die an leidender Stelle mit der Aufarbeitung im Ausschuss betraut waren, eine historische Aufarbeitung des Falls Giebeler gefordert.
3. Gibt es übergeordnete Hinderungsgründe? Rechtsvorschriften über die besondere Geheimhaltung personenbezogenen Schriftgutes wurden bereits im Gutachten behandelt. Die Hürden sind so hoch, dass sie hier nicht berührt werden. Zu berücksichtigen waren allerdings die Rechte Dritter, die in den Akten erwähnt werden und für die die geltenden Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind. In diesen Fällen wird üblicherweise die Anonymisierung in der Publikation gefordert. Hier hatte sich ein Betroffener bereits verschiedentlich zu den erwähnten Umständen in der Öffentlichkeit als Zeitzeuge geäußert, so dass in diesem Einzelfall auf die Anonymisierungsbedingung verzichtet wurde.

18 EKBO Beschlussantrag der Sitzung vom 19.6.2018.

Auf Grundlage einer Einzelfallprüfung hat das Landeskirchliche Archiv daher nach den Bestimmungen des Archivgesetzes den Benutzungsantrag genehmigt und die Unterlagen in die Benutzung gegeben. Zur Auflage wurde gemacht, dass generell Daten betroffener Dritter, die noch den Schutzfristen unterworfen sind, nur anonymisiert veröffentlicht werden dürfen.

Fazit

Kirchenarchive sollten jetzt mit großem Selbstbewusstsein nach archivgesetzlichen Bestimmungen verfahren, auch wenn die kirchlichen Archivgesetze um 2000 nur einen schwachen, indirekten Hinweis auf die geltende Rechtsauffassung enthalten. Das heißt, die Archive sollten auf der Anbietungspflicht zu vernichtender Unterlagen bestehen und diese Unterlagen bewerten und nach archivrechtlichen Vorschriften zur Nutzung bereitstellen. Ein Umweg über die vorgesetzte Dienststelle ist in Zukunft weder nötig noch empfehlenswert, weil es dabei auf Grund von Missverständnissen zu Interessenkonflikten kommen kann, die im schlechtesten Fall nur über Verwaltungsgerichte zu klären wären. Mindestens ist zu erwarten, dass die Nutzung verzögert, Ressourcen gebunden und die Rolle des Archivs in der Organisation in Zweifel gezogen wird. So ist beispielweise eine Nutzungsentscheidung durch ein übergeordnetes, aber fachfremdes Gremium der Organisation über die Aufbewahrung und Nutzbarmachung durch das Archiv zu vermeiden, weil dadurch die gesetzlich den Archiven zustehende Entscheidungshoheit unterlaufen wird. Die Risiken sind deutlich höher als der Nutzen, sich Rückendeckung für eine Entscheidung zu holen, die ohnehin dem Archiv zusteht. In Zukunft können sich die kirchlichen Archive auf das Ergebnis der Beratungen des Berliner Kollegiums der EKBO berufen.

Zwischen gestiegenen
Ansprüchen und dem Leistbaren
Umfrage zur Perspektive der Benutzung im kirchlichen
Archivwesen im Zeitalter der Digitalisierung¹

Heinrich Löber

I. Benutzung und Digitalisierung. Ein Problem?

Nutzerinnen und Nutzer nicht nur der jüngeren Generation setzen die digitale Präsentation von Findmitteln wie von Archivgut mehr und mehr voraus. Politik und Drittmittelgeber setzen ebenfalls auf die digitale Karte, so dass Archive letztlich keine Wahl haben: sie müssen sich mit der Frage auseinandersetzen, wie sich die künftige Benutzung und der Zugang zu Archivgut gestalten werden.²

Max Plassmann

Mit den Quellen der Archive, die für die Benutzung im Netz zur Verfügung stehen, wächst der Anspruch der Benutzenden nach einer Erweiterung des Angebots. Es ist immer wieder erstaunlich, dass Fachfremde den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und Vorhaltung von Digitalisaten kaum ermessen können.³

Gabriele Stüber

1 Der Beitrag beruht auf der Masterarbeit im Fach Archivwissenschaft mit dem Titel „Zwischen Kontinuität und Wandel. Zur Perspektive der Benutzung im kirchlichen Archivwesen im Zeitalter der Digitalisierung“, die im September 2018 erfolgreich an der FH Potsdam verteidigt wurde.

Hier beschränkt sich der Fokus auf die im Rahmen der Masterarbeit erstellte Umfrage und ihre Auswertung. Auf die weiteren Ausführungen der Masterarbeit zur Theorie, Geschichte und Praxis sowie Phänomenologie der Benutzung wird hier bewusst verzichtet. Durch sie hätte der Beitrag eine für diesen Rahmen unverhältnismäßige Länge erhalten.

2 Max Plassmann, Archiv 3.0? Langfristige Perspektiven digitaler Benutzung, in: Archivar. Zeitschrift für Archivwesen 69 (2016), S. 219-223, Zit. S. 219.

3 Gabriele Stüber, Schöne neue Archivwelt? Chance und Risiko digitaler Wahrnehmung, in: Transformation ins Digitale. 85. Deutscher Archivtag in Karlsruhe, hrsg. vom VdA, Fulda 2017 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 20), S. 159-168, Zit. S. 163 [auch abgedruckt in: AeA 57 (2017), S. 51-62].

Die Worte von Max Plassmann und Gabriele Stüber zeigen das Dilemma an: Zum einen wird die Möglichkeit einer digitalen Benutzung erwartet und von den Archiven auch forciert; zum anderen sind die Mittel der Archive für eine Umsetzung derselben nicht unbegrenzt vorhanden.

Jedes Archiv steht vor der Frage, einen Ausweg aus diesem Dilemma zu finden. So unterschiedlich die deutsche Archivlandschaft ist, so unterschiedlich sind die Möglichkeiten und daraus resultierend die Lösungsansätze und eingeschlagenen Wege: Das Bundesarchiv, die Landesarchive und größere Stadt- und Kommunalarchive haben andere Möglichkeiten, eine digitale Benutzung umzusetzen, als die Vielzahl der kleineren Archive.

Gabriele Stüber vom Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz befürchtet bei der derzeitigen Entwicklung, dass je nach Umfang der online verfügbaren Findmittel und Akten die einzelnen Archive wahrgenommen werden „oder eben auch nicht mehr“. Es drohe ein Zweiklassensystem.⁴ Doch geht es bei der Benutzung im digitalen Zeitalter vordergründig um ein Wahrnehmen-Werden? Und in der Konsequenz: Ist ein Wahrnehmen-Werden nicht eher eine Sichtbarwerdung als eine Nutzbarmachung von Archivgut, worin der eigentliche Auftrag von Archiven besteht?⁵ Des Weiteren gibt Stüber zu bedenken: „Es lässt sich digital nicht all das abbilden, was analog vorhanden ist [...] Das Digitale ist eben nicht alles.“⁶ Diese Bedenken sind berechtigt und nicht als Kulturpessimismus abzutun. Das ist ein wichtiger Gedanke von Stüber, dem nachzugehen durchaus lohnenswert ist, wenn man sich mit der Benutzung im digitalen Zeitalter beschäftigt.

Max Plassmann vom Historischen Archiv der Stadt Köln hat eine andere Sichtweise: Die Digitalisierung ist ein permanenter Prozess. Die Herausforderung für Archive liege im Finden des Spagats zwischen den Ansprüchen der Nutzenden und dem durch das Archiv Leistbaren sowie der Transparenz von Entscheidungen. Zudem sind für Plassmann folgende Punkte entscheidende Kriterien: Eine breite Retrokonversion und digitalisiertes Archivgut seien dann wirtschaftlich, wenn sie den traditionellen Benutzerdienst entlasten.⁷ Und ein

4 Ebd., S. 163f. Zit. S. 163.

5 Archivgesetze regeln den Zugang zu Archivgut. Vgl. Heike Bartel-Heuwinkel, Art. ‚Archivgesetz‘ vom 9. Okt. 2015, in: Terminologie der Archivwissenschaft der Archivschule Marburg. Online-Ausgabe: <http://www.archivschule.de/uploads/Forschung/ArchivwissenschaftlicheTerminologie/Terminologie.html> [aufgerufen am 11.03.2019].

6 Stüber, *Schöne neue Archivwelt?* (wie Anm. 3), S. 166.

7 Wirtschaftliche Arbeitsplanung oder Finanzressourcenschonung ist ein wichtiges

ganzheitlicher Gewinn für die Archivarbeit träte ein, wenn die digitale Nutzungsstrategie auf alle Bereiche archivarischen Arbeitens übertragen würde. Außerdem sei die Digitalisierung weniger am „Wert einer Akte“ als an deren Nutzung auszurichten. „Eine rein und zu 100% digitale Nutzung via Internet wird es“ aber „niemals geben.“⁸ Stüber als Bedenkenträgerin versus Plassmann als Idealist?

Es ist festzustellen, dass in der Fachdiskussion bislang zwar zwischen analoger und allgemein digitaler Benutzung, aber nicht sorgfältig genug zwischen digitaler und virtueller Benutzung differenziert wird. Eine Begriffsbestimmung ist für das Thema Benutzung im digitalen Zeitalter jedoch unerlässlich, um eindeutige Aussagen treffen zu können.

Wie schicken sich nun die kirchlichen Archive an, wenn es um die „Perspektive der Benutzung“ in ihren Häusern geht? Sie gehören zu den eher kleineren Archiven. Sind für diese Sparte überhaupt verallgemeinernde Aussagen möglich, da sie sehr inhomogen ist? Z. B. reicht nach dem Stand von 2019 die Spanne bei Onlineauftritten von einem einfachen Webauftritt ohne Navigation⁹ bis hin zur Ausstattung mit einem virtuellen Lesesaal.¹⁰ Doch wo sind für diese großen Unterschiede die Gründe zu verorten? In Schwerpunktsetzungen der kirchlichen Träger à la ‚Mensch vor Papier‘ versus ‚Kirche ins Netz‘? Sind äußere Parameter wie die Größe einer Landeskirche und damit ihre finanziellen und personellen Möglichkeiten das ausschlaggebende Moment, oder werden Entscheidungen jenseits dieses Rahmens getroffen?

Die Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche (AABevK) greift in ihrem ‚Strategiepapier 2016‘¹¹

Kriterium für den Träger, der v. a. darauf ein Auge haben muss, seine Haushaltsplanung verantwortungsvoll umzusetzen. Eine Entlastung des Benutzerbetriebs stellt personelle Ressourcen und damit nicht geringe Kosten frei. Vgl. Plassmann, *Archiv 3.0?* (wie Anm. 2), S. 223.

8 Ebd., S. 222f., Zit. S. 220.

9 So ist der Webauftritt des Archivs der Lippischen Landeskirche in Detmold eine Unterseite der landeskirchlichen Homepage mit kurzgehaltenen Angaben („Kontakt“ und „Weitere Informationen“) und ohne Unterseiten. Vgl. <http://www.lippische-landeskirche.de/446-0-0> [aufgerufen am 11.03.2019].

10 Vgl. das Bildarchiv des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland mit über 5.000 Abbildungen, die online recherchier- und einsehbar sind: <http://www.archiv-ekir.de/index.php/fotosammlungmain> [aufgerufen am 11.03.2019].

11 Ein erstes Strategiepapier war am 15. Mai 2001 in Emden von der Mitgliederversammlung der AABevK verabschiedet worden. Vgl. Kristina Ruppel: Evaluation der Strategien und fachliche Standards in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche, in: *AeA* 54 (2014), S. 13-53, hier: S. 14 u. 16.

die Digitalisierung als einen eigenständigen Punkt auf und hat ihn „Medienwandel als aktuelle Herausforderung“ überschrieben (Punkt B.). Hier ist zu lesen: „Die Informationsgesellschaft erwartet von ihnen [= den Archiven und Bibliotheken, H.L.], dass sie verlässliche, schnelle und hindernisfreie Wege zu Informationen bereitstellen [...]. Gleichzeitig besteht die Erwartung¹², dass der Medienwandel zu Effizienzsteigerung und Kostenersparnis führt [...]. Diese Herausforderung kommt zu den Kernaufgaben hinzu.“ Sind diese sowohl als Situationsanalyse als auch als Leitbild und Selbstanspruch formulierten Worte als ein „strategisches Ziel“ auf die Kernaufgabe der Benutzung übertragbar, v. a. auch umsetzbar?

Basierend auf der Masterarbeit setzt sich dieser Aufsatz zum Ziel, zum einen auf die von Plassmann und Stüber gestellten Fragen, zum anderen auf die formulierten Lösungsansätze für eine Übertragbarkeit auf die spezifische Situation des kirchlichen Archivwesens eine Antwort zu finden und dabei eine Umsetzbarkeit des Strategiepapiers 2016 zu prüfen: Wie können die kirchlichen Archive den Spagat zwischen den Selbstansprüchen, Ansprüchen der Nutzenden und dem in praxi Leistbaren bewältigen? Welche Mittel und Wege gibt es, dem Problem der hohen Kosten verantwortungsvoll zu begegnen? Sind (Selbst-)Anspruch und Wirklichkeit weit voneinander entfernt oder doch recht nah beieinander?

Fragen eines ‚Digitalen Magazins‘¹³ und der Benutzung genuin digitaler Akten bleiben dabei unberücksichtigt. Sie werden zwar in der archivfachlichen Diskussion behandelt,¹⁴ aber ihr Einbezug in die

Das aktualisierte Papier (Strategiepapier 2016) wurde am 9. Mai 2016 in Wittenberg angenommen. Online: <https://vkaekd.wordpress.com/p0015/> [aufgerufen am 11.03.2019]. Auf dem 27. Süddeutschen Kirchenarchivtag am 4./5. Juni 2018 in Darmstadt war es durch einen ‚Bericht zu Sachstand und Perspektiven‘, gehalten von Birgit Hoffmann, erneut zum Thema erhoben worden. Vgl. Online-Tagungsprogramm: <https://vkaekd.files.wordpress.com/2018/05/skat2018.pdf> [aufgerufen am 11.03.2018].

12 Gemeint ist hier die Erwartung v. a. seitens der Archivträger.

13 Der Name ‚Digitales Magazin‘ wird als ein gängiger Terminus „für das Speichersystem einschließlich der Anzeigekomponente für digitale Benutzungsobjekte verwendet.“ Abgekürzt findet man ihn in der Literatur als DIMAG, Dimag oder dimag. Der Begriff ‚Digitales Archiv‘ wiederum „bezeichnet das Langzeiterhaltungssystem für genuin digitale Unterlagen und Ersatzdigitalisate“. Vgl. Branimir Kolev, Das Digitale Magazin – Technische Funktionsweise, Fragen und Techniken der Erzeugung und Speicherung von Digitalisaten, in: Digitalisierung von Archivgut – Wege und Ziele (= Forum. Das Fachmagazin des Bundesarchivs. Ausgabe 2014), Koblenz 2014, S. 23-29, Zit. S. 29 (Anm. 1).

14 Vgl. z. B. Henrike Hoff, Die Erweiterung des Lesesaals zur Nutzung digitaler Archivalien, in: Jörg Filthaut (Hg.), Von der Übernahme zur Benutzung. Aktuelle Entwicklungen in der digitalen Archivierung. 18. Tagung des Arbeitskreises ‚Archivierung von

Arbeit kirchlicher Archive ist gegenwärtig zu abstrakt und die Frage der Dringlichkeit muss noch gestellt und andernorts beantwortet werden. Viele Archive stehen überhaupt erst am Beginn einer digitalen Überlieferungsbildung.

Dem postulierten Grundsatz „Benutzung ist für ein Archiv konstitutiv“¹⁵ müssen sich alle Archive selbstverständlich auch im digitalen Zeitalter stellen und sich zu seiner Erfüllung bereit machen. Welche Perspektiven und Zukunftsvisionen eröffnen sich dabei für das kirchliche Archivwesen?

In diesem Aufsatz soll es vordergründig um die Ergebnisse und die Auswertung einer *Umfrage an die Zentralen und Landeskirchlichen Archive*¹⁶ gehen (Kap. II), die auch den wesentlichen Teil der Masterarbeit bildete. Es gab bei der Umfrage gute Gründe, sich innerhalb des kirchlichen Archivwesens auf die evangelische Kirche zu beschränken sowie innerhalb des evangelischen Bereichs auf die großen (d. i. Zentralen und Landeskirchlichen) Archive. Der Verzicht auf den Einbezug weiterer evangelischer Archivsparten¹⁷ ist damit begründbar, dass durch deren große Heterogenität die Auswertung eine andere, unverhältnismäßige Dimension erhalten hätte.¹⁸ Einen weiteren Grund, sich auf die großen evangelischen Archive zu beschränken, stellt das Kriterium der Genealogie dar. Dadurch, dass genealogische Recherchemöglichkeiten in diesen Archiven einen genuinen und

Unterlagen aus digitalen Systemen' am 11. und 12. März 2014 in Weimar (= Schriften des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar 6), Weimar 2014, S. 99-104.

15 „Jede Archivarbeit ist sinnlos, wenn sie nicht auf die Möglichkeit der Benutzung hinzielt. Archive brauchen also die Benutzer.“ Norbert Reimann, Benutzung in Archiven – alte Zöpfe, neue Herausforderungen. Eine kritische Betrachtung, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hgg.), Aufbruch ins digitale Zeitalter – Kommunalarchive zwischen Vorfeldarbeit und Nutzerorientierung. Referate des 15. und 16. Fortbildungsseminars der BKK in Fulda vom 7. bis 9. November 2006 und Magdeburg vom 12. bis 14. November 2007 (= Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 21), Münster 2008, S. 37-42, Zit. S. 37.

16 Auf die Veröffentlichung der Umfrage wurde verzichtet. Ihr Aufbau lässt sich aber nachvollziehen durch die Übernahme der Gliederung und Fragen(nummerierung) bei ihrer Auswertung in Kap. II. 1. bis II. 5. Vgl. Anm. 21.

17 Gemeint sind Archive kirchlicher Werke und Einrichtungen wie z. B. Krankenhäuser, Missionswerke, Akademien; sonstige Archive im Bereich der evangelischen Kirche wie Kirchenkreisarchive, Archive evangelischer historisch bedeutender Gemeinden (z. B. Domgemeinde Berlin), Archive evangelischer Stiftungen usf.

18 Wichtig ist hierbei die allen Landeskirchlichen Archiven eigene fachlich ausgebildete und hauptamtliche Leitung, die erst eine grundlegende Vergleichbarkeit der Aussagen schafft. Allerdings könnte ein Überblick über den Umgang mit Benutzung im digitalen Zeitalter in den kleineren evangelischen Archiven und ihre unterschiedlichen Ausprägungen auch sehr erhellend werden.

zumeist mit der zahlenmäßig höchsten Nutzendengruppe wichtigen Bestandteil der Benutzung darstellen, sollte um der Vergleichbarkeit willen dieses verbindende Element den Ausschlag geben.

Eine Definition Landeskirchlicher Archive ist eindeutig, wenngleich sich in der jüngsten Zeit durch zahlreiche Fusionen von Landeskirchen das Bild geändert hat.¹⁹ Die Frage nach den Zentralen Archiven ist weniger einfach zu beantworten. Ich habe sowohl das Evangelische Zentralarchiv Berlin als Archiv der Dachorganisation (EKD) als auch das Archiv des Synodalarates der Evangelisch-reformierten Kirche in Leer als oberstes Archiv reformierter Kirchen in Deutschland dazugerechnet.²⁰

Bei der Umfrage sollte der Befund der Nutzenstatistik der letzten zehn Jahre, der Praxis in der Gegenwart sowie mögliche Facetten einer künftigen (digitalen) Benutzung im kirchlichen Archivwesen eine Auswertung erfahren. Unterschiedlichen Parametern von Theorie und Praxis bzw. von Anspruch und Wirklichkeit, die die angesprochenen Archive selbst benennen konnten und sollten, wird dabei eine besondere Gewichtung beigemessen. Anhand von Diagrammen wurden die Ergebnisse visualisiert.

19 Aufgrund von Fusionen von Landeskirchen in den letzten Jahren, die als historische Einheiten über eine lange Zeit Bestand hatten, mussten Wege gefunden werden, die Archivlandschaft (neu) zu definieren. Unterschiedliche Lösungen sind dabei entstanden: So stellen z. B. die Archive der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Thüringen weiterhin eigenständige Archive dar, obwohl ihre Landeskirche, die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM), seit 2009 eine Landeskirche ist. Allerdings werden beide Archive 2019 zum Landeskirchenarchiv der EKM mit Sitz in Eisenach vereinigt.

Anders verhielt es sich in der im Jahre 2004 gebildeten Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die aus der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (Görlitz) und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin) hervorging, sowie in der 2012 gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die ein Zusammenschluss aus der Nordelbischen Kirche in Hamburg und Schleswig-Holstein (Kiel) mit der Landeskirche Mecklenburgs (Schwerin) und der Pommerschen Kirche (Greifswald) darstellt. Die bis dahin fünf landeskirchlichen Archive wurden wie ihre Trägerkirchen von vorneherein fusioniert: zwei Standorte (Berlin, Kiel) bildeten fortan den Sitz, während die bis dato kleineren landeskirchlichen Archive Dependancearchive wurden (Görlitz, Greifswald, Schwerin).

20 Christian Peters kommt zu einer anderen Zuordnung, der neben dem Evangelischen Zentralarchiv Berlin das Archiv des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e.V. als auch der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als evangelische Zentralarchive anführt. Vgl. Christian Peters, Art. ‚Territorialkirchen-geschichte‘, in: RGG4, Bd. 8, Tübingen 2005, Sp. 169.

Die beiden letztgenannten Archive stellen für ihren Sprengel durchaus Zentralarchive dar, bilden aber naturgemäß eine eigene „Sparte“ innerhalb der EKD. Deshalb, v. a. aber weil sie nicht die Nutzendengruppe der Genealogen aufweisen, habe ich ebene nicht in die Umfrage aufgenommen.

Die Umfrage und ihre Auswertung sollten insgesamt zum Ziel haben, neben dem Ist-Zustand v. a. die formulierten Zukunftsplanungen des evangelischen Archivwesens im Bereich der Benutzung im digitalen Zeitalter auf ihre Umsetzbarkeit und Zukunftsfähigkeit hin abzuklopfen (Kap. III). Dabei lag der Fokus auf benutzerdefinierten und pragmatischen Ansätzen in Zeiten knapper werdender Ressourcen.

II. Bestandsaufnahme zur Benutzung im kirchlichen Archivwesen. Ergebnisse der Umfrage an die landeskirchlichen Archive (2018)

Vorbemerkungen

Zum einen sollen die Ergebnisse vor Augen führen, wie die digitale Revolution in den letzten zehn Jahren die archivische Kernaufgabe der Benutzung verändert und in welche Richtung sie sich entwickelt hat, zum anderen sollen die Resultate Aussagen über die Praxis der (digitalen) Benutzung in der Gegenwart ermöglichen. Als Drittes sind eigene Zukunftsplanungen im Bereich einer digital-virtuellen Benutzung der Archive angesprochen und abgefragt worden. Den kirchlichen Archiven wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, unterschiedliche Parameter von Theorie und Praxis bzw. von Anspruch und Wirklichkeit aus ihren Erfahrungen und Wahrnehmungen heraus zu benennen.

Die Umfrage wurde anonymisiert durchgeführt. Für den Aussagegehalt und damit für eine ‚Perspektive der Benutzung im kirchlichen Archivwesen‘ sind nicht die Angaben der einzelnen Archive, sondern die Gesamtschau der Daten entscheidend.

Die Antworten sind zunächst jeweils für sich ausgewertet und interpretiert worden (Kap. II. 1. bis II. 5.), bevor eine zusammenfassende Interpretation und kritische Analyse der Umfrageergebnisse erfolgt (Kap. II. 6.).

Auswertung der Umfrage an die Zentralen und Landeskirchlichen Archive

II. 1. Allgemeine Angaben

Es wurden 25 Archive angeschrieben. 16 Archive haben den Fragebogen beantwortet. Obgleich nicht alle Archive alle Fragen beantwortet haben, ergibt ein Rücklauf von zwei Dritteln eine Datengrundlage, auf der sich nachfolgende Einblicke und Einsichten gut begründen lassen.

I. Allgemeine Angaben zu Ihrem Archiv²¹

Frage 1: Wie viele Mitarbeitende sind in Ihrem Archiv fest angestellt? Zwei Drittel (67%) der Archive verfügen über einen Stamm festangestellter Mitarbeiter von 2 bis 4 (28%) bzw. 5 bis 8 (39%) Personen. Zwei Einrichtungen sind Ein-Personen-Archive, 22% der Archive haben einen Personalbestand von mehr als 8 Mitarbeitenden. Die Größe der Archive entspricht in der Regel der Größe der Trägerlandeskirche bzw. des Sprengels. Diese Tatsache schlägt sich v. a. in den statistischen Angaben nieder, die ein sehr heterogenes Bild abgeben.²²

Frage 2: Wie ist die Zuordnung Ihres Archivs?

Die antwortenden Archive sind zu 80% Landeskirchliche Archive, knapp 20% Dependance-Archive bzw. ein Zentrales Archiv. Diese Verteilung spiegelt die Kriterien der Auswahl der evangelischen Archive wider.²³

II. 2. Entwicklungen der Benutzung in den letzten zehn Jahren

Bei der Umfrage stand zunächst die allgemeine Entwicklung der Benutzung in den Archiven in den letzten zehn Jahren im Fokus. Da nicht alle Archive alle Fragen beantwortet haben, sind bei der Zählung zuweilen Ungenauigkeiten zu verzeichnen.²⁴

II. Angaben zur allgemeinen Entwicklung der Benutzung in Ihrem Archiv in den letzten zehn Jahren und deren Interpretation

Frage 3: Wie viele Benutzertage zählte Ihr Archiv in den letzten 10 Jahren?

21 Die Gliederung (Kapitel) und Fragen(nummerierung) entsprechen der Umfrage. Sie heben sich hier durch ihre kursive und unterstrichene Schreibweise ab und sind dadurch als zur Umfrage gehörend erkennbar.

Auf einzelne Tabellen, die in der Umfrageauswertung der Masterarbeit angeführt wurden, deren Aussagegehalt aber für diesen Aufsatz nur gering ist, wird verzichtet. Die Erhebungsdaten liegen dem Verfasser vor, werden aber in diesem Rahmen nicht veröffentlicht.

22 So gibt es für das Jahr 2017 ein Archiv mit 12, ein anderes Archiv mit 381 wissenschaftlichen Nutzenden. Vgl. auch Frage 4 (Tab. 2).

23 Vgl. Kap. I. mit Anm. 17-20.

24 Addiert man bspw. die genealogischen und wissenschaftlichen Benutzertage des Jahres 2007, ergibt das nicht die angegebene Gesamtnutzerzahl (12116 + 6075 = 18915), weil nur 14 von 16 antwortenden Archiven genealogische Benutzertage angeführt haben. Vgl. Tab. 1.

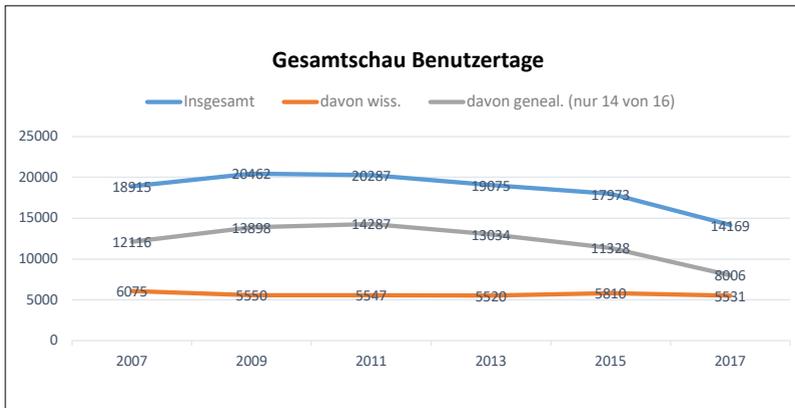


Tabelle 1

Die Anzahl der Benutzertage der letzten zehn Jahre ist insgesamt rückläufig, v. a. die der genealogischen. Bei den wissenschaftlichen Benutzertagen ist nur eine geringfügige Abnahme zu verzeichnen.

Die bemerkenswerte Abnahme der genealogischen Benutzertage ist dem Start des Echtbetriebs des Kirchenbuchportals im März 2015 zuzuschreiben,²⁵ wenngleich schon vor 2015 ein Rückgang einsetzte. Verantwortlich hierfür dürfte nicht ein gesunkenes Interesse an familienhistorischen Forschungen sein, sondern die verstärkte Aktivität anderer Anbieter auf dem genealogischen Online-Markt, z. B. von den Mormonen (FamilySearch) und Ancestry schon etliche Jahre vor Inbetriebnahme des Kirchenbuchportals.²⁶ Hinzu kommt, dass die nachwachsende Generation ein verändertes, digital-affineres Nutzerverhalten an den Tag legt, das sich durch deren Präsenz in Chatrooms und dem Angebot an genealogischen Datenbanken aller Art äußert.

Die geringen Schwankungen bei wissenschaftlichen Benutzertagen zeugen von einem anhaltenden Interesse an Themen mit kirchlichem Hintergrund.

²⁵ Elf der 16 Archive gaben das Kirchenbuchportal als einen Grund für eine Abnahme der genealogischen Direktbenutzung an. Vgl. unten Frage 6 (Tab. 5).

Das Kirchenbuchportal (www.archion.de) veröffentlicht als GmbH der Evangelischen Kirche in Deutschland und fast aller Landeskirchen durch deren Archive Kirchenbücher, aber auch andere genealogische Quellen online und gegen Gebühr.

²⁶ Bettina Wischhöfer, Archion – Das Kirchenbuchportal geht online, in: AeA 55 (2015), S. 9-20, hier S. 15.

Frage 4: Wie viele Nutzende zählte Ihr Archiv in den letzten 10 Jahren?
Neben der Anzahl der Benutzertage ist auch die Entwicklung der absoluten Nutzerzahlen von Bedeutung.²⁷

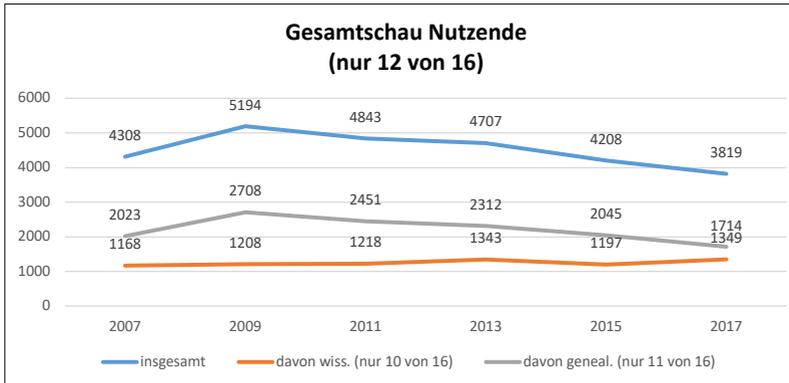


Tabelle 2

Die Nutzerzahlen erlebten bis zum Jahr 2009 einen bemerkenswerten Aufschwung, nehmen aber seitdem kontinuierlich ab. Das ist dem rapiden Rückgang der genealogischen Nutzerzahlen zuzuschreiben, denn die Anzahl der wissenschaftlichen Nutzenden ist insgesamt leicht zunehmend. Allerdings haben nur zwei Drittel der antwortenden Archive die Nutzenden in genealogisch und wissenschaftlich unterschieden.

Die Situation in den einzelnen Archiven vermittelt indessen kein einheitliches Bild, denn bei über einem Drittel der Archive nahmen die Zahlen der wissenschaftlichen Nutzenden ab, die der genealogischen Nutzenden aber zu.

Die leichte Zunahme wissenschaftlicher Nutzender (vgl. Tab. 2) bei gleichzeitigem Rückgang der wissenschaftlichen Benutzertage (vgl. Tab. 1) lässt den Rückschluss zu, dass wissenschaftliches Arbeiten in Archiven weiterhin und in zunehmendem Maße praktiziert wird, die durchschnittliche Dauer der Archivaufenthalte aber zurückgeht. Das ist erklärbar durch die mittlerweile bei der Mehrzahl der kirchlichen Archive online einsehbaren Findmittel sowie die Möglichkeit, die Nutzenden selbständig digitale Reproduktionen erstellen zu lassen.²⁸

²⁷ Auf eine Näherbestimmung der Nutzenden, die auch interne Benutzung und Amtshilfe berücksichtigt, wurde bei der Umfrage verzichtet. Der Fokus sollte auf der allgemeinen Entwicklung der Nutzerzahlen liegen.

²⁸ S. unten Frage 9: Knapp zwei Drittel der antwortenden kirchlichen Archive ermög-

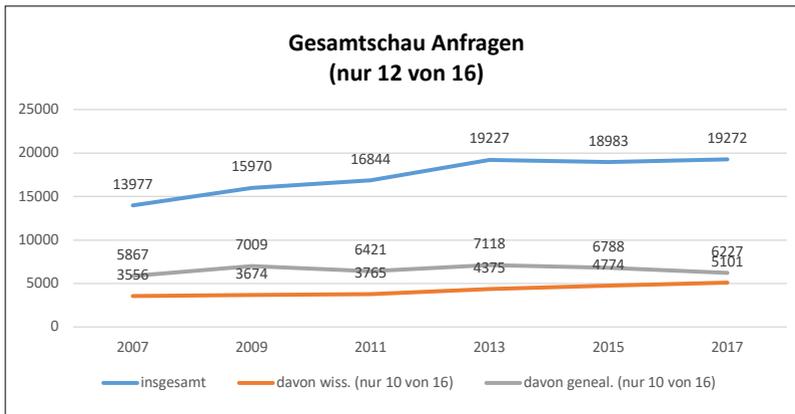
Frage 5: Wie viele Anfragen erhielt Ihr Archiv in den letzten 10 Jahren?

Tabelle 3

Die Anzahl der Anfragen hat im Erfassungszeitraum mit den Erhebungsdaten von zwölf Archiven von 13977 (2007) auf 19272 (2017) Anfragen in einem nicht unerheblichen Maße zugenommen. Das entspricht einer Steigerung um 37,9%. Bei Anfragen genealogischer Art zeigen sich Schwankungen, insgesamt aber eine leicht steigende Tendenz um 6,1%; bei wissenschaftlichen Anfragen ist eine kontinuierliche Steigerung festzustellen: von 3566 (2007) auf 5101 Anfragen, was bemerkenswerten 43,4% entspricht.

lichen die selbständige digitale Erstellung von Reproduktion (Tab. 12). Das entspricht dem Bild, dass in kleineren Archiven – zu denen die kirchlichen Archive gehören – Aufnahmen mit der Digitalkamera aufgrund mangelnder materieller und personeller Ausstattung in der Regel erlaubt sind. In größeren Archiven wie den Landesarchiven, aber auch einigen großen Kommunalarchiven sind sie verboten oder auf Ausnahmefälle beschränkt. Vgl. Antje Diener-Staeckling, Tagungsbericht, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe*. 64. Westfälischer Archivtag am 14. und 15. März 2012 in Gronau, hrsg. v. LWL-Archivamt für Westfalen 77 (2012), S. 3.

Zu Recht verweist Rico Quaschny auf die dafür nötigen rechtlichen Voraussetzungen und empfiehlt, die zu berücksichtigenden Punkte in die Benutzungsordnung und Gebührensatzung des jeweiligen Archivs aufzunehmen. Vgl. Rico Quaschny, *Reproduktionen aus Archivgut – Selbsterstellung per Digitalkamera oder Einnahmequelle für Archive?*, in: ebd., S. 55f.

Stefan Flesch legt die gängige Praxis in den Archiven der Evangelischen Kirche im Rheinland dar, wo die Benutzerordnung (bereits vom 15. Sept. 2001!) dieses Thema durch eine offene Formulierung abgedeckt: „Das jeweilige Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind.“ (§ 6 Abs. 2). Vgl. Stefan Flesch, *Geteiltes Wissen ist doppeltes Wissen: Blogs, Online-Editionen und genealogische Kooperationsprojekte im Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland*, in: *AeA* 56 (2016), S. 48-51, Zit. S. 49.

Tendenzanzeigen der einzelnen Archive bekräftigen das Bild: Bei 79% (elf von 14) war die absolute Zahl der Anfragen zunehmend, nur bei einem Archiv abnehmend und bei zwei Archiven unverändert. Ein entsprechendes Ergebnis zeigen auch die nach wissenschaftlichen und genealogischen Anfragen unterschiedenen Zahlen: Bei zehn (wiss. = 77%) bzw. acht (geneal. = 62%) von 13 Archiven nahmen die Anfragen zu, bei nur einem (wiss.) bzw. zwei (geneal.) Archiven ab, ansonsten blieben sie unverändert.

Die in den letzten zehn Jahren um beachtenswerte 37,9% gestiegene Anzahl von Anfragen an die kirchlichen Archive lassen die Interpretation zu, dass die indirekte Benutzung als Folge des digitalen Zeitalters an Gewicht gewonnen hat. Dabei wird vorausgesetzt, dass ein immer größerer Teil der Anfragen nicht auf dem (analogen) Postweg oder telefonisch, sondern per Email oder auf anderen digitalen Wegen die Archive erreicht. Dadurch und auch durch die zunehmende Zahl von Online-Diensten der Archive (Beständeübersichten, Findmittel,²⁹ Digitalisate) sind Hürden abgebaut und eine Sachkompetenz der Nutzenden³⁰ eingeleitet worden. Dieser Prozess lässt die Annahme zu, dass Nutzende schneller und unkomplizierter eine Anfrage stellen, als es traditionell der Fall war. Der Bedarf an archivischen Auskünften ist unverändert vorhanden, ob er wirklich größer geworden ist, bleibt Spekulation.

Frage 6: Wie interpretieren Sie die unter 3) bis 5) dargestellte Entwicklung?

Mit dieser Frage sollte den befragten Archiven die Möglichkeit eröffnet werden, eine eigene Interpretation der angezeigten Entwicklung zu geben. Davon hat die reichliche Hälfte der 13 antwortenden Archive Gebrauch gemacht. Dabei ist nur eine überschaubare Anzahl an Gründen genannt worden, auch weil diese nur bei der im eigenen Archiv beobachteten Entwicklung aufzuführen waren.

Die acht Archive, die eine Zunahme der wissenschaftlichen Benutzer(tage) in den letzten zehn Jahren zu verzeichnen haben,³¹ hatten keine einhellige Erklärung dafür. Angeführt wurden vier unterschied-

29 Vgl. Frage 6, wo vier von 13 antwortenden Archiven ‚Online-Findmittel einschlägiger Bestände‘ als Grund für die Zunahme wissenschaftlicher Anfragen sehen (Tab. 6).

30 Diesen idealtypischen, archivkompetenten Nutzenden hat Max Plassmann im Blick, wenn er von diesem „Nutzer als dem mündigen Nutzer“ spricht, der im Stande ist, „tatsächlich selbständig zu recherchieren und selbst darüber zu entscheiden, welche [...] Leistung er in Anspruch nehmen will.“ Plassmann, *Archiv 3.0?* (wie Anm. 2), S. 222.

31 Die Benutzertage nahmen bei sieben, die Anzahl der Nutzenden bei acht von 14 Archiven zu. Vgl. oben Fragen 3 und 4.

liche Erklärungen: ‚Kirchenhistorische Themen sind für die Forschung interessanter geworden‘; ‚Übernahme von Anfragen an die Pfarrämter‘; ‚bessere Wahrnehmung der Archive auch durch Online-Findmittel‘ und ‚gewachsenes Bewusstsein für die Arbeit mit Quellen‘.

Dadurch, dass die wissenschaftliche Direktbenutzung insgesamt gleichbleibende Werte aufweist, scheint damit für die Archive kein außerordentlicher Begründungsbedarf vorzuliegen. Nur einzelne Archive, deren Benutzer(tage) höhere Zuwächse erfuhren, haben ihre speziellen Erklärungen abgegeben:

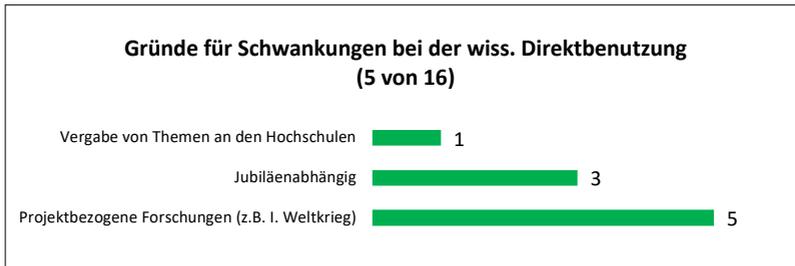


Tabelle 4

Die Archive, die nennenswerte Schwankungen bei der wissenschaftlichen Direktbenutzung in ihrem Haus beobachtet haben, gaben einhellig ‚projektbezogene Forschungen‘ (fünf Archive) als Grund an, drei Archive zudem ‚Jubiläen‘. Für ein Archiv liegt ein weiterer erkennbarer Grund bei ‚Themenvergaben an den Hochschulen‘.

Die Gründe ‚projektbezogene Forschungen‘ und ‚Jubiläen‘ gehen in dieselbe Richtung, nämlich dass Archivforschungen oftmals auf äußere Anlässe zurückzuführen sind und nicht gleichmäßig erfolgen.

Betrachtet man die Gesamtschau der wissenschaftlichen Benutzer(tage) (Tab. 1 u. 2), sind die Schwankungen in der Summe aller Archive gering, jedoch immerhin für fünf von befragten 16 Archiven nach der eigenen Wahrnehmung bemerkenswert (Tab. 4).

Eine Zunahme der genealogischen Direktbenutzung haben immerhin fünf der antwortenden Archive zu verzeichnen. Drei Gründe wurden dafür angeführt, wobei ‚fortschreitende Verfilmung‘ zweimal genannt wurde. Die beiden anderen Gründe sind einmalig angeführt: ‚deutschlandweite Zunahme der genealogischer Forschung‘ sowie ‚Übernahme von Anfragen an die Pfarrämter‘. Letzteres scheint in diesem Fall nicht nur eine Zunahme der Anfragen an ein Archiv (vgl. Tab. 6 und 7), sondern auch eine Direktbenutzung zur Folge zu haben.

Die angeführten Gründe wurden von Archiven bzw. Landeskirchen genannt, in denen die Familienforschung bisher dezentral

geregelt war und eine Sicherungsverfilmung erst in jüngster Zeit einsetzte, die eine damit in Verbindung stehende genealogische Direktbenutzung erst ermöglichte und mit einer Übernahme von genealogischen Anfragen an die Pfarrämter einherging. In eine andere Richtung geht die Berufung auf eine allgemeine Zunahme genealogischen Interesses.

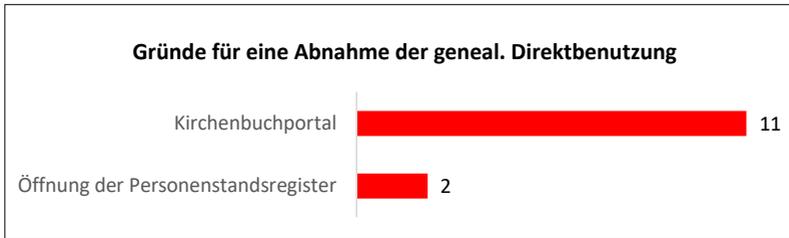


Tabelle 5

Alle Archive, die eine Abnahme der genealogischen Direktbenutzung zu verzeichnen haben, machen das Kirchenbuchportal dafür verantwortlich. Zwei dieser Archive nennen zudem die Öffnung der Personenstandsarchive nach der Reform des Personenstandsgesetzes³² als einen weiteren Grund. Andere Gründe – wie das digital-affinere Nutzerverhalten der nachwachsenden Generation mit ihren Onlinedatenbanken, Chatrooms und dergleichen – hätte man erwarten können, werden hier aber nicht genannt.³³

Je nach den Gegebenheiten vor Ort fällt der Rückgang der Familienforscher als Nutzende mehr oder weniger stark aus.³⁴ Hinzu kommen in der Tat die erweiterten genealogischen Recherchemög-

³² Vgl. § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts vom 19. Febr. 2007, in Kraft getreten am 1. Jan. 2009: „Nach Ablauf der [...] Fristen sind die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten [...] den zuständigen öffentlichen Archiven anzubieten.“ In: BGBl. (2007), Teil I, Nr. 5, S. 122-148, Zit. S. 124. Vgl. zur Novellierung des Personenstandsgesetzes auch Werner Jürgensen, Gesetzliche Beschränkungen bei der Nutzung von Personendaten in Kirchenbüchern, in: AeA 47 (2007), S. 108-126, hier S. 118f. mit Anm. 16 bis 18.

³³ Wenngleich man sagen muss, dass diese Gründe nicht zwangsläufig ausgeschlossen sind, denn das Kirchenbuchportal bietet neben einem ‚Forum‘ auch die Funktion eines UGC (User-generated content), mit der nutzergenerierte Inhalte (z. B. Transkriptionen, Verzeichnisse) hochgeladen werden können.

³⁴ So besitzen von derzeit 20 am Portal beteiligten kirchlichen Archiven sechs eine Lesesaallizenz und bieten damit die Möglichkeit einer Benutzung von digitalisiertem Archivgut vor Ort in den Räumlichkeiten eines Archivs. Auskunft von dem Geschäftsführer der Kirchenbuchportal GmbH, Herrn Harald Müller-Baur, vom 15.08.2018.

lichkeiten durch die seit dem Jahre 2009 mögliche Einsicht in Personenstandsbücher in den Kommunal- oder Landesarchiven für die Zeit nach 1810 bzw. 1876, die aber weniger stark ins Gewicht fallen.³⁵

Es lässt sich zweifellos eine Abnahme der genealogischen Direktbenutzung festhalten. Aber auch eine Veränderung des Nutzerverhaltens insgesamt ist zu beobachten.³⁶



Tabelle 6

Wie oben gezeigt, ist bei wissenschaftlichen Anfragen eine kontinuierliche Steigerung um 43,4% festzustellen. Als eine Erklärung dafür wurde von zehn betroffenen Archiven in vier Fällen ‚Online-Findmittel einschlägiger Bestände‘ angegeben. Zwei Archive gaben als weitere Begründung ‚Anfragen aus dem Bereich der Pfarrarchive‘, also eine vergleichbare Erklärung wie bei der Zunahme der Direktbenutzung und der genealogischen Anfragen (s. Tab. 7), sowie ein verstärktes Interesse an kirchlichen Themen an. Einfache Erklärungen beziehen sich auf den höheren Bekanntheitsgrad ihres Archivs sowie eine allgemein gestiegene Fokussierung auf kirchliche Themen der Nachkriegszeit.

Es ist unbestritten, dass durch die Veröffentlichung von Findmitteln die Akten online recherchierbar gemacht sowie sowohl Anfrage als auch Benutzung zielgerichteter ermöglicht werden. Beide Seiten,

35 So sind bspw. die jüdischen Standesbücher, die Zweitschriften der katholischen württembergischen Kirchenbücher sowie die badischen Standesbücher ab 1810 durch das Landesarchiv Baden-Württemberg online recherchierbar. Vgl. <https://www.landearchiv-bw.de/web/49407> [aufgerufen am 11.03.2019].

36 S. Frage 12 mit Tab. 17 bis 21.

die Archive und die interessierte Öffentlichkeit, profitieren von dieser Möglichkeit. Durch die Online-Präsenz(en) steigt möglicherweise auch die Bekanntheit eines Archivs.

Dass Forschungen zur Kirchengeschichte, insbesondere für die Zeit nach 1945, stärker gefragt sind, ist für zwei Archive eine bemerkenswerte Wahrnehmung. Hier wäre es interessant zu hören, warum das Interesse gerade an kirchenhistorischen Themen gestiegen ist. Dass Themenkomplexe der Kirchengeschichte nach dem Zweiten Weltkrieg zunehmend das Interesse von Nutzenden findet, ist eigentlich nicht verwunderlich, weil mit dem Abstand zweier Generationen eine quellenbasierte und weniger zeitzeugenorientierte Forschung möglich wird.

Mit der Begründung ‚Kirchliche Themen sind für die Forschung interessanter geworden‘ sind hier Vorhaben gemeint, die nicht aus dem innerkirchlichen Kontext kommen.



Tabelle 7

Für den Erfassungszeitraum gaben 62% der antwortenden Archive eine Zunahme der genealogischen Anfragen an. Drei Archive nannten das Kirchenbuchportal als Hauptgrund für diese Tatsache. Des Weiteren wurde angeführt, dass sich Neueinsteiger unverändert als erstes an die Archive wenden, die Familienforschung zugenommen hat und die Hemmschwelle aufgrund des Internets gesunken sei (jeweils zwei Archive). Wiederum wurde einmal die ‚Übernahme von Anfragen an die Pfarrämter‘ genannt.

Dass für eine Zunahme der genealogischen Anfragen auch das ‚Kirchenbuchportal‘ angeführt wird, steht im Gegensatz zu der Aussage von Tabelle 5, wo es von immerhin elf Archiven als Grund für eine Abnahme der Direktbenutzung gilt. Dieser scheinbare Wider-

spruch ist wohl am ehesten in der Weise aufzulösen, dass durch das Kirchenbuchportal Anfragen entstehen, die bei einer genealogischen Direktbenutzung im Vollzug und durch eine Benutzerberatung beantwortet worden wären.

Die Annahme, dass ‚Neueinsteiger sich unverändert zunächst an die Archive wenden‘, ‚die Familienforschung zugenommen hat‘ sowie ‚die Hemmschwelle aufgrund des Internets gesunken sei‘ sind sicherlich spezifische, nicht verallgemeinerbare Erfahrungswerte einzelner Archive, die in der Masse so nicht gesehen werden. Das gilt in gewisser Weise auch für die Erklärung eines einzelnen Archivs, das nicht nur eine Zunahme der Direktbenutzung, sondern auch der wissenschaftlichen (s. Tab. 6) und genealogischen Anfragen in der Übernahme von Anfragen an die Pfarrämter begründet sieht.

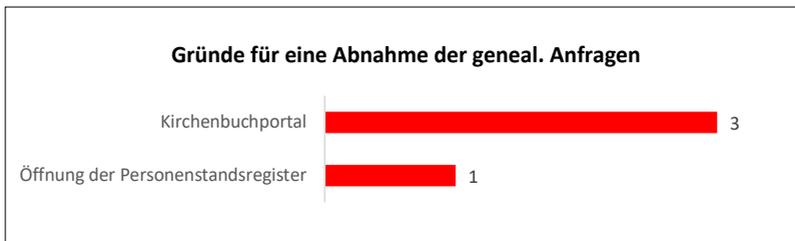


Tabelle 8

In einem gleichen Maße wie Archive das Kirchenbuchportal als einen Grund für eine Zunahme genealogischer Anfragen (s. Tab. 7) sehen, gaben Archive das Onlineportal auch als Grund für eine Abnahme derselben an. Das ist bemerkenswert, weil es eine unterschiedliche archivische Wahrnehmung über die Wirkung *eines* digitalen Angebots zeigt.

Anders scheint es sich mit der vor zehn Jahren möglich gewordenen Öffnung der Personenstandsregister zu verhalten, die von einzelnen Archiven für eine Abnahme der genealogischen Direktbenutzung (s. Tab. 5) und der Anfragen verantwortlich gemacht wird.

Konstanz und Schwankungen bei genealogischen Anfragen lassen in der Summe von einer unveränderten Anzahl von Anfragen ausgehen.

Festzuhalten bleibt eine allgemein feststellbare Tendenz einer Zunahme genealogischer Anfragen bei der Mehrheit der Archive (s. Tab. 3), auch wenn die Gründe hierfür letztlich offen bleiben und nur durch eine Umfrage bei den Anfragenden erfasst werden könnte.

II. 3. Aussagen über die Praxis der Benutzung im digitalen Zeitalter

Einen Schwerpunkt der Umfrage bildete die Untersuchung der Praxis der Benutzung unter digitalen Vorzeichen.

III. Angaben zu den Möglichkeiten einer digitalen Benutzung in Ihrem Archiv

A. Digitaler Lesesaal

Frage 7: Welche technischen Voraussetzungen für eine digitale Benutzung existieren im Lesesaal Ihres Archivs?

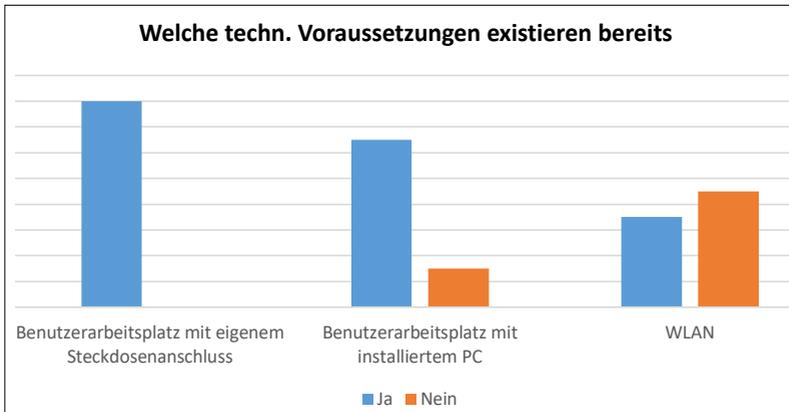


Tabelle 9



Tabelle 10

Erwartungsgemäß haben alle Archive in ihrem (digitalen) Lesesaal Arbeitsplätze mit einem Steckdosenanschluss, die große Mehrheit auch installierte Benutzer-PC's. Die knappe Hälfte der antwortenden Archive verfügt über WLAN im Lesesaal. Drei Archive nannten Mikrofilmscanner, ein Archiv Laptops als sonstige Möglichkeiten einer digitalen Benutzung.

Ein knappes Fünftel der antwortenden Archive hat keinen fest installierten PC für die Nutzenden aufzuweisen und über die Hälfte kein WLAN. Hinsichtlich der Mikrofilmscanner ist zu vermuten, dass weit mehr als drei Archive solche in ihrem Lesesaal haben, denn dieser Technik wird für eine digitale Benutzung keine unmittelbare Bedeutung beigemessen. Dass ein Archiv Benutzer-Laptops bereithält, ist bemerkenswert. Insgesamt vermag dieses Ergebnis nicht wirklich zu überraschen.

Frage 8: Welche digitalen Hilfs- und Recherchemittel stehen im Lesesaal Ihres Archivs zur Verfügung?

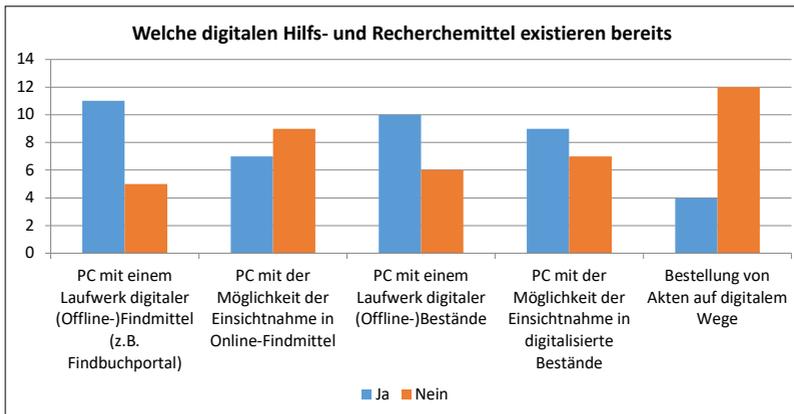


Tabelle 11

Die überwiegende Mehrheit der Archive bietet in ihren (digitalen) Lesesälen einen PC mit einem Laufwerk digitaler (Offline-)Findmittel und (Offline-)Bestände sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme in digitalisierte Bestände (z. B. im Kirchenbuchportal). Etwas weniger als die Hälfte hat einen PC mit der Möglichkeit der Einsichtnahme in Online-Findmittel; Bestellung von Akten auf digitalem Wege bieten immerhin vier Archive.

Damit entspricht die Anzahl der Archive mit Benutzer-PC's in etwa der Anzahl, die Einsicht in digitale (Offline-)Findmittel und (Offline-)Bestände bieten, sowie die Anzahl der Archive mit WLAN für Nutzende der mit der Möglichkeit einer Einsicht in Online-Findmittel und -Bestände.

Es besteht die begründete Annahme, dass die größeren Archive die Möglichkeit einer digitalen Aktenbestellung bieten.³⁷ Hier gäbe es

³⁷ Wobei offen gelassen wurde, ob damit die Bestellung von Akten mit Angabe der

also einen Zusammenhang zwischen Größe des Hauses und digitalen Services. Da aber genau genommen auch eine Bestellung von Akten per Email, die dann am vereinbarten Benutzertag bereitliegen, eine digitale Bestellung ist, bleiben Art und Umfang der digitalen Bestellung offen.

Die technischen Voraussetzungen werden also in praxi für digitale Hilfs- und Recherchemittel eingesetzt.

Frage 9: Welche Möglichkeiten einer Anfertigung von Reproduktionen bietet Ihr Archiv?

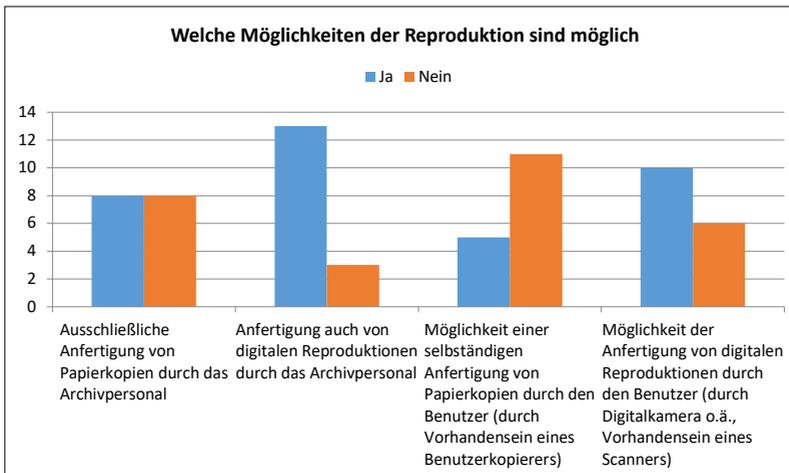


Tabelle 12

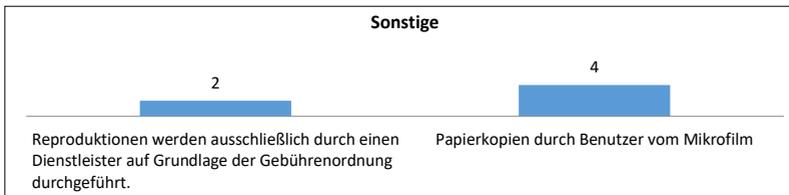


Tabelle 13

Signatur digital per Email oder über einen virtuellen Bestellkorb gemeint ist. Hier hätte also im Wortlaut der Umfrage terminologisch zwischen ‚digital‘ und ‚virtuell‘ unterschieden werden müssen.

Zu einem System einer Onlinebestellung vgl. Gerald Maier, Clemens Rehm, Julia Kathke, Nutzung digital. Konzepte, Angebote und Perspektiven eines „virtuellen Lesesaals“ im Landesarchiv Baden-Württemberg, in: Archivar. Zeitschrift für Archivwesen 69 (2016), S. 237-248, hier S. 242.

In der Hälfte der Archive werden *Papierkopien* ausschließlich durch das Archivpersonal erstellt; insgesamt gibt es bei zwei Dritteln der Archive keine Möglichkeit einer selbständigen Anfertigung von Papierkopien. In fast allen Archiven fertigt das Archivpersonal auch *digitale Reproduktionen* an. Andererseits können bei zehn von 16 Archiven digitale Reproduktionen durch die Nutzenden selbst erstellt werden. In sechs Archiven sind also digitale Reproduktionen durch die Nutzenden nicht vorgesehen.

In zwei Archiven werden Reproduktionen ausschließlich an einen Dienstleister abgegeben; vier Archive finden die Möglichkeit der Erstellung von Papierkopien vom Mikrofilm erwähnenswert.

Die Möglichkeiten der Fertigung von Reproduktionen werden durch archivrechtliche³⁸ und technische Voraussetzungen mitbestimmt. Aber auch pragmatische Erwägungen und Fragen der Bestandserhaltung³⁹ beeinflussen die Entscheidungen. So sind die digitalen Reproduktionsmöglichkeiten mit einer Kamera ein Segen, um Akten vor der zerstörerischen Wirkung eines Papierkopierers zu bewahren. In den meisten kirchlichen Archiven hat die Erkenntnis Einzug gehalten, dass das Pro das Kontra in Fragen der Selbsterstellung von digitalen Reproduktionen durch Nutzende bei Weitem überwiegt.⁴⁰

B. Virtueller Lesesaal

Frage 10: Bietet Ihr Archiv Angebote eines virtuellen Lesesaals?

Von der Mehrheit der Archive werden Online-Findmittel angeboten, zumeist eingestellt auf der Website und nicht in Archivportalen. Weitere Angebote eines virtuellen Lesesaals bilden die Ausnahme, wie z. B.

38 Vgl. Anm. 28 mit Flesch, Geteiltes Wissen.

39 Vgl. Andreas Metzger zur Frage „Serviceorientiertheit und Schutz der Archivalien“ aus Sicht kirchlicher Archive am Beispiel der Nutzung von Kirchenbüchern. In der Rheinischen Landeskirche ist die Schaffung einer Zweitüberlieferung vorgeschrieben, sei es als Mikrofilm, Fotokopie oder Digitalisat. Vgl. sein Referat „Kirchenbuchnutzung im Archiv. Rechtliche, konservatorische und organisatorische Aspekte“ im Rahmen der Archivpflegetagung des LVR und des Archivs der Evang. Kirche im Rheinland „Archivische Benutzung: Zwischen Serviceorientiertheit und Schutz der Archivalien am 9. Nov. 2017 in Brauweiler. Online: <http://blog.archiv.ekir.de/2017/11/16/beitraege-von-der-archivpflegetagung-2017-online/> [aufgerufen am 11.03.2019].

40 So auch Rico Quaschny, der in Anlehnung an Bastian Gillner ein Plädoyer für eine Zugänglichmachung ausspricht und diese Frage auf die Ebene der Bürgerorientiertheit und Kundenfreundlichkeit der Archive hebt: „Selbstbestimmte Nutzerreproduktionen sollten Teil eines modernen Berufsverständnisses“ [des Archivars, H.L.] sein. Quaschny, Reproduktionen (wie Anm. 28), Zit. S. 56.

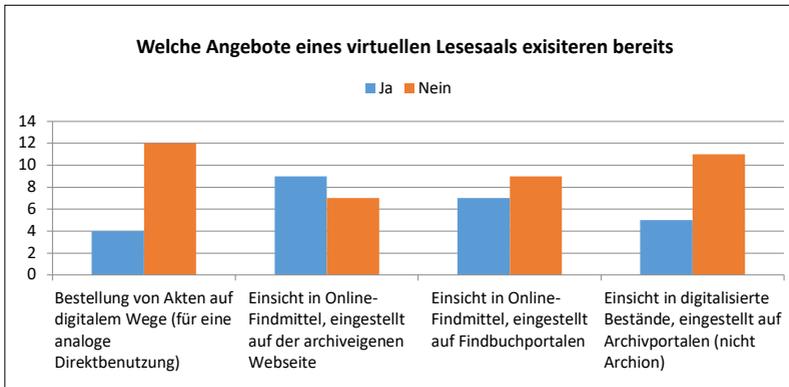


Tabelle 14

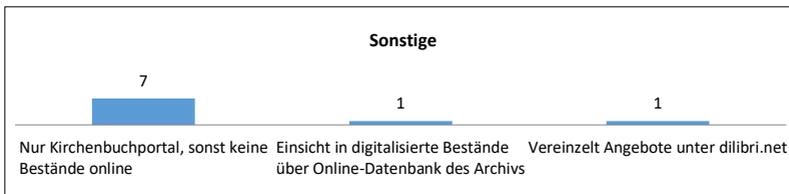


Tabelle 15

die Bestellung von Akten auf digital-virtuellem Wege⁴¹ oder Einsicht in digitalisierte Bestände. Bei der überwiegenden Mehrheit der Archive beschränkt sich die virtuelle Nutzung auf das Kirchenbuchportal.

Mit dem Veröffentlichen von Online-Findmitteln und digitalisierten Beständen auch außerhalb des Kirchenbuchportals sowie der Beteiligung an Archivportalen bieten etliche kirchliche Archive Möglichkeiten eines virtuellen Lesesaals an. Die Umfrageergebnisse lassen aber keine Rückschlüsse auf die Quantität und Qualität dieser Angebote zu. Auch Aussagen über Aufwand/Kosten und „Nutzen aus archivischer Sicht“ lassen sich hier nicht herauslesen.

⁴¹ Vgl. Frage 8 mit Anm. 37.

Judith Matzke hat in ihrer Marburger Transferarbeit das im Jahre 2007 im Landesarchiv Baden-Württemberg eingeführte vollständig elektronische System der Bestellverwaltung einer Prüfung unterzogen. Eine Benutzerbefragung ergab, dass bereits zwei Jahre nach Inbetriebnahme 62,5% der Nutzenden ihre Akten mittels dieses Systems bestellten. Vgl. Julia Matzke, Der Lesesaal des 21. Jahrhunderts auf dem Prüfstand. Eine Studie am Beispiel des Landesarchivs Baden-Württemberg. Transferarbeit im Rahmen der Laufbahnprüfung für den höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg, vorgelegt am 1. April 2009. Online: https://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/49541/Lesesaal_21Jahrhundert.29263.pdf [aufgerufen 11.03.2019], S. 3f. 71.

II. 4. Selbstwahrnehmung: Sieht man sich auf dem richtigen Weg?

Ein weiterer Schwerpunkt der Umfrage bildete die Frage nach Planungen eines digital-virtuellen Lesesaals.

IV. Zukunftsplanung

Frage 11: Gibt es Pläne, einzelne, unter 7) bis 10) verneinte Punkte künftig umzusetzen?

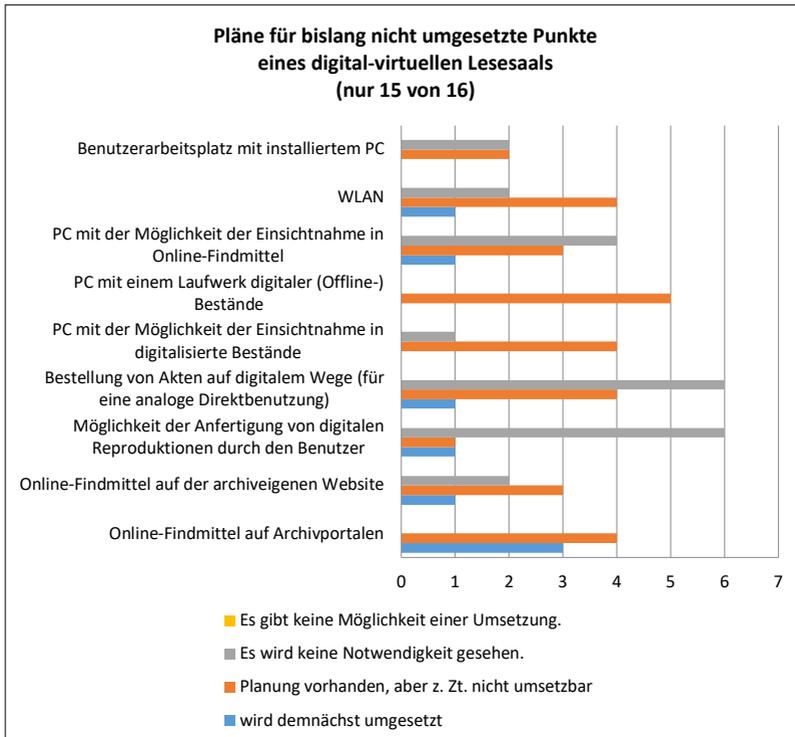


Tabelle 16

Diese Frage wurde zurückhaltend aufgenommen. ‚Es gibt keine Möglichkeit einer Umsetzung‘ wurde in keinem Fall angegeben.

Bemerkenswert ist, dass es zwei Archive gibt, die keine Notwendigkeit sehen, in einen Benutzerarbeitsplatz mit PC zu investieren; das gilt auch für immerhin vier Archive, die einen Benutzer-PC mit der Möglichkeit der Einsichtnahme in Online-Findmittel als unnötig erachten.

In etlichen Archiven bestehen Planungen, die sich aber derzeit nicht umsetzen lassen: WLAN im Lesesaal, PC mit einem Laufwerk digitaler Bestände sowie Online-Findmittel auf Archivportalen (jeweils vier Archive); PC mit der Möglichkeit der Einsichtnahme in digitalisierte Bestände (drei Archive). Immerhin planen drei Archive auch eine Bestellung von Akten auf digitalem Wege.⁴²

Umgesetzt wird demnächst bei zwei Archiven die Veröffentlichung von Findmitteln auf Archivportalen; sonst gibt es nur einzelne konkrete Vorhaben einer zeitnahen Umsetzung.

Großangelegte Planungen für eine Erweiterung der Angebote eines digital-virtuellen Lesesaales in kirchlichen Archiven sind nicht zu verzeichnen, sondern nur einzelne Vorhaben erkennbar. Einige Archive sehen gar keine Notwendigkeit, in diesem Bereich zu investieren (z. B. bei digitalen Reproduktionsmöglichkeiten, Aktenbestellung auf dem digitalen Weg, PC mit Online-Findmitteln). Angesichts der Tatsache, dass andererseits nicht wenige kirchliche Archive bereits Angebote einer digital-virtuellen Nutzung aufweisen (s. Tab. 11 u. 14), ist davon auszugehen, dass sich in den nächsten Jahren die Unterschiede noch verstärken werden.

Frage 12: Wird Ihrer Einschätzung nach die Direktbenutzung durch Angebote virtueller Benutzung maßgeblich an Bedeutung verlieren?

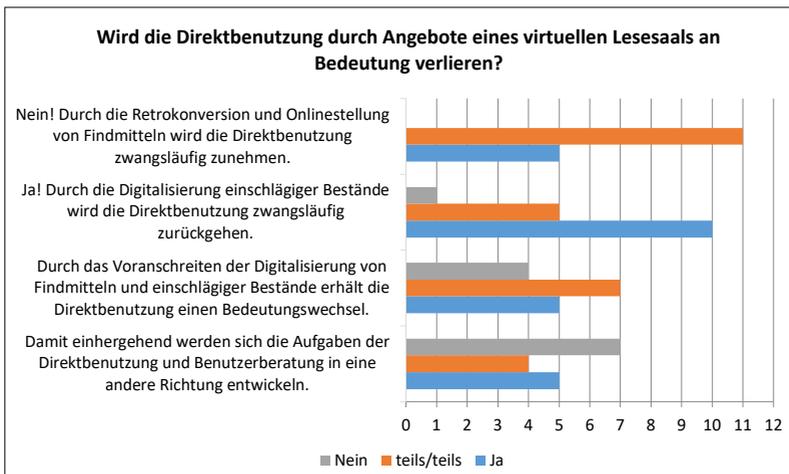


Tabelle 17

⁴² Zur (unklaren) Definition einer Aktenbestellung auf digitalem Wege vgl. Frage 8 mit Anm. 37.



Tabelle 18

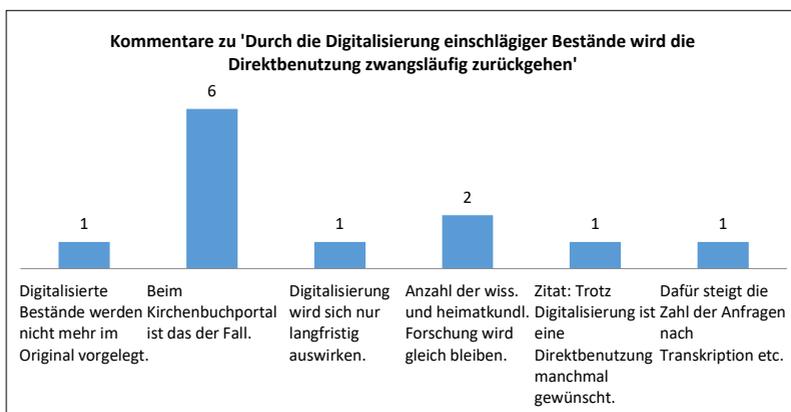


Tabelle 19

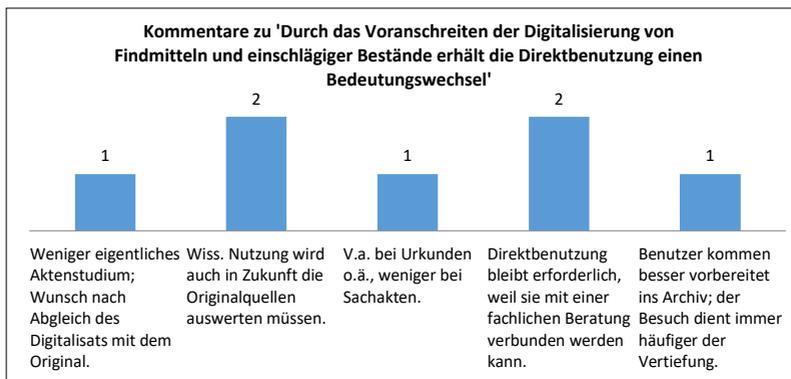


Tabelle 20

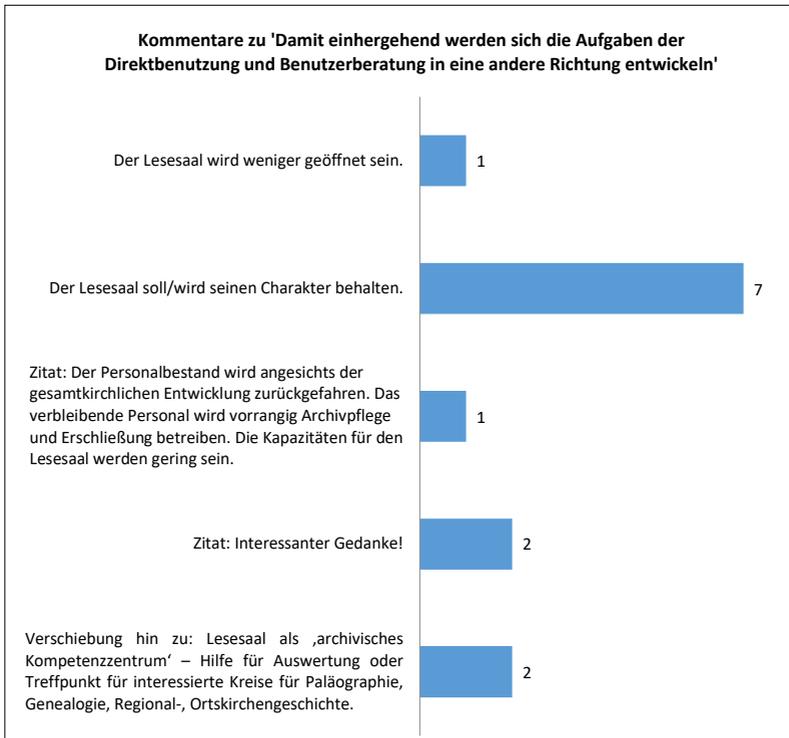


Tabelle 21

Ob durch die Retrokonversion und Onlinestellung von Findmitteln die Direktbenutzung zunehmen wird, beantworteten zwei Drittel der Archive abwartend; ein Drittel bejahend, weil sich dadurch die Wahrnehmung vergrößere und die Benutzung der Archive verbessere.

Gespaltener ist die Prognose bei der Aussage ‚Durch die Digitalisierung einschlägiger Bestände wird die Direktbenutzung zwangsläufig zurückgehen‘, die neun Archive bejahen und fünf Archive verneinen. Man beruft sich wiederum auf die Erfahrungen mit dem Kirchenbuchportal. Zwei Archive sagen, dass die Zahl der wissenschaftlich und heimatkundlich Nutzenden gleich bleiben wird.

Ob durch die Digitalisierung von Findmitteln und Beständen der Lesesaal einen Bedeutungswechsel erhält, darüber gehen die Meinungen auseinander. Zwei Archive ergänzen, dass die Direktbenutzung erforderlich bleibt, wenn sie eine fachliche Beratung einschließt und weil wissenschaftliche Nutzung auch künftig Originalquellen auswerten muss. Ein Archiv gibt an, dass die Nutzenden besser vorbereitet

sind und die Direktbenutzung immer häufiger einer Vertiefung diene.

Die knappe Hälfte der Archive verneint die Frage, ob sich die Aufgaben der Direktbenutzung und Benutzerberatung in eine andere Richtung entwickeln werden. Einhellig wird dabei ergänzt, dass der analoge Lesesaal seinen Charakter behalten wird. Zwei Archive können sich eine Verschiebung der Bedeutung hin zu einem ‚archivischen Kompetenzzentrum‘ vorstellen.

Die ausführlichen Kommentierungen zeugen von einem großen Interesse an der Frage, ob auch im digitalen Zeitalter der Lesesaal seine Daseinsberechtigung behält; auch zeigt die Diskussion, dass kirchliche Archive in dieser Frage bereit sind, das eigene Handeln nicht nur zu rechtfertigen, sondern auch zu hinterfragen. Insgesamt sieht man die traditionelle Lesesaalbenutzung trotz allem (digitalen) Wandel nicht in Frage gestellt.

II. 5. Selbsteinschätzung der Bedingungen: Gibt es Steine auf dem Weg?

Dieser Umfrageteil hat die Frage behandelt, ob sich die kirchlichen Archive mit ihren eingeschlagenen Wegen im Bereich der Benutzung im Zeitalter der Digitalisierung größeren Hindernissen ausgesetzt sehen.

V.Anspruch und Wirklichkeit

Frage 13: Gibt es jenseits archivischer Arbeitsplanung äußere Gründe, die einer digital-virtuellen Benutzung in Ihrem Archiv im Wege stehen?

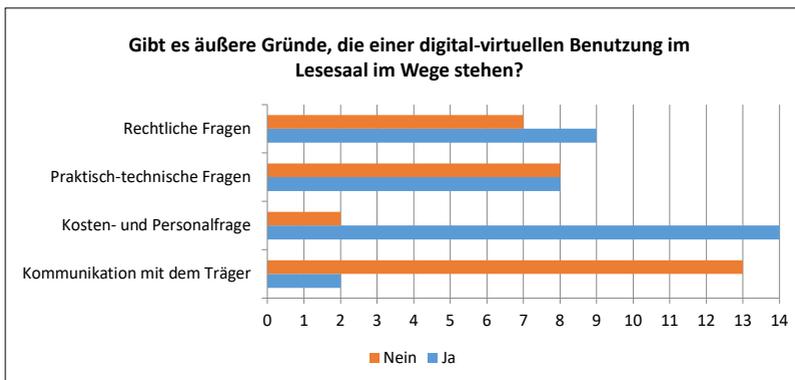


Tabelle 22

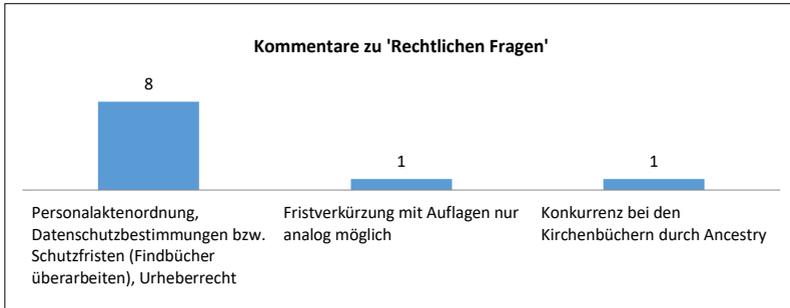


Tabelle 23

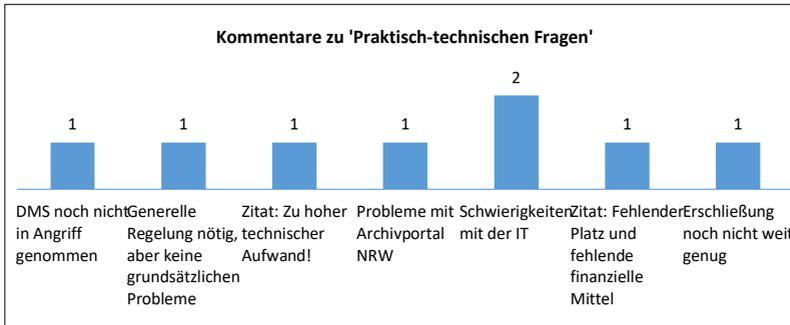


Tabelle 24

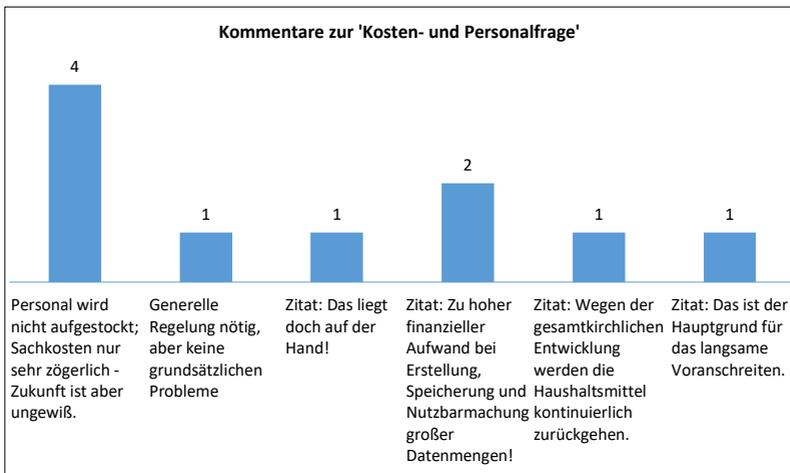


Tabelle 25

Dass bei der Mehrheit der Archive Unsicherheiten in rechtlichen Fragen herrschen, ist leicht zu erklären: Durch eine Veröffentlichung im digital-virtuellen Raum entsteht schnell die Befürchtung, die Kontrolle über die so zugänglich gemachten Akten oder die Informationen über sie (Findmittel) nicht mehr in dem Maße zu haben, wie das im analogen Lesesaal der Fall ist. Vielleicht sehen sich diese Archive durch das geltende Archivgesetz oder die geltenden Rechtsverordnungen in diesem Bereich in ihrem Handeln nicht ausreichend abgedeckt, weil eine Novellierung noch aussteht. Unsicherheiten bestehen bei acht Archiven nach eigener Aussage besonders mit Blick auf Sperr- und Schutzfristen sowie urheberrechtliche Fragen.

Immerhin die Hälfte der Archive sieht Schwierigkeiten bezüglich praktisch-technischer Fragen. Dabei erscheinen die Kommentare ‚Zu hoher technischer Aufwand!‘, ‚Fehlender Platz und fehlende finanzielle Mittel‘, ‚Erschließung noch nicht weit genug‘ und ‚Schwierigkeiten mit der IT‘ als ernstzunehmende Problemanzeigen aus dem Alltag kirchlicher Archive.

Dass Fragen der Kosten und des Personals einer Umsetzung im Wege stehen, davon sind 87,5% der antwortenden Archive überzeugt. Entsprechend eindeutig sind die Kommentierungen: ‚Das liegt doch auf der Hand!‘; ‚Das ist der Hauptgrund für das langsame Voranschreiten‘; ‚Wegen der gesamtkirchlichen Entwicklung werden die Haushaltsmittel kontinuierlich zurückgehen‘ und ‚Zu hoher finanzieller Aufwand bei der Erstellung, Speicherung und Nutzbarmachung großer Datenmengen!‘. Nimmt man diese Aussagen zusammen, ergibt sich eine eher pessimistische Prognose für die Zukunft einer digital-virtuellen Nutzung in kirchlichen Archiven.

Frage 14: Sehen Sie sich in Ihren Bemühungen, dem digitalen Wandel im archivischen Bereich zu begegnen, von Ihrem Träger ausreichend unterstützt?

Weil 87,5% der Archive Kosten- und Personalfragen bei der Realisierung einer digital-virtuellen Benutzung als hinderlich ansehen (s. Tab. 22), kommt der Frage nach der Unterstützung durch den Archivträger eine erhöhte Bedeutung zu.

In Fragen des digitalen Wandels sieht man sich mehrheitlich von dem jeweiligen Träger ausreichend verstanden und unterstützt, wobei die Grünen dafür offen bleiben.

Die Kommentare zeigen ein sehr differentes Bild und unterschiedlichste Blickwinkel. Alle Facetten örtlicher Gegebenheiten sind dabei herauszulesen. So wird hier die Heterogenität kirchlich-archivischen Handelns konkret und vermittelt dabei ein anschauliches Bild über

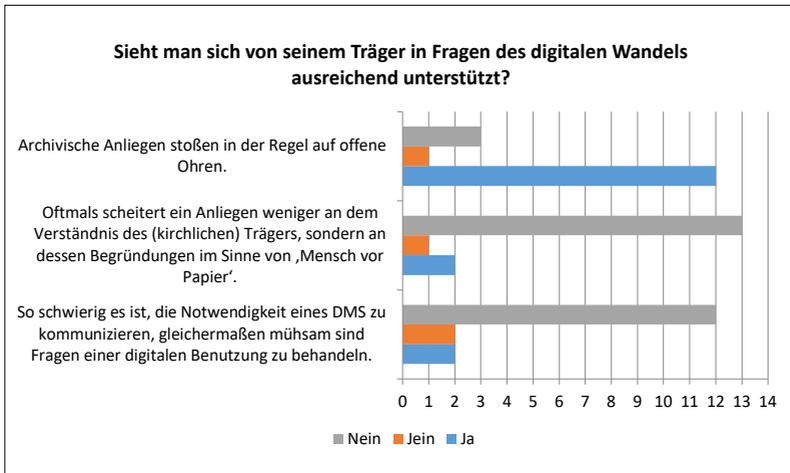


Tabelle 26

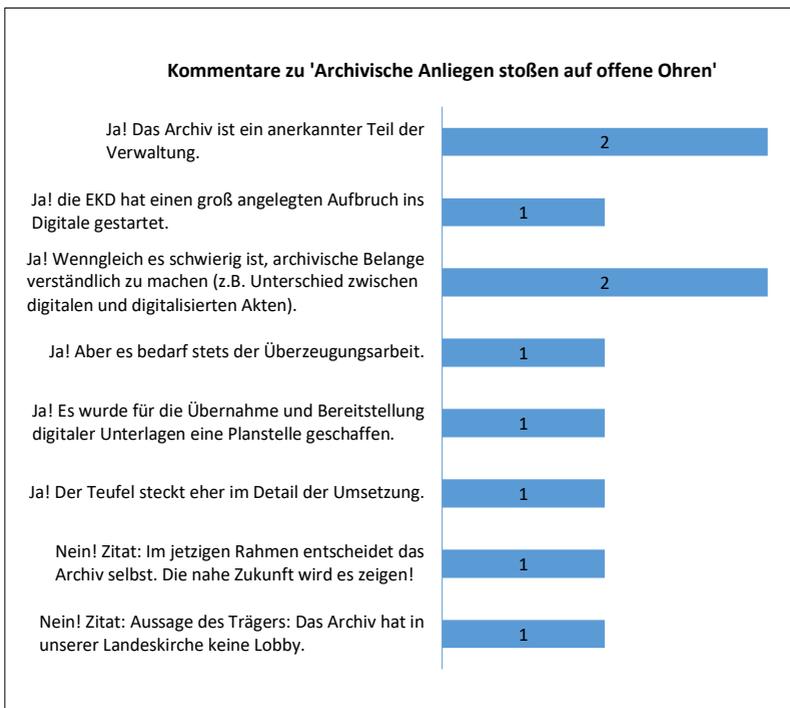


Tabelle 27

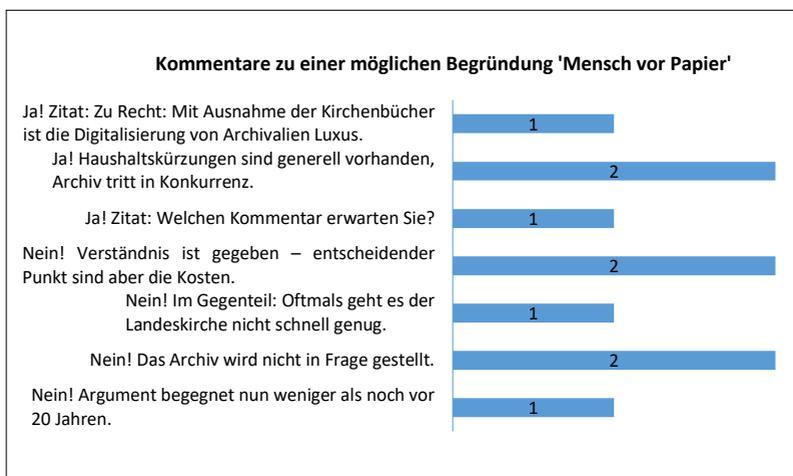


Tabelle 28

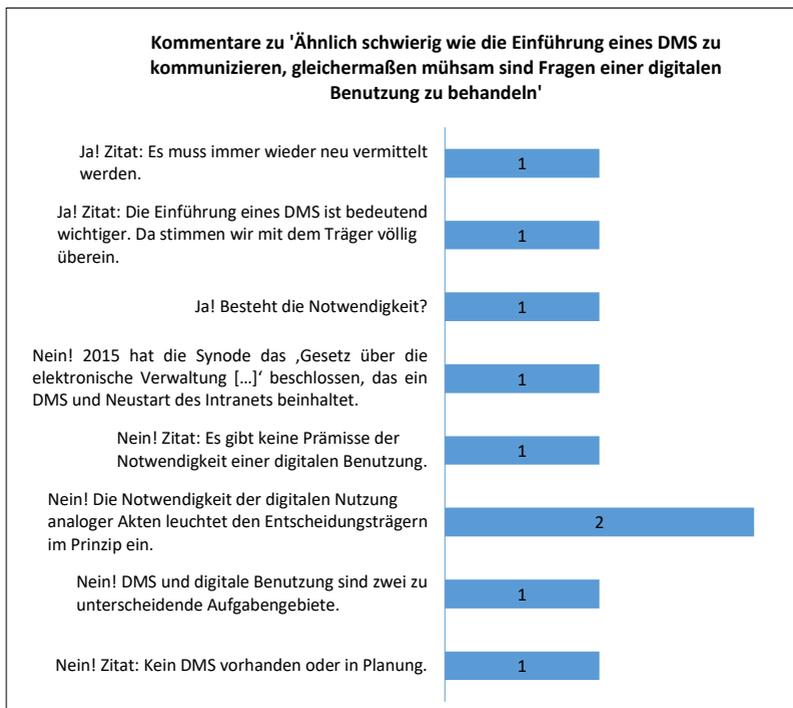


Tabelle 29

die Vielgestaltigkeit möglicher Lösungen und Probleme in den einzelnen Archiven.

Frage 15: Sehen Sie Punkte, die Sie bei dieser Umfrage vermissen, weil diese nach Ihrem Dafürhalten ebenso bei dem Thema Benutzung in kirchlichen Archiven im Zeitalter der Digitalisierung berücksichtigt werden müssen?



Tabelle 30

Die Archivierung genuin digitaler Akten und die Benutzung digitalen Archivguts werden ein Thema der Zukunft sein, wenngleich dieser Komplex schon jetzt mitschwingt. Bei den weiteren angegebenen Punkten ist davon auszugehen, dass diese Themen derzeit die Archive nur vereinzelt beschäftigen, weil die für diesen Fortschritt erforderlichen Ressourcen (Kosten und Personal) im Allgemeinen fehlen (s. Tab. 22).

II. 6. Zusammenfassende Interpretation der Umfrageergebnisse

Durch die Umfrage sollten umfassende Informationen über den Bereich der (vordergründig digitalen) Nutzung in all ihren Facetten in den kirchlichen Archiven eingeholt werden. 28% der angefragten Archive haben nicht geantwortet. Über ihre Gründe kann nur spekuliert werden: Hatte dieses Thema nicht den Stellenwert, um dafür Zeit einzuräumen?⁴³ Oder liegen die Gründe wo ganz anders?⁴⁴ Bei

⁴³ Zwei Archive haben eine Antwort angekündigt, diese aber nicht umgesetzt.

⁴⁴ Erhellend wäre sicherlich die Auskunft, warum Archive nicht geantwortet haben.

einem Rücklauf von zwei Dritteln der Fragebögen konnte dabei auf eine insgesamt aufschlussreiche Datengrundlage aufgebaut werden.

Entwicklung der Benutzung in den letzten zehn Jahren (zu II. 2.)

Die wissenschaftlichen Benutzertage sind leicht rückläufig, die Zahl der wissenschaftlichen Nutzenden hingegen zunehmend.⁴⁵ Die durch Online-Findmittel oder sonstige Web-Präsenzen geschaffene Niederschwelligkeit lässt mehr wissenschaftliche Nutzende in die Archive kommen. Die verkürzten Aufenthalte können durch eine bessere Vorbereitung der Nutzenden, die teilweise vorhandene Möglichkeit digitaler Aktenbestellung und die selbständige Anfertigung von Reproduktionen vor Ort erklärt werden.

Die Anzahl der genealogischen Benutzer(tage) ist nach einem Aufschwung bis zum Jahr 2009 bei zwei Dritteln der Archive zurückgegangen; insgesamt ist ein rasanter Rückgang von ca. 40% zu verzeichnen.⁴⁶ Gründe sind in den zahlreichen genealogischen Online-Datenbanken, im Kirchenbuchportal (seit 2015)⁴⁷ sowie im veränderten Nutzerverhalten der jüngeren, digital-affineren Generation zu verorten.

Die Anzahl der Anfragen hat insgesamt in einem nicht unerheblichen Maße zugenommen (37,9%), die genealogischen weniger stark (6,1%), die wissenschaftlichen um bemerkenswerte 43,4%.⁴⁸ Dieser Trend kann als Folge der Digitalisierung interpretiert werden, wodurch Hürden abgebaut und damit eine Sachkompetenz der Nutzenden eingeleitet wurden.⁴⁹ So ist der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, dass wissenschaftliche Nutzende überhaupt erst auf relevante Bestände aufmerksam gemacht wurden. Ob der Bedarf an archivischen Auskünften insgesamt größer geworden ist, bleibt offen, aber zahlreiche vorhandene Barrieren wurden durch die Möglichkeiten des Internets beseitigt.⁵⁰

45 Vgl. Frage 3 mit Tab. 1 sowie Frage 4 mit Tab. 2.

46 Vgl. Frage 3 mit Tab. 1 sowie Frage 4 mit Tab. 2.

47 Vgl. die statistischen Aussagen bezüglich der Nutzung von Archion im Jahre 2018: Die mit Stand vom 31.12.2018 online gestellten 14.001.703 Seiten (images) wurden 44.198.146 Mal „genutzt“ (= aufgerufen), was einem Quotient von 3,2 pro image ergibt. Quelle: Kirchenbuchportal GmbH, Februar 2019.

48 Vgl. Frage 5 mit Tab. 3.

49 Nach Max Plassmann. Vgl. Frage 5 mit Anm. 30.

50 Zwei Archive gaben aufgrund ihrer Erfahrung, dass die genealogischen Anfragen gestiegen sind, an: „Die Hemmschwelle ist aufgrund des Internets gesunken.“ Vgl. Frage 6 mit Tab. 7.

Auf die Frage nach den Gründen für Entwicklungen im eigenen Archiv hat nur etwa die Hälfte reflektierend geantwortet. Eine Vielzahl von Erklärungen wurde bei Gründen für eine Zunahme der wissenschaftlichen Direktbenutzung und Anfragen sowie der genealogischen Anfragen abgegeben. Einhellige Antworten gab es nur wenige, wie z. B. der Verweis auf ‚projekt- und jubiläenbezogene Forschungen‘ als Grund für Schwankungen bei der wissenschaftlichen Direktbenutzung oder das ‚Kirchenbuchportal‘ als Grund für die Abnahme genealogischer Direktbenutzung sowie ‚Online-Findmittel‘ als Grund für eine Zunahme wissenschaftlicher Anfragen.

Praxis der Benutzung im digitalen Zeitalter (zu II. 3.)

Bezüglich der technischen Ausstattungen (Steckdosenanschluss, PC's, WLAN) und den digitalen Hilfs- und Recherchemitteln in den Lesesälen vermag das Umfrageergebnis nicht wirklich zu überraschen: Die technischen Voraussetzungen werden für digitale Hilfs- und Recherchemittel eingesetzt.

Auch hat die Auffassung Einzug gehalten, dass in Fragen der Selbsterstellung von digitalen Reproduktionen durch Nutzende die Vorteile bei Weitem überwiegen.

Zahlreiche kirchliche Archive bieten in Ansätzen Möglichkeiten eines virtuellen Lesesaals an (Online-Findmittel, digitalisierte Bestände, Kirchenbuchportal, Beteiligung an Archivportalen), wobei die Umsetzung ein sehr unterschiedliches Bild abgibt. Rückschlüsse auf die Quantität und Qualität dieser Angebote ließen die Fragestellungen aber nicht zu, ebenso wenig Aussagen über das Verhältnis von Kosten bzw. Aufwand und „Nutzen aus archivischer Sicht“ (Ressourcenfreisetzung).

Selbstwahrnehmung: Siebt man sich auf dem richtigen Weg? (zu II. 4.)

Die Antworten auf die Frage nach Plänen für ein (weiteres) Umsetzen eines digital-virtuellen Lesesaals sind sehr different: Einige wenige Archive sehen gar keine Notwendigkeit, in diesen Bereich zu investieren; wiederum wollen nicht wenige kirchliche Archive ihre Angebote einer digital-virtuellen Nutzung ausbauen, großangelegte Planungen für ein weiteres Einrichten digital-virtueller Lesesäle sind aber nicht beabsichtigt.⁵¹ Es dürften sich also die Unterschiede zwi-

In diesen Zusammenhang sind auch die Chatrooms und Communities zu erwähnen, in denen zuweilen auch Nutzerberatung stattfindet.

51 Vgl. Frage 11 mit Tab. 16.

schen Archiven, in denen kein Nutzer-PC vorgesehen ist und auch künftig die Nutzenden keine digitalen Reproduktionen erstellen dürfen, und Archiven, in denen dies den Standard darstellt und die ein planmäßiges Digitalisieren und Onlinestellen weiter vorantreiben, nicht nur verfestigen, sondern noch vergrößern. Ist das ein Ernüchterungszeichen? Eigentlich nicht: Der Spagat zwischen den Ansprüchen der Nutzenden und dem durch das Archiv Leistbaren sollte als verantwortliches Handeln⁵² interpretiert werden, geht es doch auch um die Verwendung öffentlicher (Kirchensteuer-)Gelder. Ein Kommentar eines antwortenden Archivs bringt es wohl auf den Punkt: ‚Wegen der gesamtkirchlichen Entwicklung werden die Haushaltsmittel kontinuierlich‘ zurückgehen.

Die offene Frage ‚Wird die Direktbenutzung durch Angebote eines virtuellen Lesesaals an Bedeutung verlieren?‘ wurde überdurchschnittlich diskutiert. Eine Antwort fast der Hälfte der Archive sticht dabei heraus: ‚Der Lesesaal soll/wird seinen Charakter behalten‘.⁵³ Das zeigt, dass man die traditionelle Lesesaalbenutzung trotz des digitalen Wandels nicht in Frage gestellt sieht. Das Wissen darum, dass auch langfristig nur der geringste Teil des Gesamtbestandes digital zur Verfügung gestellt werden kann, lässt eigentlich auch keine andere Perspektive zu. Zugleich gestattet der gesetzliche Auftrag⁵⁴ den Archiven eben keine Differenzierung in analoge und digitale Direktbenutzung. Die in dieser Frage stark geführte Diskussion belegt, dass kirchliche Archive in dieser Frage bereit sind, das eigene Handeln nicht nur zu rechtfertigen, sondern auch zu hinterfragen.

Selbsteinschätzung der Bedingungen: Gibt es Steine auf dem Weg? (zu II. 5.)

Sehen sich die kirchlichen Archive mit ihren eingeschlagenen Wegen im Bereich der Benutzung im Zeitalter der Digitalisierung größeren Hindernissen ausgesetzt? Fasst man die getroffenen Aussagen zusammen, ergibt sich eine eher skeptische Vorausschau auf die Zukunft einer digital-virtuellen Nutzung im kirchlichen Archivwesen: In Kosten- und Personalfragen sehen 87,5%, in rechtlichen Fragen

52 ‚[...] so kann Ungleichbehandlung von Benutzern, Überforderung des Archivpersonals und einem weiteren Überziehen der Anspruchshaltung vorgebeugt werden.“ Plassmann, Archiv 3.0? (wie Anm. 2), S. 222. Vgl. Kap. I. mit Anm. 7.

53 Vgl. Frage 12 mit Tab. 21.

54 „Die Benutzbarkeit von Archivgut ist zu gewährleisten“. So § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Archiv-Gesetz) vom 9. Nov. 1995. In: Abl. EKD (1995), S. 579.

56,3% der antwortenden Archive Hindernisse auf dem Weg.⁵⁵ Aber widersprechen dieser gegebenen Einschätzung nicht die bereits auf vielfältige Weise praktizierte digital-virtuelle Nutzung sowie die geäußerten eigenen Zukunftspläne? Die herauszulesende Skepsis entspricht sicherlich mehr einer allgemeinen Zurückhaltung in Zukunftsfragen des eigenen Archivs, ja vielleicht auch der Trägerlandeskirche.⁵⁶

Positiver sind die Erfahrungen und Erwartungen bezüglich einer Unterstützung in Fragen des digitalen Wandels. Hier sieht man sich durch den jeweiligen Träger mehrheitlich ausreichend verstanden und unterstützt.⁵⁷

Die vielschichtigen Kommentare in der Frage nach ‚Steinen auf dem Weg‘ zeigen den Facettenreichtum des landeskirchlichen Archivwesens und zeugen in den angezeigten Problemen und möglichen Lösungsansätzen eindrucklich von dessen Heterogenität. Ein Kommentar eines Archivs sticht dabei heraus: ‚Aussage des Trägers: Das Archiv hat in unserer Landeskirche keine Lobby‘.⁵⁸ Wären hier nicht die interne Öffentlichkeitsarbeit⁵⁹ und die Verbandsarbeit der kirchlichen Archive geeignete Mittel, dem entgegenzuwirken?

Fragen nach einem Digitalen Magazin bzw. Archiv werden „nur“ von zwei antwortenden Archiven in der Umfrage vermisst.⁶⁰ Damit wurde belegt, dass ihr Einbezug in die Arbeit kirchlicher Archive gegenwärtig noch zu abstrakt ist, wenngleich dieser Komplex schon jetzt mitschwingt.

55 Vgl. Frage 13 mit Tab. 22.

56 Michael Klein formuliert Erfahrungen mit Strukturreformen in der öffentlichen Verwaltung plausibel: „die Sicherheit [...] ist geschwunden, seit der Sinn und Fortbestand fast jeder öffentlichen Einrichtung hinterfragt wird und von den Archiven gegenüber ihren Trägern gerechtfertigt werden muss.“ Michael Klein, Zielführend und nachhaltig: Vision, Strategische Ziele und Maßnahmen im modernen Archivmanagement, in: Rainer Hering (Hg.), 5. Norddeutscher Archivtag. 12. und 13. Juni 2012 in Lübeck (= bibliothemata 27), Nordhausen 2013, S. 163-177, Zit. S. 165.

57 Vgl. Frage 14 mit Tab. 26.

58 Vgl. Frage 14 mit Tab. 27.

59 Für Gabriele Viertel „handelt es sich bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Verwaltung zum einen darum, das Verständnis für die Aufgaben und Belange des Archivs zu vertiefen, und zum anderen [...], die Verwaltung bei ihrer Außendarstellung und Aufgabenerledigung zu unterstützen“. Gabriele Viertel, Öffentlichkeitsarbeit für die Verwaltung – ein Erfahrungsbericht des Stadtarchivs Chemnitz, in: Stumpf/Tiemann, Aufbruch ins digitale Zeitalter (wie Anm. 15), S. 103-110, Zit. S. 103.

60 Vgl. Frage 15 mit Tab. 30.

III. Gewappnet für die Zukunft? Eine kritische Analyse der Benutzung im kirchlichen Archivwesen im Zeitalter der Digitalisierung

„[...] bereits heute wird durch das Online-Angebot Nutzung aus dem Lesesaal in die digitale Welt verlagert [...]. Bisher werden aber diese ‚Verluste‘ durch neu gewonnene Nutzer kompensiert. Künftig werden folglich“ statistische Angaben „viel stärker diesen Mix aus traditioneller Nutzung vor Ort und digitaler Nutzung berücksichtigen müssen. In der Sprache der Betriebswirtschaft müsste man für das Archiv wohl zufrieden festhalten: Der digitale Lesesaal“ verschafft dem Archiv „neue Kundenkreise und“ verleiht „zugleich der traditionellen Nutzung (= Nachfrage) vor Ort neue Impulse [...], die die Verlagerung ‚nach draußen‘ (in den digitalen Lesesaal) mehr als kompensiert haben.“ (Wolfgang Zimmermann).⁶¹

Und Max Plassmann fordert: Die Archive „müssen sich mit der Frage auseinandersetzen, wie sich die künftige Benutzung und der Zugang zu Archivgut gestalten werden.“⁶² Auch die kirchlichen Archive müssen sich mit dieser Forderung beschäftigen. Sie tangiert nicht unwesentlich den Bereich des Archivmanagements, nämlich den des strategischen Managements (Effektivität: ‚Tun wir die richtigen Dinge?‘) und den des operativen Managements (Effizienz: ‚Tun wir die Dinge richtig?‘).⁶³ Genau genommen müsste die Zukunftsfrage aus der Sicht der Archivmanagementlehre beantwortet werden.⁶⁴ Dennoch

61 Wolfgang Zimmermann, Archiv 3.0: Archive nach der Digitalisierung. Visionen – Erwartungen – Perspektiven, in: Gerald Maier, Clemens Rehm (Hgg.), Archive heute – Vergangenheit für die Zukunft. Archivgut – Kulturgut – Wissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Robert Kretschmar (= Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie A, Heft 26), Stuttgart 2018, S. 265-271, Zit. S. 269. Nach der Definition dieses Beitrages handelt es sich allerdings nicht um den digitalen Lesesaal, sondern den virtuellen Lesesaal.

62 Plassmann, Archiv 3.0? (wie Anm. 2), S. 219.

63 Vgl. Mario Glauert, Hartwig Walberg, Einleitung, in: Archivmanagement in der Praxis (= Veröffentlichungen der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv 9), Potsdam 2011, S. 10.

64 Genau das trifft es, wenn man die Perspektive der Benutzung im kirchlichen Archivwesen betrachtet: „Archivmanagement besteht aus Vision/Mission/Leitbild, (mehrjähriger) strategischer und (üblicherweise jährlicher) operativer Planung. Zum Archivmanagement gehören alle konzeptionellen Überlegungen, die für einen längeren oder kürzeren Zeitraum die tägliche archivische Arbeit priorisieren, strukturieren und organisieren sowie in einen übergeordneten Zusammenhang stellen.“ Stefan Schröder, Archivmanagement in kleinen Archiven. Masterarbeit im Fach Informationswissenschaften an der FH Potsdam, 2015, S. 7. Online: <https://opus4.kobv.de/opus4-fhpotsdam/frontdoor/index/index/start/3/rows/10/sortfield/score/sortorder/>

zeichnen sich Gemeinsamkeiten ab, die als Resultat der Umfrage den kirchlichen Archiven als verallgemeinerte Aussagen für eine Benutzung im Zeitalter der Digitalisierung durchaus dienlich sein können.

Die AABevK hat mit ihrem ‚Strategiepapier 2016‘⁶⁵ den Selbstanspruch und das gesteckte Ziel des kirchlichen Archiv- und Bibliothekswesens klar benannt: Die Herausforderung des Medienwandels wird als eine neue Kernaufgabe der kirchlichen Archive und Bibliotheken angesehen, um den digitalen Wandel bewältigen zu können, der alle Bereiche, auch den der Kernaufgabe Nutzung umfasst, und dem niemand umgehen kann.⁶⁶ Dabei hat die AABevK bewusst den Terminus ‚Strategie‘ verwendet und damit den Anspruch eines strategischen Managements impliziert. Die Frage nach der eigenen Zukunftsfähigkeit ist gestellt und die Suche nach längerfristig angelegten, visionären Wegen formuliert.⁶⁷

Findet denn das Strategiepapier in den Archiven Anwendung? Wie wir gesehen haben, sind die Ergebnisse der Umfrage recht divergent. Sie entsprechen in keiner Weise der mit tiefer Zufriedenheit geäußerten Bestandsaufnahme von Wolfgang Zimmermann. Die antwortenden Archive sehen mehrheitlich zurückhaltend und eher skeptisch in die Zukunft.⁶⁸ Von einem ähnlich homogenen Bild wie es Zimmermann zeichnet, geschweige denn von einer strategisch ausgerichteten Schaffung einer digital-virtuellen Nutzung im kirchlichen Archivwesen kann also keine Rede sein. Worin liegen dafür die Gründe?

Anders als bei der staatlichen Archivverwaltung trifft man in kirchlichen Archiven auf wesentlich diffizilere Bedingungen in den einzelnen Häusern: neben der Größe (Anzahl der Planstellen und der Mitarbeitenden) und den örtlichen Gegebenheiten (Befindet sich das Archiv mit im Landeskirchenamt? Welche Standards haben Lesesaal

desc/searchtype/simple/query/stefan+schr%C3%B6der/docId/835 [aufgerufen mit Login am 11.03.2019]. Zitiert in: Hartwig Walberg, Beitrag zur Podiumsdiskussion, in: Birgit Rehse, Irina Schwab (Hgg.), Archivmanagement. Ressourcen nutzen, Potentiale erkennen. Tagungsband zur Frühjahrstagung der Fachgruppe 8 im VdA vom 19. bis 21. März 2014 in Berlin, Leipzig 2015, S. 199-202, hier S. 201.

65 Vgl. Kap. I mit Anm. 11.

66 Im Programm der 13. Tagung der AABevK vom 13. bis 15. Mai 2019 in Bamberg mit dem Thema „Den digitalen Wandel gemeinsam gestalten“ heisst es: „Den allgegenwärtigen Medienwandel gilt es aktiv zu begleiten und zu koordinieren [...]. Im Mittelpunkt [...] steht das Thema, das alle betrifft und dem sich niemand entziehen kann – der digitale Wandel. Ihn mit vereinten Kräften gemeinsam zu gestalten ist Ziel dieser Veranstaltung, die die Mitgliedseinrichtungen bei der qualitäts- und fachgerechten Aufgabenerfüllung unterstützen und zukunftsfähig machen will“.

67 Vgl. Klein, Zielführend (wie Anm. 56), S. 165.

68 Vgl. Frage 13 mit Tab. 22 sowie Kap. II. 6 (zu II. 5.).

und Magazin? usf.) ist v. a. der Stellenwert des Archivs innerhalb seiner Kirche ein entscheidender Parameter. Der Träger wiederum ist von weiteren Faktoren abhängig (Mitgliederentwicklung, Finanzressourcen usf.). Die Umfrageergebnisse führen dieses komplexe und insgesamt uneinheitliche Bild vor Augen. Einen ausdrücklichen Bezug auf das Strategiepapier der AABevK gibt es bei der Beantwortung nicht.

Wie ist es denn nun um die *Perspektive der Benutzung im digitalen Zeitalter* bestellt? Der gesetzliche Auftrag der Archive und damit das Ziel archivischen Handelns bleiben unverrückt bestehen, nämlich Archivgut nutzbar zu machen.⁶⁹ Am Erfüllen dieses Auftrags müssen sich alle Archive messen lassen. Die Ergebnisse der Umfrage haben gezeigt, dass die kirchlichen Archive diesen Auftrag sehr wohl erfüllen, wenn auch unter sehr unterschiedlichen und zuweilen wechselhaften Bedingungen.

Bei einer *Perspektive der Benutzung im digitalen Zeitalter* spielt es keine Rolle, ob es sich um eine analoge, digitale oder virtuelle Benutzung handelt. Denn die Tatsache, dass nur der geringste Teil des Gesamtbestandes digitalisiert zur Verfügung gestellt werden kann,⁷⁰ wird auch in Zukunft den analogen Lesesaal bestehen lassen. Eine Differenzierung in analoge und digitale Direktbenutzung ist unnötig, solange es um die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags geht. Wenn die Art der Benutzung sich auch wandelt, so besteht doch eine Kontinuität der Benutzung insgesamt.

Diesen Auftrag der Archive im Blick behaltend sollte der Statistik der Direktbenutzung nur als ein erstelltes Zahlenwerk Bedeutung beigemessen werden und keinesfalls als Erfolgskriterium gelten: „Erfolg“ ist nicht an aktuellen Zahlen messbar! Der Erfolg liegt in der – wie auch immer gearteten – Bereitstellung der Akten für die Öffentlichkeit.

Natürlich sollte man bei einer rückläufigen Nutzerzahl nach den Gründen fragen. Wird etwa ein Bogen um die kirchlichen Archive gemacht? Oder liegt es daran, dass Akten nicht erschlossen sind oder gar ihre Existenz nicht nach außen kommuniziert wird (Beständeübersicht)? Oder sind die Akten zwar erschlossen, liegen die Findmittel aber „nur analog“ vor? Das eigene Handeln ist immer wieder auf den Prüfstand zu stellen: Können wir besser werden? Sind wir auf dem Irrweg? Worin bestehen die Gründe? Haben wir sowohl die Möglichkeiten (Unterstützung des Trägers) als auch den Willen (Anpacken!) dazu? Wie kann man mit den – im kirchlichen Bereich zumeist bescheidenen – zur Verfügung stehenden Mitteln das Optimum

69 „Die Benutzbarkeit von Archivgut ist zu gewährleisten.“ So § 5 Abs. 2 EKD-Archiv-Gesetz. Vgl. Anm. 54.

70 Vgl. Kap. II. 6 (zu II. 4.).

umsetzen? Welche Ziele haben wir gesetzt und erreichen wir sie auch? Das sind typische Fragen des Managements, die hier nur in das Bewusstsein gerufen werden können. Dazu zählt, dass Archive im Bereich der Benutzung stets die Zahlen mit im Blick behalten müssen, weil sie durchaus ein Messinstrument des eigenen Handelns darstellen und eine Rechtfertigung gegenüber ihrem Träger sind.

Die Digitalisierung verlangt richtungweisende Entscheidungen. Daher ist es wichtig, Kriterien für eine Priorisierung von Vorhaben zu entwickeln, wobei deren Finanzierung im Blick bleiben muss. So sollten beispielsweise Überlegungen angestellt werden, Digitalisierungsvorhaben weniger am „Wert einer Akte“ als an deren Nutzung auszurichten.⁷¹

An dem von Norbert Reimann vor zwölf Jahren formulierten Grundsatz hat sich auch im Zeitalter der Digitalisierung nichts geändert: „Jede Archivarbeit ist sinnlos, wenn sie nicht auf die Möglichkeit der Benutzung hinzielt. Archive brauchen also die Benutzer.“⁷² An ihm müssen sich alle Archive messen. Er entspricht dem Auftrag der Archive, jenseits von analoger, digitaler und virtueller Benutzung. Er schließt aber ein, dass sich Archive wandelnden Gegebenheiten öffnen und ihr Handeln daran ausrichten. Dann ist man gewappnet für die Zukunft.

71 Gemäß Plassmann, der rät, „sich bei einzelnen Digitalisierungsprojekten [...] weniger etwa am (ohnehin sehr subjektiv definierten) wissenschaftlichen Wert eines Bestandes zu orientieren. Was viel von wem auch immer genutzt wird, sollte Priorität bei der Digitalisierung genießen.“ Plassmann, *Archiv 3.0?* (wie Anm. 2), S. 223. Vgl. auch Kap. I mit Anm. 8.

Ähnlich Karsten Uhde, für den dies „der einzig denkbare Weg“ ist, nämlich „die Priorisierung der Bestände mit dem Ziel, zunächst die Archivalien zu digitalisieren und online zu stellen, die häufig gefragt werden“. Karsten Uhde, *Ist die schöne neue Benutzerwelt wirklich schön?*, in: *Kompetent! – Archive in der Wissensgesellschaft*. 86. Deutscher Archivtag in Koblenz, hrsg. vom VdA. Fulda 2018 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 21), S. 183-195, Zit. S. 192.

72 Zitat Norbert Reimann. Reimann, *Benutzung in Archiven* (wie Anm. 15), S. 37.

Bewertung, Übernahme und Archivierung einer elektronischen Liegenschaftsverwaltung im Landeskirchlichen Archiv Karlsruhe¹

Jobanna Schauer-Henrich

1. Einleitung

Die Evangelische Landeskirche in Baden besitzt eine Vielzahl an Liegenschaften. Die damit einhergehenden Verwaltungsaufgaben sind komplex und erfordern umfangreiches Detailwissen über einzelne Gebäude, die Verhältnisse vor Ort sowie einen Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung landeskirchlicher Liegenschaften insgesamt. Ein Großteil dieser Informationen ist über Akten verfügbar. Ein anderes wichtiges Hilfsmittel zur Verwaltung der landeskirchlichen Liegenschaften ist ein elektronisches Fachverfahren, SF Fundus. Darin finden sich Stammdaten zu allen kirchlichen Grundstücken und Gebäuden sowie zu deren Nutzung. Unter Fachverfahren versteht man technische Informationssysteme auf Basis von Datenbanken, die Daten speichern, über Abfragen recherchierbar machen und damit die Durchführung administrativer Aufgaben ermöglichen. In der Verwaltung der Badischen Landeskirche, dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe (EOK), werden sie, ebenso wie in anderen Behörden und Unternehmen, seit vielen Jahren eingesetzt. Dabei sind Fachverfahren aus archivischer Sicht eine Ergänzung zum regulären Aktenbestand und müssen als potentiell archivwürdig bei der Überlieferungsbildung mitberücksichtigt werden.

Das Landeskirchliche Archiv Karlsruhe widmet sich erst seit Kurzem der Archivierung digitaler Daten. In diesem Zusammenhang steht die Beschäftigung mit dem Fachverfahren SF Fundus. Im Rahmen der Masterarbeit, die diesem Beitrag zugrunde liegt, wurde es archivisch bewertet, anschließend die Modalitäten einer Datenübernahme festgelegt und diese exemplarisch durchgeführt. Dabei stand vor allem

1 Dieser Aufsatz fasst einen Teil der Inhalte meiner gleichlautenden Masterarbeit zusammen, die im Rahmen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Archivwissenschaften 2018 an der Fachhochschule Potsdam angenommen wurde. Die Arbeit wird in Kürze auch als Volltext auf dem Publikationsserver der FHP als Download zur Verfügung stehen. Siehe <https://opus4.kobv.de/opus4-fhpotsdam/home> (zuletzt geprüft am 4.11.2018). Mein herzlicher Dank geht in diesem Zusammenhang an Dr. Udo Wennemuth (Landeskirchliches Archiv Karlsruhe), der mich bei dem Fernstudium sowie der Erstellung der Masterarbeit in jeder Hinsicht unterstützt hat.

die nicht nur theoretische, sondern auch praktische Beschäftigung mit dem Thema Datenbankarchivierung im Fokus. Die gewonnenen Erkenntnisse können dabei bis zu einem gewissen Grad auf die Archivierung anderer Fachverfahren oder die digitale Archivierung allgemein übertragen werden. Die elektronische Liegenschaftsverwaltung wurde dabei bewusst als Beispiel gewählt. Denn während es für andere Fachverfahren, z. B. Dokumenten Management Systeme (DMS), schon einige Handreichungen zur digitalen Archivierung gibt, ist dies für elektronische Liegenschaftsregister so nicht der Fall.² Im Gegensatz dazu ist etwa die Frage der Archivierung geographischer Vermessungsdaten und Geoinformationssysteme schon frühzeitig Gegenstand der archivischen Fachdiskussion gewesen.³

2 Ausführliche Literaturverweise und ein Überblick über den Forschungsstand sind der Masterarbeit zu entnehmen. Die Literaturangaben beschränken sich im vorliegenden Beitrag auf ein Minimum. Hier sei verwiesen auf Rolf Däßler/Katrin Schwarz, Archivierung und dauerhafte Nutzung von Datenbankinhalten aus Fachverfahren. Eine neue Herausforderung für die digitale Archivierung, in: *Archivar* 63 (2010), S. 6–18. Online verfügbar unter http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2010/ausgabe1/Archivar_1_10.pdf, Joachim Rausch, Joachim, Datenbankarchivierung – Erfahrungen und Perspektiven im Bundesarchiv, in: Matthias Manke (Hg.), Auf dem Weg zum digitalen Archiv. Stand und Perspektiven von Projekten zur Archivierung digitaler Unterlagen. 15. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 2. und 3. März 2011 in Schwerin, Schwerin 2012, S. 75–78. Online verfügbar unter https://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/15/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/Brosch_15.Tagung_Gesamt_Sprungmarken.pdf. Zu Aussonderung aus DMS siehe z. B. Matthias Manke/René Wiese, Aktenbewertung elektronisch – eine DOMEA-Lösung im Landeshauptarchiv Schwerin, in: Heiner Schmitt (Hg.), *Archiv* im digitalen Zeitalter. Überlieferung, Erschließung, Präsentation; 79. Deutscher Archivtag in Regensburg (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag 14), 1. Aufl. Neustadt a. d. Aisch 2010, S. 67–75 sowie Ilka Stahlberg, Archivische Anforderungen an die Einführung eines DMS/VBS in der Ministerialverwaltung Brandenburgs – Ein Erfahrungsbericht, in: Ebd., S. 57–65; nestor-Arbeitsgruppe E-Akte, Die E-Akte in der Praxis. Ein Wegweiser zur Aussonderung. nestor-Arbeitsgruppe E-Akte; nestor – Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit Digitaler Ressourcen für Deutschland (nestor-materialien), Frankfurt am Main 2018. Online verfügbar unter http://files.dnb.de/nestor/materialien/nestor_mat_20.pdf (alle Links zuletzt geprüft am 4.11.2018).

3 Siehe z. B. Gudrun Fiedler, Archivierung digitaler Katasterunterlagen. Die Fortführung eines Archivierungsmodells der niedersächsischen Staatsarchive, in: Udo Schäfer und Nicole Bickhoff (Hgg.), *Archivierung elektronischer Unterlagen*, (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie A, Landesarchivdirektion 13), Stuttgart 1999, S. 153–162. Online verfügbar unter https://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/02/_jcr_content/Par/downloadlist_4/DownloadListPar/download_0.ocFile/Text%20Fiedler.pdf, Peter Hoheisel, Archivische Überlieferungsbildung von Daten des automatisierten Liegenschaftskatasters. 6. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 5./6. März 2002 in Dresden, in: *Archivierung und Zugang*, hrsg. von Nils Brübach (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 36), Marburg 2002, S. 37–79. Online verfügbar unter <https://www.staatsarchiv.sg.ch/>

2. Grundlagen der Datenbankarchivierung

Bei der Bewertung von Fachverfahren muss eine Reihe von technischen Besonderheiten berücksichtigt werden. Digitale Informationsanwendungen wie Fachverfahren weisen eine dreigliedrige Struktur auf. Das *Datenbanksystem* verwaltet die strukturierte Ablage mittels eines *Dateiverwaltungssystems*, das zum Beispiel das Computer-Betriebssystem sein kann. Der Zugriff auf die Daten erfolgt mittels eines *Informationssystems*, das auf das Datenbanksystem zugreift. Das Informationssystem stellt also in der Regel die Funktionalität der Anwendung zur Verfügung, d.h. Recherchefunktion, Verwaltung und Pflege der Daten etc.⁴ Die Anwendung als solche ist hochdynamisch. Je nach Anforderung generiert sie nutzerspezifische Sichten auf die gespeicherten Daten. Aus diesem Aufbau ergibt sich ein 3-Sichten-Modell relationaler Datenbanksysteme.⁵ Die *interne Sicht*, also die physische Datenorganisation, wird vom Datenbanksystem selbstständig durchgeführt und ist unsichtbar für die AnwenderInnen. Die *konzeptionelle Sicht* bezeichnet das relationale Datenmodell (RDM), das die einzelnen Tabellen, Spalten und deren Beziehungen über Schlüsselattribute definiert. Die dritte, *nutzerspezifische Sicht* ist diejenige, die das Anwendungsprogramm ausgibt. Dabei handelt es sich um die jeweiligen Datenbankabfragen der UserInnen. Solche Abfragen, die üblicherweise auf der Abfragesprache SQL (Structured Query Language) basieren, können häufig als Sichten in der Datenbank gespeichert werden.

Die Struktur von Fachverfahren hat Konsequenzen für die Archivierung. Traditionell orientieren sich ArchivarInnen an einzelnen Informationsobjekten, z. B. Akten, als Grundlage für die Überlieferungsbildung. Bei Fachverfahren gibt es keine statischen Informationsobjekte, da diese dynamisch und je nach Anfrage individuell erstellt werden. Dieses Dilemma spiegelt sich in der archivwissenschaftlichen Diskussion wider. Für die Bewertung eines Fachverfahrens relevant ist demnach die nutzerspezifische Sicht auf den Datenbestand, der Grundlage des Verwaltungshandelns ist.⁶ Dem gegenüber steht der Ansatz, bei der Archivierung spezielle, archivspezifische Sichten zu

home/auds/06/_jcr_content/Par/downloadlist_2/DownloadListPar/download_0.ocFile/Text%20Hoheisel.pdf (alle Links zuletzt geprüft am 4.11.2018).

4 Auch in der Datenbank selbst kann Anwendungslogik, z. B. Formeln, hinterlegt sein. Aktuelle Trends der Datenbank-Implementierung versuchen das i.d.R. zu vermeiden. Dennoch muss das bei der Bewertung insbesondere von älteren Fachanwendungen mitberücksichtigt werden.

5 Siehe Däßler/Schwarz, Archivierung (wie Anm. 2), S. 10-12.

6 Dafür plädieren explizit Däßler/Schwarz, Archivierung (wie Anm. 2), hier S. 12.

erzeugen. Eine solche „Dokumentenkomposition“ wird allerdings als Erschaffung von Historie kritisch diskutiert.⁷ Entscheidend aus Sicht der Bestandserhaltung ist die konzeptionelle Sicht auf die Datenbank, da nur das relationale Datenmodell den Erhalt der Datenbank gewährleistet.⁸

Ein weiterer Aspekt, den es bei der archivischen Beschäftigung mit Fachverfahren zu berücksichtigen gilt, betrifft die Wahl der technischen Archivierungsstrategie: Nach aktuellem Stand der Technik werden derzeit zwei mögliche Verfahren zur Archivierung digitaler Daten diskutiert, Emulation und Migration. Während die Emulationsstrategie langfristig für den Erhalt und die Nutzbarkeit der Originalsoftware mittels eines geeigneten Emulators sorgen will, steht im Zentrum der Migrationsstrategie der Erhalt der digitalen Daten.⁹ Die dauerhafte Lesbarkeit der Daten wird dadurch sichergestellt, dass rechtzeitig von einem Datenformat in ein anderes migriert wird, so dass für das jeweilige Format immer geeignete Software zur Darstellung der Performance vorhanden ist.¹⁰ Für viele digitale Objekte gibt es bereits geeignete Datenformate. Online-Kataloge, die regelmäßig auf den neuesten technischen und archivfachlichen Stand gebracht werden, helfen bei der Auswahl.¹¹ Ein Archivformat sollte nicht-proprietär, standardisiert, dauerhaft und weit verbreitet sein. Daraus ergibt sich ein entscheidender Vorteil der Migrationsstrategie. Die Kosten für deren Umsetzung werden verringert durch die weite Verbreitung von Formaten und den großen Kreis von betroffenen AnwenderInnen. Im Gegensatz dazu ist die Emulationsstrategie sehr teuer, da quasi für jede Softwareanwendung ein eigener, passender Emulator entwickelt werden muss.¹²

7 Darauf wird im Folgenden näher eingegangen. Literaturverweise siehe Anm. 25.

8 Siehe Däßler/Schwarz, Archivierung (wie Anm. 2), S. 12.

9 Zu Emulation und Migration siehe Uwe M. Borghoff, Langzeitar Archivierung. Methoden zur Erhaltung digitaler Dokumente, 1. Aufl. Heidelberg 2003.

10 Zum Performance-Modell, dessen Ansatz von KollegInnen des Australischen Nationalarchivs entwickelt wurde, siehe Helen Heslop, Helen/Simon Davis/Andrew Wilson, An Approach to the Preservation of Digital Records, Canberra 2002. Online verfügbar unter <http://www.imaginar.org/taller/dppd/DPPD/40%20pp%20Approach.pdf> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

11 Formatkataloge für die digitale Archivierung siehe z. B. <https://kost-ceco.ch/wiki/whelp/KaD/index.php> oder <https://www.loc.gov/preservation/digital/formats/> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

12 Im Gegensatz zur weit verbreiteten Meinung, die Migrationsstrategie sei kostengünstiger, gibt es auch die anderslautende, die davon ausgeht, dass längerfristig Emulation die wirtschaftlichere Strategie sei: Siehe Thomas Wollschläger/Frank Dickmann, Kosten, in: Heike Neuroth/Achim Oßwald/Regine Scheffel/Stefan

Wesentlich für beide Strategien ist, dass bereits bei der Bewertung festgelegt werden muss, welche Eigenschaften des digitalen Objekts unter allen Umständen dauerhaft erhalten werden sollen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Emulations- oder Migrationsstrategie gewählt wird. Das OAIS-Modell, die maßgebliche theoretische Grundlage der Masterarbeit¹³, orientiert sich an der Migrationsstrategie, verschließt sich jedoch aufgrund seiner grundsätzlichen Offenheit nicht anderen Strategien, namentlich der Emulation.¹⁴ Gleiches gilt für die überwiegende Mehrheit der klassischen Archive. Die Migrationsstrategie ist *state of the art* der digitalen Archivierung. Im Zusammenhang mit der Archivierung von Fachverfahren bedeutet eine Entscheidung für die Migration jedoch den Verlust der ursprünglichen Anwendungsumgebung. Bei der Archivierung geht es dann primär um das eigentliche Datenbanksystem. Damit wird schon bei der Wahl der technischen Archivierungsstrategie eine Bewertungsentscheidung getroffen. Für künftige NutzerInnen hat die Archivierung einer Datenbank durch Migration jedoch den Vorteil, dass der Datenbestand in der jeweils aktuellen, den NutzerInnen vertrauten Anwendungsumgebung ausgewertet werden kann. Im Zusammenhang mit SF Fundus soll daher die Emulationsstrategie nicht weiterverfolgt werden. Im Fokus der Überlieferung steht dementsprechend der dauerhafte Erhalt der in der Datenbank gespeicherten Informationen und die Möglichkeit, diese auszuwerten. Doch zunächst geht es um die Bewertung des Fachverfahrens auf Basis des archivwissenschaftlichen Bewertungsdiskurses.

Strathmann und Karsten Huth (Hgg.), Nestor Handbuch. Eine kleine Enzyklopädie der digitalen Langzeitarchivierung. Version 2.3, Göttingen 2010, Kap. 14:3-14:8. Online verfügbar unter https://nestor.sub.uni-goettingen.de/handbuch/nestor-handbuch_23.pdf, bes. Kap. 14:7: Bei einer Migration muss jede einzelne Datei in ein neues Format migriert werden, wohingegen ein Emulator eine Vielzahl von Dateien lesbar macht.

13 Für die deutsche Übersetzung des OAIS-Modells siehe nestor – Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit Digitaler Ressourcen für Deutschland (Hg.) Referenzmodell für ein offenes Archiv-Informationssystem. Deutsche Übersetzung 2.0. Unter Mitarbeit von Georg Büchler u.a. (nestor-materialien 16), Frankfurt am Main 2013. Online verfügbar unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0008-2013082706>.

14 Siehe OAIS (wie Anm. 13), bes. Abs. 5.1 Digitale Migration.

3. Bewertung der Archivfähigkeit und Archivwürdigkeit von SF Fundus

Im Zentrum der Masterarbeit stand die Analyse des Fachverfahrens SF Fundus.¹⁵ Die eingehende Beschreibung der Anwendung, ihres technischen Aufbaus und ihrer Funktionalitäten lieferte die Grundlage für die Bewertung ihrer Archivfähigkeit und Archivwürdigkeit.¹⁶ Zunächst galt es, die Archivfähigkeit der Anwendung zu überprüfen. Das formale Kriterium¹⁷ der Archivfähigkeit wird auch bei der Bewertung analoger Unterlagen herangezogen. Ist diese nicht gegeben bzw. kann sie nur durch zeit- und kostenintensive restauratorische Maßnahmen wiederhergestellt werden, kann sich dies auf die weitere Bewertung der Unterlagen massiv auswirken.¹⁸ Im digitalen Kontext bezeichnet die Archivfähigkeit die technische Archivierbarkeit der elektronischen Unterlagen. Nur wenn diese gegeben ist, ist eine weitere Bewertung sinnvoll. Für SF Fundus ist dies der Fall, da das Fachverfahren über eine relationale Datenbank verfügt, deren Datenmodell vollständig dokumentiert ist. Die Dokumentation liegt dem Archiv vor. Im Datenmodell sind sowohl einzelne Felder beschrieben als auch die Datenverknüpfungen und Schlüsselattribute definiert. Damit ist sichergestellt, dass die Rekonstruktion des Datenmodells jederzeit möglich ist. Zudem hat das Archiv Zugriff auf die Anwendung. Eine

15 Die Anwendung wird zur Verfügung gestellt von der Firma SF Software Beratung GmbH in Ettlingen, von der sie auch ständig weiterentwickelt wird; siehe <https://www.ct-systeme.com/sf/kirche/fundus/Seiten/default.aspx> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

16 Mein Dank gilt an dieser Stelle Susanne Krkoska, die im EOK SF Fundus als Administratorin betreut, und Stefan Falk, dem Entwickler der Anwendung, die mich mit allen nötigen Informationen zu SF Fundus versorgt haben.

17 Zunächst formale Bewertungskriterien zu prüfen empfiehlt z. B. Katharina Tiemann, Bewertung und Übernahme von amtlichem Registraturgut, in: Norbert Reimann (Hg.): *Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste; Fachrichtung Archiv*. Unter Mitarbeit von Wolfgang Bockhorst und Hans-Jürgen Höötman, 3., aktualisierte Aufl. Münster 2014, S. 85–104, hier S. 91. Weitere formale Bewertungskriterien, die auch bei SF Fundus geprüft wurden, waren die Archivreife und die Rechtssicherheit. Da SF Fundus über eine Historie verfügt bzw. keine Datenlöschungen stattfinden und keine Aufbewahrungsfristen greifen, kann es nicht als archivreif gelten. Die Daten aus dem Fachverfahren sind auch nicht im Hinblick auf die Wahrung von Rechtssicherheit relevant. Diese lässt sich vielmehr nur durch die bisher analog geführten Bauakten gewährleisten, die das Verwaltungshandeln vollständig dokumentieren. Die Bewertung von SF Fundus ist in diesem Aufsatz stark verkürzt dargestellt. Die ausführliche Argumentation ist dem Volltext der Masterarbeit zu entnehmen.

18 Als Paradebeispiel für die Archivfähigkeit analoger Unterlagen können die zerrissenen Unterlagen der Stasi gelten, siehe <https://www.bstu.de/archiv/rekonstruktion/#doc1750908bodyText19> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

Analyse der Funktionalitäten, der Abfragemöglichkeiten und Ansichten war also möglich. Neben der technischen Dokumentation ist auch noch ein Anwenderhandbuch vorhanden, das dem Archiv ebenfalls vorliegt und ausgewertet werden konnte. Insofern ist die technische Archivierbarkeit von SF Fundus gegeben und damit die Grundlage für den dauerhaften Erhalt der SF Fundus-Daten.¹⁹

Da sich die Anwendung als archivfähig erwies, wurde im nächsten Schritt ihre Archivwürdigkeit bewertet.²⁰ Dabei wurde zunächst die gesamte Überlieferung zu landeskirchlichen Liegenschaften, also sowohl analog als auch digital, einer eingehenden Analyse unterzogen. Das Ergebnis dieser komplementären Bewertung²¹ war, dass eine Fülle an Informationen aus SF Fundus auch in analoger Form zur Verfügung stehen. Im Sinne der Redundanzvermeidung wäre die Archivwürdigkeit des Fachverfahrens daher fraglich. Es gibt jedoch Gründe, die eine redundante Überlieferung rechtfertigen können:²²

19 Die Archivfähigkeit von SF Fundus wurde mit Hilfe von Minimalanforderungen geprüft, die von Däsler/Schwarz, Archivierung (siehe Anm. 2), S. 16 näher ausgeführt werden.

20 Die Bewertungspraxis im Landeskirchlichen Archiv orientiert sich ganz pragmatisch an dem mittlerweile breiten Spektrum vorhandener Theorien und Modelle ohne bisher ein eigenes, übergeordnetes Überlieferungsmodell oder Dokumentationsprofil entwickelt zu haben. Zwar gibt es für den Bereich der landeskirchlichen Liegenschaften bisher kein Bewertungsmodell, für andere Bereiche wurden hingegen weitreichende Überlegungen hinsichtlich der Bewertung angestellt, siehe Udo Wennemuth, Bewertung und Kassation, in: *Aus Evangelischen Archiven* 50 (2010), S. 75–98. Online verfügbar unter https://vkaekd.files.wordpress.com/2014/01/50_2010.pdf und Udo Wennemuth, Überlieferungen im Verbund. Stärkung kirchlicher Bibliotheken durch Kooperation, in: *Aus Evangelischen Archiven* 52 (2012), S. 65–83. Online verfügbar unter https://vkaekd.files.wordpress.com/2014/01/52_2012.pdf sowie Handreichungen für die Bewertungspraxis im Bereich der Pfarrarchivpflege online: <https://www.ekiba.de/html/content/archivpflege571.html?&> (alle Links zuletzt geprüft am 4.11.2018).

21 Komplementäre Bewertung siehe Jürgen Treffeisen, Komplementäre Bewertung konventioneller Akten und elektronischer Daten, in: Schmitt, *Archive im digitalen Zeitalter* (wie Anm. 2), S. 193–200; Verena Türck, Veränderungen von Bewertungsgrundsätzen bei der Übernahme digitaler Unterlagen? Untersuchungen von Bewertungsentscheidungen anhand baden-württembergischer Beispiele. Transferarbeit Landesarchiv Baden-Württemberg / Archivschule Marburg 2014. Online verfügbar unter https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/57173/Transferarbeit_Verena-Tuerck_02.pdf, VdA-Arbeitskreis Archivische Bewertung (2014): Bewertung elektronischer Fachverfahren. Diskussionspapier des VdA-Arbeitskreises Archivische Bewertung (Stand: 9. Dezember 2014). Online verfügbar unter <https://www.vda.archiv.net/arbeitskreise/archivische-bewertung.html> (alle Links zuletzt geprüft am 4.11.2018).

22 Zur redundanten Überlieferung bei Fachverfahren siehe z. B. Christian Keitel, Warum, wann und wie – drei Fragen zur elektronischen Archivierung, in: Norbert Reimann (Hg.), *Handlungsstrategien für Kommunalarchive im digitalen Zeitalter* (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 19), Münster 2006. S. 87–93. Online verfügbar

Der Vorteil der Archivierung des Fachverfahrens liegt vor allem in den vielfältigen Nutzungs- und Auswertungsmöglichkeiten der digitalen Daten. Einzelinformationen sind viel schneller auffindbar als es das Suchen und Blättern in einer Papierakte erlauben würde. Die Datenbank ermöglicht zudem eine individuelle und nutzerspezifische oder auch statistische Auswertung.²³ Zudem vereinfacht das Fachverfahren auch den Zugriff auf den analogen Aktenbestand. Einzelne Ereignisse, z. B. eine Baumaßnahme oder Renovierung einer Kirche, sind in der Datenbank dokumentiert, nicht jedoch Detailinformationen. Diese befinden sich in der Papierakte. Gerade im Hinblick auf den sehr umfangreichen Papieraktenbestand kann also der gezielte Zugriff auf Einzelinformationen durch Zuhilfenahme des Fachverfahrens erleichtert werden. Hinzu kommt, dass die Überlieferung der digitalen Daten über einen virtuellen Lesesaal Archivnutzenden weltweit zur Verfügung gestellt werden kann. Analoge Bauakten und Pläne können dagegen nur vor Ort genutzt oder müssen zunächst kostenintensiv digitalisiert werden. Bei analogen Unterlagen wird häufig aufgrund von hohen Lagerungskosten gegen eine redundante Archivierung argumentiert. Dieses Argument greift jedoch bei digitalen Daten so nicht, da sich seit vielen Jahren beobachten lässt, dass die Kosten für Speichermedien sinken. Die Speicherkosten für digitale Daten können daher vernachlässigt werden. Anders verhält es sich jedoch mit den Kosten für die Aufbewahrung analoger Unterlagen. Insofern ist es folgerichtig und wirtschaftlich, wenn eine Archivierung der digitalen Liegenschaftsüberlieferung Auswirkungen auf die analoge hat. Vor diesem Hintergrund kann SF Fundus trotz Redundanz als archivwürdig bewertet werden. Entscheidend dafür sind im Sinne der Nutzerorientierung die vielfältigen Auswertungsmöglichkeiten und verbesserten Nutzungsmöglichkeiten sowie das wirtschaftliche Argu-

unter https://www.lwl.org/waa-download/publikationen/TUA_19.pdf (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

23 Zu Auswertbarkeit und Aggregierbarkeit von Daten in Fachverfahren und deren Einfluss auf die Bewertungsentscheidung siehe z. B. Christian Keitel, Christian, Die archivische Bewertung elektronischer Statistiken. Vortrag im Rahmen der 5. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“, 5. März 2001 in München. Online verfügbar unter https://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/47171/keitel_elektronische_statistiken.pdf, bes. S. 8-11 und Ulf Rathje, Daten der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik der DDR im Bundesarchiv. Bewertung, Übernahme, technische Bearbeitung und Benutzung. 6. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 5./6. März 2002 in Dresden. Online verfügbar unter https://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/06/_jcr_content/Par/downloadlist_2/DownloadListPar/download_9.ocFile/Text%20Rathje.pdf, bes. S. 4-6 (beide Links zuletzt geprüft am 4.11.2018).

ment, Lagerungskosten bei der analogen Liegenschaftsüberlieferung durch verstärkte Kassationen verringern zu können.

Auf Grundlage dieser Bewertungsentscheidung stellte sich die Frage, ob SF Fundus vollständig oder nur teilweise archivwürdig ist. Die Binnenbewertung einer grundsätzlich archivwürdigen Datenbank ist in der Archivwissenschaft nicht unumstritten. Die Fachwelt spricht hier von Datenbank-Tailoring, also dem Zuschneiden einer Datenbank auf das gewünschte Maß.²⁴ Aus Sicht der ArchivarInnen, die gegen diese Vorgehensweise argumentieren, entsteht dabei ein Informationsobjekt, das in dieser Form nicht dem Verwaltungshandeln zugrunde gelegen hat. Damit kann eine Verzerrung oder gar Verfälschung der Überlieferung einhergehen. Solche Bedenken sind in erster Linie quellenkundlich begründet und wurden in der Fachcommunity aufgegriffen und kontrovers diskutiert.²⁵ Darüber hinaus lässt sich auch technisch gegen das Datenbank-Tailoring argumentieren. Der Eingriff in ein Datenbanksystem und die Selektion bestimmter Tabellen oder Datensätze ist zum einen technisch eine Herausfor-

24 Mögliche Vorgehensweisen dazu beschreibt z. B. Kai Naumann, Übernahme von Daten aus Fachanwendungen. Schnittstellen, Erhaltungsformen, Nutzung, in: Susanne Wolf (Hg.), Neue Entwicklungen und Erfahrungen im Bereich der digitalen Archivierung. Von der Behördenberatung zum digitalen Archiv; vom 1. und 2. März 2010 in München (Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus Digitalen Systemen“ 14), München 2010, S. 26–36. Online verfügbar unter https://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/14/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_1.ocFile/Text%20Naumann.pdf (zuletzt geprüft am 4.11.2018), wobei dieser den Begriff „Datenbank-Tailoring“ nicht verwendet. Zum Datenbank-Tailoring siehe auch Rausch, Datenbankarchivierung (wie Anm. 2).

25 Siehe Frank M. Bischoff, Bewertung elektronischer Unterlagen und die Auswirkungen archivarischer Eingriffe auf die Typologie zukünftiger Quellen, in: Archivar 67 (2014), S. 40–52. Online verfügbar unter http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2014/ausgabe1/Archivar_Internet_2014_1_neu.pdf. Den quellenkundlichen Ansatz greift R. Kretzschmar auf: Robert Kretzschmar, Absichtlich erhaltene Überreste. Überlegungen zur quellenkundlichen Analyse von Archivgut, in: Archivar 67 (2014), S. 265–269. Online verfügbar unter http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2014/ausgabe_3/Archivar_2014_3.pdf, während N. Bruns einen neuen Ansatz der „kreierten Ordnung“ bei Fachanwendungen entwickelt, der insbesondere Bedenken entgegen kommt, das Verwaltungshandeln werde nicht adäquat abgebildet: Nicola Bruns, Das elektronische Liegenschafts- und Gebäudeinformationssystem des IWL. Überlieferungsbildung auf neuen Wegen – ein Werkstattbericht, in: Zeitschrift für Archivpflege in Westfalen-Lippe 79 (2013), S. 44–48. Online verfügbar unter https://www.lwl-archivamt.de/waa-download/archivpflege/heft79/Heft_79_2013.pdf (alle Links zuletzt geprüft am 4.11.2018).

derung, da sie fundierte Kenntnisse relationaler Datenbanksysteme erfordert. Diese werden in der archivarischen Fachausbildung bisher nicht bzw. nicht ausreichend vermittelt, so dass bei der Durchführung auf externe Hilfe von Datenbankexperten zurückgegriffen werden muss. Dies dürfte i.d.R. mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Davon abgesehen handelt es sich bei der Reduktion der Datenbank um einen hochkomplexen Prozess, der die Funktionalität der gesamten Datenbank beeinträchtigen kann. Das Risiko, dass das Datenbanksystem nach dem Zuschnitt nicht mehr rekonstruierbar ist, ist hoch. Vor diesem Hintergrund hat sich beispielsweise das Schweizer Bundesarchiv gegen das Datenbank-Tailoring entschieden.²⁶ In Anbetracht sinkender Kosten für Speicherplatz besteht aus wirtschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit, den Umfang von Datenbanken zu reduzieren. Im Sinne der Nutzerorientierung spricht daher viel für die Übernahme vollständiger Datenbanken, um eine möglichst große Bandbreite an Auswertungsoptionen bereitstellen zu können. ExpertInnen erwarten, dass künftig ausgefeilte Suchmaschinen und Auswertungstools zur Verfügung stehen, die die Benutzbarkeit großer Datenbanken ermöglichen.²⁷ Auch wenn diese Vision heute im Hinblick auf die Technik realistisch erscheint, müssen m.E. mittlere und kleinere Archive an dieser Stelle mitberücksichtigen, dass die Implementierung oder Anschaffung solcher technischen Hilfsmittel Geld kostet, das angesichts der notorischen Ressourcenknappheit nicht einfach zu akquirieren ist.

Der intensiven Debatte zum Trotz ist das Datenbank-Tailoring längst gängige Praxis in vielen Archiven im In- und Ausland und es gibt gute Gründe, die das rechtfertigen. Im Gegensatz zu Akten, bei denen es eindeutig ist, was das zu archivierende Objekt ist, ist das bei Fachverfahren nicht der Fall. Wie bereits erläutert, ermöglicht die Anwendung viele verschiedene Sichten auf den Datenbestand,

26 Siehe Thomas Zürcher Thrier, Standardisierung und archivische Bewertung von elektronischen Geschäftsverwaltungssystemen (GEVER). Werkstattbericht aus dem Schweizer Bundesarchiv, in: Rainer Hering und Udo Schäfer (Hgg.): *Digitales Verwalten – digitales Archivieren*. 8. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus Digitalen Systemen“ am 27. und 28. April 2004 im Staatsarchiv Hamburg (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 19), Hamburg 2004 S. 95–104, bes. S. 101f. Online verfügbar unter https://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/08/_jcr_content/Par/downloadlist_2/DownloadListPar/download_1.ocFile/Text%20Zuercher-Thrier.pdf (zuletzt geprüft am 4.11.2018). In dem Beitrag geht es jedoch um ein elektronisches Geschäftsverwaltungssystem, das, so der Schweizer Kollege, ohnehin nur aktenrelevante Dokumente enthält. Eine Binnenbewertung der digitalen Ablage erübrigt sich vor diesem Hintergrund.

27 Dieses Argument führt Zürcher Thrier, Standardisierung (wie Anm. 26), S. 102 an.

je nach Abfrage. Ziel der Datenbankarchivierung ist es denn auch, dieses Spezifikum der mannigfaltigen Auswertungsmöglichkeiten zu erhalten. Wenn Teile der Datenbank als nicht archivwürdig verworfen werden, geschieht dies im Rahmen der Abfragemöglichkeiten, die durch das relationale Datenmodell vorgegeben sind. Die Selektion einzelner Tabellen ist damit vergleichbar mit der Auswahl bestimmter Akten aus einer Registratur, eine Selektion einzelner Datensätze mit der Auswahl bestimmter Einzelfallakten. Beides wird im Rahmen der archivischen Bewertung bei analogen Akten so praktiziert und gilt als legitimes Vorgehen. Aus quellenkundlicher Sicht spricht daher nichts dagegen, mit Fachverfahren ebenso zu verfahren.²⁸ Zudem kann es aus bestandserhalterischer Sicht ratsam sein, den Umfang der Datenbank zu reduzieren. So ist die Migration in ein neues Archivformat ggf. weniger aufwändig, wenn das zu migrierende Datenpaket kleiner ist. Auch aus ganz praktischen Erwägungen im Hinblick auf die Umsetzbarkeit kann es notwendig sein, eine Datenbank zu verkleinern. Je größer die zu verarbeitenden Dateien, desto mehr Rechnerleistung ist nötig, was insbesondere die Systeme in kleineren Archiven an ihre Grenzen bringen kann.

Die Entscheidung für oder gegen das Datenbank-Tailoring betrifft vor allem Prozessdaten und Logfiles. In der Datenbank werden i.d.R. alle Datensatzänderungen gespeichert, also was wann von wem bearbeitet oder gelöscht wurde. Es handelt sich um Inhalte der Datenbank, die für normale DatenbanknutzerInnen i.d.R. nicht oder nur eingeschränkt sichtbar sind. Systembetreiber raten von einer Archivierung dieser Daten ab, da sie die Datenbank stark aufblähen und für Laien kaum verständlich sind. Aus archivischer Sicht lässt sich pro Kassation argumentieren, dass die Prozessdaten zwar für Ablauf und Kontrolle des heutigen Geschäftsganges von großer Bedeutung sind, nicht jedoch für eine künftige Nutzung der archivierten Datenbank. Gegen eine Kassation der Prozessdaten spricht, dass sich hier das Verwaltungshandeln am ehesten widerspiegelt. Die Daten übernehmen bei dieser Interpretation eine ähnliche Funktion wie Randnotizen und Vermerke bei analogen Akten. Insofern kommt ihnen ein gewisser Evidenzwert zu, der Aufschluss gibt über die neuen, digitalen Formen der Geschäfts- und Vorgangsbearbeitung in der Verwaltung.²⁹ Sofern solche Prozessdaten als archivwürdig bewertet werden, müssen datenschutzrechtliche Belange hier besonders berücksichtigt werden.

28 Die Argumente, die für das Datenbank-Tailoring sprechen, werden ausführlich dargelegt von Keitel, *Prozessgeborene Unterlagen* (wie Anm. 25).

29 Siehe Zürcher Thier, *Standardisierung* (wie Anm. 26), S. 99-100. Er plädiert für eine Standardisierung der Logfiles, um deren langfristigen Erhalt zu vereinfachen.

Innerhalb dieses theoretischen Rahmens erfolgte die Binnenbewertung der SF Fundus-Datenbank in zwei Schritten. Zunächst wurde die externe, nutzerspezifische Sicht auf den Datenbestand genutzt, d.h. die Verfasserin bekam lesenden Zugriff auf die Anwendung und konnte so die erfassten Daten und verwendeten Datenblätter analysieren. Dieses Vorgehen deckt sich mit dem in der vorhandenen Fachliteratur empfohlenen.³⁰ Im zweiten Schritt wurde die Datenbank auf Grundlage der internen Sicht, also der Ebene der physischen Organisation der Daten, binnenbewertet. Dabei wurde dem Archiv von der IT eigens lesender Zugriff auf den Datenbankserver eingerichtet.³¹ Mit Hilfe einer Software, die auch zur Bearbeitung des Datenbanksystems dient, konnte die Datenbank so noch einmal vollständig bewertet werden, d.h. auch die Systemtabellen, die in der nutzerspezifischen Sicht nicht sichtbar sind, wurden berücksichtigt.

Als Ergebnis wurde die SF Fundus-Datenbank als nur teilweise archivwürdig bewertet. Um die Bewertungsentscheidung transparent zu machen, wurde ein Protokoll angefertigt, das mit archiviert werden soll und im Anhang dieses Aufsatzes zur Verfügung gestellt wird.

4. Signifikante Eigenschaften und *designated community*

Bevor festgelegt werden kann, wie die Archivierung der Datenbank technisch umgesetzt wird, muss zunächst definiert werden, welche signifikanten Eigenschaften der Datenbank erhalten werden sollen.³² Denn davon hängt ab, mit welchen technischen Mitteln die Archivierung durchgeführt wird. Die signifikanten Eigenschaften wurden in Anlehnung an den nestor Leitfaden „Digitale Bestandserhaltung“ erarbeitet. Gemäß dem Leitfaden handelt es sich bei Datenbanken um den Informationstyp „Strukturierte Information“, also einer „[...]“

30 Die nutzerspezifische Sicht als Grundlage der Bewertung empfehlen z. B. Däßler/Schwarz, Archivierung (wie Anm. 2), S. 12.

31 An dieser Stelle gilt mein Dank Marco Mack und Jan Schmelzer aus der IT-Abteilung des EOK, die mich in Sachen Technik schnell und unkompliziert unterstützt haben.

32 Das Konzept der signifikanten Eigenschaften geht zurück auf das *Cedars Project*, in dem zwischen 1998 und 2002 die wesentlichen Parameter für ein digitales Langzeitarchiv entwickelt wurden. Das Kooperationsprojekt der englischen Universitäten von Leeds, Oxford, und Cambridge, wird vorgestellt auf <http://www.ukoln.ac.uk/services/elib/projects/cedars/> (zuletzt geprüft am 4.11.2018). Siehe auch Christian Keitel, Benutzerinteressen annehmen und signifikante Eigenschaften festlegen. Eine neue Aufgabe für Archivare, in: Schmitt, Archive im digitalen Zeitalter (wie Anm. 2), S. 29-42.

Menge von Werten oder Informationstypen [...], deren Einheiten, Typen und logischen Beziehungen untereinander durch ein explizites Schema im Vornhinein definiert sind.“³³

Um die signifikanten Eigenschaften festlegen zu können, wurde ausgehend von diesem Informationstyp über mögliche Nutzergruppen nachgedacht sowie über deren Nutzungsziele. Daraus ergibt sich die im OAI skizzierte *designated community* für SF Fundus, nämlich Menschen, die die Daten aus dem Fachverfahren darstellungsunabhängig nutzen, auswerten, verknüpfen und weiterverarbeiten möchten. Um das zu gewährleisten, müssen Schema bzw. Struktur der Datenbank erhalten werden. Die Weiterverarbeitungs- und Zugriffsmöglichkeiten erfolgen heute über die Anwendungssoftware. Diese wurde jedoch als nicht archivwürdig bewertet. Die Verarbeitung der Daten muss künftig also in einer neuen Anwendungsumgebung geschehen. Die Anzahl der archivierten Tabellen von SF Fundus muss ebenso wie die Anzahl der archivierten Datensätze identisch erhalten bleiben, ebenso die Werte der einzelnen Datensätze. Dies sind die signifikanten Eigenschaften von SF Fundus.

5. Datenübernahme

In Anlehnung an OAI steht am Beginn des Archivierungsprozesses die Erzeugung eines Übergabeinformationspakets (SIP – *Submission Information Package*) und dessen Transfer zum Archiv. Für die im Rahmen der Masterarbeit erfolgte Testübernahme³⁴ wurde dabei folgendermaßen vorgegangen: Die zu archivierende Auswahldatenbank wurde auf Grundlage einer Datenbankkopie von SF Fundus erstellt, um Störungen des laufenden Systems zu vermeiden. Sie wurde anschließend mit der Software SIARD-Suite³⁵ in ein archivfähiges Daten-

33 nestor-Arbeitsgruppe „Digitale Bestandserhaltung“ (Hg.), Leitfaden zur digitalen Bestandserhaltung. Vorgehensmodell und Umsetzung Version 2.0. Unter Mitarbeit von Reinhard Altenhöner u.a. nestor – Kompetenznetzwerk Langzeitarchivierung und Langzeitverfügbarkeit Digitaler Ressourcen für Deutschland (nestor-materialien, 15), Frankfurt am Main 2012. Online verfügbar unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0008-2012092400> (zuletzt geprüft am 4.11.2018), S. 53.

34 Bei der Bewertung wurde festgelegt, dass die endgültige Datenübernahme erst erfolgen soll, wenn das Liegenschaftsprojekt abgeschlossen wurde, bei dem in den einzelnen Kirchenbezirken die Daten der jeweiligen Liegenschaften neu erfasst und sukzessive in SF Fundus importiert werden. Zum Projekt siehe <https://www.ekiba.de/html/content/liegenschaftsprojekt777.html?t=e8qiq8uttrv84vi3p084k57l3&tto=a1ea6192> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

35 SIARD-Suite siehe <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/archivierung/tools--->

bankformat migriert. Die Software SIARD-Suite, die vom Schweizer Bundesarchiv entwickelt wurde und lizenzfrei im Internet bereitgestellt wird, erwies sich als das für die Archivierung geeignete Tool. Die Grundlage von SIARD-Suite ist das SIARD-Datenbank-Archivformat. SIARD steht für *Software Independent Archival of Relational Databases*. Es handelt sich um eine offene Auszeichnungssprache auf Basis von XML zur Archivierung von Datenbanken. Das Format basiert auf offenen Standards, nämlich Unicode, XML, SQL-1999 und ZIP64File und wurde 2013 als Standard eCH-0165 veröffentlicht.³⁶ Das eigens zur Datenbankarchivierung entwickelte Format wird unter anderem wegen der guten Dokumentation, der Standardisierung, wegen seiner Offenheit und Lizenzfreiheit als Archivformat für Datenbanken mittlerweile empfohlen.³⁷ Es handelt sich um ein Container-Format. Eine SIARD-Datei lässt sich entweder mit dem Tool SIARD-Suite öffnen bzw. bearbeiten oder mit einem ZIP-Programm entpacken und öffnen. Mit SIARD-Suite können außerdem Metadaten im XML-Format exportiert werden. Das Software-Tool ist tatsächlich das entscheidende Element im SIARD-Konzept. Es beruht auf der Idee der Normalisierung als drittem Weg der Datenbankarchivierung. Normalisierung ist der Versuch, die archivierten Informationspakete in einem Format zu übernehmen, das unverändert bleibt, nämlich das SIARD-Format.³⁸ Als Konsequenz kommt der eingesetzten Software, SIARD-Suite, entscheidende Bedeutung zu: „The software for normalization (download from database) and denormalization (upload to database) must be continuously kept up-to-date, but archived material never needs to be touched.“³⁹

Mit der Entscheidung für das SIARD-Format zur Datenbankarchivierung geht also eine gewisse Abhängigkeit vom eingesetzten Tool einher. Da es sich um die Entwicklung einer nationalen Archivverwaltung handelt, die mittlerweile in der Archivwelt verbreitet ist und

hilfsmittel/siard-suite.html (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

36 SIARD-Standard siehe <https://www.ech.ch/standards/38716> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

37 Siehe <https://kost-ceco.ch/cms/siard.html> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

38 Die Strategie der Normalisierung als Alternative zu Migration und Emulation wurde aufgegriffen, jedoch wird Normalisierung nicht als dritter Weg betrachtet. M.E. handelt es sich beim SIARD-Konzept um eine Variante der Migrationsstrategie, da die Inhalte der Datenbank bei der Übernahme von ihrem ursprünglichen Dateiformat in das SIARD-Format migriert werden.

39 Konzept der Normalisierung und Zitat siehe Hartwig Thomas, Long-term Preservation of Relational Databases. What needs to be preserved how? Version 1.0. Enter AG Zürich 2013. Online verfügbar unter http://www.enterag.ch/hartwig/SIARD_Criterion.pdf (zuletzt geprüft am 4.11.2018), Zitat S. 7.

in über 50 Ländern eingesetzt wird, kann das Risiko der Abhängigkeit m.E. in Kauf genommen werden.

SIARD-Suite erfasst Tabellen, Spalten und Werte der Datenbank ebenso wie Feldbeschreibungen, Datenbankschema, Views, Primär- und Fremdschlüssel. Anders als beispielsweise IngestList⁴⁰ ermöglicht SIARD also den Export der Datenbankstruktur und damit den Erhalt des relationalen Datenmodells. Jedoch ermöglicht SIARD keine Auswahl einzelner Tabellen, weswegen die Auswahldatenbank zuvor auf anderem Wege erstellt werden muss. SIARD-Suite unterstützt die Datenbanktypen Oracle, Microsoft SQL, MySQL, DB/2 und Microsoft Access und kann damit für den Microsoft SQL-Server, auf dem die SF Fundus-Datenbank läuft, eingesetzt werden.

6. Übernahme von Fotos und Plänen und Archivformate

Im Zuge der Bewertung von SF Fundus wurden alle darin erfassten Gebäudefotos sowie die Gebäudepläne als archivwürdig eingestuft. Diese müssen entsprechend bei der Übernahmestrategie berücksichtigt werden. Sowohl die Gebäudefotos als auch die Pläne sind in der Datenbank gespeichert. Dort sind sie als Binärdateien abgelegt.⁴¹ Um diese zu archivieren, ist es möglich, die entsprechenden Datenbanktabellen bei der Erstellung der Auswahldatenbank zu übernehmen. Mit SIARD-Suite können auch solche Binärdateien aus der Datenbank extrahiert werden. Während Textdaten aus Datenbanken von SIARD als XML-Dateien exportiert werden, werden die Binärdateien in ihrem ursprünglichen Format belassen, aber in den XML-Dateien referenziert. Für die Gebäudefotos bedeutet das, dass sie als JPG-Dateien übernommen werden.⁴² Obwohl JPG als Archivformat nicht unbedingt geeignet ist, übernehmen viele Archive auch solche Dateien angesichts der weiten Verbreitung. Auf eine Migration der Bilddateien in ein anderes, geeigneteres Format sollte vorläufig verzichtet werden, da die komprimierte Information ohnehin verloren ist. Stattdessen

40 IngestList wurde vom Landesarchiv Baden-Württemberg im Rahmen des Projekts „Konzeption für ein digitales Langzeitarchiv“ entwickelt. Das Tool, das im Internet kostenlos als Download zur Verfügung steht, unterstützt die Übernahme, Validierung und Bestandserhaltung digitaler Daten. Auch für die Datenbankarchivierung kann es eingesetzt werden. Siehe <https://www.landesarchiv-bw.de/web/49289> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

41 Bei einer Binärdatei handelt es sich um eine Datei, die keine Text-Datei ist und beliebige Bitmuster enthalten kann.

42 Siehe <https://github.com/sfa-siard/SiardGui/blob/master/doc/manual/de/execution.html> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

wird zu einer späteren Migration und möglichst langen Migrationszyklen geraten.⁴³

Die Gebäudefotos sind in der Datenbank in einer eigenen Tabelle hinterlegt. Für die Gebäudepläne gibt es jedoch in der Datenbank keine eigene Tabelle. Die Pläne werden zusammen mit anderen Dokumenten, z. B. Scans von Grundbuchauszügen oder Verträgen, als PDF-Datei alle in derselben Tabelle der Datenbank gespeichert. Solche Dokumente wurden als nicht archivwürdig bewertet, da sie nicht systematisch im Fachverfahren erfasst werden. Vollständig sind sie nur in den analogen Bauakten überliefert. Eine Selektion der Tabellen würde dementsprechend auch nicht archivwürdige Dateien beinhalten. Für die Pläne muss also eine alternative Strategie entwickelt oder in Kauf genommen werden, dass nicht archivwürdige Dokumente mit übernommen werden. Da die Pläne im Rahmen des Liegenschaftsprojekts digitalisiert wurden, gibt es eine gut strukturierte Dateiablage im Kirchenbauamt. Daher können die Pläne als PDF-Dateien direkt von dort übernommen werden. Ein Export aus der Datenbank ist somit nicht notwendig. Das vorliegende PDF-Format der Pläne ist als Archivformat nur bedingt geeignet. Es handelt sich um einen ISO-Standard, ist lizenzfrei und sehr weit verbreitet. Die Speicherdichte ist hoch. Im Fall von Textdokumenten kann PDF als Archivformat problematisch werden. Hier muss im Einzelfall die Lizenzfrage für verwendete Schriften etc. geklärt werden. Zudem ist bei Textdateien darauf zu achten, dass ggf. enthaltene Bilder, Schriften und Farbräume eingebettet sind.⁴⁴ Bei den Gebäudeplänen handelt es sich jedoch um Bilddateien, die bei der Retrokonversion der Gebäudepläne entstanden sind. Diese im PDF-Format zu übernehmen, ist unproblematisch. Eine Migration in ein anderes Dateiformat erübrigt sich daher vorerst.

Um künftigen NutzerInnen einen Eindruck von der Anwendungsumgebung zu vermitteln, werden zusätzliche digitale Dokumente archiviert. Es handelt sich um das Anwenderhandbuch, die technische Dokumentation, das Entity-Relationship-Modell als Schaubild sowie Screenshots des User-Interface. Die genannten Dokumente wurden dem Archiv bereits zur Verfügung gestellt und bildeten die Grundlage für die Bewertung von SF Fundus.

⁴³ JPG siehe <https://kost-ceco.ch/cms/jpeg-3.html> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

⁴⁴ PDF siehe <https://kost-ceco.ch/cms/pdf.html> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

7. Alternative Übernahmestrategie

Bei der exemplarischen Durchführung der Archivierung von Daten aus SF Fundus wurde die Komplexität der Datenbankarchivierung sehr deutlich. Die Lösung der Probleme, die bei der technischen Umsetzung auftreten, erfordern Geduld, Durchhaltevermögen und ein hohes Maß an technischem Verständnis sowie zuverlässige fachliche Unterstützung aus der IT. Die Datenbankarchivierung kann in der Praxis also schnell sehr ressourcenintensiv werden. Aus diesem Grund wurde bei der praktischen Durchführung der Archivierung über Alternativen nachgedacht, die insbesondere für ein kleineres Archiv mit beschränkten Ressourcen und Knowhow, leichter umzusetzen sind.

Eine vergleichsweise einfache Alternative zur Datenbankarchivierung mit SIARD ergibt sich aus dem Fachverfahren selbst. Alle in SF Fundus verwalteten Daten können über die Anwendungsfunktionalität abgefragt werden. Die Abfragen können in Form von Excel-Tabellen exportiert werden. Eine Archivierung dieser Abfragelisten im Excel- oder CSV-Format ist möglich.⁴⁵ Der Vorteil dieser Vorgehensweise besteht in der vergleichsweise einfachen Extraktion von Daten aus der Datenbank, da die vorhandene Anwendungsfunktionalität genutzt wird. Im Vergleich dazu ist die Erstellung des SIP bei der Archivierung mit SIARD extrem aufwändig. Zusätzlich verringert diese Variante der Datenübernahme den Aufwand im Hinblick auf die künftige Nutzung. Das ergibt sich vor allem daraus, dass zur Nutzung einer Excel- oder CSV-Datei lediglich ein Tabellenkalkulationsprogramm nötig ist. Einfache Auswertungen können damit ohne besondere Fachkenntnisse durchgeführt werden, doch selbst komplexere Abfragen erfordern keine fundierten Kenntnisse der Datenbankanwicklung oder –administration. Die Nutzung einer SIARD-Datei erfordert dagegen viel mehr Fachkenntnis und damit Ressourcen. Auch ist es möglich, Excel- oder CSV-Dateien in ein anderes Datenbanksystem zu importieren. Damit ist gewährleistet, dass die Auswertbarkeit der Daten, also Zugriffs- und Weiterverarbeitungsmöglichkeiten, als signifikante Eigenschaften erhalten bleibt. Im Hinblick auf die Bestands-erhaltung kann auch hier die Migrationsstrategie angewandt werden.

Die Methode hat jedoch auch Nachteile. Vor allem handelt es sich dabei nicht im eigentlichen Sinne um Datenbankarchivierung, denn es werden lediglich ausgewählte Inhalte aus der Datenbank überliefert. Die Abfrage ermöglicht eine Selektion einzelner Tabellen und Spalten. Die Abfragefunktionalität der Anwendung stellt dabei sicher, dass

45 CSV-Format siehe <https://kost-ceco.ch/cms/csv.html> – Excel-Format siehe <https://kost-ceco.ch/cms/xls.html> (beide Links zuletzt geprüft am 4.11.2018).

die Relationen der Auswahl erhalten bleiben. Nicht archiviert werden dagegen Views und Prozeduren sowie das Schema der Datenbank. Wenn also die zuvor definierten signifikanten Eigenschaften Schema und Struktur von SF Fundus erhalten bleiben sollen, müssen diese auf andere Art und Weise archiviert werden. Alternativ können auch die signifikanten Eigenschaften überdacht und neu bewertet werden.

Festzuhalten ist, dass diese Archivierungsvariante vor allem aufgrund der Tatsache, dass vergleichsweise wenige Spezialkenntnisse für die Durchführung nötig sind, eine Alternative sein kann. Vor- und Nachteile müssen daher sorgfältig abgewogen werden.⁴⁶

8. Weiterverarbeitung des SIP im Archiv

Das SIP für die exemplarische Archivierung im Rahmen der Masterarbeit umfasst eine SIARD-Datei, in der die Auswahl-Datenbank und die dazugehörigen Metadaten gespeichert sind, sowie die genannten Dateien, die die Anwendungsumgebung dokumentieren. Das SIP bei der eigentlichen Archivierung von SF Fundus nach Abschluss des Liegenschaftsprojekts wird zusätzlich die Dateien der Gebäudepläne umfassen. Da das SIP im Archiv erstellt wurde, entfällt die Notwendigkeit des Transfers von der abgebenden Stelle zum Archiv.⁴⁷

Im Archiv muss das SIP validiert werden, um die Integrität und Authentizität der Daten sicherzustellen.⁴⁸ Eine erste einfache Möglichkeit der Validierung besteht darin, zunächst alle Dateien manuell zu überprüfen: Kann die Datei geöffnet und dargestellt werden? Falls hier Fehler auftreten, deutet das auf korrupte Daten hin. Für die Auswahl-datenbank besteht weiterhin die Möglichkeit, manuell die Anzahl der Tabellen, Spalten und Datensätze zu überprüfen. Auch ein stichprobenartiger Abgleich der Werte ist möglich. Stimmen die Werte der SIARD-Datei mit denen der Ausgangsdaten überein, ist die Datei mit großer Wahrscheinlichkeit valide. Da ein solcher manueller Ab-

⁴⁶ Eine weitere Variante der Archivierung eines elektronischen Liegenschaftsregisters hat N. Bruns entwickelt, siehe Anm. 25. Die Archivierungsstrategie des LWL ist auch Gegenstand der Auseinandersetzung in Kapitel 4 der Masterarbeit.

⁴⁷ Zum Transfer des SIP ins Archiv siehe nestor-Arbeitsgruppe Standards für Metadaten, Transfer von Objekten in digitale Langzeitarchive und Objektzugriff (Hg.), „Wege ins Archiv“. Ein Leitfaden für die Informationsübernahme in das digitale Langzeitarchiv; Version I Entwurf zur öffentlichen Kommentierung“. Unter Mitarbeit von Tobias Beinert, Georg Büchler, Sabine Graf, Karsten Huth, Christian Keitel, Jens Ludwig u.a. (nestor-materialien 10), Göttingen 2008. Online verfügbar unter <https://d-nb.info/1000083667/34> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

⁴⁸ Siehe nestor 2008 „Wege ins Archiv“ (wie Anm. 47).

gleich nur bei einer überschaubaren Menge an Datensätzen möglich ist, gibt es ein technisches Hilfsmittel zur Validierung von SIARD-Dateteilen frei verfügbar im Internet.⁴⁹ Mit demselben Tool können auch PDF/A- und JPG-Dateien sowie vollständige SIPs validiert werden. Die automatische Validierung ist der manuellen vorzuziehen, da sie i.d.R. zu zuverlässigeren Ergebnissen führt.⁵⁰

Nachdem das Archiv das SIP erhalten und validiert hat, müssen auch die Metadaten einer Überprüfung unterzogen werden. Welche Metadaten für welche digitalen Objekte oder Objektgruppen relevant sind, sollte im Vorfeld festgelegt werden.⁵¹ Zudem sollte mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit bei der Erhebung der Metadaten der Grundsatz gelten „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“. Eine weitgehend automatisierte Erhebung und Verarbeitung ist ebenfalls im Sinne der Wirtschaftlichkeit wünschenswert.⁵² Die Metadaten sollen alle Informationen liefern, die notwendig sind, um den Erhalt und die Nutzung der digitalen Objekte zu gewährleisten. Die Nachvollziehbarkeit der Daten und deren Kontext muss dauerhaft gesichert sein. Die signifikanten Eigenschaften können bei der Auswahl einer Orientierungshilfe sein. Zudem ist es sinnvoll, die Metadaten nach der Übergabe des SIP an das Archiv sehr zeitnah zu überprüfen. Falls wichtige Metadaten fehlen, ist eine Ergänzung dann noch möglich, je mehr Zeit vergeht, desto problematischer kann es werden, die relevanten Infor-

49 Siehe KOST-Val https://kost-ceco.ch/cms/index.php?kost_val_de (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

50 Die Validierung von Dateien erweist sich in der Praxis als hochkomplex und fehlerbehaftet, siehe Steffen Bachmann/Katharina Ernst, Formaterkennung – Ziele, Herausforderungen, Lösungsansätze, in: Manke, Auf dem Weg zum digitalen Archiv (wie Anm. 2), S. 69–73. Online verfügbar unter https://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/15/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/Brosch_15.Tagung_Gesamt_Sprungmarken.pdf (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

51 Siehe z. B. Projektbericht zu Metadaten der KOST: KOST Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen (2006): Pilotprojekt KOST-PROBE – Arbeitsgruppe Metadaten Zusammenfassung der Erkenntnisse. Online verfügbar unter <https://kost-ceco.ch/cms/index.php?id=30,31,0,0,1,0> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

52 Hier sei verwiesen auf die Grundsätze für die digitale Bestandserhaltung nach dem nestor-Leitfaden „Digitale Bestandserhaltung“, die für Metadaten gleichermaßen gelten, nämlich die Kriterien der Finanzierbarkeit, Authentizität, Angemessenheit und Automatisierbarkeit des Verfahrens, siehe nestor-Arbeitsgruppe „Digitale Bestandserhaltung“ 2012 (wie Anm. 33), S. 1. Für den Grundsatz der Metadatenvermeidung plädiert auch Christian Keitel, Aufgaben der digitalen Bestandserhaltung, in: Monika Storm (Hg.), Transformation ins Digitale. 85. Deutscher Archivtag in Karlsruhe. Unter Mitarbeit von Eberhard Fritz, Ulrike Gutzmann, Christian Keitel, Oliver Laux-Steiner und Katharina Tiemann (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag 20), 1. Auflage, Fulda 2017, S. 123–130, hier S. 129.

mationen zu erhalten. Das Archiv ist hier auf die abgebende Stelle als Informationsquelle angewiesen.

Im Landeskirchlichen Archiv wurde bisher noch kein Metadatenkonzept ausgearbeitet, das als Richtschnur dienen könnte.⁵³ In Anlehnung an PREMIS wurde daher ein Metadatenkatalog für Fachverfahren entworfen.⁵⁴

Im Archiv wird aus dem SIP gemäß OAIS ein AIP (archival information package) erstellt. Wie zuvor festgelegt, werden einzelne Dateien des SIP in ein anderes, archivfähiges Dateiformat migriert. Des Weiteren gilt es, die Metadaten zu überprüfen, ggf. zu vervollständigen und notwendige Erschließungsinformationen zu erfassen. Sind alle diese Schritte vollzogen, wird das AIP dauerhaft gespeichert.⁵⁵

9. Künftige Nutzung der archivierten Daten

Die Nutzung ist Sinn und Zweck jedweder Archivierung. Insofern muss der Zugriff auf die archivierten SF Fundus-Daten und ihre Benutzbarkeit gewährleistet sein. Dafür müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden. Ziel sollte es sein, die Erschließungsdaten analoger und digitaler Archivalien in einem einheitlichen System nachzuweisen.⁵⁶ Insofern müssen auch die Erschließungsinformationen über digitale Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies

53 Siehe z. B. das Metadatenkonzept des Bundesarchivs bei Kathrin Schroeder/Karsten Huth, Das Metadatenkonzept des „Digitalen Archivs“ des Bundesarchivs, in: *Archivar* 62 (2009), 248–254. Online verfügbar unter http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2009/ausgabe3/ARCHIVAR_03-09_internet.pdf (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

54 PREMIS siehe <https://www.loc.gov/standards/premis/> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

55 Im Landeskirchlichen Archiv wird dafür künftig das System DIMAG eingesetzt, das jedoch zum Zeitpunkt der Abfassung der Masterarbeit noch nicht in Betrieb genommen war. Das Metadatenkonzept von DIMAG basiert ebenfalls auf PREMIS und bietet eine wichtige Orientierungshilfe bei der Erfassung der notwendigen Metadaten. Siehe Christian Keitel/Rolf Lang, Rolf/Kai Naumann, Metadaten für die Archivierung digitaler Unterlagen. Landesarchiv Baden-Württemberg. Projekt „Konzeption für ein digitales Landesarchiv“ (2008). Online verfügbar unter https://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/48392/konzeption_metadaten10.28354.pdf (zuletzt geprüft am 4.11.2018). DIMAG siehe <https://www.landearchiv-bw.de/web/44348> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

56 Siehe Christian Keitel, Das Repräsentationsmodell des Landesarchivs Baden-Württemberg, in: Wolf, Neue Entwicklungen und Erfahrungen im Bereich der digitalen Archivierung (wie Anm. 24), S. 69–82. Online verfügbar unter https://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/14/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_8.ocFile/Text%20Keitel.pdf (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

geschieht im Landeskirchlichen Archiv zurzeit noch über die Veröffentlichung von Findbüchern als PDF-Dateien auf der Homepage.⁵⁷ Zusätzlich informiert das Archiv auch auf seinem „Blog“ über Neuzugänge und andere Nachrichten.⁵⁸

Im Sinne von OAIS geht es bei der Nutzung digitaler Daten darum, aus dem AIP ein DIP (dissemination information package) zu erzeugen, das dem konkreten Nutzungszweck der anfragenden Person möglichst genau entspricht. Art und Aufbau von AIP und DIP unterscheiden sich demnach, genauso wie SIP und AIP.⁵⁹

Um das Fachverfahren SF Fundus künftig zu nutzen, müssen die archivierten Daten in ein neues Datenbanksystem hochgeladen werden. SIARD-Suite stellt eine solche Funktion zur Verfügung. Auf eine gewisse Abhängigkeit von der Software wurde oben verwiesen. Ein Test-Upload wurde im Rahmen der Masterarbeit mit Erfolg durchgeführt.

Alternativ ist es denkbar, die mit SIARD-Suite generierten XML-Dateien mit einem anderen Software-Tool zu bearbeiten und in ein neues Datenbanksystem hochzuladen. Im Datenbanksystem können die Daten eingesehen und ausgewertet werden, nach heutigem Stand auf Basis der Abfragesprache SQL. Um künftigen NutzerInnen möglichst komfortable Auswertungsmöglichkeiten zu eröffnen, ist zusätzlich die Implementierung einer neuen Anwendungsumgebung nötig. Eine eingeschränkte Nutzung der Daten ist dagegen möglich, ohne dass sie in ein neues System importiert werden müssen. Öffnet man die SIARD-Datei entweder mit SIARD-Suite oder mit einem XML-Editor, werden die Tabellen, Spalten und Werte angezeigt. Eine Auswertung ist auf diese Art und Weise jedoch kaum möglich. Als Nutzungsziel wurde zuvor definiert, dass es möglich sein soll, auch künftig im Datenbestand Informationen zu recherchieren, zu aggregieren, auszuwerten und weiterzuverarbeiten. Dieses Ziel wird nur über den Import in ein neues System erreicht.

Im Zusammenhang mit der Bewertung ist bereits angeklungen, dass der Vorteil digitaler Daten darin besteht, dass ihre Nutzung nicht an einen bestimmten Ort gebunden ist. Insofern wäre es denkbar, die

57 Die Beständeübersicht des Landeskirchlichen Archivs mit den digitalen Findbüchern als PDF-Dateien siehe <https://www.ekiba.de/html/content/bestaende486.html?t=07quq58s5rhj4oukopro09dms0&tto=90083aad> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

58 Es handelt sich nicht um ein Blog im eigentlichen Sinne, da z. B. Kommentarfunktionen fehlen, erfüllt aber einen ähnlichen Zweck: https://www.ekiba.de/html/content/landeskirchliches_archiv_karlsruhe.html?t=52a7af80aa4caa7641bf17083df464a6&tto=98bee864&t=52a7af80aa4caa7641bf17083df464a6 (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

59 Zu den Informationspaketen siehe OAIS 2013 (wie Anm. 13), bes. S. 64 – 76.

künftige Nutzung der Datenbank in einem virtuellen Lesesaal zu ermöglichen.⁶⁰ Grundsätzlich erfolgt sie auf Basis der entsprechenden Rechtsgrundlage des Landeskirchlichen Archivs. Stand heute ist es die Benutzungsverordnung (BenVO), die diesen rechtlichen Rahmen vorgibt.⁶¹ Besondere personenbezogene Schutzfristen greifen bei SF Fundus nicht, stattdessen gilt die allgemeine Schutzfrist für amtliches Archivgut von 30 Jahren gemäß der BenVO (§7, Abs. 1).

10. Zusammenfassung und Ausblick

Bei der Beschäftigung mit der digitalen Liegenschaftsverwaltung SF Fundus hat sich gezeigt, dass die Archivierung eines Fachverfahrens eine hochkomplexe Aufgabe ist, die ein Archiv vor zahlreiche, nur teilweise zu antizipierende Herausforderungen stellt. Im vorliegenden Beitrag konnte vieles nur angedeutet werden, manches musste aus Platzgründen unerwähnt bleiben. Abschließend sollen hier kursorisch einige wichtige Aspekte erwähnt werden.

Mehr noch als bei der konventionellen Archivierung müssen bei der digitalen die Zuständigkeiten geklärt und abgestimmt werden, wer welche Aufgaben übernimmt. Die finanzielle Seite muss berücksichtigt werden, wenn zusätzliche Kosten anfallen. Bei der eigentlichen Durchführung der Archivierung gilt es, technische Hürden zu nehmen, die selbst bei viel Erfahrung vermutlich nicht alle vorherzusehen sind. Insofern sind bei der Archivierung von Fachverfahren Flexibilität, Ausdauer und Problemlösungskompetenz gefragt. Dies gilt gleichermaßen für die digitale Archivierung allgemein. Besonders die technische Durchführung der digitalen Archivierung kann sehr ressourcenintensiv werden. Tools müssen recherchiert, installiert und getestet werden. Probleme mit Soft- oder Hardware unterschiedlichster Couleur können auftreten. Zugriffsrechte müssen eingeräumt, Datenbankkopien erstellt oder Testserver eingerichtet werden. Das alles erfordert neben einer sehr guten IT-Ausstattung vor allem Zeit und Personal. Die EOK-interne IT-Abteilung wird diesen zusätzlichen Aufwand auf Dauer nicht leisten können. Hier muss nach einver-

⁶⁰ Zum virtuellen Lesesaal siehe Natascha Noll, Aufbau eines virtuellen Lesesaals. Sachstandsbericht des KLA-Ausschusses „Archivische Fachinformationssysteme“, in: *Archivar* 71 (2018), S. 275–283 und Peter Sandner, „Virtueller Lesesaal“. Originär archivspezifische Anforderungen an einen virtuellen Nutzungsbereich, in: Storm, Transformation ins Digitale (wie Anm. 52), S. 37–45.

⁶¹ Siehe BenVO – Verordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes Baden vom 23. Mai 1989 im GVBl. Nr. 10 (1989). Online verfügbar unter <https://www.kirchenrecht-baden.de/document/4154> (zuletzt geprüft am 4.11.2018).

nehmlichen Lösungen gesucht werden mit dem Ziel, den IT-Support bei der Umsetzung der digitalen Archivierung im EOK langfristig zu gewährleisten. Überhaupt erfordert die digitale Archivierung ein Umdenken auf Seiten der Verantwortlichen. Anders als bei analogem Archivgut endet der Archivprozess nicht mit dem Magazinieren. Die Hauptaufgabe, nämlich der dauerhafte Erhalt der Benutzbarkeit der Daten, macht eine systematische digitale Bestandserhaltung unabdingbar. Die technologische Entwicklung muss im Blick behalten und rechtzeitige Migrationszyklen durchgeführt werden. Auch die gesellschaftliche Entwicklung der potentiellen Nutzergruppen muss berücksichtigt werden. Die dafür notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen sind langfristig zu gewährleisten. Die Mammutaufgabe des dauerhaften Erhalts digitaler Daten kann ein kleineres Archiv wie das Landeskirchliche nur bewältigen, wenn es bestimmte Dinge berücksichtigt. Wichtig ist vor allem ein systematisches Vorgehen. Die Entwicklung einer Gesamtstrategie für die digitale Archivierung sollte daher in Angriff genommen werden. Neben Fachverfahren müssen dabei auch andere digitale Archivaliengattungen betrachtet, Erhaltungsgruppen gebildet und entsprechende Übernahmestrategien entwickelt werden.

Wichtig ist neben dem systematischen Vorgehen aber noch ein weiterer Punkt. Das Landeskirchliche Archiv steht mit der Aufgabe der digitalen Archivierung nicht allein. Neben Archiven sind auch Bibliotheken, Museen, Gedächtnis- und Kultureinrichtungen oder auch Unternehmen davon betroffen. Intensiver fachlicher Austausch und Kooperation können die Umsetzung der digitalen Archivierung deutlich erleichtern. Das Landeskirchliche Archiv ist hier auf einem guten Weg, da es bereits im Austausch steht mit anderen (kirchlichen) Archiven. Diesen zu intensivieren scheint im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen der digitalen Welt lohnenswert, um die zu erwartenden Synergieeffekte zu vergrößern.

11. Anhang

Bewertungsprotokoll SF Fundus

Archivwürdigkeit

- Trotz Redundanz ermöglichen die Daten Auswertungs- und Recherchemöglichkeiten, Aggregierbarkeit, auch statistische Auswertbarkeit.
- Mögliche Fragestellungen: übergreifend, nicht auf einzelne Gebäude bezogen, sondern auf Entwicklung insgesamt (z. B. Architekturgeschichte, Energie/Umwelt, Sozialgeschichte → Nutzungen, Gemeindeentwicklung, Trends etc.)
- Die Daten ermöglichen einen verbesserten, zielgerichteten Zugriff auf die Akten (z. B. Datum eines Ereignisses dokumentiert in Datenbank). Keine langwierige Suche in dicken, unhandlichen Akten mit vielen Teilbänden.
- Die Daten können über einen digitalen Lesesaal prinzipiell weltweit zur Verfügung gestellt werden. Analoge Akten nicht, diese müssten zuvor eingescannt werden.

Binnenbewertung

- SF Fundus wird nicht vollständig übernommen, sondern in Auswahl:
- Vertikale Selektion.
- Nur die Tabellen werden übernommen, die in der Badischen Landeskirche tatsächlich genutzt werden.
- Tabellen, die unvollständige/schlecht gepflegte oder redundante Daten enthalten, werden nicht übernommen.
- Übernommen werden auch die Tabellen der Datenbank, in denen Bilder (des Gebäudes, des Grundstücks, der Orgel) hinterlegt sind.
- Übernommen werden alle Gebäudepläne, allerdings nicht aus der Datenbank, sondern als separate Übergabe aus der Windows-Ordnerablage des Kirchenbauamts.
- Die Tabellen aus SF Fundus, in denen Dokumente zum Objekt (Gebäudepläne sowie Dokumente aller Art) gespeichert werden, werden nicht übernommen.
- Es werden nur Pflichtfelder übernommen, da in diesen alle wesentlichen Informationen erfasst und optionale Felder in der Realität meist ohnehin nicht ausgefüllt werden.
- Die Übernahme von Plänen und Fotos ergibt eine vollständige und systematische Sammlung zum Zeitpunkt der Archivierung. Das hat zur Folge, dass bei der analogen Plan- und Fotosammlung großzügig kassiert werden kann.

Horizontale Selektion:

- Eine Auswahl von Datensätze findet nicht statt, alle werden vollständig übernommen.

Selektion der Systemtabellen

- Tabellen, in denen das Nutzungsverhalten der AnwenderInnen dokumentiert wird, werden nicht übernommen (z. B. Systemnutzer, ChangeRowLog, Tabellen, die der Verwaltung und Prüfung von Zugriffs- und Bearbeitungsrechten dienen).
- Gründe: Zwar erlauben diese Log-Daten, das Verwaltungshandeln nachzuvollziehen, dieses wird jedoch weiterhin über die Papierakten überliefert und steht bei dem Informationssystem nicht im Vordergrund. Für die historische Forschung zu landeskirchlichen Liegenschaften werden die Daten nicht benötigt. Im Sinne des Datenschutzes werden die Log-Daten vernichtet.
- In der Datenbank gespeicherte Views und Prozeduren werden übernommen, da aus ihnen hervorgeht, welche Abfragetypen im laufenden Betrieb verwendet werden. Sie zeigen ausschnittsartig, wie mit SF Fundus gearbeitet wird.

Dokumentation der Anwendungsumgebung

- Dafür werden zusätzlich übernommen: das Anwenderhandbuch, die technische Dokumentation, das Entity-Relationship-Modell als Schaubild und Screenshots des User-Interface.

Übernahmezyklen

- Es werden keine Übernahmezyklen definiert. Übernommen wird einmalig die Auswahl-Datenbank nach Abschluss des Liegenschaftsprojekts, da erst dann eine gute Datenqualität und -quantität erreicht ist.
- Nach ca. 10 Jahren muss geprüft werden, was sich verändert hat:
 - Wurde inzwischen eine digitale Bauakte eingeführt?
 - Was hat sich an SF Fundus verändert?

Falls SF Fundus nach 10 Jahren ohne größere Änderungen genutzt wird, kann eine erneute Übernahme stattfinden.

Von 736 Einbandfragmenten kirchlicher Provenienz aus Kurhessen-Waldeck

Bettina Wischhöfer

Mit der Print- und e-book-Publikation „Einbandfragmente kirchlicher Provenienz aus Kurhessen-Waldeck“ findet ein fast fünfzehn Jahre währendes Erschließungs- und Digitalisierungsprojekt seinen Abschluss. Dem über 500 Seiten starken Katalog mit Personen-, Orts- und Sachregister sind ein Vorwort des Bischofs der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und eine Projektbeschreibung vorangestellt.



Konrad Wiedemann, Einbandfragmente kirchlicher Provenienz aus Kurhessen-Waldeck (Schriften und Medien des Landeskirchlichen Archivs Kassel 37, hg. v. Bettina Wischhöfer), kassel university press GmbH, Kassel 2017

ISBN 978-3-7376-0396-6 (print),
ISBN 978-3-7376-0397-3 (e-book)
DOI: [http://dx.medra.org/10.19211/
KUP9783737603973](http://dx.medra.org/10.19211/KUP9783737603973)
URN: [http://nbn-resolving.de/
urn:nbn:de:0002-403972](http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0002-403972)

Umschlag: 0025. Fragment GRADUALE (Landeskirchliches Archiv Kassel, Depositum Pfarrarchiv Allendorf, 15. Jh.)

Das Projekt „Digitale Erschließung von Einbandfragmenten in kirchlichen Archiven aus Kurhessen-Waldeck“ startete im September 2003 mit einer Umfrage des Landeskirchlichen Archivs Kassel in allen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und anderen kirchlichen Einrichtungen, ob sie im Besitz mittelalterlicher Einbandfragmente seien.

735 Fragebögen wurden verschickt. Nach Auswertung der Antworten wusste das Landeskirchliche Archiv Kassel von 35 Pfarrarchiven, die derartige Fragmente enthielten, zumeist mehr als eines.

Als Zwischenergebnis wurde 2007 der Band „Handschriftenfragmente in Kurhessen-Waldeck“¹ publik gemacht mit der Absicht, auf das Projekt aufmerksam zu machen und im Umgang mit einmaligem Kulturgut zu sensibilisieren. Ausgewertet und erschlossen waren zu diesem Zeitpunkt 178 Fragmente in 55 kirchlichen Archiven.

Das Ziel des Landeskirchlichen Archivs in Kassel war es, möglichst viele Handschriften- und Inkunabelfragmente in Pfarrarchiven und anderen Archiven der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu entdecken, zu erfassen, zeitlich und inhaltlich zu bestimmen, digital abzubilden und allgemein zugänglich zu machen. Als Handschriften-Experte stand Dr. Konrad Wiedemann zur Verfügung, ohne den das Projekt nicht hätte realisiert werden können.²

2016 war die Existenz von über 500 weiteren Fragmenten bekannt. Einige lagerten in Pfarrarchiven und viele als Deposita im Staatsarchiv Marburg.

Anfang des 20. Jahrhunderts hatten zahlreiche Kirchengemeinden ältere Kirchenbücher und andere kirchliche Unterlagen im Königlichen Staatsarchiv zu Marburg deponiert.³ So haben Sabine Dietzsch-Uhde und Peter Heidtmann-Unglaube, Mitarbeitende des Landeskirchlichen Archivs, von Anfang 2005 bis Mitte 2008 diese als Deposita im Staatsarchiv Marburg lagernden Fragmente kirchlichen Provenienz gesichtet und für die noch bevorstehende Erschließung vorbereitet. Dazu waren insgesamt 47 Sichtungstermine im Staatsarchiv notwendig. Nach drei Ausleihtransaktionen in den Jahren 2005, 2006 und 2008 haben dann Peter Heidtmann-Unglaube und Bernd Breidenbach die Fragmente im Landeskirchlichen Archiv Kassel von Oktober 2008 bis Dezember 2010 digitalisiert, Nachzügler hat Thomas Gothe erfasst. Die inhaltliche Erschließung hat von Mitte 2014 bis An-

1 Konrad Wiedemann, Bettina Wischhöfer, Einbandfragmente in kirchlichen Archiven aus Kurhessen-Waldeck (Schriften und Medien des Landeskirchlichen Archivs Kassel 21), Kassel 2007.

2 Konrad Wiedemann erhielt hierfür 2016 den hessischen Archivpreis für ehrenamtliches Engagement. Gestiftet wurde dieser Archivpreis von der Hessischen Landesregierung und der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen. Die Preisträger wurden von einer Jury ausgewählt. Diese setzte sich zusammen aus Vertretern des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen, des Hessischen Landesarchivs, dem Vorstand des VdA-Landesverbandes Hessen und dem Verband der Kommunalarchive in Hessen. Das Preisgeld hat Herr Wiedemann dankenswerterweise dem Landeskirchlichen Archiv Kassel zur Verfügung gestellt. Die Drucklegung der vorliegenden Publikation konnte damit finanziert werden.

3 Abgabe älterer Kirchenbücher und Urkunden an das Staatsarchiv Marburg, in: Kirchliches Amtsblatt für den Amtsbezirk des Königlichen Konsistoriums zu Cassel, 12. Dezember 1906, S.133-135 (Entwurf zu einem Niederlegungsvertrag von älteren Archivalien und Kirchenbüchern der Pfarreien des Konsistorialbezirks Cassel).

fang 2017 Konrad Wiedemann im Landeskirchlichen Archiv Kassel vorgenommen.

Das Projekt in Zahlen			
Laufzeit	2003 – 2017		
	2007	178 Fragmente	
	2017	736 Fragmente	
		mit Trägerband	80%
		ohne Trägerband	20%
	Makulierungen		
	1570 – 1599		17%
	1632 – 1679		60%

Die inhaltliche Erschließung orientiert sich an den „Richtlinien Handschriftenkatalogisierung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und die Digitalisierung an den aktuellen Praxisregeln im Förderprogramm „Kulturelle Überlieferung“.⁴

Die Folgen von Buchdruck und Reformation – Recycling von mittelalterlichen Handschriften im 16. und 17. Jahrhundert

Der Handel mit Pergamenthandschriften als Material für Bindungen nahm seit den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts einen starken Aufschwung, da die Entwicklung des Buchdrucks den Bedarf enorm steigerte. Zudem verloren im Zuge der Reformation durch die Auflösung von Klöstern und den Übertritt von Pfarrgemeinden zum evangelischen Glauben vor allem liturgische Handschriften ihre Funktion und behielten allenfalls Materialwert.⁵

Der wichtigste Einbandwerkstoff war das beschriebene Pergament. Papier als Werkstoff findet sich eher als Stärkung in Einbänden, selten als äußerer Einband. Nach Auflösung der Klöster wurden die scheinbar wertlosen Pergamente, auch ganze Pergamentcodices, zweckent-

⁴ Richtlinien Handschriftenkatalogisierung, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Unterausschuss für Handschriftenkatalogisierung, 5. Auflage, Bonn-Bad Godesberg 1992, S. 9-13.

⁵ Vgl. Einleitung zu: Handschriften- und Inkunabelfragmente des Schlossmuseums Sondershausen, hg. von Gerlinde Huber-Rebenich und Christa Hirschler, Sondershausen 2004, hier S. 16.

fremdet. Buchbinder lösten aus den Holzdecken Bogen für Bogen bzw. Blatt für Blatt und verwandten das wertvolle Material zur Hefung von Akten und Kirchenrechnungen, als Überzug für (Kirchen-) Bucheinbände, zur Reparatur von Blasebälgen bei Orgeln, als Teil des Vorsatzes in Büchern oder zum Abdichten von Ritzen in Kleiderschränken.

Bei der Verwendung von Pergamentblättern für den Einband von Kirchenrechnungen wurden die Lagen dieses Rechnungsbuches direkt auf das Pergamentblatt geheftet. Die unterschiedliche Verwendung führt zu den verschiedenen großen Fragmenten. Manchmal verstärkte auch ein etwas größeres Pergamentstück den Rücken. Oft wurden jedoch ganze Blätter oder Doppelblätter als Einband etwa eines Kirchenbuchs genutzt.

Heute gelten die damals recycelten Handschriften als Zeugnisse hoher kultureller Tradition. Anders im 16. Jahrhundert, als sich der Buchdruck ausbreitete. Viele bisher nur als Handschrift vorliegende Texte waren nun in „modernen“ gedruckten Ausgaben verfügbar. Wer die Mittel hatte, ersetzte das Manuskript durch einen Druck. Die sehr häufig als Einband verwandten liturgischen Schriften waren durch die Liturgiereformen des Konzils von Trient unzeitgemäß geworden. Die Festlegung auf ein Einheitsbrevier 1568 und ein Einheitsmissale 1570 führten dazu, dass die Handschriften in großer Zahl ihre übliche Funktion verloren.⁶ Ihre „Wertlosigkeit“ steigerte sich noch durch die Tatsache, dass als Folge der Reformation die Bedeutung des Lateinischen als Sprache der Kirche zurückgedrängt wurde.

Einband in Doppelfunktion und Trägerband – eine Einheit

Die Annahme, Einband und Inhalt als Einheit zu begreifen, ist ein Produkt der neueren Forschung.⁷ Heute gilt: Bewahren und nicht ablösen, da sonst Zusammenhänge verloren gehen. Bücher und gebundene Akten sind Zeugen ihrer Entstehungszeit. Das Pergament, in das sie eingebunden sind, ist Teil der geschichtlichen Überlieferung. Daraus folgt, dass nur in besonderen Ausnahmesituationen die Verbindung von Pergament und Buch oder Akte getrennt werden sollte,

6 Ulrich-Dieter Oppitz, Von Beutelbüchern, Pergamenteinbänden und Buchwanderungen, in: K. Paasch, *Miszellen zur Erfurter Buch- und Bibliotheksgeschichte. Vorträge vor der Neuen Erfurter Bibliotheksgesellschaft von 1997 bis 2000*, Bucha bei Jena 2002, S. 53–63, besonders S. 56–61.

7 Ebd., S. 57–58. Siehe auch: Hanns Peter Neuheuser, Zu den Perspektiven der Fragmentforschung und Handreichung Handschriftenfragmente, in: *Fragment und Makulatur, Überlieferungsstörungen und Forschungsbedarf bei Kulturgut in Archiven und Bibliotheken*, Wiesbaden 2015, S. 1–14 und S. 339–356.

etwa wenn die Außenseite eines Fragments verschmutzt oder sehr abgerieben und dunkel verfärbt ist oder wenn es sich um offensichtlich sehr seltene Stücke handelt, bei denen die bisher noch nicht entdeckten Texte der Innenseite wesentliche Zusatzinformationen erwarten lassen. Dies war zum Beispiel bei den Einbänden der Kirchenbaurechnungen Neuengronau der Fall. Die Einbände enthielten einen bisher unbekanntem hebräischen Esther-Kommentar und wurden sorgsam abgelöst und restauriert.⁸

Die Zweitverwendung als Einband hat die Lesbarkeit der Fragmente zum Teil erheblich beeinträchtigt. In vielen Fällen lassen sich Inhalt und Bedeutung des Fragments aber ohne Lösung vom Trägerband bestimmen. Hier eröffnet das Digitalisieren neue Möglichkeiten. Mit geringem Aufwand können Fragmentreste virtuell zusammengesetzt werden. Kontraste und weitere Retuschmöglichkeiten erlauben, fachgerecht eingesetzt, oft eine deutlich bessere Lesbarkeit.

Bei den nachfolgend erwähnten Beispielen steht das Fragment im Mittelpunkt. Der Trägerband spielt die „zweite Geige“. Er weist auf den aktuellen Eigentümer, in der Regel die jeweilige Kirchengemeinde, hin.

Was wurde eingebunden?

Die Fragmente wurden im kirchlichen Bereich größtenteils um Kirchenrechnungen gebunden. Diese Quellengruppe ist in Pfarrarchiven mit Abstand am häufigsten anzutreffen (in drei Viertel aller Fälle). Danach finden sich Einbände um Kirchenbücher sowie um Visitier- und Protokollbücher. Gedruckte Werke wurden eher selten eingebunden.

Wie alt sind die Fragmente?

Einige wenige Fragmente sind während des 8. bis 10. Jahrhunderts entstanden und etwa ein Drittel während des 11. bis 13. Jahrhunderts. Das Gros der Fragmente wurde im 14. und 15. Jahrhundert geschrieben. Es befinden sich auch Inkunabeln unter den Fragmenten (gedruckte Schriften aus der Frühzeit des Buchdrucks bis 1500).

Woher stammen die Fragmente?

Die Bestimmung der Herkunft der Fragmente ist möglich durch den Vergleich der Schreibweise auf den Fragmenten mit der Schreibweise, die in ganzen Handschriften verwendet wurde, deren Herkunft sicher ist. Dies ist wegen der Menge des Materials bis jetzt zunächst für die

8 Fragmente Nr. 0150 und 0151.

Zeit vom 8. bis zum 11. Jahrhundert durchgeführt worden. Dabei kristallisiert sich für Nordhessen für diesen Zeitraum als Schreibzentrum vor allem das Benediktinerkloster in Fulda heraus. Die Bedeutung für Hersfeld und Helmarshausen lässt sich in einigen Fällen erkennen.⁹

Während des 30jährigen Krieges geriet im Herbst 1631 das Stift Fulda nach dem Zurückweichen der kaiserlichen Truppen in den Machtbereich des schwedischen Königs Gustav II. Adolf und war militärisch nicht gegen ihn zu halten. 1632 übergab Gustav Adolf dem hessischen Landgrafen Wilhelm V. in Frankfurt am Main neben den Stiften Paderborn und Corvey auch die Abtei Fulda als Beute. Bei der dann vorgenommenen Plünderung der kirchlichen Einrichtungen Fuldas durch die hessischen Soldaten wurden aus den Bibliotheken Fuldas nachweislich Bücher aus der Jesuitenakademie (Drucke) und aus der Benediktinerabtei (Handschriften) nach Kassel geschafft.¹⁰ Ein eindeutiger Zusammenhang mit der „Bibliotheca Fuldensis“ konnte bisher für ein Bibel-Fragment und zwei Bibelkommentar-Fragmente aus dem 9. Jahrhundert hergestellt werden.¹¹

Wann wurde eingebunden?

Seit 1520 ist eine Zunahme des Handels mit Pergamentschriften zu verzeichnen. Untersucht man den Zeitpunkt der Makulierung, so ergeben sich zwei auffällige Häufungen innerhalb des Untersuchungszeitraums 1520 bis 1710.

Siebzehn Prozent der hier betrachteten 627 Makulierungen fanden augenscheinlich zwischen 1570 und 1599 statt. Die zweite noch signifikantere Häufung von Makulierungen findet sich mit sechzig Prozent im Zeitraum zwischen 1632 und 1679. Der Zusammenhang mit der 1632 untergegangenen Bibliotheca Fuldensis ist naheliegend.

9 Hintergrundinformation Klöster in Nordhessen, vgl. Matthias Werner, Kirchliche Einteilung. Stifte und Klöster bis in das 16. Jahrhundert, in: Geschichtlicher Atlas von Hessen (Karte 12 und Text- und Erläuterungsband), Marburg/ Lahn 1984, S. 63-70.

10 Gangolf Schrimpf, Das Projekt „Rekonstruktion der Bibliotheca Fuldensis“, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 49 (1999), S. 1-19, hier besonders S. 1. Konrad Wiedemann, Manuscripta theologica. Die Handschriften in folio, Wiesbaden 1994, S. XXI.

Rekonstruktion der Bibliotheca Fuldensis, Geschichte und Forschungsstand des Projekts, hg. von Marc-Aeilko Aris, Fulda 2006, S. 1- 20.

Berthold Jäger, Amt und Konfession. Zur Personal- und Religionspolitik der hessen-kasselschen Regierung in Fulda während des Dreißigjährigen Krieges 1631-1643, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 59 (2007), S. 251-323.

11 Siehe Klaus Gugel, Welche erhaltenen mittelalterlichen Handschriften dürfen der Bibliothek des Klosters Fulda zugerechnet werden?, Frankfurt 1996, S. 7-9.

Was waren die Einbände früher?

Von den bisher erschlossenen Fragmenten machen Liturgica mit rund 80 Prozent den größten Teil der Fragmentsammlung aus. Bibeltexte und -kommentare machen etwa zehn Prozent aller Fragmente aus (Theologica).

1. Liturgica

Innerhalb der liturgischen Fragmente ist die Gruppe der Missalia (Messe und seine Teile – Missale, Sakramentar, Graduale) bisher zahlenmäßig am stärksten vertreten, gefolgt von den Breviaria.¹²

1.1 Missalia

Das (Voll-)Missale enthält alle feststehenden und wechselnden Texte der Messe für das liturgische Jahr. Vor der Ausbildung des Missale waren die einzelnen Teile der Messe in eigenen Büchern verzeichnet, die Gebete im Sakramentar, die Lieder im Graduale und die Lesungen im Voll-Lektionar. Teilausgaben des Voll-Lektionars waren das Evangelistar (Evangelienperikopen) und das Epistolar (Epistelperikopen). Das Ordinarium missae enthält die gleich bleibenden Teile der Messe, die Gesänge (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus und Agnus) sowie die Gebete des Canon. Das Tropar und das Sequentiar enthielten besondere Lieder, die bis auf wenige Sequenzen mit dem Concilium Tridentinum abgeschafft wurden. Mit der Entstehung des Missale lagen dann die einzelnen Teile der Messe nicht mehr in selbständigen Büchern vor, sondern wurden in der Reihenfolge des Verlaufs der Messe zu einem Formular zusammengefasst.

Das Sakramentar enthält alle Gebete bei der Spende des Altarsakramentes, die der Bischof oder Priester in der Messe spricht.

Das Graduale ist seit dem 12. Jahrhundert die Bezeichnung für eine Choralhandschrift, die die gesamten Gesänge der Messe enthält. Der Name weist auf die von den Vorsängern auf dem zum Ambo hinauf führenden Stufen ausgeführten Gesänge hin. Das Graduale beginnt meistens mit dem Introitus zum 1. Adventssonntag ohne Überschrift. Die anfängliche Neumierung wurde später durch Hufnagel- oder Quadratnotation ersetzt.

¹² Zur Katalogisierung mittelalterlicher liturgischer Handschriften vgl. Virgil Fiala, Wolfgang Irtenkauf, Versuch einer liturgischen Nomenklatur, in: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie, Sonderheft zur Katalogisierung mittelalterlicher und neuerer Handschriften, Frankfurt 1963, S. 105-137 und Ludwig Eisenhofer, Grundriß der katholischen Liturgik, vierte verbesserte Auflage, Freiburg 1937.



Graduale Herbigolense (Druck Würzburg 1496). Pfarrarchiv Trendelburg Kirchenkastenrechnung 1665 – 1667 und 1678, drei Blattreste ergeben zusammen die obere Hälfte, der Blattrest 715 gehört zur unteren Hälfte desselben Blatts, virtuell zusammengesetzt, mit Trägerbänden (Depositum StAM 315r), Nr. 0706-0708 und 0715.

1.2 Breviaria

Das Breviergebet (Officium divinum, Stundengebet) ist das öffentliche, im Namen der Kirche von besonders dazu verpflichteten Mitgliedern der Kirche (z.B. Weltpriester, Ordensangehörige, Kanoniker) zu verrichtende Gebet. Es entstand in der in den hinten gezeigten Fragmenten vorliegenden Form im Hochmittelalter als Zusammenfassung und Kürzung der verschiedenen für das Stundengebet verwendeten Bücher zu einem Corpus. Seine Hauptbestandteile sind wie im Missale Gebete, Lieder und Lesungen, die zu einer bestimmten Stunde beginnen: Matutin (Nachtgottesdienst), Laudes (Morgenlob), Prim, Terz, Sext und Non (1., 3., 6. und 9. Stunde), Vesper (Abendgebet) und Komplet (Nachtgebet). Besonders wichtige Teile des Breviers sind das Psalterium, das Hymnar, das Lektionar und das Antiphonale. Genauso wie beim Missale gibt es auch hier eine Einteilung in einen Herrenfestzyklus und einen Heiligenfestzyklus, in einen Winter- und einen Sommerteil sowie die Einrichtung des Commune sanctorum. Ein besonderer Teil ist das Totenoffizium. Äußerlich teilweise ähnlich, aber nur für die private Andacht bestimmt und streng vom Brevier zu trennen ist das Stundenbuch.

Das Psalterium umfasst die 150 Psalmen, die pro Woche komplett gesungen oder gebetet wurden.

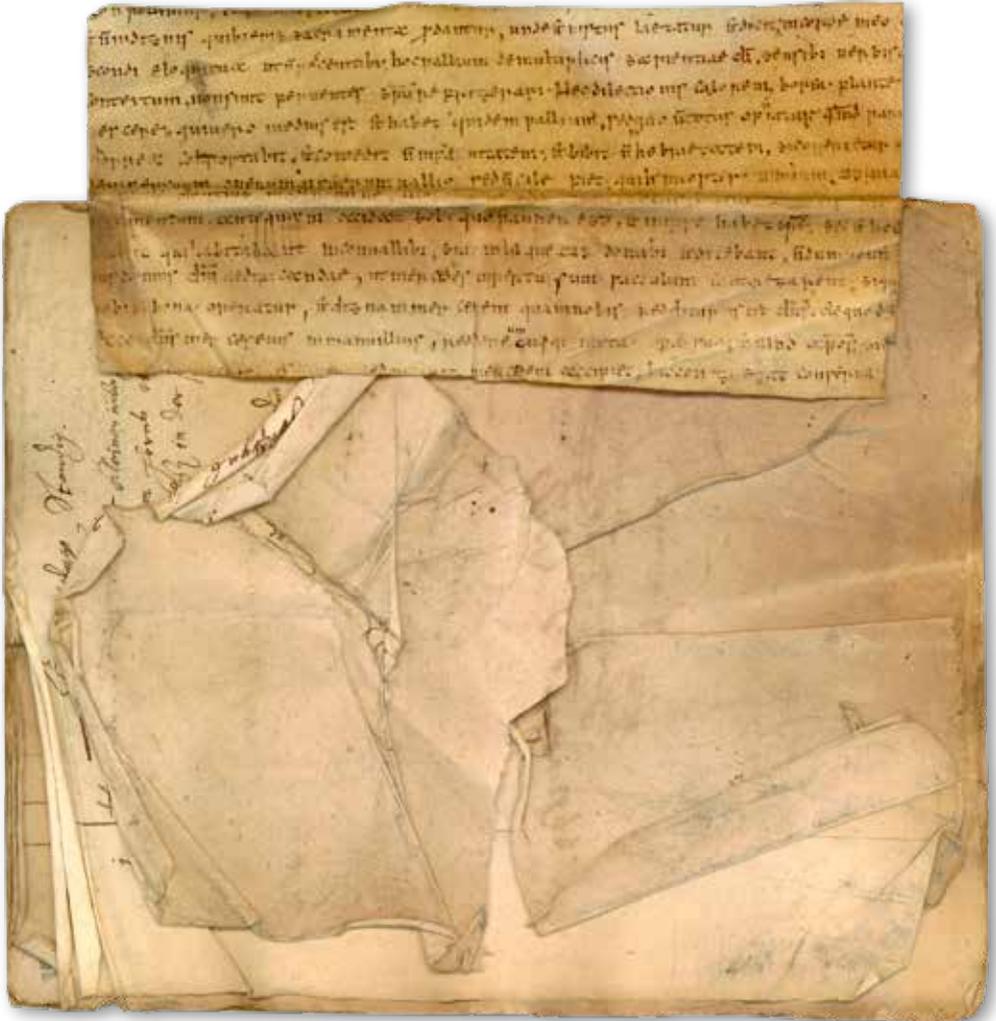
Das Antiphonale enthält Gesänge. Die Melodien sind durch Neumen bzw. später in Hufnagel- oder Quadratnotation dargestellt.

2. Biblica, Bibelkommentare, sonstige Theologie

Erfasst sind Bibeltextfragmente (Biblia und Testamentum vetus) und Bibelkommentare. Darüber hinaus ließen sich weitere theologische Texte klassifizieren, etwa Agenden, scholastische Kommentare und Predigten.

Einige Abschriften der Bibelkommentare, die von den Kirchenvätern stammen, gehören zu den ältesten hier untersuchten Fragmenten aus dem 8. und 9. Jahrhundert. Zehn Homiliarfragmente¹³ aus Immenhausen (Kastenrechnungen der Pfarrei von 1640, 1641, 1658 – 1660) stammen vermutlich aus dem Fuldaer Skriptorium Ende des 9., Anfang des 10. Jahrhunderts. Teile der „Summa theologica“ des Thomas von Aquin finden sich in Ziegenhain und als Depositum im Staatsarchiv Marburg.

13 Homiliar: Sammlung bibelerklärender Predigten.



Hieronymus, Commentarii in Aggeum, angelsächsische Minuskel circa 800, Pfarrarchiv Riebelsdorf, Kirchenkastenrechnung 1640, mit Trägerband (Depositum STAM 315r), Nr. 0692.

3. Medicinalia

Bekannt sind drei medizinisch-pharmazeutische Fragmente. Der Einband der Kirchengefälle Mengerinhausen 1639 handelt von der Uroskopie. Der Einband zur Rechnung Allendorf 1641 enthält Rezepttexte und einen Kommentar zu den Harnversen des Aegidius Corboliensis (Gilles de Corbeil).¹⁴

4. Juridica

Die Fragmentsammlung enthält mehrere juristische Fragmente aus dem Bereich des kanonischen Rechts und dem Corpus Iuris Civilis. Die Fragmente des kanonischen Rechts umfassen die Dekretalen Gregors des Großen und das Decretum des Gratianus, einem Rechtsbuch aus der Zeit um 1140.

5. Hebraica

Die hebräischen Fragmente umfassen vorwiegend Texte biblischer Gebethbücher wie Machzor und Selichot, einem Bußgebet. Herausragend sind die beiden Einbandfragmente der Kirchenbaurechnungen Neuengronau 1653, die zusammengesetzt einen bisher unbekanntem hebräischen Esther-Kommentar enthalten.¹⁵

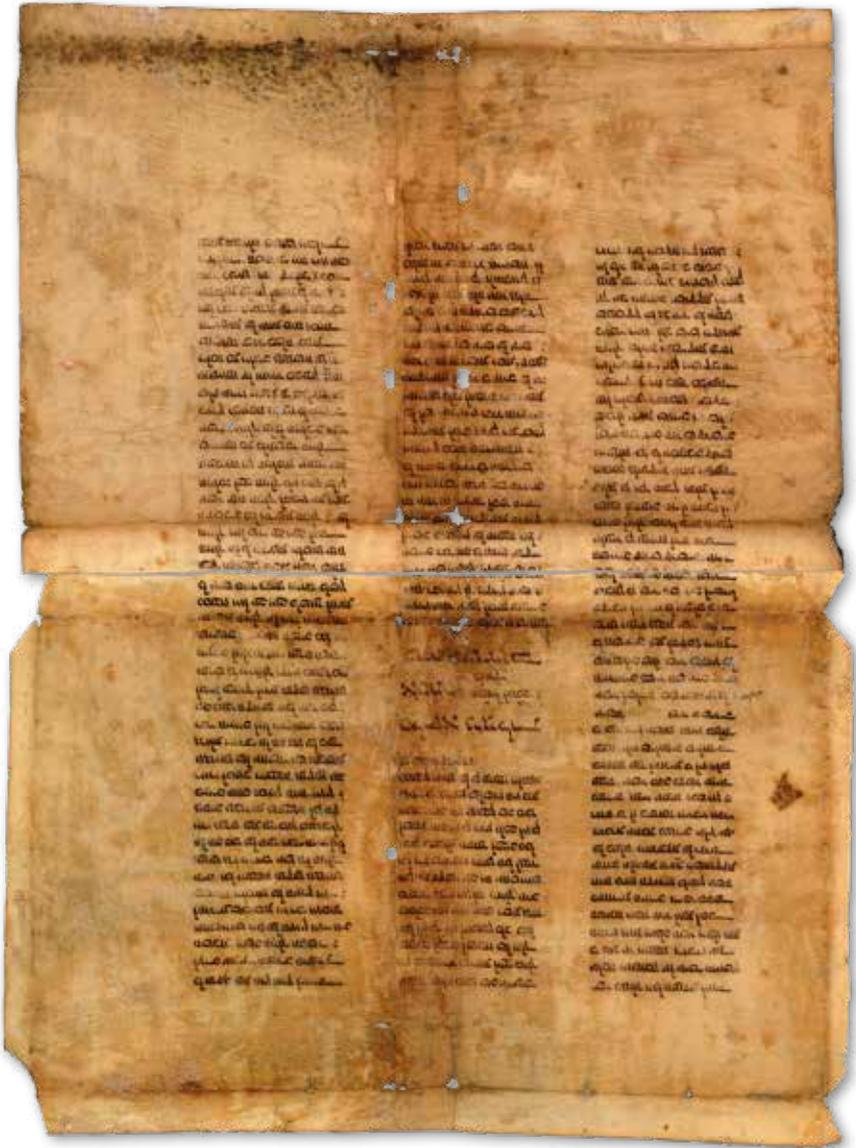
6. Mittelhochdeutsche Texte

Mittelhochdeutsche Fragmente sind sehr selten. Eines wurde bei der Verzeichnung des Pfarrarchivs Nassenerfurth entdeckt. Das Zinsregister Trockenerfurth 1571-1607 war mit einem Pergamenteinband versehen. Es handelt sich um eine sehr frühe Überlieferung des Werks „Von Gottes Zukunft“ des Heinrich von Neustadt. Der aus dem Niederösterreichischen stammende Arzt verfasste um 1312 nach lateinischen Quellen den Versroman „Von Gottes Zukunft“. Die gereimte Heilslehre hat die Menschwerdung des Erlösers zum Thema.¹⁶

14 Konrad Goehl, Die medizinisch-pharmazeutischen Fragmente Allendorf Rechnungsband 1641 sowie Mengerinhausen Rechnungsband 1639 aus dem Landeskirchlichen Archiv Kassel, in: Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 26 (2007), S. 297-332.

15 Elisabeth Hollender, Andreas Lehnardt, Ein unbekannter hebräischer Esther-Kommentar aus einem Einbandfragment, in: Frankfurter Judaistische Beiträge 33 (2006), S. 35-67.

16 Claudia Brinker-von der Heyde, Jürgen Wolf, Ein neues Fragment der Heilslehre „Von Gottes Zukunft“ Heinrichs von Neustadt, in: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur, 139 (2010), S. 493-497.



Hebräischer Esther-Kommentar 13. Jh., Pfarrarchiv Neuengronau, Kirchbaurechnungen 1653-1734 und 1735-1751, Trägerbände abgelöst und restauriert (Depositum Landeskirchliches Archiv Kassel), Nr. 0150 und 0151.

Findbuch mit Abbildungen der Fragmente

Parallel zu dieser Publikation ist ein Findbuch online zugänglich.¹⁷ Es orientiert sich an den Texten, die Konrad Wiedemann in dieser Dokumentation, teilweise mit Hilfe weiterer Experten, erstellt hat. Das Findbuch enthält zusätzlich Abbildungen zu jedem Fragment und ergänzt den Katalog.

Schema des Findbuchs		
Laufende Nummer ¹⁸	Klassifikation Fragment	Entstehungszeit Fragment
	Beschreibung	
	Material	
	Ort	
	Trägerband mit Jahreszahl	
	Signatur	
	mit / ohne Trägerband	
	Abbildung	

15 Jahre haben wir uns Zeit genommen für das Projekt. Das ist außergewöhnlich – ein „langer Atem“ und detektivische Einsatzfreude waren unbedingt gefragt. Möglich wurde die Realisierung nur durch ehrenamtliche Unterstützung. Der Aufwand war erheblich – für derartige Sonderaufgaben ist das Landeskirchliche Archiv Kassel eigentlich personell nicht ausgestattet. Der Ertrag rechtfertigt jedoch den Aufwand, wir haben seltene Fragmente entdeckt, erschlossen und allgemein zugänglich gemacht. Und wir wissen, dass in manchem Pfarrarchiv – auch andernorts – noch ungehobene Schätze schlummern.

¹⁷ Siehe www.archivportal-d.de (Deutsche Digitale Bibliothek). An der Erstellung des Findbuchs waren Bernd Breidenbach, Peter Heidtmann-Unglaube und Benjamin Roos beteiligt.

¹⁸ Einige Nummern sind nicht vergeben. Dies hing u.a. mit der langen Dauer des Projekts zusammen.



Daz ich die hohe meßung
 Ich moege wol vol sein
 Ich wolle daz ich sende
 Ich siner op den volkeit
 Daz mir die heilige geist
 Ich siner minnen vuer
 Ich sehe sich zu sture
 Daz man gebesert da von si
 Des helfer mir die name dri
 Aret rät? Ich für laud? Amen.

Uber die was alanus in dem

Alanus in claffe sach

Alanus vil reue

Alanus eines tages eine

In siner kamere ver spart

Der geist der heilige geist

Unde wart die heilige geist

Daz das dem meiste oberant

Daz das was gar viche

Man hender sin mehr geliche

Ich was wort in aller wis

Als ein lechtes pantan

Von blande von wo boume gar

Ein hus was gemacker dar

Ich ede un

Ich daz eine in der men
 Des walters daz ich in me
 Bi dem turme stur ein se
 Der was nichel vude lang
 Gen occidente was sin gang
 Da sach her die op sunder
 Manig mer wunder

Tier vische menschen bilde
 Unde manig forme wilde

Von der namme hant daz ist

Alanus wile her bi dem walters

Gen occidente was sin gang

Da sach her einen turm stein

Der dem turme sach her gen

Duer des flame was gar hoch

Die flame sach her die almu

In den erke vunde en ges

Gen mer die die schos

Nur vungeger hutee

Eine zu ran alda der w

Her sprach wofor die ist daz

Her gang alen vunde

Si her den den den sach

Ich dem turme die bran

Heinrich von Neustadt, Von Gottes Zukunft (mittelhochdeutsch), um 1312, Pfarrarchiv Nassenerfurth, Zinsregister Trockenerfurth 1571-1607, Trägerband abgelöst (Depositum Landeskirchliches Archiv Kassel), Nr. 0183.

Bildungsarbeit von Archiven im Rahmen
kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit
Überlegungen und Realisierungen im Anschluss an
das Strategiepapier der Arbeitsgemeinschaft der Archive
und Bibliotheken in der evangelischen Kirche

Gabriele Stüber

Aufgaben von Archiven im digitalen Zeitalter

Archive haben vielfältige Aufgaben unterschiedlicher Relevanz. Konsens besteht über die klassischen Kernaufgaben Übernahme, Erhaltung, Erschließung und Bereitstellung von Unterlagen für die Benutzung, wie sie auch Eingang in die Archivgesetze gefunden haben. Die Aufnahme der Öffentlichkeitsarbeit in den Kanon dieser Kernaufgaben war lange umstritten. Doch spätestens mit dem rasanten Wachstum der neuen Medien und, damit einhergehend, der digitalen Informationskultur ist die mediale Wirksamkeit archivischer Tätigkeit zu einer Selbstverständlichkeit herangewachsen. Damit einher geht die leider viel zu wenig in der Zukunft geführte Diskussion über Vor- und Nachteile des digitalen Hypes. Diese macht sich etwa an der Frage einer hinreichenden Wahrnehmung von Archiven *aller* Größen und Sparten mit ihren Beständen im Internet und den sozialen Medien fest.¹

Einige Fachkolleginnen und Fachkollegen denken allerdings darüber nach, welche der zahlreichen Archivalien sie digitalisieren und in das Netz stellen sollen. Zugleich steht umgekehrt zur Debatte, wie viel Aufmerksamkeit Archivalien (noch) zuteil wird, die *nicht* im Netz verfügbar sind. Dieser Beitrag versteht sich daher als ein Impuls zur Diskussion über die Aufgaben von Archiven im Bereich der Bildungs- und Kulturarbeit auch und gerade im digitalen Kontext. Er ist gleichzeitig ein Appell zu noch stärkerer Vernetzung der Archive – nicht nur im Netz. Verfasst für den Adressatenkreis kirchlicher Archive, nehmen die Ausführungen Bezug auf einige Punkte aus dem Strategiepapier

1 Vgl. hierzu: Gabriele Stüber, Schöne neue Archivwelt? Chance und Risiko digitaler Wahrnehmung, in: Transformation ins Digitale. 85. Deutscher Archivtag 2015 in Karlsruhe. Hrsg. v. VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (=Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag 20), Fulda 2017, S. 159-168. Auch in: AEA 57 (2017), S. 51-62.

der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche von 2016.² Beispiele für Realisierungen im Archivbereich stammen vorrangig aus dem Kontext des Zentralarchivs der Evangelischen Kirche der Pfalz, um an diesem Beispiel zu zeigen, welche Möglichkeiten der Umsetzung des Strategiepapiers auch in kleineren Häusern gegeben sind.³ Selbstverständlich können auch zahlreiche andere landeskirchliche Archive mit je eigenen Resultaten ihrer Bildungs- und Kulturarbeit aufwarten, wie an einigen Beispielen belegt wird. Eine EKD-weite Umfrage hätte den Rahmen dieses Beitrags indessen gesprengt.

Unter dem Leitgedanken „Medienwandel als aktuelle Herausforderung“ heißt es im Strategiepapier: „Elektronische Medien, digitale Verwaltungsunterlagen und die Digitalisierung historischer Quellen sind gegenwärtig die zentrale fachliche und organisatorische Herausforderung für Archive und Bibliotheken. Die Informationsgesellschaft erwartet von ihnen, dass sie verlässliche, schnelle und hindernisfreie Wege zu Informationen bereitstellen. Was nicht online ist, läuft Gefahr, von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen zu werden.“ Dieser zweifellos korrekte Befund führt dazu, dass auch kirchliche Archive verstärkt darum ringen, den Anforderungen mit ihren Ressourcen gerecht zu werden. Das Bereitstellen aller Archivalien im World Wide Web ist bislang allerdings Utopie, auch wenn große Plattformen wie das Archivportal D mit hohem Anspruch antreten und der Vision folgen. Spätestens in dieser Konstellation ist es eine wichtige Aufgabe von Archiven, auf alle ihre Bestände hinzuweisen ungeachtet dessen, ob sie im Netz verfügbar sind oder nicht. Die Zielsetzung, gegen den Google-Effekt anzuarbeiten („Was Google nicht findet, existiert nicht.“), bedeutet nicht nur eine pädagogische Herausforderung. Sie ist auch dem Aufklärungs- und Bildungsauftrag der Archive im Rahmen unserer demokratisch fundierten Gesellschaft verpflichtet.

Service und Impulse von Kirchenarchiven im Netz

Archive sind Speichermedien der Geschichte ihres jeweiligen Trägers und der Region, für die sie zuständig sind. Archive, Bibliotheken und Museen sind je für sich unverzichtbare Bausteine des kulturellen Gedächtnisses einer Gesellschaft und deren Identität. So betreibt das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland seit November 2014

2 Vgl. <https://vkaekd.wordpress.com/p0015/> (Zugriff 20.08.2018). Folgende Zitate aus dem Strategiepapier sind nicht eigens annotiert.

3 Vgl. hierzu auch Gabriele Stüber, *Jenseits der Erschließung. Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz*, in: *Archivar* 62 (2009), S. 46-47.

ein Blog als Gesprächsplattform für die Verbreitung und Verwendung kirchenhistorischer Themen und wissenschaftlichen Austausch. Es wendet sich an Geschichtsinteressierte, Studierende, Vermittler und Sachkundige, die zu Gesprächen und Interaktion eingeladen werden.⁴ Ein Blog bietet auch das Landeskirchliche Archiv in Nürnberg im Rahmen seiner Homepage an.⁵

Mit der Website „Württembergische Kirchengeschichte online“ präsentiert das Landeskirchliche Archiv Stuttgart ein breit gefächertes Angebot zu Epochen, Themen, Personen, Regionen und Orten der Kirchengeschichte.⁶ Unter dem Menüpunkt „Quellen und Literatur“ werden kommentierte Quellen zu zentralen Aspekten der württembergischen Kirchengeschichte und Hinweise zu weiteren Informationen im Archiv und in der Bibliothek bereitgestellt. Unter „Aktuelles“ informiert das Landeskirchliche Archiv in Karlsruhe auf seinen Internetseiten über ganz verschiedene Aspekte der Archivarbeit. Die Beiträge sind benutzerfreundlich formuliert, bieten interessante Quellen etwa aus dem Ersten Weltkrieg, liefern kurze Beiträge zur Geschichte von Kirchengemeinden und appellieren an die kirchliche Verwaltung, weniger mit Heftklammern aus Metall zu arbeiten.⁷ Auch nach dem 500. Gedenktag der Reformation macht das Landeskirchliche Archiv Hannover mit „31x Luther“ auf Lutherbilder aus seinem Fundus aufmerksam, die interaktiv zu einem Adventskalender formiert sind.⁸

Die Arbeit des Zentralarchivs der Evangelischen Kirche der Pfalz steht unter dem Leitsatz „Zukunft braucht Vergangenheit“. Wer Orientierung für die Zukunft sucht, muss die prägenden und identitätsstiftenden Schlüsselereignisse der eigenen Institutionengeschichte präsent haben und halten. Im Falle eines Kirchenarchivs kommen stets auch die theologischen Wurzeln hinzu, insofern sie das historische Feld mit definiert haben. In der Konsequenz unterstützt etwa das Speyerer Zentralarchiv die Öffentlichkeitsarbeit wie auch die Bildungsarbeit der pfälzischen Landeskirche. Auf diesen Teil der Kernarbeit wird im Folgenden am Beispiel des Unionsgedenkens und einiger weiterer Handlungsbereiche Bezug genommen.

4 Vgl. <https://blog.archiv.ekir.de/> (Zugriff 19.08.2018).

5 Vgl. <https://archiv-elkb.de/node> (Zugriff 19.09.2018).

6 Vgl. <https://www.wkgo.de/> (Zugriff 17.08.2018).

7 Vgl. https://www.ekiba.de/html/content/landeskirchliches_archiv_karlsruhe.html (Zugriff 19.08.2018).

8 Vgl. http://www.landeskirchlichesarchiv-hannover.de/allgemeines/aktuelles/2018_04_03 (Zugriff 15.08.2018).



Die Fahne auf dem Gelände des Landeskirchenrats am Domplatz 6 in Speyer trägt das Motto der Archivarbeit „Zukunft braucht Vergangenheit“ in die Öffentlichkeit. Eine weitere Fahne auf dem Gelände wirbt für den Service des Archivs: „Ausstellungen – Lesekurse – Führungen“. Foto: Landry, Speyer

Erinnerungskultur und Bildungsarbeit

Spätestens wenn Jubiläen anstehen, sind die Informationsspeicher der Archive gefragt. In der Dynamik der aktuell in der Bundesrepublik zu beobachtenden Gedenkkultur, wie sie im Vorfeld etwa der 500. Wiederkehr der Reformation (1517 – 2017) oder der Erinnerung an den Beginn des Ersten Weltkriegs vor hundert Jahren (1914 – 2014) zu beobachten war, wurde die Öffentlichkeit mit Informationen überfrachtet. In dieser Konstellation hatten es Archive durchaus schwer, auf ihre meist papierbasierte Überlieferung aufmerksam zu machen. Ungeachtet dessen bleibt die institutionelle Erinnerungskultur stets eine wichtige Schnittstelle von Archiven und ihren jeweiligen Trägern. Jubiläen bieten Archiven immer wieder die Chance, sich als verlässliche Informationsgaranten zu positionieren und eine größere Öffentlichkeit zu erreichen.

Im Kontext des Reformationsgedenkens gelang es dem Verband kirchlicher Archive, mit der Wanderausstellung „Lutherbilder aus sechs Jahrhunderten“ und dem dazu publizierten Katalog weithin Aufmerksamkeit zu erzeugen. Die Präsentation weist bisher 100 Stationen auf und wird auch nach dem Jubiläumsjahr noch gebucht.⁹

9 Vgl. hierzu Gabriele Stüber und Andreas Kuhn, Lutherbilder aus sechs Jahrhunderten. Ein Ausstellungsprojekt des Verbandes kirchlicher Archive in der EKD und weiter-

Im Jahr 2018 gedenkt nun die Evangelische Kirche der Pfalz der Union, die Lutheraner und Reformierte vor 200 Jahren eingingen. Auch wenn derartige Zusammenschlüsse nach dem wichtigen Impuls aus Preußen seit 1817 geradezu in der Luft zu liegen schienen, waren sie dennoch keineswegs selbstverständlich. Die Spuren der jahrhundertlang betriebenen Abgrenzungspolitik der beiden protestantischen Konfessionen ließen sich nicht mit einem Federstrich beseitigen, selbst in Preußen nicht. In der Pfalz entwickelten sich die Dinge mit einer eigenen Dynamik. Stimuliert durch das preußische Vorbild und die 300. Wiederkehr des Reformationstages, auch getrieben von pragmatischen Überlegungen und dem Ende der französischen Besetzung, schlossen Gemeinden sich seit dem 31. Oktober 1817 zu sog. Lokalunionen zusammen. Diese von der Basis ausgehende Bewegung ist für den pfälzischen Protestantismus spezifisch und bildet damit nicht von ungefähr einen existentiellen Identitätskern der heutigen Landeskirche.

Und so gibt das Gedenkjahr 2018 dem Zentralarchiv erneut Gelegenheit, mit einschlägigen Unterlagen zum Geschehen vor 200 Jahren eine Brücke in die Gegenwart zu schlagen. Allerdings ist zu bedenken, dass heute nur wenige Menschen etwas mit der Union von 1818 verbinden. Daher galt es, einen niedrigschwelligen Einstieg für Geschichtsinteressierte zu gewähren. Dieses Vorhaben gelang in doppelter Hinsicht. Zum einen wurde im Archiv überprüft, wie viele Lokalunionen wirklich geschlossen worden waren. Lange ging man von einer Zahl zwischen 25 und 30 aus, doch eine genaue Durchsicht der Konsistorialakten und Pfarrarchive ergab eine Zahl von nicht weniger als 80 Unionen in Kirchengemeinden. Als diese Nachricht die Kirchenleitung erreichte, war auch dort die Aufmerksamkeit auf die Überlieferung im Archiv gelenkt. Im gleichen Maße, wie sich der Kreis der Gemeinden mit einer Lokalunion erweitert hatte, wuchs auch deren Interesse an „ihrer“ Union vor Ort.

In einem zweiten Schritt sollte deutlich gemacht werden, dass das Unionsgeschehen mehr umfasst als die Generalsynode in Kaiserslautern, die dort vom 2. bis 15. August 1818 tagte. Denn die Union war kein Ereignis, das sich schlagartig vollzog. In einem längeren Prozess war zu klären, wie es etwa vor Ort mit der Benutzung der Kirchen gehalten werden sollte, wenn es eine lutherische und eine reformierte Kirche gab. Die Fusionen von 1818 gewinnen im Kontext der heutigen Strukturreform der Landeskirche mithin Aktualität. Bisweilen spendeten Gemeindeglieder im Zeichen der neuen Mahlgemeinschaft Abendmahlsgeschirr, das sich bis heute erhalten hat und

in einigen Gemeinden noch verwendet wird. Aber zunächst einmal wurde die Union natürlich auch gefeiert. Von diesen Feiern liegen zahlreiche Berichte vor, die einen überaus anschaulichen Eindruck davon vermitteln, wie unterschiedlich sie begangen wurden. Einige Facetten der Ereignisse vor 200 Jahren gewinnen in der Überlieferung konkrete Gestalt und sind so bodenständig, dass sie die Menschen von heute anzusprechen vermögen. Die unter diesen Gesichtspunkten ausgewählten Quellen wurden digitalisiert, abgeschrieben und mit einer Erläuterung versehen. Sie stehen seit Januar 2018 im Netz zur Verfügung und sollen Menschen anregen, sich mit diesem wichtigen Abschnitt pfälzischer Kirchengeschichte zu befassen und unter Umständen im Lesesaal des Zentralarchivs weiter auf Spurensuche zu gehen.¹⁰

In einer von der Landeskirche geplanten Publikation zum Thema „Union und Bildung“ vertritt die Verfasserin in einem einleitenden Dialog mit zwei Theologen den Standpunkt der Historikerin bei der Bewertung des Gegenwart Bezugs dieses Jubiläums.¹¹ In dem Buch stellen sich alle Bildungseinrichtungen der Landeskirche mit ihrem Profil vor, so auch das Archiv. Für eine Präsentationsmappe der Union evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) steuerte das Archiv zwei Schlüsseldokumenten zur pfälzischen Kirchenunion bei. Auch das Landeskirchliche Archiv Kassel ist in der Mappe mit einem Dokument vertreten, weitere Landeskirchen, in denen eine Union stattfand, werden sicher noch folgen. Ende 2017 war das Archiv in der landeskirchlichen Informationsreihe mit einem Beitrag vertreten, der Geschichtsinteressierte aus den Gemeinden einlud, „ihre“ Union etwa im Rahmen einer Archivführung zu entdecken.¹²

Die kompetente Begleitung von Jubiläen ist indessen nur ein Mosaikstein im Rahmen der Bildungsaktivitäten von Archiven. Die Anforderung des Strategiepapiers nach „kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit“ wird nicht nur im Speyerer Zentralarchiv durch regelmäßige Pressekontakte und in Kooperation mit kirchlichen Stellen eingelöst. Seminare unterschiedlichen Profils gehören zum Serviceangebot und bieten Dienstleistungen für die eigene Trägerinstitution. Während es in einem Segment der Kurse des Zentralarchivs primär um Organi-

10 Vgl. <http://www.zentralarchiv-speyer.de/service/archivpaedagogik/1818-union/> (Zugriff 15.07.2018).

11 Die Publikation erscheint im Herbst 2018 unter dem Titel: Union und Bildung, hrsg. v. Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz, Speyer.

12 Vgl. Gabriele Stüber und Christine Lauer, Wir entdecken „unsere“ Union. Die Quellen der Union „lesbar machen“ – Angebote des Zentralarchivs, in: Informationen aus der Evangelischen Kirche der Pfalz Nr. 153/154 3+4/2017, S. 17.

sation von Unterlagen und Arbeitsabläufen geht (Vikarskurse, Fortbildung in den ersten Amtsjahren), werden etwa die Teilnehmenden von Kirchenführungskursen gezielt an Archivgut herangeführt, um sie für die angestrebte Präsentation ihrer Kirche kompetent zu machen. Im April 2018 fand der Kirchenführungskurs erstmals ökumenisch in Kooperation mit dem Bistum Speyer und beim Archivmodul mit dem Bistumsarchiv statt. Das Schulungsformat soll künftig in dieser Konstellation beibehalten werden.

Der Vermittlung kirchenhistorischer Themen dienen regelmäßige Vorträge oder Publikationen in den „Blättern für Pfälzische Kirchengeschichte“ und anderen Fachorganen. Die Einbeziehung des Zentralarchivs in die Vorbereitung von Veröffentlichungen des Vereins für Pfälzische Kirchengeschichte, die es teilweise aus seinem Etat auch bezuschusst, ist so selbstverständlich wie in anderen landeskirchlichen Archiven auch. An der Herausgabe und Entstehung des zweibändigen Werkes „Protestanten ohne Protest“ war das Zentralarchiv federführend beteiligt.¹³ Die Verleihung des Pfalzpreises für Geschichte im November 2017 war daher auch eine Anerkennung für das Archiv.¹⁴ Derzeit entsteht unter Mitwirkung der Verfasserin im Auftrag der Landessynode eine Wanderausstellung auf 15 Roll-Ups zum Thema „Die pfälzische Landeskirche im Nationalsozialismus“. Nach der Wanderausstellung der Nordelbischen Kirche zur NS-Zeit thematisiert eine weitere Wanderausstellung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die Aufarbeitung der NS-Zeit unter dem Titel „Neue Anfänge nach 1945? Wie die Landeskirchen Nordelbiens mit ihrer NS-Vergangenheit umgingen“.¹⁵ Dieses Thema hat immer noch richtungsweisenden Charakter nicht nur für andere Landeskirchen und deren Archive.

Archivführungen und Handschriftenlesekurse sind regelmäßige Angebote vieler Archive, die rege genutzt werden. Die auf Zielgruppen abgestimmten Archivführungen und die auf repräsentative Unterlagen gestützten Lesekurse sind ein wichtiges Medium für die Vermittlung von Kirchengeschichte und nehmen einen Punkt aus dem Strategiepapier auf, in dem es heißt: „Archive und Bibliotheken müssen zunehmend als Vermittler archiv- und bibliotheksspezifischer

13 Protestanten ohne Protest. Die evangelische Kirche der Pfalz im Nationalsozialismus. Herausgegeben von Christoph Picker, Gabriele Stüber, Klaus Bümlein und Frank-Matthias Hofmann unter Mitarbeit von Christine Lauer und Martin Schuck. Bd. 1: Sachbeiträge; Bd. 2: Kurzbiographien und Anhang. Speyer/Leipzig 2016.

14 Vgl. <https://www.bv-pfalz.de/preise-events/pfalzpreis-fuer-pfaelzische-geschichte-und-volkskunde/> (Zugriff 20.08.2018).

15 Vgl. <https://www.nordkirche-nach45.de/#2> (Zugriff 20.08.2018).

Schlüsselkompetenzen in Erscheinung treten (u.a. [...] Schriftkenntnis). Das Angebot von Schulungen [...] ist dabei ein wichtiges Instrument.“ Das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz bietet Lesekurse seit 2006 an.

Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in der Vernetzung

Punkt 3 des Strategiepapiers formuliert unter dem Stichwort „Koope-ration und Verbundlösungen“ die Anforderung, wachsende Aufgaben durch Zusammenarbeit zu bewältigen. Im Kontext der Überlegungen ist dabei primär an überregionale Verbünde aus dem Bereich der Kirchenarchive und Kirchenbibliotheken gedacht, wie sie im Kirchenbuchportal „Archion“ und in der „Digitalen Bibliothek Kirchenkampf“ Gestalt gewinnen. Landeskirchliche Archive indessen bemühen sich mit Erfolg auch um Vernetzung mit Archiven an ihrem jeweiligen Standort. Das Zusammenwirken der vier in Speyer ansässigen Archive hat bereits in verschiedenen Projekten zu erfolgreicher Wahrnehmung in der Öffentlichkeit geführt. In größerem regionalem Kontext sind die Speyerer Archive im „Arbeitskreis der Archive in der Metropolregion Rhein-Neckar“ vertreten. Eines der gemeinsamen Projekte war die Wanderausstellung zum Ersten Weltkrieg mit einem Begleitkatalog.¹⁶

Durch Zusammenarbeit mit Museen (Historisches Museum der Pfalz und kleinere Häuser in der Region) bei der Erstellung von Ausstellungen (zuletzt: „Luther, die Protestanten und die Pfalz“, Dauerausstellung im Historischen Museum der Pfalz, 2017) und mit anderen Kultureinrichtungen wird ein über die kirchliche Klientel hinausgehender Adressatenkreis erreicht. Im Rahmen des Reformationsgedenkens wurde im Oktober 2017 präsentierten Archive und Bibliotheken in Speyer in der Volksbank die Gemeinschaftsausstellung „Zwischen Dom und Gedächtniskirche. Die Reformation in Speyer und ihre Folgen“. Eine besondere Verbindung besteht zum pfälzischen Bibelverein, mit dem regelmäßig Wanderausstellungen erarbeitet werden, etwa zu den Themen „Kinderbibeln“ oder „Biblia Deutsch – Deutsche Bibeln vor Luther“.

Das Zentralarchiv in Speyer nutzt wie inzwischen fast alle Archive das Internet als ein zeitgemäßes, zusätzliches Medium. Dabei geht es einerseits um die Präsentation des Archivs als Kultureinrichtung der Landeskirche, andererseits um die Darstellung von kirchlichen Unterlagen für die Regional- und die universitäre Forschung. Die Er-

16 Vgl. Heimatfront – Der Erste Weltkrieg und seine Folgen im Rhein-Neckar-Raum (1914-1924), hrsg. v. Martin Krauß und Walter Rummel, Ubstadt-Weiher 2014.

schließung der Bestände wird der Öffentlichkeit über eine Verlinkung zum Portal <https://www.findbuch.net/hp/> zugänglich gemacht. Ausgewählte Archivalien sind über die Serviceseiten zugänglich. Es ist Ziel dieser Präsentation, Kirchengeschichte als Teil der allgemeinen Geschichte in den Blick zu rücken.

In einem einjährigen Projekt (Oktober 2016 – Oktober 2017) stellen Zentralarchiv und Bibliothek und Medienzentrale der Landeskirche wöchentlich ein Lutherbild oder ein Buch auf der landeskirchlichen Website zur Verfügung.¹⁷ Im archivpädagogischen Internetangebot sind thematische Blöcke zu „Luther“, „Erster Weltkrieg“ und einige andere Themen abrufbar, die ständig erweitert werden.¹⁸ Die Seiten richten sich insbesondere an Schulen und Konfirmandengruppen. Mit dem landeskirchlichen Amt für Religionsunterricht werden Fortbildungen gestaltet, aktuell steht das Thema „Landeskirche und Nationalsozialismus“ auf dem Programm. Die Ergebnisse werden ebenfalls in das Netz gestellt. Ertrag einer Fortbildungseinheit im Februar 2018 ist u.a. die Unterrichtseinheit von zwei Lehrerinnen aus Frankenthal zum Thema „NS-Glocke in Herxheim“.¹⁹ Das Landeskirchliche Archiv Berlin-Brandenburg gestaltete bereits 2015/2016 mit Geschichtsstudierenden der Freien Universität Berlin für das Lehramt ein Seminar „Menschenrechtsbildung und historisches Lernen“. Dabei wurden Quellen des Archivs zum Thema Zwangsarbeit für die Sekundarstufe I und II didaktisch aufbereitet.²⁰

Der fachliche Austausch unter den vier Speyerer Archiven ist von gegenseitigem Vertrauen getragen und führt zu hilfreichen Synergieeffekten bei der Realisierung gemeinsamer Projekte. Im Rahmen eines repräsentativen Magazins rund um das UNESCO Weltkulturerbe „Dom zu Speyer“, das die „Europäische Stiftung Kaiserdom zu Speyer“ mit dem Verlag Frehner-Consulting“ herausgibt, werden Landesarchiv, Stadtarchiv, Bistumsarchiv und Zentralarchiv in einer gemeinsamen Anzeige für ihre Häuser werben. Die Plattform ist optimal gewählt, die vier Archive präsentieren sich mit ihren jeweiligen Visitenkarten unter dem Leitwort: „Archive in Speyer. Kulturelles Gedächtnis

17 Vgl. https://www.evkirchepfalz.de/aktuelles-und-presse/pressemeldungen/detail/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=2252&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=93d2f53b787aad5417a0360da654bc11 (Zugriff 15.07. 2018).

18 Vgl. <http://www.zentralarchiv-speyer.de/service/archivpaedagogik/> (Zugriff 03.08.2018).

19 Vgl. <http://www.zentralarchiv-speyer.de/service/archivpaedagogik/ns-zeit/> (Zugriff 14.07.2018).

20 Vgl. den einführenden Beitrag von Eva Roland unter <http://www.landeskirchen-archivberlin.de/unterrichtseinheiten-zu-zwangsarbeit-und-menschenrechten/> (Zugriff 10.08.2018).



Faltblatt des Zentralarchivs der Ev. Kirche der Pfalz, August 2018 (Ausschnitt).
Foto: Firma Scantech, Speyer

der Region und Informationsspeicher“. Ein gemeinsames Faltblatt der Archive in Speyer wie etwa auch in Kassel informiert die Öffentlichkeit bereits seit zwei Jahrzehnten über Forschungsmöglichkeiten und wird regelmäßig aktualisiert. Mit einem eigenen Flyer von August 2018 geht das Zentralarchiv neue Wege in seiner Öffentlichkeitsarbeit und verwendet mehrfach QR-Codes für eine zielgenaue und stets aktuelle Information über die Archivarbeit.

Fazit

Die kontinuierlich über die Jahre durchgeführten und gewachsenen Aktivitäten des Zentralarchivs sind ein gewachsenes und den Zeiterfordernissen immer wieder angepasstes Segment kirchlicher Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, das seine Wirkung vor allem im Verbund mit anderen Bildungsträgern und Kulturinstitutionen entfaltet. Die digitale Aufbereitung von Unterlagen hat derzeit einen besonderen Stellenwert und erfolgt mit Augenmaß an den Stellen, wo es sinnvoll und machbar erscheint.

Übergeordnetes Ziel ist es, immer wieder vor Augen zu führen, wie die Vergangenheit mit ihren vielen Facetten in die Gegenwart hineinwirkt und dass das Zentralarchiv wie die Archive aller Sparten Informationsspeicher, kulturelles Gedächtnis und Bildungspartner ist. Insofern ist eine Weiterführung und Verstärkung von Vernetzungen unter den Archiven eine bleibende Aufgabe.

Reformation feiern im Jahr 2017 – Die *Lange Luthernacht* in Nürnberg

Andrea Schwarz

Ausgangslage

Ab 2009 beleuchtete die EKD in neun Themenjahren die verschiedenen Aspekte der Reformation¹ und bereitete sich so umfassend auf das Reformationsjubiläumjahr 2017 vor, was auch innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB), und hier besonders auch in Nürnberg, mit den unterschiedlichsten Veranstaltungen zu Buche schlug. Besonders erwähnt seien hier auch die städtischen Ausstellungen *Deutschlands Auge & Ohr. Nürnberg als Medienzentrum der Reformationszeit* im Jahr 2015 sowie *Neuer Geist und neuer Glaube. Dürer als Zeitzeuge der Reformation* von 2017. Aufgrund des breiten kulturgeschichtlichen Angebotes sahen wir im Landeskirchlichen Archiv der ELKB (LAELKB) erst einmal nicht die zwingende Notwendigkeit, der vermutlich ohnehin bereits erschöpften Klientel mit „noch einer Ausstellung“ zum Aufbau evangelischer Kirchenwesen in den süddeutschen Reichsstädten oder den brandenburgisch-fränkischen Markgraftümern einschlägiges Interesse abzuverlangen.

Grundidee

Da wir aber der Meinung waren (und sind), dass die Reformation unbedingt feiernswürdig ist, entstand bei uns der Plan, so zu feiern, wie die Nürnberger es gerne tun: mit einer *Langen Nacht*, in deren Verlauf man alle möglichen Angebote im Vorbeischlendern je nach Interesse wahrnehmen kann – der Name *Lange Luthernacht* lag auf der Hand, und in etlichen Besprechungen entwickelte das „Kreativ-Team“ des Landeskirchlichen Archivs (das ist ein offener Kreis – er besteht aus jeweils den Mitarbeitenden, die Lust haben, sich zu einem bestimmten Thema mit Ideen und Mitarbeit einzubringen) ein Grundgerüst: Kleine Ausstellungen von Archivalien und Büchern, Bücherschau und Bücherflohmarkt, Lesungen, Filme, Podiumsdiskussion, Kabarett, Luther-Quiz, Essen und Trinken wie zur Lutherzeit.

1 Vgl. [https:// www.ekd.de/Themenjahre-Reformationsdekade-22471.htm](https://www.ekd.de/Themenjahre-Reformationsdekade-22471.htm) (letzter Zugriff am 28.8.2018). Bei der Zählung der Themenjahre gibt es im Internet leichte Unterschiede. Ich beziehe mich hier auf die Website der EKD.

Es wurde schnell deutlich, dass unserem Programm etwas fehlte: die kirchlich-konkrete Ausprägung der Reformation – das Beten und Singen mit Luther, die Posaunenchöre.

Erweiterung

Um diesem naturgegebenen Defizit abzuhelpfen, beschlossen wir, den Veranstalterkreis für die *Luthernacht* auszuweiten, und fragten die Pfarrerinnen und Pfarrer der umliegenden Kirchengemeinden an, ob sie sich vorstellen könnten, eine solche Veranstaltung gemeinsam mit uns durchzuführen. Wir stießen auf breite Zustimmung und hatten nach kurzer Zeit drei lutherische und eine methodistische Gemeinde sowie (über Umwege) das uns benachbarte Melanchthon-Gymnasium, das 1526 von Philipp Melanchthon gegründet worden war, für eine Kooperation gewonnen.

Als erste Werbemaßnahme stellten wir unsere *Luthernacht* mit Fotocollage und Kurzankündigung in das umfangreiche gedruckte Jahresprogramm der ELKB für 2017 ein.² Da wir zu dem Zeitpunkt noch ziemlich am Anfang unserer Kooperation standen und der Eintrag sehr kurzfristig „aus dem Boden gestampft“ werden musste, geriet die Fotocollage notgedrungen archivlastig. Die Partnerinnen waren aber damit einverstanden, und alle waren erleichtert, dass in der Eile überhaupt eine attraktive Illustration zustande gekommen war.



Fotocollage als erste Werbemaßnahme (Collage: LAELKB, Lutherfigur: Playmobil – geobra Brandstätter Stiftung & Co. KG, Zirndorf, Foto: Marion Tonke, LAELKB)

² Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Hg.), Reiseführer 2017. Der Reformationsommer in Bayern, S. 168.

Vorbereitung

Eine gemeinsame Vorbereitungsgruppe mit je einem Mitglied pro Institution entwickelte nun das Gesamtformat, wie es dann auch durchgeführt wurde. An jedem der sechs Veranstaltungsorte sollte es ab 18 Uhr ein eigenes Programm geben, wobei darauf geachtet wurde, dass alle Beteiligten ein eigenes Profil entwickeln konnten und die jeweiligen Highlights sich in der zeitlichen Anordnung nicht gegenseitig Konkurrenz machten.

Miteinander verzahnt wurden die sechs Örtlichkeiten durch die gemeinsamen Werbemittel (das Motiv *Nächtlicher Luther vor Vollmond* hat die Grafikerin der Evangelischen Jugend Nürnberg kostenlos für uns gestaltet): das Plakat, das sechzehnseitige bebilderte Programmheft, in dem neben organisatorischen Hinweisen die jeweiligen Programmpunkte an den einzelnen Stationen vorgestellt wurden, und eine Werbepostkarte mit dem *Luthernacht*-Motiv auf der Vorder- und je einem Highlight pro Station auf der Rückseite.

Um den Besucherinnen und Besuchern einen Anreiz zu bieten, möglichst viele Stationen aufzusuchen, haben wir ein sechsteiliges



Plakat der *Langen Luthernacht* (Gestaltung: Stefanie Fiedler, Evangelische Jugend Nürnberg, ejn)

Luther-Quiz entwickelt: Auf sechs Roll-Ups wurde Luthers Leben geschildert, jede Station erhielt ein Roll-Up und eine Quiz-Frage, die auf den jeweiligen Lebensabschnitt Bezug nahm, in einen Quiz-Pass wurde in jeder Station ein Stempel eingetragen, und für 23.45 Uhr war die zentrale Preisverleihung im Archiv angesetzt. Der Ausstellungskatalog des Vka „Lutherbilder aus sechs Jahrhunderten“ wurde als Hauptpreis vorgesehen.

Zum gemeinsamen Abschluss planten wir eine Andacht um Mitternacht auf der Archivterrasse, die das Thema des Abends in Wort und Choral noch einmal aufgreifen sollte.

Kurz vor der Veranstaltung gab es eine Pressekonferenz aller Beteiligten, die von etlichen Vertretern der lokalen Zeitungen besucht wurde, so dass im Vorfeld dann auch über die Veranstaltung berichtet wurde, ein Werbefilm wurde ins Internet gestellt³.

Durchführung

Am Samstag, dem 22. Juli 2017, ging die *Lange Luthernacht* dann bei freundlichem Sommerwetter über die Bühne. Gleich um 18 Uhr bot in der gut gefüllten Kirche St. Jobst die *Capella Antiqua Bambergensis* mit ihrem Konzert „Die Schlange und das Lamm – auf den Spuren der Familien Luther und Cranach“ einen ersten Höhepunkt. Um 19 Uhr konnte man in St. Bartholomäus, der ersten evangelischen Kirche Nürnbergs, unter dem Motto „Licht ist dein Kleid“ Psalmen hören und singen oder in der methodistischen Kirche einer musikalischen Lesung über Kirchenlieder bei Luther und den Brüdern Wesley lauschen. Um 20.15 Uhr begann im Archiv die Podiumsdiskussion „Juden – Türken – Antichrist. Luthers dunkle Seite“ und gleich danach um 21.30 Uhr das musikalische Kabarett „Alles in Luther“. Um 22 Uhr spielte die Formation *Blechquadrat* Bläsermusik aus der Reformationszeit in der Reformations-Gedächtnis-Kirche. Das Melanchthon-Gymnasium bot mehrmals ein „Interview“ mit Philipp Melanchthon.



Die Roll-Ups für das Luther-Quiz (Gestaltung: LAELKB und Vorbereitungsteam, Foto: Marion Tonke, LAELKB)

³ Der Film wurde ca. 4300 Mal angeklickt.



Die Podiumsdiskussion (Foto: Marion Tonke, LAELKB)

Im Landeskirchlichen Archiv begann der Besuch der Gäste zögernd, erst ab 20 Uhr kamen zur Podiumsdiskussion fast 100 Zuhörer, danach zum Kabarett waren es noch etliche mehr, ebenso bei der Schlussandacht um Mitternacht.

Die archiv- und bibliotheksspezifischen Teile unserer Angebote – einige Vitrinen mit Archivalien und gedruckten Veröffentlichungen Luthers waren an verschiedenen Standorten platziert – wurden gut wahrgenommen, die Menschen stellten Fragen an die bereitstehenden Mitarbeitenden. Im Lesesaal war auf etlichen Tischen aktuelle Literatur zum Jubiläum bereitgelegt, den ganzen Abend hindurch fanden sich dort Interessierte, die die Gelegenheit zum Schmökern nutzten.

Ein archivinternes „Kleines Lutherrätsel“, das sich in fünf Fragen nur auf die im Archiv gezeigten Exponate bezog, wurde ca. dreißigmal richtig beantwortet, die Gewinner/Gewinnerinnen konnten jeweils einen Playmobil-Luther in Empfang nehmen.

Die Lutherfilme fanden unterschiedlichen Zuspruch: Der lange Stummfilm von 1928 (Regie: Hans Kyser), der in Dauerschleife auf PCs betrachtet werden konnte, wurde „häppchenweise“ zur Kenntnis genommen, bei den Tonfilmen fand der aktuellste aus dem Jahr 2003 (Regie: Eric Till; Hauptrolle: Joseph Fiennes) mehr Publikum als der deutsch-amerikanische von 1953 (Regie: Irving Pichel).

Kurz vor Mitternacht konnten fünf Preisträger/Preisträgerinnen ausgezeichnet werden, die tatsächlich alle sechs Stationen besucht und die Fragen aus dem Luther-Quiz beantwortet hatten.



Frühe Drucke von Luther-Publikationen (Foto: Frank Weber, LAELKB)

Die Mitternachtsandacht auf der Terrasse bildete den besinnlichen Abschluss: In der Dunkelheit wurde mit Luthers Worten gebetet und gesungen. Ein spontan gebildeter Projekt-Posaunenchor begleitete die Singenden und trug die Melodien der Reformation über den nächtlichen Wöhrder See.

Fazit

Alle Stationen zusammengerechnet, besuchten 500-600 Menschen die *Lange Luthernacht*. Im Archiv wurden ca. 250 Personen gezählt. Man kann von kirchenaffinen Teilnehmenden ausgehen, der niederschwellige Ansatz dürfte auch Leute erreicht haben, die vorher noch nicht im Archiv waren. Die Rückmeldungen zum Angebot waren durchwegs positiv.

Bei den Programmpunkten des Archivs wurde besonders die Podiumsdiskussion, die sich mit den problematischen Aspekten Luthers befasste, sehr zustimmend aufgenommen. Das Bedürfnis der Besucher und Besucherinnen, Luther im Jubiläumsjahr nicht zum „Heiligen“ zu stilisieren, war deutlich spürbar.

Vom Dekanat Nürnberg wurde ein finanzieller Zuschuss für die Veranstaltung gewährt, der die Kosten aller Institutionen, besonders für Material (z.B. Fahnen, Roll-Ups), komplett deckte; Essen und Trinken (im Archiv Lutherbier und süße Lutherbrötchen aus Wittenberg sowie Schmalzbrote) wurden überall gegen Spenden ausgegeben.

Es bleibt als Kostenfaktor der Zeitaufwand der beteiligten Institutionen. Dieser ist nicht zu unterschätzen, jedoch wurde das Projekt von allen Beteiligten als verbindend und positiv eingestuft. Das Archivteam wurde durch die vielen unterschiedlichen Programmpunkte, bei denen alle ihre Ideen und Stärken einbringen konnten, im Zusammenhalt und in der Motivation gestärkt.

Insgesamt bin ich der Meinung, dass es den Aufwand wert war, die Reformation und ihren ersten Protagonisten den Interessierten in der *Langen Luthernacht* spielerisch und unpräntiös nahezubringen.

Kindergeburtstag im Landeskirchenarchiv Dresden

Marco Krahmer und David Sommer

Am 3. März 2018 war es wieder so weit: Nunmehr zum achten Mal sollte der bundesweite „Tag der Archive“, diesmal unter dem Motto „Bürgerrechte und Demokratie“, stattfinden. Aufgrund der positiven Reaktionen nach dem Tag der Archive 2016, stand es für uns außer Frage, dass wir als Landeskirchenarchiv erneut daran teilnehmen wollten.

Schnell wurden erste Ideen für das Programm zusammengetragen ... einige wieder verworfen ... andere aber konkretisiert: So auch die Idee, diese Veranstaltung als Präsentationsplattform für engagierte und interessierte Schülerinnen und Schüler zu nutzen, die im Rahmen des Geschichtswettbewerbs des Bundespräsidenten 2017 in den Beständen des Landeskirchenarchivs Dresden zum Thema „Gott und die Welt. Religion macht Geschichte“ recherchierten. Daraus entwickelten sich interessante Beiträge zur Geschichte der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, v. a. im Raum Dresden, mit großen Bezügen zum diesjährigen Motto des Tages der Archive.

Drei Schülerinnen erklärten sich bereit, ihre Ergebnisse in Form von Kurzvorträgen zum Auftakt unserer Veranstaltung um 11 Uhr am Samstagvormittag im Foyer des Landeskirchenamtes Dresden zu präsentieren. Die Vorträge von Frederike Bäcker „Mit Bibel und Lutherrock gegen den Nationalsozialismus“ und Nicole Hollmann „Sprengung der Sophienkirche zu Dresden und das Bemühen um einen Erinnerungsort“ fanden großen Anklang beim Publikum. Die Anerkennung für die Leistungen der beiden engagierten Schülerinnen hörte man auch aus etlichen Gesprächen nach den Vorträgen heraus.

Der Vortrag zum „Wiederaufbau der Kirche in Dresden-Loschwitz“ von Merle Riedel musste leider aus Krankheitsgründen kurzfristig ausfallen und erzeugte damit eine kleine Enttäuschung beim „Loschwitzer“ Publikum.

Im Anschluss an die Schülervorträge stellte Herr Krahmer (Archivar im Landeskirchenarchiv) die Möglichkeiten der Nutzung verfilmter Kirchenbücher in der sächsischen Landeskirche vor. Neben der persönlichen Einsichtnahme in verfilmte und digitalisierte Kirchenbücher in der Zentralen Lesestelle im Regionalkirchenamt Dresden können die ersten Kirchenbücher der Kirchenbezirke Dresden Mitte und Dresden Nord inzwischen auch online über das Kirchenbuchportal

Archion für genealogische Recherchen herangezogen werden. Zahlreiche Nachfragen über den Stand der Verfilmung und auch die hohe Besucherzahl bei der Wiederholung des Vortrages am Nachmittag hoben die Bedeutung der Sicherungsverfilmung der Kirchenbücher der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens noch einmal hervor.

Die umfangreiche Überlieferung von Archivalien zum Thema „Bürgerrechte und Demokratie“ im Landeskirchenarchiv Dresden stellte die Leiterin Frau Schubert in einem Vortrag vor. Angefangen bei der ersten Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, über die Verleihung des Bürgerrechts an den Pfarrer und Theologen Franz Blanckmeister 1895, die Wahl des Landesbischofs Gottfried Noth 1953 und die Überlieferung von Ausreiseanträgen aus der DDR bis hin zu nachweisbaren Zuführungsprotokollen in Folge der Demonstrationen in der ehemaligen DDR 1989 konnte die Entwicklung der Demokratie anhand gelebter Geschichte nachvollzogen werden. Eine kleine Ausstellung mit ausgewählten Dokumenten rundete den Vortrag ab.

Begleitet wurden die Vorträge durch ein umfangreiches Rahmenprogramm. Neben der o.g. Ausstellung konnten die Besucher auch einmal den „Weg einer Akte“ von ihrer Entstehung beim Registraturbildner über die Abgabe an das Landeskirchenarchiv (inklusive technischer Bearbeitung) bis hin zur Verzeichnung und Bereitstellung im Landeskirchenarchiv nachvollziehen und somit auch einen Teil der archivarischen Tätigkeiten kennenlernen. Mit Spannung wurden die vier Führungen durch die Arbeits- und Magazinräume des Landeskirchenarchivs erwartet. Dabei konnte Frau Schubert den Mythos und das Klischee eines Archivs „lüften“ und zahlreiche Fragen zur Arbeit im Landeskirchenarchiv und den besonderen „Schätzen“ beantworten. Die Teilnehmenden konnten während den Führungen die Enge des Archivs in den aktuellen Räumlichkeiten „spüren“ und anhand der Pläne und des Modells des zukünftigen Landeskirchlichen Archivs, die ebenfalls im Foyer des Landeskirchenamtes ausgestellt waren, die zu erwartenden positiven Veränderungen nachvollziehen. Neben neuen, fachgerechten Arbeitsräumen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ab 2021 10 Regalkilometer Magazinfläche zur Verfügung stehen, außer zur Unterbringung von Archivgut des Landeskirchenarchivs v. a. für Ev.-Luth. Kirchgemeinden aus Sachsen, die keinen oder nur einen ungeeigneten Archivraum vorweisen können und 2012 bei einer Umfrage den Wunsch zur Abgabe ihres Archivgutes als Depositum an das Landeskirchenarchiv signalisiert haben.

Reger Andrang herrschte auch beim „Schreiben mit Feder und Tinte“. Herr Sommer (FAMI im Landeskirchenarchiv) betätigte sich als engagierter Lehrer und animierte die zahlreichen Besucher zum



Belohnung: Ein persönlicher historischer Reisepass



Stand „Schreiben mit Feder und Tinte“

Schreiben der Kurrent- und/oder Sütterlinschrift mit Gänse- oder Stahlfedern. Egal ob „... das haben wir früher noch in der Schule gehabt!“, „... so haben meine Großeltern noch geschrieben!“ oder ein anfängliches „... das kann ich nicht!“: Am Ende wollten alle den als Belohnung ausgestellten historischen Reisepass mit ihrem Namen in den Händen halten.

Besonders hat sich aber der Sohn einer Kollegin aus dem Landeskirchenamt auf das Rahmenprogramm gefreut und als Programmpunkt für seinen 11. Geburtstag gewünscht. So „stürmten“ acht Kinder am Nachmittag den Schreibstand und „lernten“ das Schreiben noch einmal neu. Mit viel Eifer, Geschick und v.a. Spaß beschäftigten sich unsere jungen Gäste mit der „neuen“ alten Schrift. Schließlich mussten die Eltern die Kinder regelrecht vom Papier losreißen.

Zur vollständigen Zufriedenheit der Besucher sorgte auch Frau Stelzer (Mitarbeiterin im Landeskirchenamt), indem sie organisatorische Fragen rund um den Ablauf der Veranstaltung beantwortete und auch immer für Getränke und Gebäck sorgte.

Als um 16 Uhr die letzten Besucher gegangen waren und das Foyer wieder seinem ursprünglichen Zweck entsprechend aufgeräumt war, waren alle vier Mitarbeitenden geschafft, aber zufrieden!

Die Reaktionen von den ca. 50 Besuchern und die „Drohungen“, beim nächsten Tag der Archive wieder zu kommen, zeigten uns, dass nicht nur wir Spaß beim Tag der Archive hatten. Auf die Frage, ob wir 2020 wieder am Tag der Archive teilnehmen werden, gibt es für uns nur eine Antwort: JA!

Das Archivportal-D und die evangelischen Archive

Bettina Wischböfer

Wie kann ich die Sichtbarkeit meines Archivs im Internet erhöhen? „Wonach schauen die Leute nun, wenn sie online suchen?“¹ In der Regel googeln sie, erhalten Treffer und schauen sich vielleicht die ersten fünf an. Viele Nutzer suchen nicht nach einem speziellen Archiv, sondern sie haben eine Sachfrage und suchen nach Antworten.

Ein bequemer Zugang ist für viele (Forscher) ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Frage, mit welchem Material sie arbeiten wollen. „Wenn es nicht online steht, dann gibt es das Material nicht.“ Oder auch: „Wenn es nicht online steht, schreibe ich über etwas anderes.“²

Das „Geschäftsmodell Archiv“ sollte dieser Entwicklung Tribut zollen. Die einzigartigen Bestände eines jeden Archivs verschaffen ihm immer noch eine Art Monopol. Dieses sollte sich im Internet angemessen spiegeln. Das Archivportal-D ermöglicht meinem Archiv, dem Landeskirchlichen Archiv Kassel, die passende Sichtbarkeit im Internet.

Das Archivportal-D ist ein Online-Informationssystem und bietet einen spartenspezifischen Zugang zu den Daten der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB).

Die Errichtung der DDB geht auf einen Beschluss der Bundesregierung vom 2. Dezember 2009 zurück. Seit 2011 beteiligen sich Bund und Länder je zur Hälfte an den Kosten. Die (DDB) ist eine virtuelle Bibliothek, die deutsche Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen umfassend vernetzen und über eine gemeinsame Plattform öffentlich zugänglich machen soll. Die erste Vollversion wurde Ende März 2014 freigeschaltet. Die Einrichtung bietet – in bewusstem Wettbewerb zu marktbeherrschenden anderen Anbietern– allen Interessierten den Zugang zu freiem Kulturgut, wobei auch die digitale Verfügungsgewalt über das kulturelle Erbe in öffentlicher Verantwortung bleibt. Die Bereitstellung von Daten im Portal ist für die jeweiligen archivischen Datenpartner kostenfrei.

Das Archivportal-D wurde im September 2014 freigeschaltet. Es bietet einen spartenspezifischen Zugang zu den Daten der Deutschen Digitalen Bibliothek und ist als zentrales Nachweissystem

1 Kate Theimer, Partizipation als Zukunft der Archive, in: *Archivar* 71 (2018), S. 6-12, hier S. 7.

2 Ebenda.

für die Bestände deutscher Archive konzipiert.³ Bis April 2017 hat eine DFG-Förderung gegriffen, danach einigten sich die DDB und das Landesarchiv BW auf ein Betriebskonzept zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit des Portals. Das Landesarchiv BW zeichnet weiterhin für die archivfachliche Koordination verantwortlich. Drei Mitarbeitende der DDB-Fachstelle Archiv betreuen und beraten die archivischen Datenpartner.⁴

Fachgerechte Darstellung von archivischen Daten

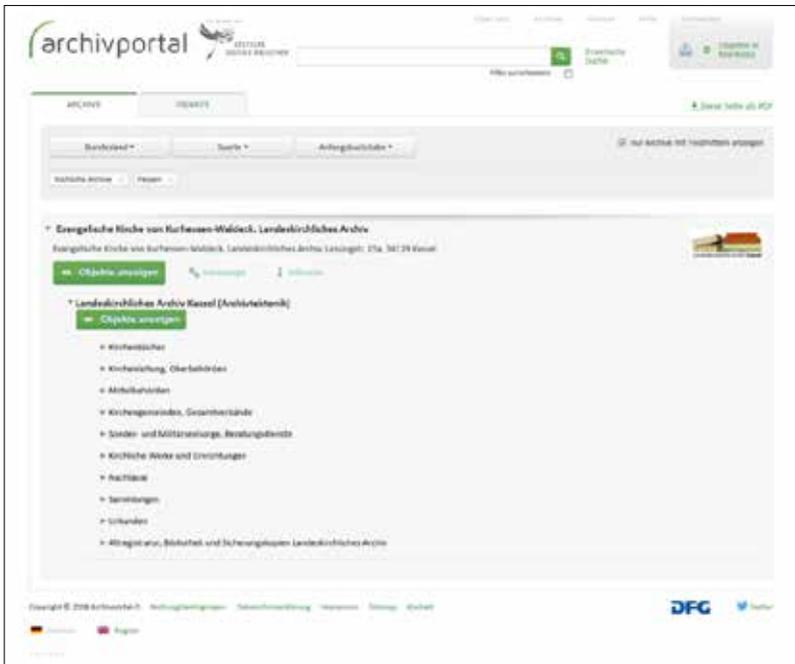
Im deutschen Archivportal werden Kontaktinformationen von Archiven, Erschließungsleistungen wie Beständeübersichten und Findbücher sowie digitalisiertes Archivgut im Internet für die Nutzung bereitgestellt und präsentiert. Es ist möglich, übergreifend in allen verfügbaren Findmitteln der teilnehmenden Archive zu recherchieren und sich Suchergebnisse und Digitalisate aus Archiveinrichtungen verschiedener Sparten anzeigen zu lassen. Vergleichende Recherchen in den Beständestrukturen mehrerer Institutionen sollen so erleichtert und beschleunigt werden.

Für das Archivportal-D wurde eine eigene Benutzeroberfläche entwickelt, die die fachgerechte Darstellung von Tektonik, Klassifikation und digitalisiertem Archivgut ermöglicht. Anzeige sowie navigierender Zugriff wurden neben der Recherche speziell auf die fachlichen Erfordernisse zugeschnitten. Durch die Entwicklung von Schnittstellen zu anderen archivischen Portalen wie dem Archivportal Europa ist das Archivportal-D mit anderen digitalen Angeboten vernetzt.

Das inhaltliche Angebot wird sukzessive durch die Beteiligung neuer Archive bzw. die Beisteuerung weiterer Bestände ausgebaut. Über die Anbindung von archivischen Regionalportalen erfolgt eine gebündelte Datenweitergabe aus einzelnen Bundesländern an das deutsche Archivportal.

3 Die Realisierung erfolgte im Rahmen eines DFG-Projekts unter Beteiligung des Landesarchivs Baden-Württemberg (Federführung), der Archivschule Marburg, des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, des Sächsischen Staatsarchivs, des FIZ Karlsruhe – Leibniz-Instituts für Informationsinfrastruktur und seit 2015 auch der Deutschen Nationalbibliothek.

4 Oliver Götze/Daniel Fähle/Nadine Seidu (DDB-Fachstelle Archiv, Landesarchiv BW). Weitere Informationen siehe <https://pro.deutsche-digitale-bibliothek.de/fachstelle-archiv> (abgerufen am 17.08.2018).



Screenshot Archivportal-D, Archivtektonik Landeskirchliches Archiv Kassel. Unter der Rubrik „Kirchenbücher“ ist die Liste aller in der EKKW vorhandenen Kirchenbücher zu finden. In www.archion.de hingegen finden sich 1,5 Mio Digitalisate dieser Kirchenbücher, die Nutzung der Digitalisate ist kostenpflichtig.

Über 13,6 Millionen archivische Datensätze von über 2.565 Archiven in Deutschland sind online abrufbar.⁵ Die Zahl der Archive, die über eine Visitenkarte hinaus auch Findmittel bereitstellen, beläuft sich auf insgesamt 114 Archive (das sind vier Prozent aller Archive in Deutschland).⁶ Ein Fünftel der Archive, die Findmittel bereitstellen (und das sind rund 20 dieser 114 Archive), decken gut 90% der online zur Verfügung stehenden „Treffer“ ab.

5 Stand: Juli 2018. Quelle Wikipedia. Zum Vergleich: Archion, das Kirchenbuchportal, hatte im Juni 2018 12,9 Mio Images (aus 76.285 Kirchenbüchern) online bereitgestellt.

6 www.archiv-portal-d.de Aktuelles vom 24.05.2017: Archivportal-D nun im Regelbetrieb.

Archivportal-D Archive nach Sparten mit Findmitteln	114
Staatliche Archive	23
Kommunale Archive	56
Kirchliche Archive	9
Herrschafts- und Familienarchive	1
Wirtschaftsarchive	4
Archive der Parlamente, polit. Parteien, Stiftungen und Verbände	2
Medienarchive	2
Archive an Hochschulen sowie wiss. Institutionen	15
Sonstige Archive	2

Stand: Juli 2018

Archivportal-D Archive mit Findmitteln (1 – 17 von insgesamt 114 Archiven)	Ergebnisse
Landesarchiv BW	4.641.382
Bundesarchiv	2.759.563
Landesarchiv Sachsen-Anhalt	1.141.080
Landesarchiv NRW	907.004
Bayerisches Hauptstaatsarchiv	427.047
Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden	412.298
Staatsarchiv München	352.520
Stiftung Preuß. Kulturbesitz	218.891
Staatsarchiv Nürnberg	201.858
Staatsarchiv Hamburg	197.631
Hessisches Staatsarchiv Darmstadt	162.580
Kreisarchiv Storman	153.192
Stadtarchiv Fürth	145.150
Staatsarchiv Landshut	144.721
Staatsarchiv Bamberg	133.284
Landeskirchliches Archiv Kassel EKKW	104.466
Stadtarchiv Karlsruhe	103.511

11 Prozent der Treffer des Landesarchivs BW sind Digitalisate, 4 Prozent der Treffer des Landeskirchlichen Archivs Kassel sind Digitalisate (Stand: Juli 2018).

Von den neun kirchlichen Archiven, die Findmittel online gestellt haben, sind sieben evangelische und zwei katholische. 118 kirchliche Archive (61 evangelische und 57 katholische) sind mit Visitenkarten gelistet.⁷

Archivportal-D Kirchliche Archive mit Findmitteln	Ergebnisse
Landeskirchliches Archiv Kassel EKKW	104.466
Historisches Archiv Erzbistum Köln	17.937
Archiv EkiR Düsseldorf	11.866
Landeskirchliches Archiv Stuttgart	5.954
Nordkirche, Archiv Schwerin	3.781
Bistum Osnabrück, Diözesanarchiv	3.373
Nordkirche, Archiv Kiel	2.530
Bistumsarchiv Essen	1.704
Archiv EKvW Bielefeld-Bethel	167

Stand: Juli 2018.

Es ist aus meiner Sicht wünschenswert, neben ARCHION, dem Leuchtturm-Projekt des Verbands kirchlicher Archive in der AABevK, auch das Archivportal-D zu bedienen, den nationalen Zugang zu Archivinformationen und Archivgut. Es bietet weitgehende Informationen über Archiveinrichtungen aus ganz Deutschland und hoffentlich demnächst auch Findmittel und Digitalisate von mehr als nur sieben evangelischen Archiven. Meine inzwischen vierjährigen Erfahrungen mit dem Archivportal-D sind positiv: Das Portal erhöht die Sichtbarkeit meines Archivs im Internet deutlich, und das ohne zusätzliche Kosten!



⁷ Online recherchiert im Archivportal-D am 16.07.2018.

„katholisch – politisch – aktiv“

Das Engagement des Bundes der
Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
in und für Kirche und Gesellschaft¹

Maria Wego

Ein Faltblatt der Landesstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (BDKJ NRW) führt gut in das Thema ein. Zunächst liest man „Klappe auf!“. Wenn man dies getan hat, also die grüne Klappe des Faltblattes geöffnet hat, dann ist darauf zu lesen: „Wir haben was zu sagen ...“ Im Innenteil wird dann der Slogan des BDKJ „katholisch – politisch – aktiv“ näher erläutert. Basis des Handelns war und ist für den Dachverband von derzeit 17 katholischen Jugendverbänden und -organisationen mit rund 660.000 Mitgliedern der christliche Glaube, oder wie es in dem Faltblatt unter „wir glauben“ heißt: „Alle sprechen vom Werteverfall – wir reden über unseren Glauben. Und handeln danach.“² Dementsprechend hat der BDKJ stets zu verschiedenen Themenkomplexen Stellung genommen. Allein in den letzten etwa 25 Jahren hat der BDKJ über 200 Beschlüsse zu verschiedenen Themen gefasst. Aus den Jahrzehnten davor liegt bislang keine Zusammenstellung der Beschlüsse vor, aber die Quellenlage ist auch dort gut und spiegelt die besonderen Herausforderungen der jeweiligen Zeit wider. Zudem macht dies bereits deutlich, dass die aktive Teilnahme an gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Debatten elementarer Bestandteil des Selbstverständnisses des BDKJ ist. Das hat seine Wurzeln bereits in der Zeit vor 1945, doch dazu gleich mehr. Es bedarf also der Auswahl, die auf vier Themenblöcke fiel: Demokratie im Jugendverband, BDKJ und Staat, BDKJ und gesellschaftspolitische Verantwortung sowie BDKJ und katholische Kirche.

1 Der Beitrag basiert auf einem Vortrag, der auf dem Deutschen Archivtag in Rostock am 27. September 2018 gehalten wurde. Die beiden Vorträge in der Fachgruppe 3 (Kirchliche Archive) griffen das Generalthema des Archivtages „Archive und Demokratie“ auf, indem sie demokratische Strukturen im kirchlichen Kontext anhand ausgewählter archivistischer Überlieferungen untersuchten. Der Vortrag von Peter Wurm (Schwerin) über die Synode in Mecklenburg wird zu einem späteren Zeitpunkt in unserer Zeitschrift erscheinen [Red.].

2 „Klappe auf!“ Faltblatt des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend – Landesstelle Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2018.

Demokratie im Jugendverband

„Jugend führt Jugend“ – Dieser Grundsatz wurde bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts fester Bestandteil der katholischen Jugendverbandsarbeit. Zwar war meist der Kaplan als Präses für die Jugend verantwortlich, dennoch oblag die Gruppenleitung einem Jugendlichen. Das galt bei den Jungen- und Mädchenverbänden gleichermaßen. Gemäß des Aufbaus der katholischen Kirche von der Pfarrei über das Dekanat zur Diözese wurden auch die weiteren Leitungsfunktionen entsprechend von Priestern einerseits und von Jugendlichen andererseits wahrgenommen. Dabei bestimmten die Mitglieder ihre Leitungsgremien per Wahl, wenngleich der Einfluss des jeweiligen Präses auf die Kandidatenaufstellung nicht unterschätzt werden darf. So galt Johannes Niermann bei der Wahl des Reichsführers der Sturm-schar als Kandidat Ludwig Wolkers, zu dieser Zeit Generalpräses des Katholischen Jungmännerverbandes Deutschlands (KJMVD) und später BDKJ-Bundespräses Mannesjugend.

Bei der Gründung des BDKJ 1947 wurde das Prinzip „Jugend führt Jugend“ fortgesetzt. Der gesamte Bundesvorstand wird gewählt, wobei die Kandidatenliste zum Bundespräses oder den Geistlichen Leitungen der Zustimmung der Deutsche Bischofskonferenz (DBK) bedarf und nach der Wahl die Beauftragung durch die DBK erfolgt. Vergleichbares gilt auf der Diözesanebene. Zwar gibt es im BDKJ seit 1947 keine Geschlechtertrennung mehr, doch waren Mannes- und Frauenjugend mit je zwei bzw. drei Personen im Vorstand vertreten. „Personen“ deshalb, da für die Frauenjugend die Bundesführerin und zeitweise auch die stellvertretende Bundesführerin sowie stets der Bundespräses Frauenjugend im Vorstand waren – also auch ein Mann die Frauen vertrat. Die Parität der Geschlechter im vierköpfigen Bundesvorstand wurde erst 1993 in der Bundesordnung verankert, nachdem es seit 1988 nur noch einen Bundespräses gibt.

An der Basis der einzelnen Jugendverbände bestimmen die Jugendlichen ihre Leitung ebenfalls selbst. Je nach Verband kann es daher sein, dass bei Diözesanversammlungen auch auf die Aufsichtspflicht geachtet werden muss, da auch Minderjährige daran teilnehmen und durchaus auch in Leitungsfunktionen gewählt werden können. Bei den hauptamtlich besetzten Ämtern ist allerdings eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich, so dass damit die Volljährigkeit gewährleistet ist.

Die Debattenkultur innerhalb der Verbände und des BDKJ ist ein Zeichen innerverbandlicher Demokratie. Die bereits erwähnten Beschlüsse des BDKJ umfassen die Themenbereiche Kirchenpolitik, Jugend- und Gesellschaftspolitik, Mädchen- und Frauenpolitik, Entwicklungspolitik, Internationales und Sicherheitspolitik. Auf dem Weg



Eine Auswahl politisch aktiver Persönlichkeiten des BDKJ

zum Beschluss wird ausführlich und oft sehr engagiert diskutiert, und er ist jeweils Ausdruck der intensiven Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und politischen Fragen und Ausdruck des gestalterischen Willens des Jugendverbandes. Die Beschlüsse werden daher auch nicht nach der Verabschiedung zu den Akten gelegt, sondern stehen in einem eigenen Beschlussordner für die weitere innerverbandliche Arbeit und Diskussion bereit.

Die innerverbandliche Demokratie lehrt die Jugendlichen, dass ihre Stimme zählt, und sie lernen selbst Verantwortung zu übernehmen. Sie bereitet damit Kinder und Jugendliche darauf vor, als Erwachsene später Verantwortung in Staat und Politik zu übernehmen. Ob dies immer gelingt, ist schwer zu sagen; dass dies jedoch gelingen kann, zeigt eine kleine Auswahl von Persönlichkeiten, die später politische Verantwortung übernahmen:

- Irmgard Karwatzki (1940-2007): Diözesanvorsitzende Essen – Mitglied des Deutschen Bundestages, Parlamentarische Staatssekretärin BM Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, BM Finanzen sowie BM Bildung und Wissenschaft
- Heinrich Köppler (1925-1980): Bundesvorsitzender – Mitglied des Deutschen Bundestages, Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen

- Karin Kortmann (*1959): Bundesvorsitzende – Mitglied des Deutschen Bundestages, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit
- Elsbeth Rickal (*1934): Bundesvorsitzende – Mitglied des Landtags Rheinland-Pfalz, Staatssekretärin im Kultusministerium Rheinland-Pfalz
- Josef Rommerskirchen (1916-2010): Bundesvorsitzender – Mitglied des Deutschen Bundestages, Direktor der Bundeszentrale für politische Bildung
- Willy Weiskirch (1923-1996): BDJ-Pressamt – Mitglied des Deutschen Bundestages, Wehrbeauftragter

BDJ und Staat

Seit seiner Gründung 1947 stand der BDJ zur Staatsform der Bundesrepublik Deutschland. Die 1954 auf dem Bundesfest in Dortmund geweihte Bundesfahne ist dafür ein deutliches Zeichen. Sie zeigt auf der einen Seite die Symbole der vier Evangelisten und auf der anderen den Bundesadler und die Farben Schwarz-Rot-Gold. Sie ist also im doppelten Sinne eine Bundesfahne. Da es nur diese eine Fahne gibt – sie wurde nicht in Serie produziert – kommt sie heute nicht mehr zum Einsatz und lagert aus konservatorischen Gründen im Archiv. Heute ist das Christusbanner gebräuchlich und zwar in der Form, die 1928 auf der Reichstagung des Katholischen Jungmännerverbandes Deutschland in Neisse eingeführt wurde.

Auch der Staat hatte in der Nachkriegszeit ein Interesse daran, die katholische Jugend zu unterstützen, um über sie Teile der deutschen Jugend im Sinne einer demokratischen Erziehung zu erreichen. So wundert es nicht, dass für den Neubau der Zentralstelle, dem Jugendhaus Düsseldorf, finanzielle Mittel des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Düsseldorf bereitgestellt wurden. Die Anschubfinanzierung leistete die us-amerikanische McCloy-Stiftung, was unter dem Erziehungs- und Bildungsaspekt auch im Sinne der westlichen Alliierten war.

In der jungen Bundesrepublik waren es besonders zwei Themen, mit denen sich der BDJ befasste: die Wiederbewaffnung und das Leben hinter dem „Eisernen Vorhang“. In der Diskussion um die Errichtung der Bundeswehr nahm der BDJ innerhalb der deutschen Jugendverbände eine Sonderposition ein, da er sich als einziger für eine deutsche Verteidigungsarmee aussprach. Diese sogenannte Elmstein-Erklärung (benannt nach dem Tagungsort im Pfälzer Wald) vom 24. April 1952 wurde zwar von Teilen des Verbandes durchaus kritisch beurteilt, doch hatten sich die Führungsgremien nach einer intensiv



Einweihung der Fahne des BDKJ auf dem Bundesfest 1954

geführten Diskussion zu einer einheitlichen Position verständigt. Die Kritik änderte daher nichts an dem Kurs des BDKJ. Besonders bei diesem Thema zeigt sich die enge Verbindung zwischen BDKJ und Politik in den frühen Jahren der Bundesrepublik, die geprägt war von der Nähe zur CDU und zur Regierungsstellen in Bonn. So arbeiteten die BDKJ-Gremien nach Elmstein an der „Stellungnahme zu Fragen des Inneren Gefüges der deutschen Streitkräfte“ und wurden dabei auch von Externen unterstützt, wie dem Oberstleutnant a.D. Dr. Karl-Ernst Bumm³, der gerade aus dem Amt Blank⁴ ausgeschieden war. Ferner stand der BDKJ-Bundesvorstand in engem Kontakt mit dem Amt Blank⁵ und begleitete so den Prozess der Errichtung der Bundeswehr an zentraler Stelle.

3 Wolfgang Massenkeil, Das „Innere Gefüge“ der Bundeswehr – Die Konzeption des BDKJ, in: Bernd Börger/Karin Kortmann (Hgg.), Ein Haus für junge Menschen. Jugendhaus Düsseldorf 1954.1994. Beiträge zur Geschichte der katholischen Jugendarbeit in Deutschland, Düsseldorf 1994, S. 57.

4 Nach dem Leiter und CDU-Politiker Theodor Anton Blank benanntes Amt, das 1950 eingerichtet wurde und 1955 in das Bundesministerium für Verteidigung umgewandelt wurde. Die offizielle Bezeichnung lautete „Der Beauftragte des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen“.

5 Vgl. Massenkeil, Das „Innere Gefüge“ (wie Anm. 3), S. 58f.

Der BDKJ zeigte sich durchaus staatstragend, wenn er in seiner Haltung gegenüber der SBZ bzw. DDR die Position der Bundesregierung unterstützte. Vor allem in den 1950er Jahren mangelte es nicht an Kommentaren und Artikeln im BDKJ-Informationdienst, mit denen die Mitglieder über die Entwicklungen in der DDR auf dem Laufenden gehalten wurden. Das politische System wurde ebenso wie die Situation der Jugend bemängelt und vor allem die Jugendweihe abgelehnt. Neben dem Einsatz für Jugendliche, die aus der SBZ in die Bundesrepublik flohen, baute der BDKJ die sogenannte Patenschaftsarbeit auf, also die konkrete Unterstützung über die Grenze hinweg. Sie entwickelte sich später zur Partnerschaftsarbeit, was nicht nur eine neue Bezeichnung war, sondern auch eine inhaltliche Veränderung widerspiegelte. Ob dennoch von Augenhöhe zwischen Ost und West gesprochen werden kann, ist eine Frage, für deren Beantwortung es noch der weiteren Forschung bedarf.

Über diese beiden Themenfelder hinaus beteiligte sich der BDKJ in den Jahren seit seiner Gründung an vielen weiteren Debatten über Rüstung und Friedenspolitik (vor allem in den 1980er Jahren), den Paragraphen 218, Atomenergie, Asyl und Integration (in den 1990er Jahren), Entwicklungspolitik und faire Handelsbeziehungen. Dabei änderte sich die Einstellung zum Staat nicht, jedoch das Verhältnis zu den Parteien. Zwar war der BDKJ wie die katholische Kirche nicht einer Partei verpflichtet, aber auch hier galt lange „katholisch gleich CDU“. Zu anderen Parteien wahrte man Distanz. Doch wie in anderen Bereichen der Gesellschaft so änderte sich dies auch im BDKJ. Die Zeit der 68er brachte einen – wenn auch langsamen – Wandel. So wurde der BDKJ-Bundesvorstand für seine Begleitung des Bundeskanzlers (und SPD-Politikers) Willy Brandt zum Staatsbesuch in Polen 1970 kritisiert. Zwar thematisierten die Kritiker nicht die Parteizugehörigkeit Brandts, sondern warfen dem BDKJ-Bundesvorstand vor, sich vor den Regierungskarren spannen zu lassen. Nun wurde gefordert, was zuvor nicht angemahnt worden war: parteipolitische Neutralität und Distanz zu Regierungskreisen. Die Kritik kam übrigens nicht nur von der „Amtskirche“, sondern auch von anderen Verbänden. Die gleiche ablehnend skeptische Haltung erfuhren auch andere Parteien, allen voran die Grünen. So begründete Ludwig Hecke 1988, dass er die Wahl zum BDKJ-Bundesvorsitzenden nicht annehme, damit, „daß die Wahl durch meine frühere Mitgliedschaft bei den Christen innerhalb der GRÜNEN unter einem hohen Außendruck stand.“⁶ Dies hatte auch andere Gründe, die hier nicht näher erläutert werden können,

6 Gewählter Vorsitzender nahm Wahl nicht an – Nun fast kompletter kommissarischer Vorstand, in: Informationsdienst (des BDKJ-Bundesvorstands) 17. November 1988, S. 245.

aber die Parteienfrage spielte eine Rolle. Als Karin Kortmann 1990 zur Bundesvorsitzenden gewählt wurde, war ihre Parteizugehörigkeit – sie gehört der SPD an – allerdings kein die Wahl erschwerendes Kriterium, was den schrittweisen Wandel im Verhältnis zu den Parteien verdeutlicht.

Regelmäßig rief der BDKJ dazu auf, an den Wahlen von Land, Bund und Europa teilzunehmen. Er startete dazu auch eigene Kampagnen wie 2002 und 2005, die einerseits die Jugendlichen motivieren sollten, an den Wahlen teilzunehmen, andererseits dazu genutzt wurden, um den politischen Parteien die Interessen der Jugendlichen näherzubringen – also Lobbyarbeit zu machen. Diese wurde und wird selbstverständlich nicht nur zu den Wahlen gemacht, sondern jederzeit. Jüngstes Beispiel dafür sind die Stellungnahmen zum Thema Wiedereinführung der Wehrpflicht bzw. Einrichtung eines Pflichtjahres, das übrigens seitens des BDKJ schon 1962 abgelehnt worden war.

Gesellschaftspolitische Verantwortung

Schon in den 1950er Jahren begann das gesellschaftspolitische Engagement des BDKJ in zwei Bereichen, die bis heute fester Bestandteil seiner Jugendverbandsarbeit sind: das soziale Engagement und die Entwicklungshilfe.

Zunächst gab es den „Lagerdienst“, also ein Hilfsdienst in den Flüchtlingslagern und Krankenhäusern, der zunächst am Wochenende erfolgte und den meist junge Frauen machten – den im Krankenhaus übrigens auch junge Frauen in der DDR. Aus dem „Dienst am Nächsten“, meist der Dienst in einem Krankenhaus, entwickelte sich das FSJ, das zunächst „Jahr für den Nächsten“ oder „Ein Jahr für die Kirche“ hieß. In Zusammenarbeit mit anderen Trägern wie dem Caritasverband oder einzelnen Diözesen wurden die jungen Frauen auf diesen Dienst in Kursen vorbereitet. Im Rahmen des Wehersatzdienstes taten dann auch junge Männer Dienst in Krankenhäusern und anderen Sozialeinrichtungen. Mit dem Einsatz im Ausland, den verschiedene Trägerorganisationen (meist Orden) als „Missionar auf Zeit (MaZ)“ anboten und immer noch anbieten, kamen weitere Einsatzmöglichkeiten hinzu. Der BDKJ setzte sich auch dafür ein, dass der Dienst im Ausland als Wehersatzdienst anerkannt wurde. Die Dienste wurden gemäß dem Subsidiaritätsprinzip mit dem „Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres“ von 1964 erstmals vom Staat finanziell unterstützt – und werden es bis heute. Grob umrissen lässt sich sagen, dass Ende der 1960er Jahre das Angebot weitgehend so ausgeprägt war, wie wir es heute kennen. Auch der Wegfall des Wehersatzdienstes brachte keine grundlegende Änderung, da der



Zeitungscollage zum sozialen Engagement des BDKJ

Bundesfreiwilligendienst an seine Stelle trat, weiterhin also Möglichkeiten eines sozialen Dienstes bestehen. Wichtig war und sind für den BDKJ immer die Freiwilligkeit des Dienstes und die professionelle Betreuung der Jugendlichen in der Vorbereitung und Durchführung, weshalb er eigene Referate an der Bundesstelle dafür unterhält.

Das soziale Engagement ist aber nicht statisch, d.h. es entwickeln sich auch neue Formen wie die 72-Stunden-Aktion zeigt, die 2013 erstmals bundesweit durchgeführt wurde und an der über 100.000 Jugendliche teilnahmen. Hier können zum einen alle Altersgruppen teilnehmen und zum anderen wird damit der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen, dass langfristige Bindungen oft gescheut werden. Die nächste 72-Stunden-Aktion findet im Mai 2019 statt.

Im Bereich des entwicklungspolitischen Engagements sind vor allem die Aktion Dreikönigssingen und der Faire Handel zu nennen. Schon zu Beginn der 1950er Jahre rief der BDKJ seine Mitglieder zu Spenden für die Menschen in den „armen Ländern des Südens“ auf. Daher war es nur folgerichtig, dass er einerseits 1958 zu der Fastenaktion gegen den Hunger in der Welt aufrief und damit mit anderen an der Wiege des Bischöflichen Hilfswerks Misereor stand. Andererseits stieß das Päpstliche Missionswerk der Kinder / Die Sternsinger

bei dem BDKJ auf offene Ohren, als es nach einer Kooperation fragte. Seit 1961 wird die Aktion Dreikönigssingen gemeinsam durchgeführt und entwickelte sich in Lauf der Jahre zu der größten Hilfsaktion von Kindern für Kinder. Seit den 1980er Jahren stehen auch Besuche der Bundeskanzleramtes und des Bundespräsidialamtes mit Sternsingergruppen aus allen 27 Diözesen auf dem Programm. Das ist für die beteiligten Kinder und Jugendlichen ein aufregender Termin, und seitens der Träger wird er aufgrund seiner Wirkung in der Öffentlichkeit gern gesehen, doch ist er nur am Rande wichtig. Während in den ersten Jahren seitens des BDKJ die materielle Hilfe im Vordergrund stand – was auch geprägt war durch die eigenen Erfahrung von Hunger und Not in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg – so wurde die Bewusstseinsbildung im Laufe der Jahre immer wichtiger. Daher gehören heute umfangreiche Materialien zu jeder Aktion dazu, die Benachteiligung und unfaire Strukturen erklären. Leider liegen noch keine Untersuchungen dazu vor, welche Bedeutung es für die Kinder in späteren Jahren hat, einmal Sternsinger gewesen zu sein.

Um als ungerecht empfundene Wirtschaftsstrukturen zu ändern, engagierte sich der BDKJ auch früh im Fairen Handel. Der Weg führte über die Aktion Dritte Welt Handel letztendlich 1975 zu der Gründung des Fairhandelsunternehmens GEPA, immer in enger Zusammenarbeit mit der evangelischen Jugend. Zu diesem Engagement gehört auch der 2007 beschlossene „Coca-Cola-Boycott“, mit dem internationale Konzerne aufgefordert werden, ihrer sozialen und ethischen Verantwortung gerecht zu werden. Welche Auswirkungen dieser Boycott hat, wird erst zu einem späteren Zeitpunkt zu beurteilen sein. Der Einsatz im Fairen Handel hat aber einen Beitrag dazu geleistet, dass fairgehandelte Produkte heute in den Supermarktregalen zu finden sind. Erste Studien liegen dazu bereits vor.

BDKJ und katholische Kirche

Der BDKJ und die katholische Kirche – das ist ein enges und daher manchmal auch schwieriges Verhältnis. Auf zwei Ereignisse soll hier exemplarisch näher eingegangen werden: die Würzburger Synode und der Demokratieförderplan.

Eine Synode, auf der die katholische Kirche in Deutschland die Umsetzung des Zweiten Vatikanischen Konzils beriet, wurde auch vom BDKJ gefordert, so dass er die Einberufung der Würzburger Synode begrüßte und sich entsprechend einbrachte. An ihr nahmen der damals amtierenden BDKJ-Bundespräsident August Gordz und die BDKJ-Bundesvorsitzende Elsbeth Rickal teil. Sie war Mitglied des

Präsidiums und der Sachkommission III Jugend, für die sie auch die Berichterstattung übernahm. Der Kommission lagen als Arbeitsgrundlage die „Oberhirtlichen Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge Deutschlands“ von 1957 und als nachkonziliare Papiere die Dokumente der Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz (afj) und des BDKJ vor, die Anfang der 1970er Jahre erarbeitet worden waren.⁷ Diese Papiere waren das Ergebnis der Diskussionen des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände auf den Jugendsynoden in verschiedenen Diözesen sowie auf den BDKJ-Hauptversammlungen. In den Debatten wurden u.a. die Anstellung von pädagogischen Mitarbeiter*innen, Konflikte zwischen diesen und den Amtsträgern, Priestermangel und Bildungskonzepte angesprochen und Lösungsansätze gesucht. Manche Formulierungen von damals sind noch heute aktuell – zumindest mit Blick auf die in der kirchlichen Jugendarbeit Engagierten: „Die Grundeinstellung zur Kirche, die die Jugendlichen zeigen, ist die eines kritischen Interesses; denn wer an einer Wirklichkeit nichts mehr auszusetzen hat, hat sie aufgegeben.“⁸

Dieses kritische Interesse an der Wirklichkeit der katholischen Kirche zeigte der BDKJ 1994 mit dem „Demokratieförderplan für die katholische Kirche in Deutschland“ deutlich. Darin kritisierte er die innerkirchliche Machtkonzentration auf den Klerus, die den gesellschaftlichen Gegebenheiten entgegengesetzt sei und damit das Engagement kirchlich engagierter Christ*innen belaste.⁹ Die Forderungen wurden in drei Punkten zusammengefasst:

„Forderung nach demokratisch agierenden und die Gleichberechtigung der Laien gewährleistenden Entscheidungsgremien, der Durchsetzung der Gleichstellung der Frauen in der Kirche und einer innerkirchlichen Gewaltenteilung.“¹⁰

Dieser Demokratieförderplan löste heftige Debatten aus und führte zu einem Konflikt mit der Deutschen Bischofskonferenz (DBK). Wie oft in solchen Konflikten verhärteten sich im Laufe der Zeit die Fronten. Besonders in der Kritik stand die Forderung nach dem

7 Elsbeth Rickal, Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit, in: Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg-Basel-Wien 1976, S. 278-279.

8 Roman Bleistein, Hoffnung und Widerspruch. Die Jugendsynoden (Schriftenreihe des Jugendhauses Düsseldorf 7), Düsseldorf 1973, S.29.

9 Macht teilen – Gleichheit anerkennen. Ein Demokratieförderplan für die katholische Kirche in Deutschland. Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 1994, Archiv des Jugendhauses Düsseldorf 02/025-003.

10 Ebd., S. 4, Archiv des Jugendhauses Düsseldorf 02/025-003.

Frauenpriestertum, was die Bischöfe mit Blick auf eine in dieser Zeit erfolgten Erklärung Papst Johannes Pauls II auch als Kritik am Papst verstanden und daher strikt zurückwiesen. Nachdem schließlich der BDKJ auf dem Katholikentag in Dresden dennoch eine Unterschriftenaktion gegen den Willen der Bischöfe durchführte, kam es zu grundlegenden Änderungen im Verhältnis BDKJ und DBK: Die Personalunion zwischen BDKJ-Bundespräses und Leiter der afj wurde abgeschafft und das Jugendhaus Düsseldorf als Träger der BDKJ-Bundesstelle und der afj abgelöst und damit die Eigenständigkeit der beiden Organisationen betont. Mit dieser Trennung wurde die katholische Jugendarbeit stärker als zuvor in verbandlich und nicht-verbandlich getrennt. Anders als in den ersten Jahren ist die Zusammenarbeit nun, nach nunmehr 23 Jahren, wieder einfacher geworden, was vermutlich auch daran liegt, dass seit 2006 mit Sabine Wissdorf, Markus Etscheid-Stams und Bianka Mohr nicht nur Laien, sondern auch ehemalige BDKJ-ler*innen von der DBK mit der Leitung der afj beauftragt wurden.

Die Forderungen nach mehr Demokratie in der katholischen Kirche, also nach Änderungen in der strukturellen Verfasstheit, werden auch bei einem anderen Thema immer wieder genannt, auf das abschließend aus aktuellem Anlass noch einzugehen ist: sexueller Missbrauch.

Auf seiner Hauptversammlung 1993 fasste der BDKJ den Beschluss „Nicht sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen in der Kirche ist ein Tabu – sondern das Reden darüber“ und brachte dies in die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Organisationen Deutschlands (AG-KOD) ein, einem Gremium, das u.a. Delegierte in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsendet. Dort fand der BDKJ aber nur Unterstützung bei den beiden Frauenverbänden Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB). In einem Bericht des BDKJ-Bundesvorstandes heißt es zu der Reaktion der katholischen Organisationen 1994:

„Unverständnis wurde geäußert bezüglich der augenblicklichen Engführung von Gewalt auf sexuelle Gewalt, es müsse auch die Gewalt in Schulen und Gewalt und Rechtsradikalismus thematisiert werden. In Frage stellten auch einige, warum es in dem Antrag des BDKJ ausschließlich um die Gewalt und sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen ginge. Es seien doch auch Jungen und Männer betroffen, und warum der Antrag so formuliert sei, daß der Eindruck entstehe, es ginge ausschließlich um das Täterumfeld katholische Kirche. Ebenso wurde die Sorge ausgedrückt, daß die Öffentlichkeit den Antrag mißverstehen könne. [...] In der



„Nicht sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen in der Kirche ist ein Tabu – sondern das Reden darüber.“ Der BDKJ setzt sich aktiv für die Rechte von Frauen ein.

parallel zur AGKVD¹¹ stattfindenden Konferenz der Diözesanräte wurde der BDKJ-Antrag ebenfalls vorbesprochen. Dort zeigte sich tendenziell eher eine zustimmende und unterstützende Mehrheit für diesen Antrag.¹²

Der Antrag wurde auch in die Kommission Jugend der DBK eingebracht, die den BDKJ bat, eine Vorlage für den Ständigen Rat zu formulieren.¹³ Leider verliert sich an dieser Stelle im Archiv des Jugendhauses Düsseldorf, das für diesen Beitrag genutzt wurde, die Spur. Dennoch zeigt dies, dass das Thema sexueller Missbrauch lange vor der großen Debatte der vergangenen Jahre von Teilen der katholischen Kirche behandelt wurde. Es wird aber auch deutlich, dass nicht alle katholischen Organisationen an einer Auseinandersetzung geschweige denn an einer Aufarbeitung interessiert waren. Es ist an der Zeit, dass auch die katholischen Organisationen als Teil der katholischen Kirche ihren Umgang mit sexuellem Missbrauch in den vergangenen Jahrzehnten selbstkritisch aufarbeiten und ihren Teil der Verantwortung übernehmen.

11 AGKVD heißt heute AGKOD.

12 Protokoll der Sitzung des BDKJ-Hauptausschusses vom 31.01.-1.02.1994, S. 7-8. Archiv des Jugendhauses Düsseldorf A 543.

13 Rechenschaftsbericht des BDKJ-Bundesvorstandes für die BDKJ-Hauptversammlung vom 21.-24. April 1994, Punkt 7.3, Archiv des Jugendhauses Düsseldorf 02/025-089.

Salzburger Exulanten in Eisenach,
Großenlupnitz und Mihla (1732)

Der Bericht des Pfarrers Rudolph
Christian Heßelbarth

Hagen Jaeger

In einem Exemplar der Weimarer „Verbesserten Kirchen=Ordnung“¹ von 1664 aus dem Pfarrarchiv Großenlupnitz bei Eisenach hat sich der Bericht des Pfarrers Rudolph Christian Heßelbarth (1667-1733)² über den Durchzug der Salzburger Exulanten aus dem Jahr 1732 erhalten. Er schrieb ihn „der Posterität zur Nachricht“ nieder, weil ihm, so wie vielen seiner Zeitgenossen, die Standhaftigkeit und Glaubens-treue der Salzburger Protestanten hohe Achtung und Bewunderung abgerungen hat. Er bemerkt über sie: „Viele ware[n] in der Evan-gelisch] Lutherischen] Lehre recht wohl gegründet, die sie erlangetheils durch fleißig[en] Umgang mit leuth[en], [...] , theils durch an-dächtiges Gebeth u[nd] lesung in der Bibel und andächtige[n] Luthe-rische[n] Bücher[n].“

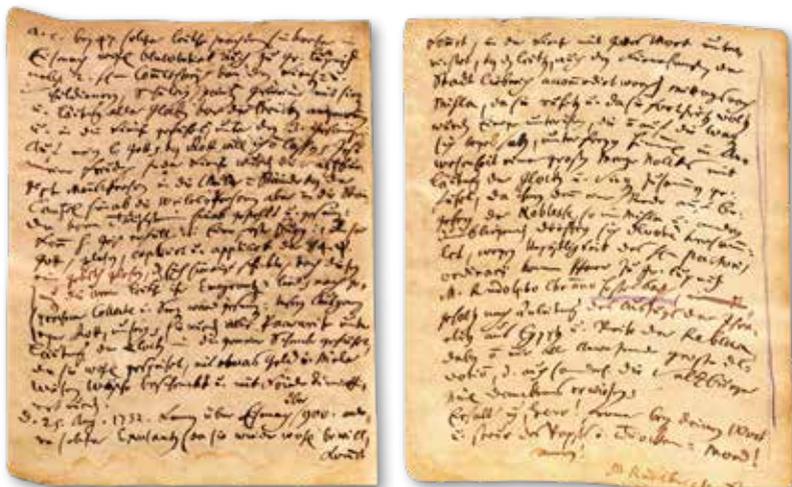
Reformatorisches Gedankengut war schon früh in das Gebiet des Erzbistums Salzburg eingedrungen und konnte sich dort trotz man-cher Verfolgungen im 16. und 17. Jahrhundert ausbreiten. Es ist den Erzbischöfen in dieser Zeit nicht gelungen, die Anhänger des evange-lischen Bekenntnisses in den Salzburger Tälern von ihren Überzeu-gungen abzubringen. Nachdem die Verfolgungen unter dem Erzbi-schof Franz Anton (1709-1727) zeitweilig abklängen, nahm Erzbischof Leopold Anton Freiherr von Firmian (1727-1744) diese wieder auf. Nach langwierigen Verhandlungen erklärte sich der Erzbischof bereit, die Salzburger Protestanten aus ihrer Heimat ziehen zu lassen. Der

1 Der Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten und Herren / Herrn Johann Ernsts / Herrn Adolph Wilhelms / Herrn Johann Georgens und Herrn Bernhards Gebrüderer / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen / Land=Grafen in Thüringen / Marck=Grafen zu Meissen / gefürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Mark und Ravens = Berg / Herren zu Ravenstein / Verbesserte Kirchen=Ordnung / Uff Ihrer Fürstl. Durchleuchtigkeiten gesambte Fürstenthume und Lande gerichtet, Weimar 1664.

2 Rudolph Christian Heßelbarth, kaiserlich gekrönter Poet, war von 1711 bis 1733 Pfarrer in Großenlupnitz. Siehe Thüringer Pfarrerbuch, Band 3, Großherzogtum Sach-sen -(Weimar-Eisenach)- Landesteil Eisenach, hrsg. von der Gesellschaft für Thürin-gische Kirchengeschichte, bearbeitet von Bernhard Möller und weiteren Mitarbeitern (Schriftenreihe der Stiftung Stoye, Band 35), Neustadt an der Aisch 2000, S. 208.

In Postentät die Kayserl wird sich bey ansey
 fußh. das 1732. (sonderl. mensibz Jan.
 jul. et Aug. Nöl 1000. Salt Brijst Emigrä:
 den in freyheit gezogen, wie sie in Salt:
 Brijst sich für sich Cathol. Röm. drey
 ab wohl hing laß, (ab die la cartol)
 tractament ansehlant i. (ab geirlet,
 ihre Colmat = Zeit in Kämpf. vnz Colm
 die sey in freyheit hofyroy ansey, jstis
 bring. Nöl wanz in der Kämpf. Luther
 ritz) Colm wohl wafyngomindot, die sie
 erlangt hieß drey kreyßig Umbgang mit
 lutz, die sie, wiewohl sind. aus Kreyß
 für Kayserl = Tyranny, hieß drey ansehlant
 mo gebt i. Colm = die Colm i. d. d. d.
 dreyh. Lutherische Briefe. wo die Enig.
 granz mit der Lutherany sich beyfome
 drey = halbe d. d. d. (sie sie lutz d.
 mit processionen der d. d. d. d. d. d.
 drey mit drey, gleich = lutz, hofy d.
 d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 i. Colm d. wanz, wie die d. d. d. d. d. d.

a. c.



Rudolph Christian Heßelbarths Bericht (Handschrift)

preußische König Friedrich Wilhelm I. war bereit, sie in seinem Territorium aufzunehmen und in Ostpreußen, östlich von Gumbinnen anzusiedeln. Die Gegend war durch eine verheerende Pestepidemie stark entvölkert. So zogen 1731/1732 fast 15.000 Salzburger, begleitet von preußischen Kommissaren, durch Süd- und Mitteldeutschland.³ Einige dieser Exulanzzüge passierten auch Thüringen. Drei kamen 1732 in die damalige Residenzstadt Eisenach. Über ihre Aufnahme und Versorgung berichtet der Eisenacher Kantor Johann Conrad Geisthirt (1672-1734) in seinem Büchlein „Das Glückliche und Gutthätige Eisenach, Oder Glaubwürdige Erzählung Wie 2.875 Salzburgische Emigranten Zu dreymahlen Im Monath Julio, Augusto und September In dieser Fürstlichen Residenz-Stadt ankommen, aufgenommen und versorget, auch was an ihnen Gutes vorgenommen worden [...]“.⁴ Die Salzburger wurden feierlich in die Stadt geleitet, freundlich auf-

3 D. Erdmann, Salzburger, die evangelischen, in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, begründet von J. J. Herzog, in dritter verbesserter und vermehrter Auflage, hrsg. von D. Albert Hauck, Siebzehnter Band, Leipzig 1906, S. 408-415.

4 Johann Conrad Geisthirt, Das Glückliche und Gutthätige Eisenach, Oder Glaubwürdige Erzählung Wie 2875 Salzburgische Emigranten Zu dreymahlen Im Monath Julio, Augusto und September In dieser Fürstlichen Residenz-Stadt ankommen, aufgenommen und versorget, auch was an ihnen Gutes vorgenommen worden, Auf Erlaubniß entworfen von Johann Conrad Geisthirt, aus Schmalkalden Cantore und Collega des Gymnasii, Eisenach 1732 (Nachdruck Eisenach/Zwickau 1931).



Porträt des Großenlupnitzer Pfarrers Rudolph Christian Heßelbarth, Unbekannter Maler, Kirche Großenlupnitz.

genommen, beherbergt, mit Bibeln, Gesang- und anderen Erbauungsbüchern beschenkt und für die Weiterreise mit Wäsche, Geld und Lebensmitteln versorgt. Dazu wurden festliche Gottesdienste gehalten.

Über diese Ereignisse berichtet auch der Großenlupnitzer Pfarrer Rudolph Christian Heßelbarth. Er hat zwei der drei Exulantenzüge,

die das Territorium des Herzogtums Sachsen-Eisenach durchquerten, erlebt. Zunächst berichtet er über einen kleinen Zug von 47 Personen,⁵ die am 1. August von Eisenach, wo sie am 28. Juli freundlich aufgenommen worden waren, nach Großenlupnitz kamen. Pfarrer Heßelbarth schreibt, dass, als sie „zu Gr[ößen] Lupnitz nebst 2. H[errn] Com[m]issarij [kamen und] von den Kirch[en]= und Schuldien[er]n, Schülern, gantz[en] Gemeine mit sing[en] u[nd] Läuthe[n] aller Glocke[n] vor der Brücke[n] angenom[m]e[n] und in die Kirche geführt [wurden], unte[r] de[n] 3. Gesänge[n]: Auf meine[n] I[lieben] Gott, Vo[n] Gott will ich nicht lasse[n], Jesu meine Freude. [...] u[nd] [dann] gesung[en]: Kom[m] h. Geist erfüll, it[em]: Ein feste Burg ist unser Gott, gelese[n], explici[e]rt und applici[e]rt den 84. Y.[Psalm] ein Gebeth gelesen, d[als] sich hile[rauf] schickte, nach diese[m] sang[en] die armen] Leuth ihr Emigrantz=Lied, nach gesprochen[en] Collecte u[nd] Seeg[en] ward gesung[en]: Unser[n] Ausgang segne Gott, unsern [Eingang gleichermaßen], sie auch alle Paarweise unte[r] Läuthing der Glocke[n] in die gemein[e] Schenck[e] geführt, da sie wohl gespeiset, mit etwas Geld u[nd] viele[r] weis[s]e[n] Wäsche beschenkt u[nd] mit friede[n] dimittit[er]et word[en].“ Anschließend begaben sich die Exulanten auf den Weg nach Langensalza.

Einen zweiten Exulanzug von etwa 900 Personen⁶ erlebte Pfarrer Heßelbarth am 25. August in Mihla. Da der Ortspfarrer erkrankt war, wurde er vom dort ansässigen Adel gebeten, den bereits im Aufbruch nach Mühlhausen befindlichen Exulanten unter freiem Himmel eine kurze Andacht „nach Anleitung des Auszugs der Israelit[en] aus Egypt[en] u[nd] Reise der Rebecca zu halten, dabey nicht nur all[e] Anwesende grosse Devotio[n], d[er] auch sonderl[ich] die Saltzburge[r] viel Danckens erwiesen.“

Es werden sich vermutlich weitere solcher kurzer und handschriftlich überlieferter Berichte über die Züge der Salzburger Emigranten in Dorfchroniken und Kirchenbüchern erhalten haben, die die zahlreichen gedruckten über deren Aufnahme in den Städten ergänzen können. Vielleicht lässt sich künftig einmal eine Sammlung und Veröffentlichung dieser interessanten und oft noch nicht ausgewerteten Quellen über die Salzburger Migrantenzüge aus dem 18. Jahrhundert zusammenstellen und veröffentlichen.

5 Geisthirt nennt 45, ebd., S. 6.

6 Geisthirt nennt 939, ebd., S. 14.

Rezensionen

Ute Dieckhoff: Zwischen Almosen und Versicherung. Untersuchungen zur Geschichte der Witwenversorgung (1500 – 1900) (Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte 27), Darmstadt: Verlag der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung 2017; 650 S., ISBN 978-3-931849-50-4

Die wirtschafts- und sozialgeschichtlich geprägte Untersuchung von Ute Dieckhoff wurde von Prof. Dr. Peter Borscheid begleitet und vom Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen. Sie liegt hier in überarbeiteter Form vor.

Die Autorin spannt einen 400 Jahre umfassenden Bogen von der Witwenversorgung in der Frühen Neuzeit über neue Ansätze im 18. Jahrhundert bis zu Zentralisierungs- und Rationalisierungsmodellen des „langen 19. Jahrhunderts“. Dabei konzentriert sie sich auf normative Quellen. Eine Fallstudie zur Pfarrwitwenversorgung in Hessen-Darmstadt ergänzt die Soll-Bestimmungen um die Ebene der Lebenswirklichkeit. Hier steht die konkrete Umsetzung einer Gruppe von Statuten im Mittelpunkt. Einen Schwerpunkt bilden strukturelle Entwicklungen in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und dem späteren Großherzogtum Hessen. Es sind u.a. Archivalien der Staatsarchive Wiesbaden, Darmstadt und Marburg sowie des Zentralarchivs der EKHN berücksichtigt.

Ute Dieckhoff untersucht mit der Hinterbliebenenversorgung von evangelischen Pfarrern ein vor allem deutsches Phänomen. Als Folge der Reformation wurde bei protestantischen Pfarrfamilien die Witwenversorgung potentiell dann akut, wenn etwa verwitwete Pfarrer jüngere Frauen heirateten. Als ergiebige Quellen erweisen sich insbesondere Unterlagen aus dem Zentralarchiv in Darmstadt. So wird etwa die Langlebigkeit der Pfarrwitwen, die die für die Finanzierung der Kassen Verantwortlichen vor ein Dilemma stellte, im Rahmen der Landessynode 1891 im Großherzogtum Hessen thematisiert (S. 486):

„Wenn eine Witwe mit Tod abgeht, so sind leider gewöhnlich zwei neue Wittuen dafür da. Wir haben eine ganze Anzahl von Wittuen, welche das 70. und 80. Jahr überschritten haben; eine ist sogar im 90. Lebensjahr. Wir können natürlich nicht wünschen, daß irgend einer Wittwe das Leben abgekürzt werde zu Gunsten ihrer Mitschwestern,

aber tatsächlich ist es so, daß diese Pfarrwitwen sich einer guten Gesundheit erfreuen, und daß, was naturgemäß wäre, die Anzahl der Wittwen sich nicht vermindert hat.

Die Statuten von Pfarrwitwenkassen sind bisher nicht in größerem Umfang vergleichend untersucht worden. Dies leistet die Arbeit von Dieckhoff – sie untersucht strukturell einhundert ausgewählte Statuten geistlicher Witwenkassen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Die Autorin betrachtet Pfarrwitwenkassen sowie Witwenkassen überhaupt und orientiert sich dabei an den versicherungstechnischen Strukturen der Kassen. So kommt sie zu dem Ergebnis, dass bei den von evangelischen Geistlichen gegründeten solidarischen Witwenkassen (Stufe 1, Selbsthilfeorganisationen bis in das 18. Jahrhundert hinein) die Einnahmen und Ausgaben in keinem mathematisch berechneten Verhältnis stehen. Bei den Kassen der Stufe 2 fragten sich die Landesherren bzw. die Konsistorien als Träger, ob und wie die Einnahmen einer Kasse späteren Pensionen entsprechen würden, so entwickelte sich seit den 1770er Jahren eine Staffelung der Beiträge bei Eintritt in die Kassen. Nach den territorialen Neuordnungen der Rheinbundzeit und des Wiener Kongresses griff eine Zentralisierung (Stufe 3). Nach und nach wurden standesgebundene geistliche Witwenkassen zum Ende des 19. Jahrhunderts durch die Anbindung der Pfarrwitwenversorgung an die Pensionsregelungen für Pfarrer ersetzt. An die Stelle der Almosen oder „Wohltat“ trat ein fest definiertes monetäres Recht. Die Pfarrwitwen hatten sich vom Objekt der Fürsorge hin zum Subjekt mit Rechtsansprüchen entwickelt.

Die überzeugende Arbeit von Ute Dieckhoff liefert auf 650 Seiten viele detailgenaue Informationen zur Geschichte der Witwenversorgung und der Pfarrwitwenkassen. Im Anhang sind zahlreiche Statuten von Witwen- und Sterbekassen chronologisch aufgeführt (S. 505-540). Ein Index führt neben Personen und Orten auch die Witwen- und Sterbekassen auf. So eignet sich das vorliegende Werk auch zum Nachschlagen.

Bettina Wischhöfer

Zwischen Bekenntnis und Ideologie. 100 Lebensbilder des rheinischen Protestantismus im 20. Jahrhundert, herausgegeben von Thomas Martin Schneider, Joachim Conrad und Stefan Flesch, Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2018; 366 Seiten, 30,- Euro; ISBN 978-3-374-05617-0

In der Gastronomie ist ein Amuse-Gueule ein appetitanregendes, kleines, mundgerechtes Häppchen, das vor der Vorspeise im Rahmen eines Menüs serviert wird. Hier haben wir es im übertragenen Sinn mit einem gelungenen Gruß aus dem Archiv zu tun.

Der vorliegende Band ist unter intensiver Beteiligung des Landeskirchlichen Archivs in Düsseldorf entstanden. Zwei Theologen und ein Historiker-Archivar legen Kurzviten von hundert Personen vor, die dem rheinischen Protestantismus auf unterschiedlichste Art und Weise verbunden waren und sind. Die drei Herausgeber Thomas Martin Schneider, Direktor am Institut für evangelische Theologie der Universität Koblenz-Landau, Joachim Conrad, evangelischer Pfarrer im Saarland und Hochschullehrer, und Stefan Flesch, Direktor des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf, bieten ein breites Spektrum – wir tauchen ein in die Lebensläufe von 85 Männern und 15 Frauen, von Theologinnen und Theologen, von engagierten Laien und Mitarbeitenden in kirchlichen Diensten und Diakonie. Es finden sich prominente Protestanten (etwa die Bundespräsidenten Gustav Heinemann und Johannes Rau, die Theologen Karl Barth und Dorothee Sölle, der Präses der rheinischen Landeskirche Peter Beier) und viele weniger oder bislang sogar unbekannte Personen, wie z.B. H.T. (1921-2016), der 1937 in einem evangelischen Krankenhaus zwangssterilisiert wurde. Die Biografien unterschiedlicher theologischer und politischer Richtungen spiegeln eine erstaunliche Bandbreite, „Bekennende Kirche“ und „Deutsche Christen“ sind vertreten, ebenso ambivalente Lebensläufe wie der des SS-Manns Kurt Gerstein. Und auch der Kabarettist Hanns Dieter Hüsch, der bekanntlich den lieben Gott in Dinslaken getroffen hat, findet hier seinen Platz. Sein Psalm „Vergnügt, erlöst, befreit“ war übrigens das Motto des Reformationsjubiläums 2017. Alle Regionen der großen rheinischen Landeskirche sind berücksichtigt, auch Diasporagegenden wie das Saarland.

Zeitlich liegt der Fokus der Kurzviten auf der NS-Diktatur, wobei Vorgeschichte und Wirkungsgeschichte eingeschlossen sind. Interessant ist der soziologische Ansatz, Kohorten zu bilden, also Gruppen von Personen, die gemeinsam eine bestimmte, längerfristig prägende Zeit erlebt haben. In fünf Abteilungen werden zunächst 29 Personen

vorgestellt, die, zwischen 1860 und 1890 geboren, im Kaiserreich geprägt waren, gefolgt von 33 Menschen, die zwischen 1890 und 1900 das Licht der Welt erblickten (Frontgeneration). 24 Kurzviten beschäftigen sich mit zwischen 1900 und 1910 Geborenen (Kriegsjugendgeneration), und sieben Biografien mit zwischen 1910 und 1920 Geborenen (Nachkriegsgeneration). Abschließend folgen sieben Viten, die geprägt waren von einer Kindheit im Nationalsozialismus (geboren zwischen 1921 und 1934). Diese jüngste Gruppe bleibt zahlenmäßig etwas hinter den anderen zurück, weil auf die Darstellung noch lebender Personen verzichtet wird.

Auf je drei Seiten werden die Biografien prägnant lebendig – ein fotografisches Porträt ist vorangestellt. 10 Autorinnen und 30 Autoren, Historikerinnen und Archivare, formen ein vielschichtiges Bild der einzelnen Personen und ihrer zeitgeschichtlichen Prägung. Die Lebensbilder sind chronologisch geordnet nach dem Geburtsdatum, wobei ein Personenindex auch einen alphabetischen Zugriff erlaubt.

Thomas Marin Schneider führt einleitend historisch ein. Er dekliniert auch die Vorbehalte, die personenzentrierter Geschichtsschreibung in den vergangenen Jahrzehnten entgegengehalten wurden – nicht einzelne Gestalten, zumeist Männer, machten Geschichte, sondern vielmehr Strukturen und Mentalitäten. Die Herausgeber haben trotzdem einen biografischen Ansatz gewählt, und dies mit guten Gründen. Das Konzept des Bandes betrachtet die geschichtlichen Persönlichkeiten nicht losgelöst vom jeweiligen historischen Kontext, sondern als verwickelt in Geschichte. Dies ermöglicht einen spannenden, konkreten Zugang. Dies ist legitim, da die Grundlagen der rheinischen Kirchengeschichte umfänglich wissenschaftlich aufgearbeitet vorliegen, hier seien z.B. nur die Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, die Monatshefte und Jahrbücher für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands oder den Bildband „Evangelisch am Rhein“ (2007 konzipiert von den drei Herausgebern dieses Bandes) genannt.

Simone Rauthe, Oberstudienrätin in Düsseldorf, bilanziert, hundert evangelische Menschen aus dem Rheinland ganz unterschiedlichen Alters hätten alle die Zeit des Nationalsozialismus erfahren. Es gehe um das Einzelschicksal, aber auch um das deutsche Kaiserreich, die Weimarer Republik, die nationalsozialistische Diktatur und das geteilte Deutschland, die sich in den Viten spiegeln.

Die Lebensbilder sind feine Häppchen; sie schmecken gut, sie sind gehaltvoll und machen Lust auf mehr, und „mehr“ ist vorhanden: Quellen und Literatur finden sich am Ende jeder Vita. Der Band zielt auf eine breite Leserschaft, und diese ist ihm auch zu wünschen.

Bettina Wischhöfer

Nachruf Hermann Rückleben (1939-2018)

Am 5. Juni 2018 ist Archivdirektor i.R. Hermann Rückleben im Alter von 78 Jahren verstorben. Rückleben wurde am 30. September 1939 in Insterburg (Ostpreußen) als Sohn des Lehrers Paul Rückleben und seiner Ehefrau Charlotte geboren. Nach der Flucht im Frühjahr 1945 führte der Weg über Stralsund und Osterode/Harz ins Weserbergland nach Holzminden. 1956 zog die Familie nach Hamburg, wo Rückleben sein Abitur ablegte. Seit dem Sommersemester 1961 studierte Rückleben an der Universität Hamburg Geschichte, Theologie und Germanistik. Seine wichtigsten Lehrer wurden der Verfassungshistoriker Gerhard Oestreich und der Kirchenhistoriker Kurt Dietrich Schmidt, durch den er in das Thema des Kirchenkampfes im „Dritten Reich“ eingeführt wurde, was ihn während seiner ganzen beruflichen Dienstzeit als Archivar in Karlsruhe begleiten sollte. In seiner Dissertation setzte er sich mit den Konflikten zwischen kirchlichen Kreisen und dem Rat der Stadt gegen Ende des 17. Jahrhunderts auseinander, wobei er nachweisen konnte, dass für die chaotischen Verhältnisse in dieser Zeit nicht – wie in der bisherigen Forschung vermutet – der Pietismus verantwortlich war, sondern die lutherische Orthodoxie.

Aufgrund seiner kirchenhistorischen Interessen kam für Rückleben schon früh eine Tätigkeit als Archivar in einem Kirchenarchiv in den Blick. In einem Akt vorausschauender Personalplanung war man im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe bereit, für Rückleben eine Referendarstelle für den höheren Archivdienst, die die Ausbildung an der Archivschule in Marburg ermöglichte, einzurichten. So trat Hermann Rückleben zum 1. April 1970 als Assessor des Archivwesens in den Dienst der badischen Landeskirche. 1972 wurde er zum Kirchenarchivrat, 1975 zum Kirchenoberarchivrat und schließlich 1980 zum Kirchenarchivdirektor ernannt. Zum 1. März 1999 trat er in den Ruhestand. Verheiratet war er mit Gisela Harder; aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor.

Als Leiter des Landeskirchlichen Archivs trat er 1974 die Nachfolge von Hermann Erbacher (1909-1999) an, mit dem er auch in den folgenden Jahrzehnten eng zusammenarbeitete. Zum Teil noch gemeinsam gelang es beiden, die drei Hauptbestände des Archivs, die General-, Spezial- und Personalakten des Oberkirchenrats auf der Grundlage des landeskirchlichen Aktenplans neu zu ordnen und durch maschinenschriftliche Findbücher bzw. auf Karteikarten zu erschließen, eine Grundvoraussetzung für die rege wissenschaftliche Nutzung der Bestände. Einen besonderen Stellenwert nahm auch die Archivpflege für die Gemeinden der Landeskirche ein, für die er schließlich auch

eine Planstelle im Archiv schaffen konnte. Zur Sicherung der Kirchenbücher wurde auch eine Restauratorenstelle im Archiv eingerichtet.

Seine erste wissenschaftliche Publikation in seiner Funktion als Archivar der badischen Landeskirche nahm die Behördenorganisation der Landeskirche im 19. und 20. Jahrhundert in den Blick („Kirchliche Zentralbehörden in Baden 1771-1958“), die in dem Jubiläumsband „150 Jahre Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1821-1971“ (Karlsruhe 1971) erschien. Der Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit lag aber auf der Erforschung des „Kirchenkampfes“ in Baden. Frucht dieser Forschungen waren neben einem umfangreichen Aufsatz über „Die badische Kirchenleitung und ihre nichtarischen Mitarbeiter zur Zeit des Nationalsozialismus“ in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (Bd. 126, 1978) auch zwei Monographien in den Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden: „Deportation und Tötung von Geisteskranken aus den badischen Anstalten der Inneren Mission Kork und Mosbach“ (1981) und „Evangelische „Judenchristen“ in Karlsruhe 1715-1945“ (1988). Es waren bevorzugt die Verfolgten und Ausgrenzten, denen Rücklebens Empathie galt, auch wenn in einer wissenschaftlichen Kontroverse mit H.-J. Fliedner eine kritischerer Haltung zur Kirchenleitung eingefordert worden war.

Bleibendes Verdienst hat sich Hermann Rückleben durch seinen Einsatz für die Dokumentation der Geschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden im „Dritten Reich“ erworben. Drei (der insgesamt sechs) umfangreiche Bände der Dokumentation, die auf der Grundlage einer Sichtung aller relevanten Akten nicht nur des landeskirchlichen Archivbestandes basiert, konnte Rückleben gemeinsam mit Hermann Erbacher zwischen 1991 und 1995 noch selbst vorlegen.

Während seiner Dienstzeit hat Hermann Rückleben eine Reihe fundierter Gutachten auch zu kirchenrechtlichen Fragen ausgearbeitet. Er war ein besorgter Vorgesetzter für seine Mitarbeitenden, was ihn schließlich auch bewog, in der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Oberkirchenrats aktiv mitzuarbeiten. Seinen Ruhestand verbrachte er abwechselnd in Frankreich und in Hamburg. Kontakte zu seiner früheren Arbeitsstätte gab es nur wenige. Am 5. Juni 2018 ist er in Hagenau im Elsass verstorben. Bestattet wurde er in seiner Heimatstadt Hamburg.

Udo Wennemuth

Nachruf Ekkehard Kätsch (1936-2018)

Ekkehard Kätsch war der zweite hauptamtliche Landeskirchenarchivar der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und leitete deren Zentralarchiv vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1997. Im Nebenamt war er zudem Leiter der Zentralbibliothek der EKHN.

Danach, dass sein Lebensweg ihn als Archivar nach Darmstadt führen sollte, hatte es anfangs nicht ausgesehen. Ekkehard Kätsch, geboren am 18. Januar 1936, stammte aus Thüringen und fühlte sich sein Leben lang seiner alten Heimat tief verbunden. Er wuchs in Schmiedefeld am Rennsteig auf, wo sein Vater als Lehrer tätig war und seinem Sohn den unerschütterlichen Anspruch auf eine umfassende Bildung ebenso vermittelte wie die exakte, nuancenreiche und stilsichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Nach dem Abitur in Erfurt 1953 wechselte Ekkehard Kätsch an die Friedrich-Schiller-Universität nach Jena und schrieb sich dort in Romanistik ein, nach damaliger Studienordnung ein Diplom-Studiengang. Das Diplom erlangte er 1958; nahtlos folgte die Übernahme einer universitären Angestelltenstelle als Assistent im Fachbereich Romanistik in Jena.

Die für eine wissenschaftliche Karriere im sozialistischen Staat erwarteten gesellschaftlichen Aktivitäten und Bekenntnisse widerstrebten dem Verlangen nach geistiger Freiheit. Unmittelbar vor dem Mauerbau ging Ekkehard Kätsch nach Marburg in den Westen. An der dortigen Universität übernahm er erneut eine wissenschaftliche Assistentenstelle und studierte zudem Geschichte. Es folgten die Arbeit im Staatsarchiv Marburg und die Absolvierung der Archivschule.

Es war Eckhart G. Franz, der ihn 1975 nach Darmstadt lotste, zunächst als wissenschaftlichen Archivar ans Staatsarchiv und nachfolgend als Leiter in das Zentralarchiv der EKHN. Franz hatte sich bei der Kirchenleitung der EKHN vehement und letztlich mit Erfolg für eine adäquate Nachbesetzung der Leitungsstelle des Zentralarchivs stark gemacht.

Nach längerer Vakanz übernahm Ekkehard Kätsch 1976 diese Position. Er folgte darin Rudolf Schatz und führte dessen begonnene Aufbauarbeit fort. Unter anderem vollendete Kätsch die Arbeit an der Schriftgutordnung für die Gemeinden und Dekanate der EKHN, die 1977 veröffentlicht wurde. Nicht zuletzt von daher rührt seine aktive Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen für Registraturmitarbeitende, die der Verband kirchlicher Archive zu dieser Zeit begann und aus denen sich die heutigen Nord- und Südschientagungen entwickeln sollten. An nicht originär archivischen Aufgaben übernahm Kätsch außerdem die Zuständigkeiten für die Statistik, die Kirchenbuchführung, die Chronikführung und das Siegelwesen, welches

er 1979 mit Siegelgesetz und Siegelordnung reorganisierte.

Ekkehard Kätsch sorgte dafür, dass das Zentralarchiv endlich eine dauerhafte Unterbringung erhielt, mit entsprechenden Magazinkapazitäten und nunmehr auch einem Lesesaal. 1978 wurde das Gebäude in der Ahastraße 5a bezogen, in dem sich das Zentralarchiv noch heute befindet. Seine prioritäre Aufgabe sah Kätsch in der Bergung, Sicherung und Zusammenführung der an diversen Stellen im Kirchengebiet lagernden historischen Bestände. Ein weiteres Augenmerk galt den historischen Buchbeständen in den Gemeinden der EKHN.

Ob Ausstellungen zu den archivischen Kernaufgaben zu rechnen sind, war und ist besonders für kleinere Häuser oft eine Glaubensfrage; oft genug absorbieren die Arbeiten an größeren Ausstellungen auch noch die letzten Personalressourcen. Ekkehard Kätsch hat in dieser Frage wiederholt schwer mit sich gerungen und sich dennoch für Ausstellungen entschieden, nicht zuletzt aufgrund des Engagements seiner Stellvertreterin Edita Sterik. Diese bereitete die Mehrzahl dieser Ausstellungen federführend und hauptverantwortlich vor und erstellte die zugehörigen Kataloge (150 Jahre Oberkonsistorium 1982, Else Niemöller 1990, Wilhelm Diehl 1994, Pfarrfrau - um Gottes Lohn 1996 und 50 Jahre EKHN 1997). Die Belastungen für den Archivbetrieb waren phasenweise erheblich; jedoch erwiesen sich die Ausstellungen insgesamt als ein Stück erfolgreicher interner Öffentlichkeitsarbeit.

1980 hatte auf einer Tagung der AABevK Klaus Oldenhage vom Bundesarchiv Koblenz mit einem Vortrag unter dem Titel „Brauchen wir Kirchenarchivgesetze?“ die Gliedkirchen (und insbesondere deren Archivreferenten) in die Pflicht genommen. Ekkehard Kätsch nahm sich der Sache zügig und aktiv an, so dass die EKHN schon 1984 ihr Kirchenarchivgesetz erhielt.

Die breitgefächerten beruflichen Tätigkeiten ließen Ekkehard Kätsch viel zu wenig Zeit, um seinen eigenen wissenschaftlichen Neigungen in Form von Publikationen oder Vorträgen in der Gründlichkeit und Ausführlichkeit zu folgen, die er von sich selbst einforderte. Legendär waren in der Verwaltung seine umfassenden Baulastgutachten. Und so mancher Benutzer freute sich über seine vielseitig zu Papier gebrachten tiefgehenden Rechercheergebnisse und deren wissenschaftliche Kommentierung.

Mit dem Aufbau des Zentralarchivs in der Ahastraße und mit der Schaffung der rechtlichen Grundlagen archivischen Handelns in der EKHN hat sich Ekkehard Kätsch bleibende Verdienste erworben. Am 28. Dezember 2018 ist er in Seeheim verstorben.

Holger Bogs

Autorinnen und Autoren

Holger Bogs (Darmstadt)	holger.bogs@ekhn-kv.de
Dr. Jan Brademann (Dessau)	jan.brademann@kircheanhalt.de
Dr. Hagen Jaeger (Eisenach)	hagen.jaeger@ekmd.de
Marco Krahmer (Dresden)	marco.krahmer@evlks.de
Dr. Wolfgang Krogel (Berlin)	wolfgang.krogel@ landeskirchenarchiv-berlin.de
Heinrich Löber (Karlsruhe)	heinrich.loeber@ekiba.de
Dr. Henning Pahl (Berlin)	henning.pahl@ezab.de
Johanna Schauer-Henrich M.A. (Karlsruhe/Biberach)	johanna.schauer-henrich@biberach.de
Dr. Andrea Schwarz (Nürnberg)	andrea.schwarz@elkb.de
David Sommer (Dresden)	david.sommer@evlks.de
Dr. Gabriele Stüber (Speyer)	gabriele.stueber@ landeskirchenrat.evkirchepfalz.de
Maria Wegö M.A. (Düsseldorf)	mwegö@jugendhaus-duesseldorf.de
Dr. Udo Wennemuth (Karlsruhe)	udo.wennemuth@ekiba.de
Dr. Bettina Wischhöfer (Kassel)	wischhoefer@ekkw.de